rm.

Germ. 69/8

H.V.
H. Germ
69/8

Konventuale
des aufgehob. B. Klosterstifts
Michelsberg

Michael Ignaz Schmidts

Kaiſerl. Königl. wirklichen Hofraths, Direktors des Kaiſerl. Königl. Hausarchivs, und der Büchercenſur Commißion-Beyſitzers

Geſchichte

Ex libris der Ottonis

Deutſchen

Fortgeſezt

von

Joſeph Milbiller,

der Weltweisheit und Gottesgelehrtheit Doktor, Königl. Baieriſchen wirkl. geiſtl. Rath, und öffentl. ordentl. Profeſſor an der Königl. Baierſchen Univerſität zu Landshut.

Zwanzigſter Theil.

Kaiſer Joſeph II., und Leopold II.

Vom Jahre 1765 bis 1792.

Ulm, 1806.

in der Stettiniſchen Buchhandlung.

Michael Ignaz Schmidts

Kaiſerl. Königl. wirklichen Hofraths, Direktors des Kaiſerl. Königl. Hausarchivs, und der Büchercenſur Commißion-Beyſitzers

Neuere Geſchichte der Deutſchen

Fortgeſezt
von
Joſeph Milbiller,
der Weltweisheit und Gottesgelehrtheit Doktor, Königl. Baieriſchen wirkl. geiſtl. Rath, und öffentl. ordentl. Profeſſor an der Königl. Baierſchen Univerſität zu Landshut.

Fünfzehnter Band.

Kaiſer Joſeph II., und Leopold II.

Vom Jahre 1765 bis 1792.

Ulm, 1806.
in der Stettiniſchen Buchhandlung.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Vorrede.

Obwohl dieſer Band die Geſchichte zweier Kaiſer begreifet: Josephs II., und Leopolds II.; und obwohl der erſtere ſein Andenken durch viele merkwürdige Thaten verewiget hatte; ſiel doch derſelbe nicht ſo ſtark an Bogenzahl aus; als man hätte vermuthen ſollen, oder als der größte Theil des leſenden Publikums billig mochte erwartet haben. Allein, wenn man bedenket, daß ein großer, ja bei weitem der größte Theil der Unternehmungen Josephs II. wenig, oder gar keine Beziehung auf das deutſche Reich, oder auf die deutſche Nation hatte, ſondern eigentlich nur Privatangelegenheiten ſeines Hauſes betraf, wie z. B. ſeine Händel mit der Republik der vereinigten Niederlande wegen der Barriere und wegen der Eröffnung der Schelde, ſeine Reformationen, ſein Türkenkrieg, und dergl. mehr; ſo wird man es dem Geſchichtſchreiber der Deutſchen wohl vergeben,

ben, daß er von ſolchen Begebenheiten entweder ganz und gar ſchwieg, oder einige nur in ſo weit berührte, als ſie Einfluß auf Deutſchland hatten. Noch weniger Ausdehnung konnte die Geſchichte der Deutſchen unter dem Kaiſer Leopold II. erhalten. Die Zahl ſeiner Regierungsjahre war viel zu geringe, als daß ſie viel hiſtoriſchen Stoffes hätten liefern können. Von den großen Veränderungen, welche zu ſeiner Zeit in Frankreich vorgiengen, und auch in Hinſicht auf Deutſchland höchſt wichtige Folgen hatten, iſt in dieſem Bande das nöthige vorgetragen worden. Eine ausführlichere Darſtellung derſelben gehört unſtreitig mehr in eine Geſchichte Frankreichs, als in eine Geſchichte der Deutſchen.

Mit Recht können indeſſen die Käufer dieſes Werkes verlangen, daß ſie, da einmal derſelbe Preis für jeden Band feſtgeſezt iſt, für die geringe Bogenzahl des gegenwärtigen durch den künftigen Band entſchädiget werden. Dieſes werden auch Verfaſſer und Verleger pünktlich beobachten; und es wird um ſo leichter bewerkſtelliget werden können, da in demſelben die in mancher Hinſicht eben ſo reichhaltige als wichtige Geſchichte der Deutſchen unter dem Kaiſer Franz II. nicht nur

nur bis zum Frieden zu Lüneville, oder bis zur Vollziehung des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes, ſondern bis zu dem Frieden zu Presburg, und, wofern bis dahin der allgemeine Continentalfriede, welchen jederman mit Sehnſucht erwartet, zu Stand kommen wird, auch bis zum Schluſſe dieſes Friedens fortgeführt werden wird. Auf dieſen 21ſten Band, welcher die politiſche Geſchichte der Deutſchen bis zu unſern Tagen herabführen ſoll, wird alsdann nur noch eine kurze, aus wenigen Bogen beſtehende Ueberſicht der vornehmſten Veränderungen in Anſehung der politiſchen, der Juſtiz-Finanz- und Kriegsverfaſſung, wie auch des Zuſtandes der Religion, Wiſſenſchaften, Induſtrie und Sitten vom Tode des K. Karl VI. bis zu unſern Zeiten folgen, und damit wird der Verleger ein vollſtändiges allgemeines Regiſter über alle Bände dieſer Geſchichte vereinigen, ſo, daß das ganze Werk mit dem 22ſten Bande (oder eigentlich dem 17ten der Neuern Geſchichte) geſchloſſen ſeyn wird. Freilich ein großer Abſtand von manchem andern ähnlichen Werke, welches nicht halb ſo viel Bände faßet! Doch kann dieſer Abſtand nur demjenigen auffallend ſeyn, der auf nichts anders, als auf die Zahl der Bände ſieht. Beherziget man aber den Umſtand, daß ein einziger

Band manches andern hiſtoriſchen Werkes zwei- bis dreimal ſtärker an Bogenzahl iſt, auch zwei- bis dreimal mehr koſtet, als ein Band der Schmidtiſchen Geſchichte der Deutſchen; ſo wird ſichs zeigen, daß der Unterſchied im Ganzen ſo groß nicht iſt.

Inhalt
des
Fünfzehnten Bandes
der neuern Geſchichte.

Achtzehntes Buch.
Kaiſer Joſeph II.

Erſtes Kapitel.

Bemühung des Kaiſers Joſephs des II., und des Reichstages, eine Verbeſſerung des Juſtizweſens im Reiche zu bewirken. Viſitation des Kammergerichts. Schwierigkeiten, mit welchen ſie zu kämpfen hatte. Irrungen wegen der Religionseigenſchaft der weſtphäliſchen und fränkiſchen Grafen. Auflöſung der Viſitation. S. 1—20.

Zweites Kapitel.

Unthätigkeit des Reichstags wegen der Grafenirrungen. Beilegung dieſer Streitigkeit. Wiederaufnahme der Berath.

Berathſchlagungen auf dem Reichstage. Vermehrung der Zahl der Beiſitzer am Kammergericht. Abtheilung deſſelben in mehrere Senate. S. 20 — 32.

Drittes Kapitel.

Anſprüche des Hauſes Oeſtreich und des Kaiſers auf einen Theil Baierns nach dem Tode des Kurfürſten Maximilian III. Convention der Kaiſerin Königin mit dem Kurfürſten Karl Theodor. Anſpruch der Kurfürſtin von Sachſen auf die Allodialverlaſſenſchaft, und des Herzogs von Meklenburg auf die Landgrafſchaft Leuchtenberg. Sachſen und Zweybrücken wenden ſich an den König von Preußen. Vorſtellungen deſſelben an dem Wienerhofe. S. 32 — 56.

Viertes Kapitel.

Marſch der öſtreichiſchen Truppen nach Mähren und Böhmen, und der preußiſchen nach Schleſien. Günſtige Geſinnungen der Höfe zu Verſailles und St. Petersburg. Politiſcher Briefwechſel des Kaiſers mit dem Könige von Preußen. Fruchtloſe Unterhandlungen zu Berlin. S. 56 — 71.

Fünftes Kapitel.

Manifeſt des Königs von Preußen. Bewegungen der preußiſchen Armee. Feſte Stellung der Oeſtreicher. Fruchtloſes Anſuchen des Kurfürſten von Sachſen um Anerkennung ſeiner Neutralität. Vereinigung der ſächſiſchen Truppen mit der preußiſchen Armee. Kluge Defenſive des Kaiſers. Neue, aber gleichfalls fruchtloſe Unterhandlungen zu Braunau. S. 71 — 97.

Inhalt des Fünfzehnten Bandes.

Sechſtes Kapitel.

Fortſetzung des Krieges. Vergebliche Verſuche des Königs von Preußen, die Oeſtreicher aus ihrer vortheilhaften Stellung zu bringen. Abzug des ſächſiſch-preußiſchen Heeres aus Böhmen. Rückzug und Einmarſch der Preußen ins öſtreichiſche Oberſchleſien. Einfall des Grafen Wurmſer in die Grafſchaft Glatz. Ankunft friſcher preußiſcher Truppen. Rückzug der Oeſtreicher nach Böhmen. S. 98 — 104.

Siebentes Kapitel.

Erklärung der Kaiſerin von Rußland in Betreff der öſtreichiſchen Anſprüche auf Baiern. Rußland und Frankreich übernehmen die Vermittelung. Einäſcherung des Städtchens Neuſtadt durch die Oeſtreicher. Congreß zu Teſchen. Widerſpruch des Kurfürſten von Sachſen, und des pfälziſchen Hauſes gegen den Friedensplan. Friede zu Teſchen. S. 104 — 121.

Achtes Kapitel.

Unzufriedenheit einiger Stände mit dem Frieden zu Teſchen. Verſuch des ſchwäbiſchen Kreiſes, der Stadt Donauwörth die Reichs- und Kreisſtandſchaft wieder zu verſchaffen. Vergleich deswegen. Beitritt des Reichs zu dem Frieden zu Teſchen. Schwierigkeiten wegen Ertheilung des Privilegiums de non appellando an das Haus Meklenburg. S. 121 — 129.

Neuntes Kapitel.

Tod der Kaiſerin Königin Maria Thereſia. Joſephs Reformationen in ſeinen Staaten. Bedenkliche Schritte

des

des Wiener Hofes in Hinſicht auf die Gerechtſamen und Freiheiten der deutſchen Reichsſtände. Panisbriefe. Auffallende Behandlung des Hochſtifts Paſſau, und einiger anderer Erz- und Hochſtifte. S. 129—150.

Zehntes Kapitel.

Project des Wiener Hofes, Baiern einzutauſchen. Bewegungen des Herzoges von Zweibrücken gegen dieſes Vorhaben. Unterhandlung des Königs von Preußen mit Kurſachſen und Kurbraunſchweig wegen eines Bündniſſes. Verſuch des Kaiſers, ein Gegenbündniß zu Stand zu bringen. Deutſcher Fürſtenbund. Beitritt mehrerer Fürſten zu demſelben. S. 150 — 174.

Eilftes Kapitel.

Joſephs raſche Reformationen in den öſtreichiſchen Niederlanden. Empörung daſelbſt. Krieg des Kaiſers mit den Türken. Tod und Charakter Joſephs II. S. 174—187.

Neunzehntes Buch.

Kaiſer Leopold II.

Erſtes Kapitel.

Bedenkliche Lage Leopolds bei Uebernahme ſeiner Erbländer. Convention zu Reichenbach, und Friede mit den Türken zu Sziſtowa. Convention der Seemächte, und des Königs von Preußen zur Beilegung der Unruhen in den öſtreichiſchen Niederlanden. Unterdrückung der Empörung daſelbſt. Unruhen im Lüttichſchen.

Ein-

Einfluß der franzöſiſchen Revolution auf die Lütticher. Reichsexecution. Unterjochung der Lütticher. S. 187 — 213.

Zweites Kapitel.

Verſuche des rheiniſchen Vicariats, ſeine Gerechtſamen bei Biſchofswahlen zu erweitern. Widerſpruch des Kurfürſten von Maynz. Verhandlungen wegen der Fortſezung des Reichstages unter den Auſpicien der Reichsvicare. Zuſätze zur Wahlcapitulation. Wahl des Kaiſers Leopold II. S. 214 — 223.

Drittes Kapitel.

Empfindliche Beeinträchtigung verſchiedener deutſcher Reichsſtände durch die Decrete der Nationalverſammlung in Frankreich. Recurs der Stände an die Kreiſe, und an die Kurfürſten. Verwendung des Kaiſers in dieſer Angelegenheit. Unzureichende Anerbietungen von Seiten der Nationalverſammlung. Merkwürdige Vorſtellung des Kurbraunſchweigiſchen Miniſteriums. Reichsſchluß in dieſer Sache. S. 224 — 250.

Viertes Kapitel.

Beſorgniß des Kaiſers wegen Verbreitung franzöſiſch-demokratiſcher Grundſätze in Deutſchland. Dringendes Anſuchen der franzöſiſchen Ausgewanderten bei Leopold um Unterſtützung. Verabredung des Kaiſers, und Königs von Preußen zu Pilnitz. Feindſeliges Betragen einiger Reichsſtände gegen Frankreich. Beſchwerden dagegen. Wachsthum der gegenſeitigen Spannung. Allianztractat Leopolds mit Preußen. S. 250 — 273.

Fünftes

Inhalt des Fünfzehnten Bandes.

Fünftes Kapitel.

Weitere Verhandlungen wegen der Elſaſſiſchen Angelegenheit. Bericht des diplomatiſchen Ausſchuſſes in Frankreich über dieſen Gegenſtand. Billige Anerbietungen der franzöſiſchen Regierung. Tod und Charakter des Kaiſers Leopold II. S. 273 — 278.

Neuere

Neuere

Geſchichte der Deutſchen.

Achtzehntes Buch.

Kaiſer Joſeph II.

Erſtes Kapitel.

Bemühung des Kaiſers Joſephs des II., und des Reichstages, eine Verbeſſerung des Juſtizweſens im Reiche zu bewirken. Viſitation des Kammergerichts. Schwierigkeiten, mit welchen ſie zu kämpfen hatte. Irrungen wegen der Religionseigenſchaft der weſtphäliſchen und fränkiſchen Grafen. Auflöſung der Viſitation.

Joſeph II. bezeichnete den Antritt ſeiner kaiſerlichen Regierung durch einen rühmlichen Eifer für die Verbeſſerung des Reichsjuſtizweſens. Dem ungemein thätigen, auf alles aufmerkſamen Fürſten war es nicht entgangen, daß ſich bei der Reichsjuſtiz ſowohl am kaiſerlichen Reichshofrath, als am Reichskammergerichte verſchiedene Gebrechen fanden, deren Abſtellung groſses Bedürfniß war. Dieſe zu heben beſtrebte er ſich in allem Ernſt. Den Anfang mach-

te er mit der Verbeſſerung der Juſtizverfaſſung am Reichshofrath. Durch ein an denſelben erlaſſenes kaiſerliches Decret vom 5ten April 1766 wurde für die Herſtellung einer ſtrengen und geſchwindern Gerechtigkeitspflege geſorgt. Da bisher wöchentlich nur drei Rathsſitzungen herkömmlich geweſen waren, erhöhte Joſeph ihre Zahl auf vier. Keine Streitſache ſollte länger, als zwei Jahre, unentſchieden bleiben. Alle unnütze Citaten, und andere Weitläufigkeiten in den Schriften ſollten wegbleiben, die Protokolle mit der größten Genauigkeit verfertiget, und in der Unterſuchung und Entſcheidung eine ſtrenge Unpartheilichkeit beobachtet werden a). Zur Betreibung dieſer leztern folgte unterm 21ſten October 1767 noch ein beſonders Handbillet des Kaiſers an den Präſidenten dieſes höchſten Reichsgerichts, Grafen von Harrach, welches öffentlich im Rath vorgeleſen, und einem jeden Reichshofrath in die Feder dictirt werden mußte. Durch daſſelbe wurde unter den ſchwerſten Strafen, ſelbſt bei Strafe des Amtsverluſtes, verboten, Geſchenke, oder ſo genannte Erkenntlichkeiten an Geld, oder Geldwerth, unter welchem Namen oder Vorwand es ſeyn möchte, zu geben, oder anzunehmen, und den Reichshofräthen die Pflicht aufgelegt, alles, was ſie, oder die ihrigen auf ſolche Art empfangen hätten, oder was ihnen angeboten worden ſey, nebſt Benennung derjenigen Perſon, die es ihnen angeboten, oder überbracht hätte, und Angabe der Urſache, oder des Vorwandes, unter welchem ſie es empfangen, oder hätten empfangen ſollen, genau anzuzeigen b). „So empfindlich, ſchrieb ein berühmter Ge-

a) Fabers neue europäiſche Staatskanzlei. Th. *XVIII*. S. 366 u. ff.

b) Meiners und Spittlers götting. hiſtor. Magazin. B. *II*. St. 3. S. 552 f.

Gelehrter im Jahre 1788 c), ein Actenſtück dieſer Art hier und da geweſen ſeyn mag, ſo ſehr ſich auch mancher der redlichen großen Männer, die damals in dieſem höchſten Reichstribunal ſaſſen, durch die Allgemeinheit mancher Ausdrücke gekränkt fühlen mußte; ſo iſt es nun doch, dem Himmel ſey Dank, in mehr als einer Rükſicht das vollſte Lob des gegenwärtigen Zuſtandes."

Zur Verbeſſerung der Mängel am Kammergerichte hatte bereits das Reich ſelbſt bereitwillig die Hände geboten. Schon damals, als Joſeph II. zum römiſchen König erwählt wurde, drangen die Kurfürſten in einem Collegialſchreiben vom 19ten März 1764 in den Kaiſer, daß er eine Viſitation des Kammergerichts ernſtlich befördern möchte. In der Wahlcapitulation ſelbſt mußte ſich der römiſche König verpflichten, alles beizutragen, daß die Viſitationen des Kammergerichts und die Reviſionen wieder in Gang kommen mögen, und daß deswegen ein Reichsſchluß, und ein den Reichsſatzungen, und der Juſtiz angemeſſenes Regulativ zu Stand komme d). Der Kaiſer Franz erließ in dieſer Abſicht bald hierauf ein Hofdecret, worin er den 1ſten Januar des Jahres 1765 zur Eröffnung der außerordentlichen Kammergerichtsviſitation anſetzte, und das Reich auffoderte, das Nöthige indeſſen vorzubereiten. Indeſſen ſtarb Franz I., und auf dem Reichstage fieng man mit der Berathſchlagung über dieſen Gegenſtand erſt am 4ten Julius 1766 an. Man behandelte aber dieſes Geſchäft mit einem Eifer, und einer Eintracht, wovon man in der Geſchichte der Reichstagsverhandlungen wenige Beiſpiele hat.

c) Spittlers götting. hiſtor. Magazin B. *II.* St. 3. S. 552 f.

d) Wahlcapitulation Joſephs *II. Art. XVII.* §. *3.*

Beide waren ſo groß, daß man über die wichtigſten Punkte ſchon am 8ten Auguſt deſſelben Jahres einig war, und ſie dem Kaiſer in einem Reichsgutachten zur Genehmigung vorlegen konnte. Ueber andere, noch nicht ins Reine gebrachte Punkte beſchloß man ſich noch weiter zu berathſchlagen.

Es war alſo hiermit feſtgeſezt, daß die außerordentliche Viſitation des Kammergerichts nach der Vorſchrift des jüngſten Reichsabſchiedes, und der kaiſerlichen Wahlcapitulation ohne Verzug ihren Anfang nehmen, und das Viſitationsgeſchäft den in dem Schema dieſes Reichsabſchiedes ernannten Deputirten aufgetragen werden ſollte. Da ſich ſeit der Zeit, da dieſes Schema war entworfen worden, beträchtliche Veränderungen ereignet hatten, indem im kurfürſtlichen Collegium die Zahl der Mitglieder durch die Einführung von Churbraunſchweig, und durch die Readmiſſion von Kurböhmen vermehrt worden war, auch Kurpfalz, welches indeſſen zur katholiſchen Religion übergegangen war, nicht mehr in ſeiner vorigen Religionseigenſchaft auftrat, ſo ſollte vermöge des Reichsgutachtens Pfalzlautern einen Platz auf der katholiſchen Seite erhalten, und in die indeſſen erledigten Stellen ſollten das Herzogthum Bremen, und die Reichsſtadt Nürnberg eintreten e). In dem Ratificationsdecret, welches am 17ten November deſſelben Jahres erfolgte, genehmigte der Kaiſer alle dieſe Punkte, und ſezte den 2ten May als den Tag an, an welchem die Viſitation anfangen ſollte. Nur der Vorſchlag, der in dem Reichsgutachten gemacht worden war, daß wegen der Menge der Geſchäfte, und beſonders der Reviſionen

e) Fabers neue europäiſche Staatskanzlei Th. XIX S. 2 ff.

ſicnen von jedem deputirten Reichsſtande anſtatt eines, zwei ſubdelegirte Räthe abgeſchikt werden ſollten; erhielt ſeinen Beifall nicht f).

Da der Kaiſer nicht nur das Reichsgutachten in der Hauptſache genehmiget, ſondern auch ſchon unterm 10ten October dem Kurfürſten von Mainz den Auftrag, die Convocationsſchreiben an die deputirten Stände abzuſenden, ertheilet, und nach dem Wunſche des Reichsgutachtens in das Reich ein Reviſionsedict erlaſſen hatte, worin allen, die eine Reviſion eingewandt hatten, aufgetragen wurde, ſich in Zeit von vier Monaten bei Kurmainz, und bei dem Kammergericht zu erklären, ob ſie noch auf der eingewandten Reviſion beſtänden; ſo ſchien jezt nichts mehr zu fehlen, als eine Vollmacht, und nähere Inſtruction für die Viſitation. Allein gegen alle Erwartung erklärte der Kaiſer in einem weitern Commiſſionsdecret vom 26ſten Jänner 1767, daß eine Vollmacht und nähere Inſtruction gar nicht nöthig ſey, indem jene in den Reichsgeſetzen beruhe, und in Hinſicht auf dieſe die Wahlcapitulation bereits vorſchreibe, daß ſie nach dem Reichsherkommen, und nach der klaren Vorſchrift der Geſetze, beſonders des jüngern Reichsabſchieds, der Wahlcapitulation, der ältern und jüngern Viſitationsabſchiede, und der leztern Inſtruction, ſo weit ſie den gegenwärtigen Umſtänden angemeſſen wäre, zu Werk gehen ſollte g).

Aus dieſem Commiſſionsdecret leuchtete deutlich genug hervor, was der Kaiſer bezwecke. Die Viſitation ſollte als ein durch die Reichsgeſetze angeord-

f) Fabers neue europ. Staatskanz. Th. XIX. S. 2.
g) Ebendaſelbſt. Th. XX. S. 3. f.

ordnetes Gericht betrachtet, und als eine Sache behandelt werden, bei der alles auf der höchſten richterlichen Gewalt des Kaiſers beruhe, und die ihm allein ihre Einleitung, ihren Gang und ihren Erfolg zu danken habe. Man hatte dieſe Idee nur erſt vor kurzem in einem anfänglich in Abſchriften herumgegebenen, in der Folge aber zu Mainz unter dem Titel: Betrachtungen über das reichskammergerichtliche Viſitationsweſen 1767 in 4to gedruckten Aufſatze h) in Umlauf gebracht, wie dann gemeiniglich, wann ein Cabinet eine ungewöhnliche Unternehmung vor hat, ſolche Flugſchriften vorausgeſchikt werden, entweder damit man ſehe, welchen Eindruck die Neuerung mache, oder damit ſie nicht mehr ſo ſehr als eine Neuerung auffalle. Dieſe Schrift mag nun auf Veranſtaltung des kaiſerlichen Hofes erſchienen, oder von einem Privatmanne aus eigenem Antriebe verfertiget worden ſeyn; ſoviel iſt richtig, daß der Kaiſer die darin enthaltenen Grundſätze ohne weiters annahm. Allerdings mochte es keine grundloſe Idee ſeyn, wenn man ſich die Viſitation ſelbſt unabhängig von dem Reichstage dachte; indem ſie ſo gut, wie dieſer, Kaiſer und Reich vorſtellte. Doch hätte man dabei nicht vergeſſen ſollen, daß die Einleitung zur Viſitation, oder die vorläufige Beſtimmung: ob eine Viſitation wirklich ſtatt haben ſollte, und wie ſie ſich nach den Umſtänden zu verhalten habe? eigentlich Sache der Geſetzgebung ſey, wobei der Reichsver-

h) Pütters hiſtoriſche Entwikelung der heutigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs. Th. *III.* S. 124 f. Abgedruckt iſt dieſe Schrift auch in der Sammlung der Aktenſtücke, die Viſitation des Kammergerichts betreffend. Fortſetz. *III.* S. 63 ff.

verſammlung die Concurrenz mit dem Kaiſer unſtreitig zuſtand.

Indeſſen ließen ſich die Reichsſtände das Anſinnen des Kaiſers, ſich in keine Berathſchlagung über dieſen Gegenſtand einzulaſſen, gefallen; die kaiſerlichen Commiſſärs, und die Subdelegirten der Stände fanden ſich zu Wetzlar ein, und die Viſitation wurde am 11ten May 1767 wirklich eröffnet. Daß durch den glücklich ausgeführten Verſuch des Kaiſers, die oberſtrichterliche Gewalt auch in Rückſicht auf die Vorbereitung der Viſitation ſich allein zuzueignen, das kaiſerliche Anſehen gewann, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen. Ob aber dieſe Einſeitigkeit auch dem Viſitationsgeſchäfte ſelbſt gedeihlich ſeyn würde, war freilich eine andere Frage; der Erfolg lehrte wenigſtens das Gegentheil.

Kaum hatte die Viſitation ihren Anfang genommen, als wichtige Zweifel und Schwierigkeiten entſtanden, welche das Viſitationsgeſchäft zwar nicht vereitelten, aber doch ſehr verzögerten. Schon bei der erſten Frage: wie das eigentliche Viſitationsgeſchäft, und die Reviſionsſachen unter die deputirten Stände vertheilt werden ſollten, gerieth man in eine nicht geringe Verlegenheit. Unſtreitig hätte dieſes, und mehr anders noch vor der Eröffnung der Viſitation ausgemacht werden ſollen. Der Kaiſer hatte zwar die Viſitation an den jüngſten Reichsabſchied, und an die Wahlcapitulation, als an die genaueſte Vorſchrift, angewieſen. Allein zum Unglücke wichen dieſe beiden Vorſchriften in einem beträchtlichen Punkte von einander ab. Nach der vernünftigſten Auslegung ertheilte der jüngſte

Reichs-

Reichsabſchied wohl keine andere Vorſchrift, als dieſe, daß die geſammten Deputirten zuerſt die Viſitation vornehmen, und erſt alsdann in vier abgeſonderten Senaten ſich mit den Reviſionen beſchäftigen ſollten; die Wahlcapitulation hingegen ſchreibet vor, daß die deputirten Stände in vier Senate abzutheilen ſeyen, von denen der erſte die Viſitation zuförderſt vornehmen, zwei andere aber ſich den alten, und der vierte den neuern Reviſionsſachen unterziehen ſollen.

Da die deputirten Stände der drei letztern Senate ſich von dem eigentlichen Viſitationsgeſchäfte nicht wollten ausſchließen laſſen, welches unfehlbar geſchehen ſeyn würde, wenn man ſich an die Wahlcapitulation gehalten hätte, ſo wurde freilich dieſe Schwierigkeit bald gehoben, indem die Deputirten einmüthig die Verordnung des jüngſten Reichsabſchieds als Richtſchnur annahmen. Dieſer zu Folge wurde die Viſitation in vollem Rathe der beiden kaiſerlichen Commiſſärs, und aller Subdelegirten der 24 deputirten Stände vorgenommen. Aber in Rückſicht auf die Abtheilung in Senate, welche in der Folge die Reviſionen vornehmen ſollten, zeigte ſich nicht weniger Schwierigkeit. Kurmaynz hatte zur Viſitation vier Subdelegirte abgeſandt, mit der ausdrücklichen Anweiſung, daß in jedem der vier Senate ein kurmaynziſcher Subdelegirter das Reichsdirectorium führen, und eine Stimme haben ſollte i). Da im Gegentheile von jedem der 24 deputirten Stände ſich nur ein einziger Subdelegirter eingefunden hatte, ſo mußte dadurch bei der Eintheilung in Senate nothwendig eine Ungleichheit der Stimmen zwiſchen beiden Religionspartheien entſtehen, oder es

i) Fabers Staatskanzlei Th. *XLIV*. S. 83. f.

es mußten in drei Senaten den kurmaynziſchen Subdelegirten drei andere katholiſche Stimmen ihren Platz abtreten. Weder dieſes, noch jenes wollte man zugeben. Die kaiſerliche Commiſſion, welche das Unſtatthafte des kurmaynziſchen Anſinnens in der gegenwärtigen Lage wohl einſah, ſchlug als ein Auskunftsmittel vor, daß Kurmaynz das Directorium zwar in jedem Senat führen, das Stimmenrecht aber nur in einem einzigen haben ſollte. Dieſer Vorſchlag wurde zwar von dem Kurfürſten von Maynz in einer Erklärung vom 10ten Jänner 1776 angenommen; doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er zu keiner Conſequenz gereichen, und daß man ſich künftig auf keine Weiſe auf dieſen Fall berufen ſollte. Allein mit dieſer Erklärung waren die Subdelegirten, beſonders die evangeliſchen gar nicht zufrieden. Waren ſie nicht geneigt, dem Kurfürſten für dießmal ein Directorium in jedem Senate zuzugeſtehen, ſo wollte man um ſo weniger ihm fürs Künftige ein Recht dazu einräumen. Da man ſich hierüber nicht vereinigen konnte, ſo fand gar keine Abtheilung in Senate ſtatt, und die Reviſionen unterblieben gänzlich.

Die Viſitation ſelbſt hatte am Ende keinen viel beſſern Erfolg. Außer den ſchon angeführten Schwierigkeiten, welche aus Mangel an Vorbereitung entſtanden waren, gieng aus den Grundſätzen, welche der kaiſerliche Hof in Hinſicht auf dieſes Geſchäft angenommen hatte, bald ein neues großes Hinderniß hervor, welches den Fortgang der Viſitation hemmte. Die Subdelegirten hatten bereits nach genauer Unterſuchung mehrere Gebrechen am Kammergericht entdeckt, und, um ihnen abzuhelfen, ſchon im April und Junius des Jahres 1768 durch die Mehrheit

der Stimmen zwei Viſitationsſchlüſſe gefaßt. Jeder, dem die Verbeſſerung des Reichsjuſtizweſens am Herzen lag, ſah nun froh weitern ähnlichen Fortſchritten der Viſitation entgegen, als die kaiſerliche Commiſſion gegen alle Erwartung dieſe ſchöne Hoffnung niederſchlug, indem ſie den zwei gedachten Schlüſſen ihre Genehmigung verſagte, und ſie alſo auſſer Kraft zu ſetzen ſuchte. Hätten dieſe Schlüſſe neue Vorſchriften, oder einige den ſchon beſtehenden Reichsgeſetzen entgegenlaufende Beſtimmungen enthalten, ſo würde man dieſes Verfahreu der kaiſerlichen Commiſſion wohl nicht haben mißbilligen können. Man hätte ſie in dieſem Falle als neue Reichsgeſetze betrachten müſſen, deren Gültigkeit allerdings von der kaiſerlichen Genehmigung abhängt. Da aber dieſe Schlüſſe nur dahin zielten, ohnehin ſchon beſtehende Geſetze zu handhaben; da ſie keinen andern Zweck hatten, als Mißbräuche abzuſtellen, die ohnehin den Reichsgeſetzen entgegen waren, ſo geriethen die Subdelegirten billig in Erſtaunen über dieſen Schritt. Hätte der Kaiſer die Macht ſeine Genehmigung zur weſentlichen Erforderniß zu machen, wann eine Verletzung der Reichsgeſetze entfernt werden ſollte, ſo würde es in ſeiner Willkühr ſtehen, alle Reichsgeſetze durch Verweigerung ſeiner Genehmigung zu entkräften. Die Reichsverfaſſung würde alſo in ihren Grundfeſten dadurch erſchüttert werden können k).

Die kaiſerliche Commiſſion berief ſich, um ihr Verfahren zu rechtfertigen, auf eine Stelle des Reichsabſchieds vom Jahre 1543, worin es hieß, daß, wenn die Viſitatoren ſich nicht miteinander würden ver-

k) Pütters hiſtor. Entwickelung ꝛc. Th. *III.* S. 137.

vergleichen können, alsdann die Sache dem Kaiſer zur Entſcheidung heimgeſtellt werden ſollte. Dieſe Stelle wollte ſie als ein Geſetz betrachtet wiſſen, wodurch dem Kaiſer das oberſte Richteramt nicht nur bei der damaligen, ſondern für alle künftige Viſitationen eingeräumt worden ſey. Allein gegen dieſe Behauptung war mit Grund einzuwenden, daß die evangeliſchen Reichsſtände ſchon damals gegen dieſe Stelle proteſtirt hatten, und daß dieſelbe aus der folgenden Kammergerichtsordnung, welche alle ältere, darin nicht wiederholte Verordnungen für aufgehoben erklärte, weggelaſſen worden ſey. Da indeſſen die kaiſerliche Commiſſion ſtandhaft auf dem, was ſie einmal gethan und behauptet hatte, verharrte; ſo war nichts anders übrig, als einen ausführlichen Bericht über dieſe Streitigkeit an Kaiſer und Reich zu erſtatten. Die Reichsverſammlung, welche dieſe Sache in Berathſchlagung nahm, brachte endlich am 23ſten October 1775 ein Reichsgutachten zu Stand, worin ſie das Verfahren der Viſitation, und die Schlüſſe derſelben billigte, und der Kaiſer hob alle Schwierigkeit dadurch, daß er das Gutachten am 15ten December deſſelben Jahrs genehmigte. Dieſer Reichsſchluß enthielt nicht nur Vorſchriften zur Verbeſſerung der innern Einrichtung des Kammergerichts, beſonders in Hinſicht auf die Eintheilung in Senate, auf das Directorium, auf die Ordnung im referiren, auf die Vertheilung der Acten, und dergleichen mehr; ſondern es wurde darin auch feſtgeſetzt, daß die Zahl der Beiſitzer am Kammergericht wirklich bis auf 25 vermehrt, und die Kammerzieler jährlich um die Hälfte erhöht werden ſollten l).

Hier-

l) Pütters neueſter Reichsſchluß über einige Verbeſſerungen des Reichskammergerichts ꝛc. S. 1 ff. und S. 13.

Hiermit war alſo die Streitigkeit zwiſchen den Subdelegirten, und der kaiſerlichen Commiſſion endlich beigelegt. Auch zur Herſtellung einer verbeſſerten Kammergerichtsordnung war ſchon alles vorbereitet. Bald nach Eröffnung der Viſitation hatte dieſelbe nach der Vorſchrift des jüngern Reichsabſchieds ſechs Beiſitzern des Kammergerichts aufgetragen, ihre Bemerkungen über dieſen Gegenſtand und ihre Vorſchläge zu übergeben. Dieſe Arbeit wurde mit großem Eifer angefangen, und eben ſo eifrig fortgeſetzt, und vollendet. Schon im Jahre 1769 war ſie ſo weit gediehen, daß nichts mehr fehlte, als die letzte Durchſicht von Seite der Viſitation, um ſie alsdann dem Kaiſer und Reiche zur Genehmigung, oder Berichtigung vorzulegen. Allein durch verſchiedene andere Geſchäfte wurde die Viſitation eine geraume Zeit hindurch gehindert, Hand an das Werk zu legen, und in der Folge ereignete ſich eine Begebenheit, worüber ſich die ganze Viſitation gegen alle Erwartung zerſchlug.

Bisher hatte man die rheiniſchen Prälaten und die ſchwäbiſchen Grafen immer als rein katholiſch, hingegen die fränkiſchen, wetterauiſchen und weſtphäliſchen Grafen als rein evangeliſch betrachtet, obwohl einige von ihnen der andern Religion zugethan waren. Dieſem Grundſatze gemäß hatten erſtere ihre Stimmen auf dem Reichstage immer durch katholiſche, die letztern aber durch evangeliſche Geſandte führen laſſen. Jetzt ſollte die Ordnung der Dinge auf einmal geändert werden. Als bei der Viſitation des Kammergerichts die zweite Claſſe der Deputirten einzutreten hatte, erließ der Kurfürſt von Maynz unterm 4ten Junius 1774 zum großen Erſtaunen der proteſtantiſchen Geſandten ein Convoca=

voca=

vociatonsſchreiben an das weſtphäliſche Grafencollegium mit der Auffoderung, in dieſer Claſſe die gräfliche Stimme auf der katholiſchen Seite zu führen. Als endlich die zweite Claſſe am 28ſten November 1774 wirklich eröffnet wurde, fand ſich zu nicht geringerm Befremden anſtatt eines Geſandten des ſchwäbiſchen Grafencollegiums, als des einzigen katholiſchen, ein katholiſcher Subdelegirter von Seite der weſtphäliſchen Grafen ein; und das Erſtaunen vergrösserte ſich noch, da ſichs zeigte, daß er nicht, wie gewöhnlich mit einer Vollmacht von dem ganzen weſtphäliſchen Grafencollegium, ſondern nur von einem einzigen, nämlich von dem katholiſchen Grafen von Metternich, verſehen ſey; da man doch bisher bei Reichsdeputationen, eben ſo, wie auf dem Reichstage ſelbſt, nie einzelne Prälaten, oder Grafen, ſondern immer nur Bevollmächtigte ganzer Prälatenbänke, oder Grafencollegien zugelaſſen hatte.

Zehn evangeliſche Subdelegirte weigerten ſich ſogleich, dieſe Vollmacht für gültig und zuläßig zu erkennen; aber eilf katholiſche erkannten ſie; und da der evangeliſche Subdelegirte der Stadt Ulm ihnen beitrat, ſo hatten ſie die Mehrheit der Stimmen, und der von dem Grafen von Metternich abgeſchickte Subdelegirte wurde zugelaſſen. Doch blieben die Evangeliſchen ſtandhaft, und ſetzten ihm bei jeder Gelegenheit ihre Proteſtation entgegen.

Noch zur Zeit wurde durch dieſen Vorfall der Fortgang der Viſitation ſelbſt nicht unterbrochen. Man betrachtete das Unternehmen des Kurfürſten von Maynz als einen einzelnen Verſuch, und ließ es dabei beruhen, daß man ſeine Gerechtſamen durch Proteſtationen verwahrte. Aber bald zeigte es ſich,

daß

daß Kurmaynz die einmal angefangene Neuerung planmäßig durchzuſetzen ſuche. Als es darum zu thun war, die dritte Claſſe der Deputirten eintreten zu laſſen, ſchrieb der Kurfürſt von Maynz, um die katholiſche Grafenſtelle in dieſer Claſſe zu beſetzen, am 15ten May 1775 an den Director des fränkiſchen Grafencollegiums, Fürſten von Hohenlohe Ingelfingen, damit, wie er ſich ausdrückte, die das fränkiſche Grafencollegium wegen der katholiſchen Grafen treffende Ordnung beobachtet werde m). Zur Beſetzung der evangeliſchen Grafenſtelle richtete er das Convocationsſchreiben an den Grafen von Neuwied, als an den Director des weſtphäliſchen Grafencollegiums n). Nun lag es deutlich genug vor Augen, daß es feſter Plan ſey, das fränkiſche, und das weſtphäliſche Grafencollegium nicht mehr für rein evangeliſche, ſondern für gemiſchte Collegien anzuſehen. Natürlich mußte dieſer Vorgang bei dem geſammten Corpus der evangeliſchen Stände, welchem die beiden Directoren die Anzeige davon gemacht hatten, Aufſehen erwecken. Wollte es ſich ja nicht auf ſolche Art ein Mitglied nach dem andern entziehen laſſen, ſo mußte es ernſtliche Maaßregeln dagegen ergreifen. Es iſt daher wohl kein Wunder, daß es einen lebhaften Antheil an dieſer Sache nahm, und nach reifer Berathſchlagung zu Regensburg am 26ſten Julius das gemeinſchaftliche Concluſum faßte, „daß allem, was auf die beſchriebene Art vorgegangen, wiederſprochen, und gegen daſſelbe proteſtirt, auch die Geſchäftspflege eines unqualificirten gräflich-Metternichiſchen Abgeordneten zur zweiten Viſitationsclaſſe für nichtig, und

m) Herrichs Sammlung aller Concluſorum des Corporis evangelicorum S. 222 f.
n) Ebendaſelbſt S. 188 f.

und ungültig erklärt, und zugleich feſtgeſetzt werde, daß die evangeliſchen Subdelegirten bei dem Viſitationsconvent, ſowohl in der bevorſtehenden dritten, als in den folgenden Claſſen, ſich in einige Berathſchlagungen mit einzelnen katholiſchen Grafen, die ſich nicht im Namen des ganzen Collegiums, oder ſämmtlicher Mitglieder curiatim gehörig legitimiren könnten, nicht einzulaſſen, vielmehr bei deren Erſcheinung mit Proteſtation abzutreten hätten" o)

Es läßt ſich wohl begreifen, daß dem katholiſchen Theile der Reichsſtände dieſer ſeinen Abſichten entgegenſtehende Schluß nicht angenehm war. Am 5ten und 12ten Auguſt erfolgte von dieſer Seite ein ganz entgegengeſetzter Schluß, wodurch man jenen zu entkräften, und ſeine Sache zu behaupten ſuchte p). So waren jetzt beide Religionstheile getrennt, und es blieb kein anders Mittel übrig, als ein gütlicher Vergleich. Um einen ſolchen zu bewirken, traten die Höfe zu Wien und Berlin in Unterhandlungen, und man kam endlich vorläufig überein, daß für dießmal anſtatt der fränkiſch-katholiſchen, und weſtphäliſch-evangeliſchen Grafen, die katholiſch-ſchwäbiſchen, und die evangeliſch-wetterauiſchen Grafen berufen werden ſollten; doch ſollte einem jeden Theile ſein Recht vorbehalten bleiben, und unterdeſſen ohne Verzug eine weitere Ausgleichung wegen der vierten, und folgenden Claſſen zu Stand gebracht werden q).

Allein es ſcheinet, ſo viel dieſen letztern Punkt betrift,

o) Herrichs Samml. aller Concluſorum des Corporis evangelicorum S. 222 f.
p) Bei Herrich S. 195 ff. und 207 ff.
q) Ebendaſelbſt S. 672 f.

betrift, dem kaiſerlichen Hofe nicht ſehr ernſtlich an der Vollziehung deſſelben gelegen geweſen zu ſeyn. Wenigſtens geſchah nicht das geringſte, wodurch man zu dieſem Ziele hätte gelangen können. Anſtatt einen Verſuch dieſer Art einzuleiten, ließ vielmehr der Kaiſer am 8ten Jänner 1776 in der Reichsverſammlung die Erklärung bekannt machen: er kenne, um die Fortſetzung der Viſitation und Reviſion zu befördern, kein anders Mittel, als daß die proviſoriſche Maaßregel, nach welcher indeſſen die ſchwäbiſchen und wetterauiſchen Grafen ſeyen einberufen worden, weiter beibehalten, und alſo auch auf die folgende Claſſe ausgedehnt werde r).

Die evangeliſchen Stände, weit entfernt, mit einer ſo bedenklichen Anſtalt zufrieden zu ſeyn, thaten vielmehr Vorſchläge zu einem Vergleiche, und übergaben der kaiſerlichen Principalcommiſſion eine Vorſtellung an den Kaiſer s). Allein die kaiſerliche Principalcommiſſion wollte dieſe Schrift nicht einmal annehmen, viel weniger einen Gebrauch davon machen. Kurmaynz, dem einmal angenommenen Syſtem getreu, berief, als die dritte Claſſe abgelöſet werden ſollte, ohne weiters die wetterauiſchen Grafen auch zur vierten Claſſe, obwohl der Director des wetterauiſchen Grafencollegiums in einem Rückſchreiben dieſen Ruf ablehnte. Das Einzige, was das Corpus der Evangeliſchen in einer ſolchen Lage noch thun konnte, war, daß es bei ſeinem am 26ſten Julius 1775 gefaßten Schluße durch ein neues Concluſum vom 12ten März 1776 beharrte t).

Am

r) Herrichs Samml. aller Concluſ. ꝛc.

s) Ebendaſ. S. 237 ff.

t) Ebendaſelbſt S. 262 f.

Am 8ten May deſſelben Jahres ſollte nun die vierte Viſitationsclaſſe wirklich eintreten. Von evangeliſcher Seite fanden ſich dabei nur Kurſachſen, Kurbrandenburg, Vorpommern, Lübeck, Hersfeld und die Stadt Worms ein. Sobald die kaiſerliche Commiſſion durch ihre Propoſition die Sitzung eröffnet, und Kurmaynz den Anfang mit den Geſchäften gemacht hatte, las der kurbrandenburgiſche Subdelegirte ſogleich eine Proteſtation ab, worin er erklärte, daß man, da weder das fränkiſche, noch das weſtphäliſche Grafencollegium der Ordnung gemäß zu dieſer Viſitationsclaſſe berufen ſey, die Verſammlung als verfaſſungswidrig betrachten, folglich ſich derſelben entäußern müſſe. Er erhob ſich hierauf von ſeinem Sitze, und verließ die Verſammlung u). Seinem Beiſpiele folgten ſogleich Lübeck und Hersfeld, nachdem ſie eine ähnliche Proteſtation eingelegt hatten. Nun legte auch Kurſachſen die Erklärung ab, daß, da wegen Mangel an Religionsgleichheit nichts vorgenommen werden könnte, man ſo lange, als dieſem Mangel nicht abgeholfen wäre, an den Berathſchlagungen und Schlüßen keinen Theil nehmen dürfe, und trat ab. Nun waren nur zwei evangeliſche Subdeligirte noch übrig, welche ſich gleichfalls entfernten. Von dieſen letztern gab der Subdelegirte von Vorpommern vor ſeinem Abtritte noch zu verſtehen, daß ſein Herr, als Garant des weſtphäliſchen Friedens, geneigt ſeyn werde, die Gerechtſamen der Evangeliſchen aufrecht zu erhalten v).

Die kaiſerliche Commiſſion hatte zwar anfänglich

u) Fabers neue europäiſche Staatskanzlei. Th. *XLIV*. S. 379 ff.
v) Ebendaſelbſt 384.

lich verſucht, die evangeliſchen Abgeordneten durch einige Vorſtellungen zurückzuhalten; da aber dieſe Bemühung fruchtlos ablief, ſo ſuchten die katholiſchen Subdelegierten ſich durch eine entgegengeſetzte Proteſtation zu verwahren, und die kaiſerliche Commiſſion that hierauf die Erklärung, daß durch das Vorgefallene das ganze Geſchäft öffentlich abgebrochen ſey, und der Kaiſer ſeine Commiſſärs hiermit zurükziehe. Gleich am folgenden Tage reiſeten ſie von Wetzlar wirklich ab. Auf ſolche Art zerſchlug ſich zum Bedauern aller derjenigen, denen eine gute Pflege der Reichsjuſtiz patriotiſch am Herzen lag, das Viſitationsgeſchäft, an welchem bereits neun Jahre war gearbeitet worden, noch vor ſeiner Vollendung.

So auffallend man es finden mag, daß man über einer Streitigkeit dieſer Art ein Geſchäft, an deſſen glücklicher Vollendung beiden Theilen gleichviel gelegen ſeyn mußte, und ohne Zweifel wirklich gelegen war, unvollendet abbrechen konnte; ſo wird man doch nach genauer und unpartheyiſcher Anſicht der Sache zugeben, daß unter denſelben Umſtänden ſelbſt in unſern Tagen, in welchen man in der Aufklärung und gegenſeitigen Toleranz viel weiter gekommen zu ſeyn glaubet, kein beſſerer Erfolg zu erwarten geweſen ſeyn dürfte. Die Toleranz würde ein leerer Schall ſeyn, wenn ſie von dieſem, oder jenem Theile die Aufopferung ſeines kundbaren Rechts unbedingt foderte. Daß übrigens in dem eben erzählten Falle kein Theil gefehlt haben wollte, ſondern einer die Schuld der vereitelten Viſitation auf den andern zu wälzen ſuchte, iſt ohnehin eine in ſolchen Fällen gewöhnliche Erſcheinung. Die Vorwürfe, welche der Kaiſer in einem Hofdecret vom

13ten Julius 1776 den Evangeliſchen machte, lehnte das Corpus derſelben durch ein Concluſum vom 4ten December von ſich ab x), mit dem wichtigen Beiſatze, „daß es geſonnen ſey, ſich derjenigen, welche nach ächten evangeliſchen Grundſätzen gehandelt, oder dieſelben vertheidiget hatten, ſo fern es nöthig ſeyn ſollte, durch geſetzmäſſige Wege jederzeit ſtandhaft und behauptend anzunehmen". Auch erſchien noch in demſelben Jahre zu Göttingen eine Schrift, worin die eigentliche Veranlaſſung und Beſchaffenheit der Trennung umſtändlich und freimüthig aus einander geſetzt war y). Sie machte aber auf diejenigen, deren beſondern Abſichten und Eigenſinne die Trennung der Viſitation darin zur Laſt gelegt wurde, einen ſo unangenehmen Eindruck, daß man hierauf in einer zu Wien gedruckten Wiederlegung dieſer Schrift z) ſogar einige Worte von einer fiſikaliſchen Ahndung, welcher der Verfaſſer unterworfen zu werden verdiente, fallen ließ. Daß man Wahrheiten dieſer Art, wenn ſie auch im Tone der größten Beſcheidenheit und Mäſſigung vorgetragen werden, nicht gern höret, iſt freilich eine bekannte Sache. Allein zum Glücke für die reichsſtändiſche Freiheit hatte bisher das teutſche Reich eine ſolche Conſtitution, daß eine über Verletzung derſelben ausgeſprochene Beſchwerde außer dem Mißfallen der entgegengeſetzten Par-

x) Herrichs Sammlung aller Concluſ. des Corp. Evang. S. 701. ff.

y) Wahre Bewandniß der am 8ten May 1776 erfolgten Trennung der bisherigen Viſitation des Kaiſ. und Reichskammergerichts Göttingen 1776 in 4to.

z) Wahre Bewandniß ꝛc. mit Anmerkungen von §. zu §. widerlegt. (Wien 1777 in 4to.)

thei keine weitere unangenehme Folge nach ſich zie-
hen konnte.

Zweites Kapitel.

Unthätigkeit des Reichstags wegen der Grafenirrungen. Beilegung dieſer Streitigkeit. Wiederaufnahme der Berathſchlagungen auf dem Reichstage. Vermehrung der Zahl der Beiſitzer am Kammergericht. Abtheilung desſelben in mehrere Senate.

Der Umſtand, daß durch die Trennung der Viſitation einige Verbeſſerungen, die in Anſehung der Juſtizpflege am Kammergericht noch zu machen geweſen wären, unterblieben, war nicht die einzige nachtheilige Folge, welche der Streit über die Religionseigenſchaft der fränkiſchen und weſtphäliſchen Grafenſtimmen nach ſich zog. Das Schlimmſte war, daß, da die Katholiſchen das fränkiſche und das weſtphäliſche Grafencollegium fortdauernd als gemiſchte Collegien betrachtet wiſſen wollten, die Spannung zwiſchen ihnen, und den Proteſtanten, welche beide ſtandhaft für rein evangeliſch erklärten, immer mehr ſich vergrößerte, und endlich ſelbſt die Reichsverſammlung darüber völlig in Unthätigkeit gerieth. Zu Ende des Jahres 1778 ſtarb der Comitialgeſandte von Piſtorius, welcher evangeliſcher Religion war, und ſeit vielen Jahren auf dem Reichstage die Stimmen der wetterauiſchen, fränkiſchen und weſtphäliſchen Grafen geführt hatte. An deſſen Stelle meldete ſich nun zur Führung der weſtphäliſchen Grafenſtimme ein katholiſcher Geſandter mit

mit einer Vollmacht, die nur von dem Grafen von Metternich unterzeichnet war. Deſſen ungeachtet wurde ſie angenommen; hingegen eine andere Vollmacht, welche von dem weſtphäliſch-gräflichen Directorium für einen evangeliſchen Geſandten war ausgeſtellt worden, zurückgewieſen. Ja, man weigerte ſich ſogar, die von dem Collegium der fränkiſchen Grafen auf einen Evangeliſchen ausgeſtellte Vollmacht ohne Vorbehalt anzunehmen. Die Beſchwerde der Proteſtanten, daß man katholiſcher Seits das weſtphäliſche, und das fränkiſche Grafenkollegium zu gemiſchten Collegien machen, und dadurch die bisherige Verfaſſung eigenmächtig ändern wolle, zeigte ſich alſo durch dieſes Verfahren aufs Neue als vollkommen gegründet.

Was die weſtphäliſchen Grafen betrift, ſo war die Forderung der Katholiſchen nicht mehr neu, und folglich gewiſſermaſſen weniger auffallend; denn ſchon vom Anfange her hatten ſich einige katholiſche Mitglieder unter ihnen befunden, und es war ſchon einmal der Vorſchlag gemacht worden, mit ihrer Stimme auf dem Reichstage zwiſchen evangeliſchen und katholiſchen Geſandten abzuwechſeln aa). Der Gegenſtand der Streitigkeit war alſo wohl zu gegenſeitigen Unterhandlungen geeignet, und ſie konnte auch, da es einmal Sache zweier Religionstheile war, nach dem Ausſpruche des weſtphäliſchen Friedens nicht anders, als durch gütliche Uebereinkunft gehoben werden. Aber eine ganz andere Beſchaffenheit hatte es mit der Streitigkeit, in ſofern ſie das fränkiſche Grafencollegium betraf. Dieſes war von jeher rein evangeliſch geweſen; wegen deſſelben konnten

aa) Pütters hiſtoriſche Entwickelung ꝛc. Th. *III*, S. 143.

ten ſich die Proteſtanten auf den immerwährenden, weder jemals wirklich unterbrochenen, noch jemals nur angefochtenen Beſitzſtand berufen. Hier konnte man es nicht mehr auf einen Vergleich ankommen laſſen; die Sache war ſchon an und für ſich entſchieden. Deſſen ungeachtet beharrten die Katholiſchen ſo ſtandhaft auf ihrer Foderung, und der Widerſpruch gedieh beiderſeits zu einer ſolchen Heftigkeit, daß darüber die Berathſchlagungen auf dem Reichstage ſeit dem Februar 1780 einen Stillſtand nahmen, und derſelbe durch fünf Jahre in dem Zuſtande der Unthätigkeit blieb.

Indeſſen ſchien in der Folge wenigſtens in Anſehung des erſtern Punkts eine Annäherung beider Theile ſtatt zu finden, indem die Evangeliſchen ſich zur Annahme des Vorſchlages, den das Corpus der Katholiſchen durch die Mehrheit der Stimmen that, daß die Stimme der weſtphäliſchen Grafen künftig abwechſelnd von katholiſchen und evangeliſchen Geſandten geführt werden ſollte, willfährig bezeigten bb). In dieſer Hinſicht ſchloßen auch der Graf von Neuwied, als evangeliſcher Director, und der Graf von Metternich, als katholiſcher Interimsdirector des weſtphäliſchen Grafencollegiums bereits am 17ten Junius 1784 cc) einen Vergleich mit einander, nach welchem künftig jeder Religionstheil, abgeſondert von dem andern, ſeinen Collegialdirector wählen, jeder für ſich einen Geſandten aufſtellen, beide aber mit Ablegung der Geſammtſtimme von einer Materie zur andern abwechſeln ſollten. Dadurch war alſo das Collegium der weſtphä-

bb) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. *VI*. S. 350.

cc) Nicht am 24ſten April, wie die gemeine Meinung iſt. S. Reus Th. *IX*. S. 367.

phäliſchen Grafen ſelbſt von dem evangeliſchen Director als gemiſcht anerkannt. Aber in der Streitigkeit über de Religionseigenſchaft des Collegiums der fränkiſchen Grafen war man noch immer um keinen Schritt weiter gekommen, und konnte es um ſo weniger, da der fortdauernde heftige Widerſpruch des katholiſchen Fürſten Karl Albrecht von Hohenlohe-Schillingsfürſt alle Hoffnung zu einer Ausgleichung entfernte. Selbſt in Anſehung der weſtphäliſchen Grafenſtimme war noch keine vollkommene Einigkeit hergeſtellt, indem weder der geſammte evangeliſche, noch der katholiſche Religionstheil dem Vergleiche der beiden Directoren förmlich beitrat. Wahrſcheinlich würde dieſe unglückliche Irrung den Gang der Geſchäfte in der Reichsverſammlung noch lange aufgehalten haben, wenn nicht am kaiſerlichen Hofe eine unerwartete Aenderung der Geſinnungen eingetreten wäre. So ſehr derſelbe anfänglich die Katholiſchen in ihren Foderungen zu begünſtigen ſchien, ſo deutlich zeigte ſich jetzt, daß er ernſtlich entſchloſſen ſey, alles zu entfernen, was die Unthätigkeit des Reichstages verlängern würde. So bald aber die Katholiſchen ſahen, daß ſie ſich dieſer wichtigen Unterſtützung nicht mehr zu erfreuen haben, verminderte ſich auch ihre Beharrlichkeit. Ein an den kaiſerlichen Principalcommiſſär erlaſſenes kaiſerliches Reſcript vom 18ten November 1784 gab der Sache auf einmal eine hoffnungsvolle Wendung. „Kaiſerliche Majeſtät, heißt es darin, hätten mit wahrem Bedauern wahrnehmen müſſen, daß die ausgebrochenen fränkiſchen und weſtphäliſchen Grafenirrungen zum Nachtheile aller andern Geſchäfte ſchon viele Jahre gedauert, und bis jetzt noch ihre Erledigung nicht erhalten hätten, wodurch ein mißbeliebiger Stillſtand in Reichsgeſchäften entſtanden,

dem

dem ohne Beſorgniß einer noch größern Verwirrung nicht länger nachgeſehen werden könne. Es werde daher der kaiſerlichen Principalcommiſſion aufgegeben, Namens Kaiſerl. Majeſtät den Reichstagsgeſandten, und ihren Principalſchaften zu erkennen zu geben, daß die Grafenſache entweder unverzüglich durch ſchickliche, und mit Zufriedenheit der Intereſſenten zu erwählende Auswege, jedoch unter Vorbehalt der kaiſerlichen Genehmigung, beendiget werde, oder zu gewärtigen, daß es durch kaiſerliche Entſcheidung geſchehen werde ..... Man zweifle gar nicht an der Bereitwilligkeit der Stände, ſowohl zur Fortſetzung der Reichsberathſchlagungen, als zur Belebung des Reichstages das ihrige beizutragen. Im Entſtehungsfalle aber würden ſich Kaiſerliche Majeſtät genöthiget finden, zum Beſten des Reichs, und des Juſtizweſens ihr reichsoberhäuptliches Vorſehungsrecht eintreten zu laſſen" dd).

Auf dieſes kaiſerliche Reſcript folgte in wenigen Tagen ein anders an den kurböhmiſchen Geſandten, Grafen von Trautmannsdorf, worin dieſem, und durch ihn am 6ten December auch ſowohl ſämmtlichen katholiſchen, als auch mehrern evangeliſchen Geſandten eben dieſelben Geſinnungen des Kaiſers, in ſofern er ein Reichsſtand iſt, bekannt gemacht wurden. Darin wurden zwar die von den Katholiſchen bereits geſchehenen Aeußerungen zum Grunde gelegt. Sogar wurde hier der von den Evangeliſchen ſchon zuvor ſtandhaft verworfene Vorſchlag wiederholt, daß die fränkiſche Grafenſtimme bis zum gütlichen, oder gerichtlichen Austrage der Sache, den Rechten beider Theile unbeſchadet, bei den Reichs-

dd) Reuß teutſche Staatskanzlei. Th. *IX*. S. 419. ff.

Reichstagsberathſchlagungen übergangen, oder wenigſtens nicht gezählet werden möchte. Doch wurde am Ende noch die Verſicherung beigeſetzt, daß, wenn man noch einen ſchicklichern Ausweg, zu dieſem Ziele auf eine anſtändige Art zu gelangen, wiſſe, man diſſeits gleichfalls nachdrücklich zu dem gemeinſamen Endzwecke mitzuwirken keinen Anſtand nehmen werde ee).

Dieſe letztere Stelle flößte die gegründete Hoffnung ein, daß der kaiſerliche Hof der zwiſchen den Comitialgeſandten bereits verabredeten Art, die Reichsberathſchlagungen wieder zu eröffnen, keine Hinderniſſe in den Weg legen werde. Von dem aufrichtigen Wunſche beſeelet, das Beſte ihres gemeinſchaftlichen Vaterlandes zu befördern, hatten ſich die gedachten Geſandten erſt vor Kurzem über ein Mittel, die Berathſchlagungen mit Uebergehung der bisher obwaltenden Schwierigkeiten wieder in Gang zu bringen, mit einander vereiniget. Ihrer Verabredung zu Folge ſollte beim Anfange derſelben die weſtphäliſchen Grafenſache gar nicht gedacht, ſondern nur unter den Legitimationsanzeigen auch die vermöge des zwiſchen dem Director und Interimsdirector getroffenen Vergleichs vollzogene Bevollmächtigung der zu gleicher Zeit aufgeſtellten zwei Stimmenführer bekannt gemacht, von dem Vergleiche ſelbſt aber keine weitere Meldung gethan werden. Was aber die fränkiſche Grafenſache betrift, ſo ſollte der von den evangeliſchen Grafen abgeordnete Geſandte von Fiſcher als rechtmäßiger fränkiſcher Stimmenführer anerkannt, und die gräflich fränkiſche Stimme ohne weiters aufgerufen werden; nach ruhig abgelegter Stimme aber ſollte der fränkiſch-

ee) Reus teutſche Staatskanzlei S. 423. ff.

kiſch-katholiſcher Seits abgeordnete Geſandte von Haimb eine Proteſtation, nicht im Namen des fränkiſchen Grafencollegiums, ſondern entweder als Eichſtädtiſcher, oder Corveyiſcher oder gräflich weſtphäliſcher Geſandter aus dazu erhaltenem Auftrage einlegen, welche nebſt der Gegenproteſtation des Herrn von Fiſcher, als gräflichfränkiſchen Stimmführers, zu Protokoll genommen werden ſollte. Endlich ſollten die Verwahrungen beider Reichstheile dem Reichsfürſtenrathsprotokoll einverleibt werden ff).

Da der Kaiſer, nicht nur als das Reichs-Oberhaupt, ſondern auch als Kurfürſt von Böhmen, ſich ſo günſtig erklärt hatte, ſo ſtellte man über ſeine Vorſchläge nicht einmal eine Berathſchlagung an, ſondern betrachtete ſeine Verſicherung, daß er zur Ergreifung jedes andern anſtändigen Ausweges bereitwillig ſey, ſogleich als einen Beitritt zu dieſem Beſchluſſe der Comitialgeſandten. Auf dieſe Art gelangte alſo der Reichstag am 10ten Jänner 1785 zu ſeiner durch ſo lange Zeit unterbrochenen Wirkſamkeit wieder. Alles gieng hier ſo ruhig vorbei, als wäre nie mit einiger Heftigkeit über dieſe Sache geſtritten worden.

In der Zwiſchenzeit kam endlich die ſo nöthige Vermehrung der Beiſitzer am Reichskammergerichte wirklich zu Stand. Vermöge des bereits oben gedachten Reichsſchlußes vom Jahre 1775, wozu die Viſitation die Veranlaſſung gegeben hatte, ſollten acht neue Beiſitzer beſtimmt um Oſtern 1776 am Kammergericht einrücken, und von Seite der Reichsſtände um eben dieſe Zeit mit der Zahlung der um ein Viertel erhöhten Kammerzieler der Anfang

ff) Reuß teutſche Staatskanzlei S. 389. f.

fang gemacht werden. Dadurch ſollte nun das Kammergericht, an welchem ſich bisher nur 17 Beiſitzer kümmerlich erhalten hatten, auf einmal zur großen Beförderung der Juſtizgeſchäfte mit 25 Beiſitzern verſehen werden. Das Geld lief wirklich großentheils ein; allein der Umſtand, daß man ſich über das Präſentationsrecht zu dieſen Stellen nicht ſogleich vereinigen konnte, verzögerte doch die wirkliche Vollziehung dieſes Reichsſchlußes noch über fünf Jahre. Der weſtphäliſche Friede hatte verordnet, daß die beiden ſächſiſchen Kreiſe abwechſelnd einen, und die evangeliſchen Stände der vier vermiſchten Kreiſe gleichfalls abwechſelnd einen, folglich alle zuſammen zwei evangeliſche Beiſitzer präſentiren ſollten; hingegen der Reichsſchluß vom Jahre 1719 geſtattete dieſen Kreiſen und Ständen zuſammen abwechſelnd nur einen einzigen zu präſentiren. Dadurch hätten die beiden ſächſiſchen Kreiſe eine Präſentation verloren, welches ſie nicht zugeben konnten. Im Jahre 1777 verfiel man endlich auf ein Mittel, wodurch beide ſächſiſche Kreiſe befriedigt wurden. Man traf auf dem Reichstage die Uebereinkunft, daß künftig der oberſächſiſche Kreis an der erſten und fünften Stelle, der niederſächſiſche an der dritten und ſiebenten; an der zweiten die evangeliſchen Stände des fränkiſchen Kreiſes, an der vierten der ſchwäbiſche, an der ſechsten der oberrheiniſche, und an der achten Stelle der niederrheiniſch-weſtphäliſche Kreis präſentiren ſollten. Durch dieſe Ordnung retteten die zwei ſächſiſchen Kreiſe ihr Recht, zweimal zu präſentiren, da im Gegentheile die vier vermiſchten Kreiſe nach dem Sinne des weſtphäliſchen Friedens nur einmal an die Reihe kamen.

Eben als man dieſe Schwierigkeit auf die Sei-

te geräumt, und den wirklichen Eintritt der acht neuen Beiſitzer am Kammergericht möglich gemacht hatte, brachte der unvermuthete Tod des Kurfürſten Maximilian Joſeph III. von Baiern, der am 30ſten December 1777 den Mannsſtamm ſeines Hauſes beſchloß, ein neues Hinderniß hervor. Kurbaiern hatte bisher einen katholiſchen Beiſitzer, präſentirt; aber mit dem Tode Maximilian Joſephs ſchien das baierſche Präſentationsrecht erloſchen zu ſeyn. Auf ihn folgte der Kurfürſt von der Pfalz in den Ländern deſſelben; aber Kurpfalz hatte bereits, obwohl es ſich nicht zum evangeliſchen Religionstheile zählte, einen evangeliſchen Aſſeſſor am Kammergericht. Nun verſuchte Karl Theodor das Präſentationsrecht in Rückſicht auf beide Länder geltend zu machen, und ſchikte einen Katholiſchen mit einer kurpfalzbaierſchen Präſentation an das Kammergericht ab. Da die pfälziſche Aſſeſſorsſtelle bereits beſetzt, die baierſche aber eingegangen war; da überdieß für die erſtere bisher immer ein Evangeliſcher präſentirt worden war, ſo läßt ſich leicht begreifen, daß man am Kammergerichte dieſe kurpfalzbaierſche Präſentation zurükgewieſen habe. Doch iſt es eben ſo begreiflich, daß dieſer Fall, wenn es auch darüber nicht zu weitläufigen Irrungen kam, doch auf die Frage führte, wie es, da nun einmal eine Präſentation, nämlich die baierſche aufhörte, künftig zu halten ſey, damit in Anſehung der übrigen keine Irrung entſtehe? Die Berathſchlagungen über dieſen Gegenſtand wurden von jedem Religionstheile beſonders vorgenommen, und führten endlich zu einer feſten Vorſchrift. Beide Religionstheile verglichen ſich am 30ſten Julius, und 28ſten November 1781, daß die kurbaierſche Präſentation aufhören; aber Kurpfalz künftig einen katholiſchen

Bei=

Beiſitzer präſentiren ſollte. Doch damit der dadurch entſtehende Abgang einer evangeliſchen Aſſeſſorsſtelle erſetzt werde, ſollte von den drei evangeliſchen Kurhöfen ein evangeliſcher Beiſitzer präſentirt werden gg). Hiermit war auch dieſes Hinderniß gehoben, und die Aufnahme acht neuer Beiſitzer am Kammergericht erfolgte wirklich am 1ſten Junius 1782.

Die Vermehrung der Beiſitzer am Kammergericht erleichterte nun auch die zur Beförderung einer geſchwindern Gerechtigkeitspflege ſehr dienliche Abtheilung dieſes Gerichts in mehrere Senate, welche gleichfalls bereits durch den gedachten Reichsſchluß vom Jahre 1775 nach dem Vorſchlage der Viſitation war verordnet worden. Bisher, da das Kammergericht nur 17 Aſſeſſoren gehabt hatte, war es zwar auch in zwei, in gerichtliche und außergerichtliche Senate getheilt geweſen. Zu außergerichtlichen Geſchäften hatte gewöhnlich der Kammerrichter vier Extrajudicialſenate ernannt, wovon einer aus fünf, die übrigen aus vier Beiſitzern beſtanden. Sollte in eigentlich gerichtlichen Sachen ein Vortrag gethan, und ein entſcheidendes Urtheil abgefaßt werden, ſo wurde ein Judicialſenat aus zwei außergerichtlichen Senaten ſo zuſammengeſetzt, daß ein Senat noch zwei Beiſitzer aus einem andern erhielt. Die Wahl hieng allein von dem Kammerrichter ab; es ſtand alſo in ſeiner Willkühr, durch Auswahl ſolcher Beiſitzer, die in ſeine Abſichten paßten, einer jeden Rechtsſache einen ſelbſt beliebigen Ausgang zu verſchaffen. Das Bedenkliche dieſer Verfaſſung mußte jedem aufmerkſamen Beobachter einleuchten, und entgieng auch der Aufmerkſamkeit der Comitialgeſandten zu Regensburg

gg) Herrichs Sammlung aller Conclusorum &c. S. 508. ff.

burg nicht; daher dann in dem gedachten Reichsſchluße ſogleich darauf angetragen wurde, daß das Kammergericht, ſobald es 25 Beiſitzer zählen würde, ein für allemal in drei beſtändige Senate, wovon einer mit neun, und zwei mit acht Beiſitzern zu beſetzen ſeyen, getheilt, und in dieſen alle Judicial- und extrajudicialſachen vorgenommen werden ſollten. Doch ſollten bei gerichtlichen, und bei außergerichtlichen Sachen mittelbarer Privatperſonen wenigſtens vier Beiſitzer gegenwärtig ſeyn; die übrigen aber aus dem Senat abtreten, und auf eine andere Art beſchäftiget werden hh).

Als hierauf die Vermehrung der Beiſitzer im Jahre 1782 wirklich erfolgte, theilte ſich das Kammergericht ſogleich in drei Senate; begieng aber einen Fehler, der eine neue Unbequemlichkeit herbeiführte. Anſtatt die heilſame Verordnung des Reichsſchlußes in ihrem wahren Sinne zu nehmen, daß bei Abfaſſung eines entſcheidenden Urtheils der Regel nach nicht weniger, als ſechs Beiſitzer zugegen ſeyn ſollen, legte es dieſelbe nach dem Buchſtaben dahin aus, daß nicht mehrere als ſechs zugelaſſen ſeyen. Durch dieſe unzwekmäßige Anſtalt hatte man täglich einen Ueberſchuß von acht bis neun Beiſitzern, welche ohne Arbeit nach Hauſe giengen. Offenbar wurde dadurch die Juſtizpflege mehr verzögert, als beſchleunigt, und die wohlthätige Abſicht des Reichsſchlußes war vereitelt. Die nachtheiligen Folgen dieſer Einrichtung empfanden vor allen die Procuratoren am Kammergericht, welche, weil nun beſonders ungleich weniger Extrajudicialſachen vorgenommen werden konnten, als zuvor, nun auch weniger zu verdienen hatten.

hh) Pütters neueſter Reichsſchluß ꝛc. S. 7. ff.

hatten. Sie waren alſo auch die erſten, welche ihre Stimmen gegen dieſe Anſtalt erhoben. Auf ihre Vorſtellung änderte das Kammergericht die bisherige Verfaſſung proviſoriſch in ſo weit ab, daß die drei beſtändigen Senate in ſechs, gleichfalls beſtändige Senate abgetheilt, und dieſe zu den außergerichtlichen Sachen der Mittelbaren beſtimmt wurden ii).

Alle Beſorgniß, daß durch dieſe proviſoriſche Anordnung doch nicht alle Schwierigkeit gehoben ſeyn dürfte, entfernte endlich die Reichsverſammlung durch einen Schluß vom Jahre 1788. In demſelben wurde feſtgeſetzt, daß die Judicialſenate aus acht Beiſitzern beſtehen ſollten, welche insgeſammt ihre Stimmen abzulegen hätten. Dadurch fiel der Mißbrauch weg, vermöge deſſen zuvor die Ueberzähligen ſich geſchäftslos nach Hauſe begaben. Ehedem lag es in der Verfaſſung, daß, wann einer von den ſechs Beiſitzern, aus welchen ein Judicialſenat zuſammengeſetzt war, unvermuthet erkrankte, oder verreiſete, die Unterſuchung einer Streitſache mitten in der Relation, oder noch am Ende derſelben abgebrochen werden mußte. Auch dieſer Mißbrauch wurde durch den gedachten Reichsſchluß abgeſtellt, und dagegen beſtimmt verordnet, daß, obwohl der Regel nach ein Senat aus acht Beiſitzern beſtehen ſoll, doch in ſolchen beſondern Fällen auch ſechs Aſſeſſoren zur Abfaſſung eines Endurtheiles hinlänglich ſeyn ſollen. Die proviſoriſche Verfügung des Kammergerichts, welches die drei beſtändigen Senate wieder in ſechs beſtändige außergerichtliche Senate für Sachen mittelbarer Perſonen eintheilte, wurde beſtätiget, und über-

ii) Brandis Geſch. der innern Verfaſſung des K. Kammergerichts. S. 140 ff. 150 ff. 175 ff.

überdieß verordnet, daß das Kammergericht auch in vier außergerichtliche Senate für Sachen der unmittelbaren getheilt werden ſollte kk). So wurde endlich das Kammergericht in den Stand geſetzt, weit mehrere Rechtshändel zu entſcheiden, als bisher bei dem Mangel an einer hinlänglichen Zahl von Aſſeſſoren, und bei der unbehülflichen Vertheilung der Geſchäfte hatte geſchehen können.

Drittes Kapitel.

Anſprüche des Hauſes Oeſtreich und des Kaiſers auf einen Theil Baierns nach dem Tode des Kurfürſten Maximilian III. Convention der Kaiſerin Königinn mit dem Kurfürſten Karl Theodor. Anſpruch der Kurfürſtinn von Sachſen auf die Allodialverlaſſenſchaft, und des Herzogs von Mecklenburg auf die Landgrafſchaft Leuchtenberg. Sachſen und Zweibrücken wenden ſich an den König von Preußen. Vorſtellungen deſſelben an dem Wienerhofe.

Der am 30ſten December 1777 erfolgte Tod des Kurfürſten Maximilian Joſeph III. von Baiern hatte nicht die einzige Folge, daß dadurch die vorgehabten Verbeſſerungen am Kammergericht aus dem bereits angeführten Grunde auf einige Zeit verzögert wurden. Eine weit weniger erwartete, und ungleich wichti-

kk) Häberlins Handbuch des teutſchen Staatsrechts. Th. II. S. 351.

wichtigere Erſcheinung war ein Anſpruch auf einen großen Theil der baierſchen Länder, womit Oeſtreich auftrat. Jedermann hatte geglaubt, das unmittelbare Erbfolgerecht des Kurfürſten von der Pfalz in den geſammten baierſchen Mannslehen ſey klar, und entſchieden. Das Haus Pfalz hatte mit dem Hauſe Baiern an dem baierſchen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dem der Kaiſer Friedrich I nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen das Herzogthum Baiern verliehen hätte, einen gemeinſchaftlichen Stammvater gehabt. Schon Otto der Erlauchte, Enkel des Wittelsbachers Otto, nunmehrigen Herzoges in Baiern, hatte ſich durch Vermählung mit Agnes, der jüngern Tochter Heinrichs, Pfalzgrafen am Rhein, und wahrſcheinlich auch durch kaiſerliche Belehnung, die Pfalzgrafſchaft am Rheine erworben, und ſie mit dem Herzogthum Baiern vereiniget. Dieſer Stamm theilte ſich zwar bald hierauf in mehrere Linien: ein Umſtand, der auch Landestheilungen nach ſich zog. Nach dem Tode des Pfalzgrafen am Rhein, und Herzogs in Baiern, Otto des Erlauchten, erhielt deſſen älterer Prinz, Ludwig der Strenge, die Pfalzgrafſchaft am Rhein, und den größten Theil vom heutigen Oberbaiern; der jüngere, Heinrich, den Reſt von Oberbaiern, nebſt ganz Niederbaiern. Als Ludwig der Strenge im Jahre 1294 geſtorben war, wurde ſein hinterlaſſener Antheil wieder getheilt. Sein Sohn Rudolf bekam die Pfalzgrafſchaft am Rhein, und die Oberpfalz; dem andern Sohne Ludwig wurde Oberbaiern zu Theil. Dieſe zwei Brüder waren die Stifter zwei neuer Linien im pfalzbaierſchen Hauſe, der Rudolfiſchen, und der Ludwigiſchen, wovon die letztere, welche nach dem Ausſterben der niederbaierſchen Linie im Jahre 1340 auch Niederbaiern an ſich brachte,

in der Folge von dem Herzoge Wilhelm von München den Namen der wilhelminiſchen Linie erhielt. Durch den berühmten Vertrag zu Pavia vom Jahre 1329 wurden zwar die baierſchen Lande, und die Pfalz dergeſtalt getrennt, daß ſie von nun an zwei beſondere, von einander ganz unabhängige Länder bildeten. Allein es wurde zugleich als ein unverletzbares Hausgeſetz feſtgeſetzt, daß, wann der Mannsſtamm der einen Linie abgehen würde, die Prinzen der andern Linie in den erledigten Ländern folgen ſollten ll). Dieſer Fall war jetzt eingetreten. Mit dem Tode des Kurfürſten Maximilian Joſeph von Baiern hatte der wilhelminiſche Mannsſtamm ein Ende genommen. Der Kurfürſt Karl Theodor von der Pfalz war daher, als nächſter Stammsvetter, und als das Haupt der Rudolfiſchen Linie, rechtmäßiger Nachfolger in den Ländern des Verſtorbenen.

Der Vertrag von Pavia war im Jahre 1348 auch auf Niederbaiern ausgedehnt, und in der Folge als ein pragmatiſches Hausgeſetz öfters, beſonders in den Fundamental-Hausverträgen von den Jahren 1766 und 1771 mm), erneuert und beſtätiget worden. Zudem gebührte, auch abgeſehen von dieſen Hausverträgen, ſelbſt nach den allgemeinen in Teutſchland geltenden Geſetzen, und nach dem Herkommen im Reiche, die Erbfolge nach dem Abgang einer Linie dem älteſten Stammsvetter. Auch hatte ſelbſt der weſtphäliſche Friede dem Kurhauſe Pfalz

ll) Abgedruckt in Attenkhovers Geſchichte der Herzoge von Baiern. Beilage nro. 30. S. 221. ff.

mm) In Meiners und Spittlers Göttingiſchen hiſtor. Magazin. B. III. St. 3. S. 549. ff.

Pfälz die künftige Succeſſion in der Oberpfalz, und in der auf Baiern übertragenen Kurwürde, ingleichen die Rechte der ganzen Rudolfiſchen Linie beſtätiget, und zugeſichert nn). Jedermann war von dem Succeſſionsrechte des Kurhauſes Pfalz überzeugt, und ſelbſt der Hof zu Mannheim hatte in der Vorausſetzung, daß ihm daſſelbe nicht entzogen werden könnte, ſchon zum Voraus die nöthigen Anſtalten zur Beſitznahme getroffen. Noch an demſelben Tage, an welchem der Kurfürſt Maximilian die Augen ſchloß, ließ Karl Theodor ſich zu München durch einen Herold als Nachfolger deſſelben öffentlich proclamiren. Am 2ten Jänner 1778 traf er ſelbſt zu München ein.

Um ſo größer war das Erſtaunen, da man zu gleicher Zeit 16 Bataillons, und 20 Schwadronen öſtreichiſcher Truppen, die ſich ſchon während der Krankheit des Kurfürſten an den Gränzen geſammelt hatten, mit 80 Kanonen theils Niederbaiern beſetzen, theils aus der Gegend von Eger gegen die Oberpfalz anrücken ſah.

Oeſtreich machte Anſpruch auf Niederbaiern, und auf alle diejenigen Stücke Landes in Oberbaiern, welche einſt der Herzog Johann von Baiern-Straubingen beſeſſen hatte. Der Vertrag von Pavia, ſagten die Publiciſten des Wienerhofes, ſichere zwar nach dem Abgange des Wilhelminiſch-baierſchen Mannsſtammes die Erbfolge in den baierſchen Landen der Rudolfiſch-pfälziſchen Linie zu; allein zur Zeit, da dieſer Vertrag geſchloſſen worden, habe noch eine baierſche, von Ludwigs des Strengen Bruder abſtammende Seitenlinie beſtanden, welche im

nn) Inſtrument. Pac. Osnabr. Art. IV. §. 9. ſq.

Beſitze von Niederbaiern geweſen ſey. Dieſer Theil von Baiern ſey daher unter jenem Vertrage nicht mit begriffen geweſen. Erſt nach dem Abgange dieſer Linie, im Jahre 1340, ſey dieſes Land mit Oberbaiern vereinigt worden. Aber im Jahre 1353 ſey zwiſchen den Söhnen Ludwigs von Baiern eine neue Theilung erfolgt, wodurch Niederbaiern aufs Neue von Oberbaiern getrennet worden ſey, und mit dem Herzoge Albrecht IV. eine neue niederbaierſche Linie anfieng. Dieſe Theilung ſey eine gänzliche und ewige Trennung von den übrigen baierſchen Landen, oder eine ſo genannte Todtheilung geweſen, nach welcher eine gegenſeitige Erbfolge gar nicht ſtatt finden könne. Aus dieſem Grunde hätten, als im Jahre 1425 mit Johann, dem Sohne des gedachten Herzoges Albrecht, dieſe neue Straubingiſche Linie erloſch, ſeine Stammsvettern in Baiern kein Recht zur Erbfolge in ſeinem Lande gehabt. Vielmehr habe der Herzog Albrecht von Oeſtreich, als ein Schweſterſohn des letzten Herzoges Johann, mit gutem Grunde Anſpruch auf Niederbaiern machen können. Dieſes habe der Kaiſer Sigmund, Schwiegervater des gedachten Herzogs Albrecht von Oeſtreich, wohl eingeſehen, und eben deswegen habe er dieſes abgetheilte Stück von Baiern, welches er als ein dem Kaiſer und Reiche heimgefallenes Lehen betrachtet hatte, vermittelſt eines Lehenbriefes vom 10ten März 1426 ſeinem Schwiegerſohn, dem Herzog Albrecht von Oeſtreich, verliehen. Derſelbe ſey zwar nicht zum Beſitze des ihm verliehenen Landes gelangt, indem die Herzoge von Oberbaiern es wirklich an ſich gebracht hatten; da aber dieſe Linie nunmehr ausgeſtorben ſey, ſo könne Kurpfalz kein Recht zur Erbfolge behaupten, ſondern

es

es trete jetzt das Recht des Hauſes Oeſtreich auf Niederbaiern wieder ein.

Außer den vom Herzoge Johann von Niederbaiern einſt beſeſſenen Ländern foderte das Haus Oeſtreich auch noch die Erbfolge in Mindelheim, und zwar aus dem Grunde, weil der Kaiſer Mathias im Jahre 1614 demſelben eine Anwartſchaft auf dieſe Herrſchaft ertheilet habe.

Als Königin von Böhmen machte die Kaiſerin Königin, Maria Thereſia, noch beſondere Anſprüche auf einige Stücke der Oberpfalz, weil ſie dieſelben als alte böhmiſche Lehnſtücke betrachtet wiſſen wollte, die von Böhmen abgeriſſen worden wären. Doch wurde weder die Anzahl, noch die Größe derſelben beſtimmt.

Der Kaiſer Joſeph II. endlich erklärte die Landgrafſchaft Leuchtenberg, die Grafſchaften Wolfſtein, Haag, Hals und Schwabeck, die Herrſchaften Hohenwaldeck, Hohenſchwangau, die reichslehnbaren Güter und Rechte in der Herrſchaft Wieſenſteig, das Landgericht Hirſchberg, die Freudenbergiſchen, Degenbergiſchen, Scharfenſteiniſchen Reichslehen, und die reichslehnbaren Blutbanne zu Rotheneck, Dyſſenhaus, Matſies, Schwäbiſch-Wörth, Illertiſſen und Wertingen für eröffnete Reichslehen, und wollte ſie einziehen.

Im Kabinet zu Wien muß man es wohl gefühlt haben, daß es, wenn es zur rechtlichen Erörterung aller dieſer Anſprüche käme, ſchwer halten dürfte, ſie zu vertheidigen. Man ſchlug alſo einen kürzern Weg ein, um der Sache auf einmal einen entſchei-

dender

denden Ausſchlag zu geben: man wandte ſich an den ruheliebenden, allen Streitigkeiten ohnehin abgeneigten Kurfürſten Karl Theodor, und ſuchte ihn dahin zu bringen, daß er die Gültigkeit der Anſprüche des Hauſes Oeſtreich, der Königin von Böhmen, und des Kaiſers durch eine förmliche Urkunde ſelbſt anerkenne. Der König von Preußen, Friedrich II., der von den Unternehmungen des Wiener Hofes ziemlich genau unterrichtet war, verſichert in ſeinen Schriften, daß man die Einleitung hierzu ſchon lange zuvor getroffen habe. Man habe, ſagt er, ſchon ſeit geraumer Zeit die Miniſter des Kurfürſten zu gewinnen geſucht, und ihm zur Erlangung anſehnlicher Beſitzungen und Vortheile für ſeine natürlichen Kinder Hoffnung gemacht oo). Es mag ſich nun hierin wirklich ſo verhalten haben, oder nicht: ſo viel iſt gewiß, daß der Wiener Hof ſchon vor dem Tode des Kurfürſten Maximilian Joſeph geheime Unterhandlungen mit Karl Theodor anfieng. Bereits am 3ten Jänner 1778 unterzeichnete der zu Wien befindliche kurpfälziſche Geſandte von Ritter eine Convention, die jeden Unpartheyiſchen unſtreitig noch mehr befremdete, als die Anſprüche ſelbſt, welche durch ſie ſollten begründet werden. Sichtbar trug ſie das Gepräge des Zwanges und der Gewaltthätigkeit an ſich, und Inhalt und Form derſelben waren ganz von der Art, daß es ſchien, als ob außer den contrahirenden Theilen niemand um ſie hätte wiſſen ſollen pp).

Der Kurfürſt hatte die Documente, auf welche ſich

oo) Oeuvres posthumes de Frederic II. *Tom. V. p 222.*

pp) Geſchichte der Streitigkeiten über die baierſche Erbfolge. S. 17. und ff.

ſich Oeſtreich berief, noch nicht geſehen, viel weniger geleſen, und unterſucht; und doch erkannte er in dem Vergleiche die Rechte und Anſprüche des Hauſes Oeſtreich auf Niederbaiern; er trat darin den ganzen Antheil, welchen einſt der Herzog Johann von Straubingen beſeſſen hatte, dem Hauſe Oeſtreich ab, ohne daß darinn deſſen Beſitzungen beſtimmt, und namentlich angegeben wurden. Man verſprach zwar, die Urkunden, worauf man die Anſprüche gründete, ihm nach der Erfüllung des Tractats vorzulegen; dieſe Zuſage wurde aber nicht erfüllt, und noch lange nachher ſah ſich der Kurfürſt genöthiget, ſich deswegen an die Reichsverſammlung zu wenden.

Beſonders auffallend iſt ein in dieſem Vergleiche befindlicher Artikel, nach welchem der Kurfürſt ſich verpflichten mußte, bei jedem Zweifel, der über die Gränzen des abgetretenen Straubingiſchen Antheils entſtehen möchte, durch Urkunden darzuthun, daß diejenigen Stücke, die er ſich als ſein rechtmäßiges Erbtheil vorbehalten möchte, nicht zu der Straubingiſchen Verlaſſenſchaft gehört hätten. In Wahrheit eine ſonderbare Verbindlichkeit! In aller Welt muß derjenige, der ein Recht zu irgend einer Sache zu haben glaubet, dieſes beweiſen. Hier fordert man gerade das Gegentheil.

Der Kurfürſt verſprach ferner, nicht nur ſelbſt zur öſtreichiſchen Beſitznehmung behülflich zu ſeyn, ſondern erklärte auch, daß er dem rechtsbeſtändigen Rückfalle der in der Oberpfalz gelegenen böhmiſchen Lehen nicht entgegen ſeyn wollte, doch mit dem Beiſatze, daß er hoffe, die Kaiſerin Königin werde ſich geneigt finden laſſen, ſie dem Kurhauſe Pfalz gegen

gegen annehmliche Bedingniſſe entweder als Lehen, oder als Eigenthum wieder einzuräumen.

Endlich erkannte Karl Theodor in dieſer Convention auch die Rechtmäßigkeit des Rückfalles der Herrſchaft Mindelheim in Schwaben an das Haus Oeſtreich. —

Und für ſo große Opfer, welche der Kurfürſt in dieſem Vergleiche der Kaiſerin Königin brachte, gab ſie ihm entgegen nichts anders, als das Verſprechen, es geſchehen zu laſſen, daß er von ganz Ober- und Niederbaiern, welches ohnehin ſein unſtreitiges Erbtheil war, doch mit Ausnahme der gedachten, an Oeſtreich fallenden, Länder, Beſitz nehme. Zum Ueberfluß behielten ſich noch beide contrahirende Theile vor, über einen beliebigen Tauſch entweder der an Oeſtreich abgetretenen Länder, oder des Ganzen, oder einiger Theile, nachdem ihre Convenienz es erheiſchen würde, ſich weiter mit einander zu vergleichen qq).

Gleichwie es immer der Menſchen mehrere giebt, die nur auf dasjenige ſehen, was geſchah, als ſolche, welche auch auf die Umſtände Rückſicht nehmen, unter denen es geſchah; ſo konnte es nicht fehlen, daß Karl Theodor darum, weil er ſich in dieſen Vergleich eingelaſſen hatte, ſehr ſtrenge beurtheilet wurde, und daß man es unbegreiflich fand, wie er bei dem klarſten Rechte zur ganzen Erbſchaft zu ſeinem, und ſeines ganzen Hauſes größtem Nachtheile ſo beträchtliche Striche Landes hinopfern konnte.

qq) Abhandlungen und Materialien zum neueſten deutſchen Staatsrecht und Reichsgeſchichte des Jahres 1778 ꝛc. Th. I. St. 2 und 3. S. 182. ff.

te. Allein es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß mancher den Schritt, den er nun an dem Kurfürſten heftig tadelte, in derſelben Lage ſelbſt gethan haben würde. Wenn man auch ſeine bekannte Liebe zur Ruhe, ſeine natürliche Abneigung gegen alle weitausſehende Streitigkeiten, und den Umſtand, daß entweder ſeine Miniſter von dem Wiener Hofe bereits gewonnen waren, oder daß er von ſeinem unſtreitigen Rechte zur ganzen baierſchen Verlaſſenſchaft noch zur Zeit keine vollkommene, jeden Zweifel beſiegende Kenntniß gehabt habe, nicht mit in Anſchlag bringet, ſo iſt doch leicht zu begreifen, daß der Anblick eines Heeres von 60,000 Mann, welches bereit war, in ſeine Staaten einzurücken, keinen geringen Eindruck auf ihn gemacht haben müſſe. Einer ſo großen Macht, als Oeſtreich zur Behauptung ſeiner Anſprüche ihm entgegenſtellen konnte, die Spitze zu bieten, war er nicht im Stande; auf fremden Beiſtand war ihm, wenigſtens anfänglich, keine Ausſicht offen. Durch eine ſtandhafte Weigerung, die Foderung des Wiener Hofes zu befriedigen, konnte er ſich der Gefahr ausſetzen, nebſt dem von Oeſtreich gefoderten Antheile auch noch ſeine übrigen Länder zu verlieren. Er glaubte daher, daß er ſich in der unüberwindlichen Nothwendigkeit befinde, dem Verlangen des Wiener Hofes zu willfahren. Dieſen letztern Grund gab er in der Folge zu ſeiner Rechtfertigung ſelbſt öffentlich an. Zudem war es ohnehin klar, daß ein ſolcher einſeitiger Vergleich die Rechte ſeines Nachfolgers, des Herzoges von Zweibrücken, nicht aufheben konnte, und es war doch zu erwarten, daß über kurz oder lang die Aufmerkſamkeit einiger Höfe über ein ſolches, der ganzen deutſchen Reichsverfaſſung den Umſturz drohendes, Verfahren des Hauſes Oeſtreich erwachen, und daß

ihr mächtiger Einfluß ihm jene Gerechtigkeit widerfahren laſſen würde, welche er jetzt von Oeſtreichs gutem Willen zu erlangen nicht hoffen konnte rr). Ungefähr dieſe Gründe beſtimmten den Kurfürſten, den von ſeinem Geſandten zu Wien einmal unterzeichneten Vergleich förmlich zu beſtättigen.

Man kann ſich leicht vorſtellen, welche große Senſation dieſe unerwarteten Anſprüche des Hauſes Oeſtreich, und der dem Kurfürſten von Baiern gewiſſermaſſen abgenöthigte Vergleich an dem Hofe des Herzoges von Zweibrücken, deſſen künftiges Erbfolgerecht in Baiern dadurch ſo offenbar verletzt wurde, wie auch an einigen andern Höfen, die bei dieſer Sache ein beſonders Intereſſe hatten, hervorgebracht haben. Die verwittwete Kurfürſtin von Sachſen hatte als eine Schweſter des verſtorbenen Kurfürſten von Baiern, ein gegründetes Recht zur baierſchen Mobiliar- und Allodialverlaſſenſchaft, welche ſie auf 47 Millionen Gulden berechnete. Allein durch die Ueberlaſſung eines ſo beträchtlichen Theils von Baiern an das Haus Oeſtreich war nicht nur der Kurfürſt außer Stand geſetzt, die Foderung der Kurfürſtin, die ſie an ihren Sohn, den Kurfürſten von Sachſen, übertragen hatte, zu befriedigen; ſondern die Kaiſerin Königin behauptete vielmehr ſelbſt ein ſo genanntes Regredientrecht zur baierſchen Allodialerbſchaft zu haben, weil ſie von Maria Anna, einer Tochter des Herzoges Wilhelm V. von Baiern, und Gemahlin des Kaiſers Ferdinand II. abſtammte. Der Kurfürſt wandte ſich deswegen an den Wiener Hof, erhielt aber die unerwartete Antwort, daß die Kaiſerin Königin ſelbſt Anſpruch auf

rr) Geſchichte der Streitigkeiten über die baierſche Erbfolge. S. 15. ff.

auf die Allodialverlaſſenſchaft habe, und ſich von einer jüngern Regredienterbin nicht werde ausſchlieſſen laſſen.

Nicht weniger Urſache zum Mißvergnügen über die Foderungen des Hauſes Oeſtreich hatte der Herzog von Meklenburg. Er glaubte ein gegründetes Recht zur Erbfolge in der Landgrafſchaft Leuchtenberg vermöge einer Anwartſchaft zu haben, die ſein Haus ſchon im Jahre 1502 von dem Kaiſer Maximilian I. auf dieſelbe erhalten hatte. Allein der Kaiſer hatte ſie, wie bereits gemeldet wurde, für ein erledigtes Reichslehen erklärt, und wollte ſie einziehen.

Am allermeiſten Urſache, zu klagen, hatte der Herzog von Zweibrücken, dem es als Stammsvetter des verſtorbenen Kurfürſten und eventuellem Erbfolger in Baiern natürlich nicht gleichgültig ſeyn konnte, daß ihm ein ſo beträchtlicher Theil ſeiner künftigen Erbſchaft entriſſen werden ſollte, und den der Wiener Hof bei der Schließung des Vergleiches mit Karl Theodor gänzlich übergangen hatte. In einer ſo bedrängten Lage iſt es wohl kein Wunder, daß diejenigen Fürſten, die in Gefahr ſtanden, dasjenige zu verlieren, was ihnen rechtmäßig gebührte, ſich um fremde Hülfe umſahen.

Der Kurfürſt von Sachſen war der erſte, der einen ſolchen Schritt that; er wandte ſich an den König von Preußen. Friedrich ſah dieſes nicht ungern. Seinem vielumfaſſenden Geiſte war die Bemerkung nicht entgangen, wohin es mit der Freiheit der deutſchen Reichsſtände, und mit dem Gleichgewichte in Deutſchland noch kommen dürfte, wenn

der

der übermäßigen Vergrößerungsſucht nicht Einhalt gethan, und wenn den Kaiſer nichts aufhalten würde, nach Willkühr über die erledigten Erbfolgen zu ſchalten ss). Er beſchloß daher, den Kürfürſten in ſeinem Geſuche zu unterſtützen. Allein vor allem war es nöthig, daß der Herzog von Zweibrücken, der das meiſte bei der Sache zu verlieren hatte, gegen die öſtreichiſchen Anſprüche ſich rege. Der König ſchikte daher insgeheim den Grafen von Görz nach München, wo ſich der Herzog von Zweibrücken eben befand. Dieſer Geſandte mußte den Herzog auf die Ungültigkeit der Foderungen des Hauſes Oeſtreich, und auf die Größe des Verluſts, den er durch Bewilligung derſelben leiden würde, aufmerkſam machen, und von einer voreiligen Genehmigung der Convention, welche der Kurfürſt Karl Theodor mit dem Wiener Hofe geſchloſſen hatte, abzuhalten ſuchen; er mußte ihm vorſtellen, daß er durch Genehmigung des Vergleiches nichts gewinnen würde, hingegen bei ſtandhafter Weigerung hoffen könne, denjenigen Theil von Baiern, den Karl Theodor bereits an Oeſtreich abgetreten hatte, wieder zu erhalten.

Der Graf kam noch eben zu rechter Zeit bei dem Herzoge an. Schon wankte derſelbe aus Mangel an Ausſicht auf eine hinlängliche Unterſtützung, und er war bereits im Begriffe, das Uebel durch Genehmigung der Convention wider ſeinen Willen unheilbar zu machen. Die Vorſtellungen des Geſandten wirkten; der Herzog fühlte die Richtigkeit und Stärke dieſer Gründe; die Verſuchung, in die er gerathen war, dem Vergleiche beizutreten, war ohne-

ss) Oeuvres poſthumes de Frederic II. *Tom. V. p.* 232. *ſq.*

ohnehin nur die Wirkung der Muthloſigkeit gewesen, welche der Mangel an beſſern Ausſichten erzeugt hatte. Sogleich erſchien ſeine Proteſtation öffentlich, er foderte ſeine Reichsſtände als Garants des weſtphäliſchen Friedens zur Hülſe auf, und in einem Schreiben erſuchte er den König von Preußen um deſſen Beiſtand. Eben dieſes that der Herzog von Meklenburg.

Bisher hatte Friedrich auf eine Anzeige von Baierns Beſitznehmung, welche der Fürſt Kauniz dem preußiſchen Geſandten zu Wien gemacht hatte, ſein Urtheil über dieſen Schritt auch nur durch ſeinen Geſandten eröffnen laſſen, und er hatte noch keine Gelegenheit gehabt, mit Ernſt über dieſe Sache zu ſprechen. Nun, da er ſich von drei Fürſten aufgefodert ſah, ſich ihrer anzunehmen, gewann alles eine andere Geſtalt. Er hatte nun eine gegründete Urſache, mit dem Wiener Hofe in Unterhandlungen zu treten, und ſich den Abſichten deſſelben öffentlich zu widerſetzen. Wenigſtens gewann er während der Unterhandlungen Zeit, ſich zuverläßig zu unterrichten, welche Parthei die Krone Frankreich ergreifen würde, und welche Geſinnuugen der Hof zu Petersburg in Anſehung dieſer Angelegenheit habe.

Der Wiener Hof hatte bereits durch mehrere an die auswärtigen Miniſter erlaſſene Memoires, wie auch durch eine beſondere Erklärung in der Reichsverſammlung ſein Benehmen zu rechtfertigen geſucht tt), und bei dieſer Gelegenheit auch dem Berliner Hofe Nachricht von der mit Karl Theodor geſchloſſenen Con-

tt) Fabers neue europäiſche Staatskanzlei. Th. XLVIII. S. 302. 304. u. 307. ff.

Convention, und von ſeiner Beſitznehmung eines Theiles von Baiern gegeben, mit dem Beiſatze, daß durch dieſe freundſchaftliche Uebereinkunft alles Mißverſtändniß mit Kurpfalz gehoben ſey. Friedrich ſäumte nicht, dem Wiener Hofe ſeine Zweifel über die Rechtmäßigkeit der öſtreichiſchen Anſprüche, und über die Gültigkeit der gedachten Convention zu entdecken. Allerdings konnte er bei einer Unternehmung, wodurch ein großes Kurfürſtenthum ohne Concurrenz des Reiches, und der dabei intereſſirten Partheien zerſtückelt werden ſollte, nicht gleichgültig bleiben. Als Reichsmitſtand, und als Garant des weſtphäliſchen Friedens, und aller Reichsſatzungen hatte er ein weſentliches Intereſſe bei dieſer Sache, und hielt ſich für verpflichtet, die bisherige Verfaſſung nicht umſtürzen zu laſſen. Aus dieſem Grunde erbat er ſich von dem gedachten Hofe nähere vertrauliche Aufklärungen über deſſen Rechte, damit man Mittel ausfindig machen könne, dieſe wichtige Erbfolgeſache auf eine billige, und conſtitutionsmäſſige Art beizulegen, und dadurch die Ruhe im Reiche zu erhalten uu). Die verlangten Aufklärungen erfolgten wirklich in wenigen Tagen; aber, was man leicht hatte erwarten können, ſie waren nicht von der Art, daß ſie den König befriedigen konnten. Er fuhr daher, beſonders nach dem einmal die gekränkten Fürſten ſich um Beiſtand an ihn gewandt hatten, unermüdet fort, neue Vorſtellungen zu thun, und drang ernſtlich darauf, daß alles wieder in denſelben Stand, in welchem es vor dem Tode Maximilians geweſen war, hergeſtellt werden, und Oeſtreich ſeine Foderungen einem den Geſetzen und der Reichs-

uu) Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse à s' opposer au demembrement de la Baviere. Pieces justificatives *n. 2. p. 2. ſq.*

Reichsconſtitution angemeſſenen Ausſpruche unterwerfen ſollte. Die Folge hiervon war, daß endlich der Fürſt von Kauniz dem zu Wien befindlichen preußiſchen Geſandten, Baron Riedeſel ſchriftlich in einem ſtolzen Ton erklärte: „die Kaiſerin Königin könne ſich in keine weitere Unterſuchung ihrer Rechte einlaſſen, noch weniger auf Länder, die ſie rechtmäßig erworben habe, Verzicht thun; denjenigen, welche Anſprüche an dieſelben zu haben glaubten, werde man die Gerechtigkeit nicht verſagen; aber ſie werde ſchlechterdings nie zugeben, daß ein Reichsfürſt unter dem Vorwande, die Rechte derſelben zu handhaben, ſich zum Richter, oder Vormund ſeiner Mitſtände aufwerfe, und ihr die Freiheit der geſetzmäſſigen Erwerbung neuer Länder abſpreche. Wer immer ſich erlauben würde, ſie in den gegenwärtigen Umſtänden deswegen anzugreifen, dem werde ſie wegen einer ſolchen Verletzung des öffentlichen Friedens alle mögliche Vertheidigungsmittel entgegen zu ſetzen wiſſen" vv).

In der That eine ſtarke Sprache, die aber doch nicht im Stande war, den bejahrten ſtaatsklugen König aus ſeinem Phlegma zu bringen! Noch immer fuhr er unverdroſſen fort, mit neuen Vorſtellungen in den Wiener Hof zu dringen, daß er ſich über annehmliche Mittel erklären möchte, wodurch dieſe Irrung beigelegt werden könnte. Endlich übergab der Fürſt von Kauniz dem preußiſchen Geſandten zu Wien eine in einem gemäßigtern Tone abgefaßte Schrift unterm 7ten May 1778, worin der Wiener

vv) Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Pruſſe à s' oppoſer au demembrement de la Baviere. Pieces juſtificatives *n. 5. p. 12.*

ner Hof ſein Betragen zu rechtfertigen ſuchte. „Der Kurfürſt von der Pfalz, hieß es darin, habe nicht Urſache, ſich über die mit ihm geſchloſſene Convention zu beſchweren; den Kurfürſten von Sachſen hindere nichts, wegen ſeiner Anſprüche auf die Allodialverlaſſenſchaft mit Kurpfalz einen billigen Vergleich zu treffen; mit dem Hauſe Mecklenburg habe die Kaiſerin Königin keinen Streit; was der Kaiſer und das Reich ihm bewilligen würden, werde ſie ſich gefallen laſſen; der Herzog von Zweibrücken aber ſey gar nicht berechtiget, ſich in dieſen Streit zu mengen, ſo lange die jetzige Pfalz-ſulzbachiſche Linie noch beſtände; indeſſen ſey es ihm unbenommen, ſeine vermeinten Beſchwerden und Rechte gehörig vorzutragen, die dann zugleich mit den Anſprüchen des Hauſes Oeſtreich unterſucht, und entſchieden werden könnten" xx).

Es war nicht ſchwer, die Nichtigkeit dieſer Behauptungen zu zeigen; und war nur einmal der Ungrund der öſtreichiſchen Anſprüche dargethan, und das Recht der Häuſer Zweibrücken, Sachſen und Mecklenburg erwieſen, ſo mußten jene von ſich ſelbſt fallen. Schon ſeit dem Anfange dieſer Streitigkeit hatten öffentliche und Privatſchriftſteller die Anſprüche und Gerechtſamen der einen und der andern Parthei in mehrern Schriften unterſucht, und ſie bereits in ein ſolches Licht geſetzt, daß darüber kein vernünftiger Zweifel mehr ſtatt finden konnte. Allerdings war eine geraume Zeit nach der Schließung des Vertrages zu Pavia, im Jahre 1353, unter den Söhnen des Kaiſers Ludwig des Baiern eine neue Theilung

xx) Exposé des motifs qui ont engagé S. M, le Roi de Prusse à s' opposer au demembrement de la Baviere. Pieces justificatives *n. 7. p. 15. ſq.*

lung vorgegangen, wodurch Niederbaiern aufs neue von Oberbaiern getrennt wurde. Allein daß dieſelbe eine Todtheilung geweſen ſey, konnte nicht erwieſen werden. Der Umſtand, daß der Kaiſer Siegmund nach der Erlöſchung dieſer neuen Linie im Jahre 1426 ſeinem Schwiegerſohne einen Lehnbrief über Niederbaiern ausgeſtellt hatte, konnte für das Haus Oeſtreich eben ſo wenig ein rechtmäßiger Grund zu einem Anſpruche ſeyn. Der Kaiſer erklärte in dem Lehnbriefe, „daß er dem Herzoge Albrecht ſein Recht, das er zu dem Lande in Niederbaiern hat, oder haben ſoll, gereicht und geliehen habe, ſo viel er ihm daran leihen ſollte, oder möchte.“ Aber noch an demſelben Tage ertheilte Siegmund auch dem Herzoge Heinrich von Baiern-Landshut, der nebſt den übrigen baierſchen Herzogen eben ſo wie Albrecht von Oeſtreich, und mit weit mehr Grund, als dieſer, Anſpruch auf die niederbaierſche Verlaſſenſchaft machte, einen völlig gleichlautenden Lehnbrief. Einen ſolchen erhielten auch die Herzoge Wilhelm und Ernſt von München, und mit einigen Veränderungen der Herzog Ludwig von Ingolſtadt. Alle dieſe Lehnbriefe ſcheinen alſo nur auf eine Geſammtbelehnung, oder auf eine ſolche hinzudeuten, wodurch allen Lehnsvettern, oder Lehnserben ihre gegründeten, oder vermeintlichen Rechte vorläufig geſichert werden ſollten. Siegmunds Abſicht war es gewiß nicht, durch dieſe Lehnbriefe dem einen, oder dem andern ein vorzügliches, und ausſchließliches Recht zu dem erledigten Antheil von Baiern einzuräumen. In einem eilf Tage nach der Ausfertigung dieſer Urkunden mit ſeinem Schwiegerſohne Albrecht errichteten Vergleiche erklärte er vielmehr Niederbaiern für ein dem Kaiſer und Reiche heimgefallenes Lehen, worüber er ſich ſelbſt die Herrſchaft lebenslänglich

vorbehielt; den Herzog Albrecht ernannte er nur zum beſtändigen Verweſer des Landes. Zum Erben deſſelben ernannte er für den Fall, wenn er ſelbſt keine Söhne hinterlaſſen würde, ſeine Tochter Eliſabeth, und nach ihrem Tode diejenigen Kinder, welche der Herzog Albrecht mit ihr erzeugen würde; diejenigen hingegen, die er von einer andern Gemahlin bekommen würde, nicht eher, als nach dem Abgange aller männlichen Erben der Herzogin Eliſabeth. Erſt für den Fall, wenn weder der Kaiſer, noch die Herzogin Eliſabeth bei ihrem Tode einen Erben zurüklaſſen, der Herzog Albrecht aber ſie überleben würde, wurde ihm dieſes Land zugeſichert *yy*).

Es läßt ſich leicht begreifen, daß die Herzoge von Baiern weder mit der Belehnung, die Siegmund ſeinem Schwiegerſohn ertheilet, noch mit dem leztern Vergleiche, den er mit demſelben getroffen hatte, zufrieden ſeyn konnten. Albrecht von Oeſtreich, der nur mütterlicher Seits von der ſtraubingſchen Linie abſtammte, konnte nicht in einem Mannslehen folgen, da noch Seitenzweige vorhanden waren, die von demſelben Stamm ausgiengen. Der Verſuch des Kaiſers Siegmund, ein Mannslehen auf ſolche Art in ein Weiberlehen zu verwandeln, fand daher, weil er den Geſetzen, und dem Herkommen im Reiche geradehin entgegen war, nicht nur von Seiten der baierſchen Prinzen, ſondern auch der übrigen Reichsfürſten einen ſo ſtarken Wiederſpruch, daß der Kaiſer ſelbſt es für nöthig hielt, dieſen Streit, worin er, als in ſeiner eigenen Sache, nicht Richter ſeyn konnte, durch des Reichs Mannen unterſuchen zu laſſen; wor-

yy) Königl. preußiſche Beantwortung der zu Wien herausgekommenen Hauptſchrift ꝛc. Beilagen *n.* 6. S. 193. ff.

worauf er im Jahre 1429, in einem feierlichen Manngerichte zu Presburg, allen Anſprüchen, die er zuvor ſowohl für ſich, als im Namen ſeines Schwiegerſohnes gelten zu machen geſucht hatte, entſagte, und durch einen entſcheidenden Spruch die Fürſten des baierſchen Hauſes in ihre Rechte wieder einſetzte zz). Albrecht ſelbſt that noch in demſelben Jahre auf Niederbaiern förmlich Verzicht: ein Umſtand, der freilich am Anfange dieſer Streitigkeit noch nicht bekannt war. Geſetzt aber, Albrecht hätte volles Recht zu Niederbaiern gehabt, ſo konnte doch das jetzige Haus Oeſtreich keinen Anſpruch darauf gründen, indem es von dieſem Herzoge Albrecht nicht abſtammte.

Eben ſo leicht war der Anſpruch des Hauſes Oeſtreich auf die Herrſchaft Mindelheim zu widerlegen. Der Herzog Maximilian von Baiern hatte dieſe Herrſchaft als ein Allodium von der Familie der Fugger gekauft, und wenn der Kaiſer Matthias im Jahre 1614 die Anwartſchaft auf dieſelbe dem Hauſe Oeſtreich, wie man vorgab, ertheilt hatte, ſo verlieh er im Gegentheile dieſe Herrſchaft vier Jahre hernach im Jahre 1618, vermittelſt eines förmlichen Lehenbriefes dem Herzoge Maximilian von Baiern, und allen Erben und Nachkommen deſſelben als ein erkauftes Eigenthum, wovon nur der Blutbann, das Zollrecht, und das Forſtrecht Reichslehen waren. Nur auf dieſe hatte der Kaiſer Matthias dem Hauſe Oeſtreich die Anwartſchaft geben können, und nun hätte es nicht mit Kurpfalz allein, ſondern auch mit den übrigen baierſchen Lehns- und Allodialerben erſt ausgemacht werden müſſen, ob nicht dieſer oder jener

zz) Senkenbergs Sammlung ungedrukter Urkunden Th. *I. n.* 4. S. 252. ff.

zu der ganzen Herrſchaft Mindelheim, oder zu einem Theile derſelben ein Succeſſionsrecht habe, oder ob das Lehen von Mindelheim mit dem baierſchen Mannsſtamme abgeſtorben, und dem Hauſe Oeſtreich zugefallen ſey a).

Dem Anſpruche der Krone Böhmen auf einige Bezirke der Oberpfalz, die man für alte, vom Königreich abgeriſſene Lehnſtücke ausgab, ſetzte man mit Grund entgegen, daß ſie ein altes Eigenthum des wittelsbachiſchen Hauſes, und ſeit mehr als 500 Jahren der Oberpfalz einverleibt waren, und daß ſie zum Theile namentlich in dem Vertrage von Pavia als Güter angegeben ſeyen, die mit einem immerwährenden Fideicommiß zum Beſten des Hauſes Pfalz belegt waren, folglich ſchon lange vor dem Zeitpunkte, von welchem die Kaiſerin Königinn ihre Anſprüche herleitete. Durch einen ſo alten Beſitzſtand, hieß es, und durch die Obſervanz, welche in Anſehung der Rechte der Lehnsfolge eingeführt iſt, ſeyen dieſe Bezirke zu weſentlichen, und Hauptheilen der Oberpfalz geworden. Wenn aber auch jene Anſprüche mehr Grund hätten, ſo ſeyen ſie doch durch den weſtphäliſchen Frieden gänzlich vernichtet worden. In demſelben war ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß nach der Erlöſchung der Wilhelminiſchen, oder baierſchen Mannslinie das Kurhaus Pfalz in den Beſiz der Oberpfalz, die es durch die Gewalt der baierſchen Waffen verloren hatte, wieder eintreten ſollte. gegen dieſen Artikel konnte um ſo weniger etwas eingewendet werden, und er widerlegte den Anſpruch der Kaiſerin Königin um ſo mehr, da ſelbſt einer ihrer

a) Vollſtändige Sammlung von Staatsſchriften zum Behuf der Baier. Geſchichte Th. IV. S. 156. ff.

ihrer Anherrn, der Kaiſer und König von Böhmen, Ferdinand III., welcher damals alle jenem Königreiche anklebende Oberhoheitsrechte beſaß, einer der contrahirenden Theile bei dieſem Friedensſchluße war, und doch in Rückſicht auf dieſe Lehnſtücke ſich weder das geringſte vorbehalten, noch irgend eine Einwendung gemacht hatte b).

Der Umſtand, daß Karl Theodor in ſeiner Convention mit Maria Thereſia die Gültigkeit ihrer Anſprüche erkannte, und ihr alles, was ſie gefodert hatte, wirklich abtrat, konnte ihr kein größers Recht geben. Als er dieſe Convention ſchloß, war der von Oeſtreich in Anſpruch genommene Theil Baierns ſchon von öſtreichiſchen Truppen beſetzt. Der Kurfürſt hatte die erforderliche Freiheit nicht mehr; der Vergleich war ihm gleichſam abgedrungen worden. Zudem betraf der Vertrag Länder, die, als mit einem ewigen Fideicommiß belegt, unveräußerlich waren. Der Gegenſtand war folglich zu einem einſeitigen Vergleiche nicht geeignet. Den klaren Rechten des Herzogs von Zweibrücken, als eventuellen Erbfolgers, konnten die Verbindungen des Kurfürſten keinen Eintrag thun; ohne Wiſſen und Einwilligung deſſelben, und aller rechtmäßigen Erbfolger konnte er über einen ſolchen Gegenſtand keinen rechtskräftigen Vergleich ſchließen. Auch wäre es weſentlich nothwendig geweſen, da, wo es um die Zerſtückelung eines großen Kurfürſtenthums zu thun war, erſt das geſammte Reich zu vernehmen c).

Was

b) Vollſtändige Sammlung von Staatsſchriften zum Behufe der baierſchen Geſchichte. Th. *IV*. S. 160. ff.
c) Ebendaſelbſt S. 1. ff.

Was endlich die weitern Anſprüche betrift, welche die Kaiſerin Königen auf die Allodialverlaſſenſchaft des verſtorbenen Kurfürſten vermöge eines Regredientrechts machte, ſo koſtete es gleichfalls wenig Mühe, das unſtatthafte derſelben zu zeigen. Eine ſolche Foderung ſtand ſowohl dem Herkommen im Reiche überhaupt, als der beſondern Obſervanz in Baiern entgegen; und Maria Thereſia ſelbſt hatte nach dem Tode ihres Vaters, des Kaiſers Karl VI. ein zum Vortheile der Häuſer Baiern und Sachſen, welche von den Töchtern des Kaiſers Joſeph I., ältern Bruders ihres Vaters, abſtammten, dienendes Regredientrecht, aus welchem ſie Anſprüche gemacht hatten, nicht anerkannt. Wohin hätten auch wohl ſolche Anſprüche noch führen können? Das Haus Bourbon, Brandenburg, Würtemberg, und andere Häuſer, in welche baierſche Prinzeſſinnen verheirathet worden ſind, würden, wenn dieſes öſtreichiſche Regredientrecht hätte ſtatt finden ſollen, mit ähnlichen Foderungen haben auftreten können, wodurch die ganze Angelegenheit der Allodialerbſchaft bis ins Unendliche verwirrt worden wäre d).

Eine ganz andere Beſchaffenheit hatte es mit den Allodialanſprüchen des Kurhauſes Sachſen. Die verwittwete Kurfürſtinn von Sachſen, Maria Antonia, war des verſtorbenen Kurfürſten von Baiern einzige Schweſter, folglich, da vom wilhelminiſchen Stamme keine Seele mehr übrig war, deſſen natürliche und einzige Allodialerbinn. Ihre Foderung war um ſo wichtiger, da ſie ſich auf eine von dem Hauſe Baiern bezahlte Summe Geldes gründete, wo:

d) Abhandlungen und Materialien zum neueſten deutſchen Staatsrecht und Reichsgeſchichte von 1778. Th. 1. St. 2 und 3. S. 85. f.

wodurch daſſelbe die Oberpfalz erkauft hatte. Der Kaiſer Ferdinand II. hatte nämlich im Jahre 1628 mit dem Kurfürſten Maximilian von Baiern einen Vertrag geſchloſſen, wodurch er die ihm nach der Achtserklärung des Kurfürſten von der Pfalz als verwirkt zugefallene Oberpfalz für 13 Millionen Gulden, welche der Kurfürſt von Baiern für aufgewendete Kriegskoſten liquidirte, an Kurbaiern förmlich verkaufte. Nicht nur war dieſes Geld natürlich als ein eigenthümliches Vermögen zu betrachten, ſondern in jenem Kaufcontrakt war auch ausdrücklich feſtgeſezt worden, daß die Kaufſumme nach Abgang des wilhelminiſchen Mannsſtammes den Allodialerben erſtattet werden ſollte. Die Kurfürſtinn konnte alſo mit Grund behaupten, daß dieſes Land ihr für die gedachte Summe verpfändet ſey.

Gegen die Erklärung des Kaiſers, daß er die Landgrafſchaft Leuchtenberg, und einige andere Grafſchaften und Herrſchaften in Baiern als erledigte, dem Kaiſer und Reiche heimgefallene Lehen hiermit einziehe, wurde mit Recht erinnert, daß dem Kaiſer nach dem vierten Artikel ſeiner Wahlcapitulation es nicht zuſtehe, etwas über dergleichen Länder eigenmächtig, und ohne Zuziehung der Kurfürſten und Fürſten zu verfügen, und ſie durch ſeine Haustruppen zu beſezen. Zudem waren dieſe Grafſchaften und Herrſchaften eigentlich nicht als erlediget zu betrachten, indem noch Agnaten vorhanden waren, welche nach den in Deutſchland beſtehenden Geſetzen das nächſte Recht dazu hatten. Und wenn auch Meklenburg ungeachtet ſeiner Anwartſchaft aus eben dieſem Grunde jezt noch keinen gültigen Anſpruch auf Leuchtenberg machen konnte, ſo hätte doch dieſe Landgrafſchaft vermöge der Anwartſchaft erſt an das

Haus

Haus Mecklenburg fallen, und auch dieſes Haus erſt ausſterben müſſen, ehe der Kaiſer berechtiget war, ſie einzuziehen.

Alle dieſe und noch mehr andere Gründe wurden in vielen Memoires und andern Schriften weitläufig auseinander geſetzt, und theils zur Kenntniß der Reichsverſammlung gebracht, theils durch preußiſche und zweibrückiſche Miniſter dem Hofe zu Wien, und mehr andern Höfen mitgetheilt. So gründlich aber auch die meiſten dieſer Schriften abgefaßt waren, ſo thaten Sie doch am Hofe zu Wien ſo wenig Wirkung, daß derſelbe vielmehr ſtandhaft auf ſeinen Anſprüchen beharrte.

Viertes Kapitel.

Marſch der öſtreichiſchen Truppen nach Mähren und Böhmen, und der preußiſchen nach Schleſien. Günſtige Geſinnungen der Höfe zu Verſailles und St. Petersburg. Politiſcher Briefwechſel des Kaiſers mit dem Könige von Preuſſen. Fruchtloſe Unterhandlungen zu Berlin.

Aus dem Ernſte, womit der König Friedrich II. von Preußen in dieſer Angelegenheit ſprach, hatte der Hof zu Wien wohl abnehmen können, daß er auf eine gütliche Art nicht zu ſeinem Zwecke gelangen werde. Er mochte auch wohl ſelbſt heimlich mehr Vertrauen auf die Wirkung ſeiner Waffen, als

als auf das Gewicht jener Gründe geſetzt haben, womit er ſeine Sache vertheidigte. Während alſo der Schriftenwechſel auf beyden Seiten äuſſerſt lebhaft war, zogen ſich die öſtreichiſchen Truppen, nachdem in Oeſtreich und Preußen ſeit dem Anfange dieſer Streitigkeit ſtarke Kriegsrüſtungen waren gemacht worden, in Böhmen und Mähren zuſammen. Auch Friedrich, der wenig Hoffnung hatte, daß der Wiener Hof zur Nachgiebigkeit in Anſehung dieſer Angelegenheit zu bewegen ſeyn dürfte, hatte nicht geſäumt, ſich in gute Verfaſſung zu ſetzen, und ließ nun, ſobald er die Bewegungen der Oeſtreicher bemerkt hatte, ſeine Truppen gleichfalls an die Gränzen dieser beyden Provinzen vorrücken. Beyde Monarchen begaben ſich am Anfange des Monats April ſelbſt zu ihren Armeen: Friedrich nach Schleſien, und der Kaiſer nach Böhmen.

Der König war bereits zum voraus beſorgt geweſen, ſich zuverläſſig zu unterrichten, was er für den Fall, wenn ihn die Umſtände nöthigen würden, die Gerechtſamen der Häuſer Pfalz und Sachſen mit den Waffen in der Hand zu unterſtützen, von auswärtigen Mächten, beſonders von Frankreich und Rußland, zu hoffen, oder zu befürchten haben dürfte. Dieſe Frage war allerdings wichtig, und eine zuverläßige Auflöſung derſelben war ihm unumgänglich nöthig, ehe er einen Schritt wagen konnte, wodurch er ſich bey einer ungünſtigen Geſinnung dieſer Höfe in ein Labyrinth von Gefahren hätte ſtürzen können. Frankreich ſtand durch den Vertrag zu Verſailles mit Oeſtreich in Verbindung: allerdings ein bedenklicher Umſtand! Es war zweifelhaft, wie ſich dieſe Krone bey der gegenwärtigen Streitigkeit verhalten, ob ſie die Garantie des weſtphäliſchen Frie-

dens

dens den zu Verſailles eingegangenen Verbindlichkeiten vorziehen, und ſich die Unternehmungen des Hauſes Oeſtreich gefallen laſſen, oder dieſen Schritt mißbilligen, ob ſie neutral bleiben, oder dem Kaiſer beyſtehen würde. Die Kaiſerinn von Rußland war zwar mit dem Könige von Preußen alliirt; aber eben jezt ſah ſie einem neuen Kriege mit der Pforte entgegen. Es war mit gutem Grunde zu erwarten, daß Oeſtreich alle Triebfedern in Bewegung ſetzen werde, um den Ausbruch der Feindſeligkeiten zwiſchen dieſen beyden Höfen zu beſchleunigen. Es war daher vorauszuſehen, daß Rußland, auſſer Stand geſezt, ſeinen Verpflichtungen gemäß, dem Könige Beyſtand zu leiſten, genöthiget ſeyn werde, den großen Entwürfen des Wiener-Hofes freyen Spielraum zu laſſen. Der Zeitraum, während deſſen man auf beyden Seiten mit der Feder focht, hatte dem Könige Muſſe verſchafft, die Geſinnungen der Höfe zu Verſailles, und zu St. Petersburg auszuforſchen, und zum Glücke fand er beyde ſo geſtimmt, daß er zufrieden ſeyn konnte.

Das Miniſterium in Frankreich mißbilligte das Verfahren des Wiener-Hofes in allem Ernſte. Man war daſelbſt nicht geſonnen, die Garantie des weſtphäliſchen Friedens zu verletzen; aber man hatte wichtige Gründe, ſich nicht geradehin gegen den Wiener-Hof zu erklären. Die Königinn von Frankreich war eine Tochter der Kaiſerinn Königinn, Maria Thereſia; man wollte daher nicht ſeine Waffen gegen ein Haus kehren, welches dem franzöſiſchen ſo nahe verwandt war. Zudem war man eben im Begriff, die Engelländer zur See zu bekriegen; dieſes foderte die Verpflichtung, in die man ſich zum Beſten der engliſchen Colonien in Nordamerika eingelaſ-

gelaſſen hatte; zugleich aber auch einen Landkrieg auszuhalten, geſtatteten die Finanzen nicht; die Schuldenlaſt, welche das Königreich drückte, war ohnehin ſehr groß; eine Vermehrung der Schulden würde daſſelbe an den Rand des Verderbens gebracht haben. Durch dieſe und mehr andere Gründe fand ſich der franzöſiſche Hof bewogen, neutral zu bleiben, obwohl er es im Grunde nicht ungern ſah, daß der König von Preußen der Vergrößerungsſucht des Hauſes Oeſtreich Schranken zu ſetzen ſuchte. Für Friedrich hingegen war es ſchon Gewinn, daß Frankreich ſich nicht für Oeſtreich bewaffnete.

In Rußland hatten zwar die Miniſter von der Verfaßung des teutſchen Reiches, und von dem auf derſelben beruhenden Rechten und Obſervanzen eben nicht die deutlichſten Begriffe. Aber es gelang dem Könige doch, den Hof zu St. Petersburg von der Ungerechtigkeit zu überzeugen, welche der Wiener Hof an den Häuſern Pfalz und Sachſen begieng; und, was für den König beſonders wichtig war: er brachte es durch die Vermittelung des franzöſiſchen Hofes bey der Pforte ſogar dahin, daß der Krieg zwiſchen ihr und Rußland unterblieb, und folglich die Kayſerin von Rußland freye Hände behielt, vermöge ihrer Allianz dem König im Falle, daß es nöthig ſeyn würde, durch ihre Truppen zu unterſtützen e).

Da Friedrich ſich durch dieſe günſtigen Geſinnungen der beyden Höfe vor nachtheiligen Schritten derſelben geſichert ſah, ſo trug er kein Bedenken mehr, es auf die Entſcheidung der Waffen ankommen zu laſſen, und ließ, da die Oeſtreicher ſich, wie geſagt, be-

*) Oeuvres posthumes de Frederic. II. etc. *Tom. V. p. 227. sqq.*

bereits in Böhmen und Mähren zuſammenzogen, auch ſeine Truppen nach Schleſien vorrücken. Die Preuſſen erſchienen unſtreitig gleich anfangs viel ſtärker im Felde, als die Oeſtreicher; ſie waren auch von dieſem Augenblicke an ſchon in einer weit beſſern Verfaſſung, als dieſe, obwohl die öſtreichiſchen Kriegsrüſtungen viel eher, als die preußiſchen, ihren Anfang genommeu hatten. Noch im Monate May befanden ſich nicht alle Truppen an den Plätzen ihrer Beſtimmung; ein großer Theil war erſt im Anzuge begriffen; noch war der Artilleriezug nicht in völliger Ordnung; einige Regimenter hatten ſogar noch Mangel an Pakpferden. Auch war die Befeſtigung jener Poſten, die man von Jaromirs aus nach Arnau und Hohenelbe hin beſetzen wollte, noch nicht vollendet. Der Kaiſer erſtaunte nicht wenig, da er alle dieſe Mängel entdeckte f), und im Gegentheile den König ſchon in den Stand geſetzt ſah, ſich durch raſches Vordringen in die noch kaum halb befeſtigten Poſten gleich am Anfange des Feldzuges den wichtigſten Vortheil über den Feind zu verſchaffen. Dieſes mußte Joſeph II. vor allen zu hindern ſuchen; und es glückte ihm auch, indem er gleich nach ſeiner Ankunft bey der Armee einen politiſchen Briefwechſel mit dem König anfieng, welcher noch einige Hoffnung übrig ließ, daß die Streitigkeit gütlich beygelegt werden könnte. Friedrich, dem es, ſo zu ſagen, nur einige Schritte gekoſtet hätte, ſich der wichtigſten Poſten des Feindes zu bemächtigen, ließ durch dieſen Briefwechſel ſich von allen kriegeriſchen Unternehmungen zurückhalten, und verſchaffte im Gegentheile den Oeſtreichern dadurch Zeit, ſich in die nöthige Verfaſſung zu ſetzen: nicht, als hätte der König

*) Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans. Th. IV. S. 308. f.

König die Abſicht des Kaiſers, dadurch Zeit zu gewinnen, nicht bemerkt, oder als hätte er wirklich gehofft, daß dieſe Unterhandlung einen erwünſchten Erfolg haben werde; ſondern aus Staatsklugheit, um ſeine Mäßigung in dieſer Angelegenheit zu zeigen, und um nicht Frankreich und Rußland zum Mißvergnügen zu reizen g).

Dem erſten Schreiben des Kaiſers, worin er vieles von ſeiner Freundſchaft und Hochachtung für den König ſprach, war der Entwurf zu einem Vergleiche beygelegt, von welchem er glaubte, daß er dem Vortheile beyder Monarchen weit angemeſſener ſeyn dürfte, als jeder Zwiſt unter denſelben. Er verſicherte zugleich, daß er auf der Stelle die nöthigen Vollmachten für den Grafen Cobenzl ausfertigen laſſe, damit man, wenn der König dieſen Entwurf genehmigte, ſogleich zur Unterhandlung ſchreiten könne. Für den Fall aber, wenn Friedrich eine Aenderung, oder Erläuterung in Nebendingen verlangen ſollte, erbat er ſich deſſen unmittelbare Antwort h).

Der Entwurf gieng im weſentlichen dahin, daß der König von Preußen die Gültigkeit der am 3ten Jänner zwiſchen der Kaiſerinn Königinn, und dem Kurfürſten von der Pfalz geſchloſſenen Convention, wie auch die Rechtmäßigkeit der dieſem Tractat gemäß erfolgten Beſitznehmung eines Theils von Baiern erkennen, und, wenn beyde Contrahenten für gut finden würden, ſich über einen Tauſch entweder der abgetretenen Stücke von Baiern, oder auch des ganzen

g) Oeuvres posthumes de Fred. II. *Tom. V. p. 234.*

h) Oeuvres posthumes etc. *Tom. cit. p. 293. sqq.*

zen Landes miteinander zu verſtehen, denſelben ruhig vollziehen laſſen ſollte, wofern derſelbe keine an des Königs Lande unmittelbar gränzende Länder beträfe. Dagegen wollte die Kaiſerinn Königinn zum voraus die Vereinigung von Bayreuth und Anſpach mit der Primogenitur des Kurhauſes Brandenburg, und jede beliebige Vertauſchung dieſer Lande ruhig geſchehen laſſen, vorausgeſetzt, daß das Eingetauſchte nicht an die Staaten der Kaiſerinn Königinn gränze.

Daß Friedrich Bedingniſſe, wie dieſe waren, nicht als die Grundlage zu einem Vergleiche annehmen konnte, leuchtet hell in die Augen. Er ſchrieb dem Kaiſer mit einer Offenheit und Freimüthigkeit zurück, die vollkommen ſeinem Alter, ſeiner Würde, und ſeinem Charakter angemeſſen war. „Ich habe hier, ſchrieb er, weder einen Miniſter, noch einen Schreiber bey mir. Ew. Kaiſerl. Majeſtät werden ſich daher mit der Antwort eines alten Soldaten begnügen, der Ihnen redlich und freymüthig über einen der wichtigſten Gegenſtände ſchreibet, welchen die Politik ſeit langer Zeit dargeboten hat..... Es kömmt auf die Beantwortung der Frage an: Kann ein Kaiſer nach ſeiner Willkühr Verfügungen über Reichslehen treffen? Bejahet man dieſe Frage, ſo werden alle dieſe Lehen den Timars *) gleich, welche nur auf Lebenszeit verliehen ſind, und die der Sultan nach dem Tode des Beſitzers willkührlich vergiebt. Dieſes iſt aber den Geſetzen und dem Herkommen im Reiche geradezu entgegen. Kein Fürſt wird ſich zu einer ſolchen Behandlung willig finden laſſen; jeder wird ſich auf das Lehnrecht berufen, welches dieſe Länder ſeinen Nachkömmlingen zuſichert; keiner wird ſich entſchließen können, die Gewalt eines Deſ-

*) Eine Art von kleinern Ritterlehen in der Türkei.

poten zu befeſtigen, die über kurz, oder lang ihm, oder ſeinen Nachkömmlingen die ihnen ſeit undenklichen Zeiten zuſtehenden Länder entreißen könnte. Dieſes hat die laute Klage des ganzen deutſchen Reichskörpers über die gewaltſame Wegnahme eines Theils von Baiern veranlaßt". Der König zeiget hierauf dem Kaiſer, daß er als Mitglied des deutſchen Reichs, und als Fürſt, der durch den Tractat zu Hubertsburg den weſtphäliſchen Frieden aufs Neue beſtätiget habe, ſich für verpflichtet halte, die Vorrechte und Freiheiten des deutſchen Reiches zu ſchützen, und für die Beobachtung der kaiſerlichen Wahlkapitulation zu wachen, durch welche der Gewalt des Reichsoberhaupts Schranken geſetzt werden. Uebrigens gab er gern zu, daß die Convenienz des Hauſes Oeſtreich fodere, Baiern an ſich zu bringen; beſtand aber ernſtlich darauf, daß daſſelbe nicht das geringſte Recht zu dem Beſitze dieſes Landes habe, daß man Mittel ausfindig machen müſſe, den Herzog von Zweybrücken, den Kurfürſten von Sachſen, und den Herzog von Mecklenburg zu befriedigen, daß die Anſpachiſche Erbſchaft mit dieſer Angelegenheit in gar keiner Verbindung ſtehe, und ihm niemand ſeine Rechte zu derſelben ſtreitig machen könne i).

Joſeph ſuchte hierauf in einem weitern Schreiben den König zu überzeugen, daß er ſich über die Beſchaffenheit dieſer Streitfrage in einem Irrthume befinde. Nicht der Kaiſer, ſondern der König von Böhmen und der Erzherzog von Oeſtreich habe als Mitſtand einen freywilligen und freundſchaftlichen Vergleich mit ſeinem Mitſtande und Nachbar, dem Kurfürſten von der Pfalz, als einzigen Erben der baierſchen Staaten, geſchloſſen. Das Recht, ſich mit

i) Oeuvres posthumes etc. *Tom. cit. p. 297. ſqq.*

mit ſeinem Nachbar ohne Zuthun eines dritten zu vergleichen, ſey bisher immer als ein unbezweifeltes Recht eines jeden, der unabhängig iſt, betrachtet worden, daher es auch alle deutſche Reichsfürſte beſtändig ausgeübt hätten. Die Foderungen des ſächſiſchen Hofes, und des Herzoges von Mecklenburg ſeyen eine Streitſache, die entweder vor dem gehörigen Forum entſchieden, oder allein mit dem Erben, nämlich mit dem Kurfürſten von der Pfalz, durch einen den Hausverträgen entſprechenden Vergleich beygelegt werden mußte. Von der Kaiſerinn Königinn glaube er verſichern zu können, daß ſie auf ihrem Regredientrecht zum Vortheile der andern Allodialerben, und um ſich denſelben gefällig zu erzeigen, nicht werde beſtehen wollen. Daß der Herzog von Zweybrücken kein Recht habe, ſo lange der Kurfürſt von der Pfalz lebet, ſey ausgemacht, und es ſey gleich viel, ob er dem Vergleiche beytrete, oder nicht. So bald der Fall ſeiner Nachfolge in das Kurfürſtenthum Pfalz eintreten werde, könne die Kaiſerinn Königinn entweder neue Verabredungen mit ihm treffen, oder die Sache durch den Weg des Rechts entſcheiden laſſen k).

Friedrich ſäumte nicht, dem Kaiſer auch gegen dieſe Aeuſſerungen ſeine Meynung anfrichtig zu ſagen. Er nehme, ſchrieb er, an dieſer Angelegenheit nur darum Theil, weil ſie mit dem Intereſſe aller Reichsfürſten, zu welchen er gleichfalls gehöre, verknüpft ſey. Das Benehmen des Hauſes Oeſtreich in dieſer Sache könne mit den Geſetzen, mit der Verfaſſung Deutſchlands, und mit dem Bayern betreffenden Artickel des weſtphäliſchen Friedens durchaus nicht vereinigt werden. Er zeigte durch ein Beyſpiel, daß, wenn der Kurfürſt von Hannover vermit-

k) Oeuvres poſthumes etc. *p. 302. ſqq.*

mittelſt eines mit dem letzten Fürſten der regierenden Linie des Hauſes Heſſen getroffenen Vergleiches, deſſen Land nach dem Tode deſſelben eigenmächtig in Beſitz nähme, die von demſelben Stamme ausgehenden Fürſten von Rheinfels das Land unſtreitig als rechtmäßiges Erbtheil für ſich fodern könnten, weil der Beſitzer eines Lehens nach allen Lehngeſetzen über ſeine Güter ohne Einwilligung der Lehensvettern keine Verträge eingehen kann, und daß der gedachte Kurfürſt vor allen Gerichtshöfen den Prozeß nebſt den Koſten verlieren würde. Anders hingegen verhalte es ſich, wenn eine Familie gänzlich erloſchen ſey. Das Regredientrecht ſey ſchon einmal von dem Wiener Hofe ſelbſt verworfen worden, und könne nicht zu einer Zeit unkräftig ſeyn, und zu einer andern Zeit ſeine Kraft wieder erlangen. Der Herzog von Zweybrücken müſſe noch bey Lebzeiten des Kurfürſten von der Pfalz befriediget werden. Seine Befriedigung bis auf den Tod des Kurfürſten hinausſchieben, hieße, einen Saamen zu neuen Zwiſtigkeiten und Unruhen aufbewahren. Den Kurfürſten von Sachſen könne man nicht an den Kurfürſten von der Pfalz einer Entſchädigung wegen anweiſen, ohne dieſen letztern vollends zu plündern l).

Da Friedrich in dieſem Schreiben ſich äußerte, daß, wenn man andere Mittel und Auswege, den Kurfürſten von Sachſen zu befriedigen, punktweiſe angeben würde, dieſelben alsdann zu Beſtimmungsſätzen dienen könnten, über welche ſich unterhandeln ließe; und da er es dem Kaiſer frei ſtellte, ſelbſt zu entſcheiden, ob er den Grafen Cobenzl, oder jemand andern ernennen wolle, um eine der Menſchheit ſo heil-

l) Ouvres posthumes etc. *p. 305. ſqq.*

heilſame Sache zu beſchleunigen, ſo zeigte Joſeph in ſeiner gleich am folgenden Tage gefertigten Antwort dem Könige an, daß die Kaiſerin Königin dem Grafen Cobenzl bereits die nöthigen Anweiſungen gegeben habe, und noch geben werde, alle Vergleichsvorſchläge anzuhören, und zu bewilligen, die nur immer annehmbar ſeyn mögen. Friedrich trug ſeinen Miniſtern Finkenſtein und Herzberg auf, mit ihm zu unterhandeln. Hiermit nahm alſo am 1ſten May 1778 eine Unterhandlung zu Berlin ihren Anfang, von der ſich vorausſehen ließ, daß ſie einen ſchlechten Erfolg haben werde; denn der ganze Vorſchlag, den Cobenzl den preußiſchen Miniſtern machte, lief auf eine Foderung hinaus, die Friedrich ſchon längſt als ungerecht verworfen hatte, und in die er nie willigen konnte. Der König von Preußen ſollte die Gültigkeit der Convention, welche Maria Thereſia mit dem Kurfürſten von der Pfalz geſchloſſen hatte, anerkennen, und die Vollziehung derſelben nicht hindern; dagegen wollte ſie der künftigen Wiedervereinigung der fränkiſchen Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth mit dem Kurhauſe Brandenburg nicht entgegen ſeyn, und ſich auch einen beliebigen Austauſch dieſer Länder nach der Convenienz des Königs von Preußen gefallen laſſen.

Nach dieſer Aeußerung befand man ſich nun freilich wieder auf demſelben Punkte, von welchem man ausgegangen war. Friedrich ſollte ruhig geſchehen laſſen, daß Maria Thereſia an ſich ziehe, was ihr beliebte, und in dieſem Falle wollte ſie ſeine friedliche Nachbarin ſeyn, und ihn gleichfalls nicht hindern, daß er dasjenige, was ihm rechtmäßig gebührte, an ſich bringe! Aber eben darum waren die preußiſchen Truppen ins Feld gezogen, weil Friedrich

rich nicht zugeben konnte, daß Maria Thereſia durch ein Land ſich vergrößere, wozu ſie kein Recht hatte. Wofern die Erwerbungen des Hauſes Oeſtreich rechtmäßig ſeyen, antworteten die preußiſchen Miniſter, werde ſich der König denſelben nie widerſetzen; aber die gegenwärtige, ganz widerrechtliche Erwerbung des Hauſes Oeſtreich müſſe man nicht mit einer noch weit entfernten, und unwiderſprechlich rechtmäßigen Erbſchaft des Hauſes Brandenburg vermengen. Der König könne einen Vertrag nicht für gültig erklären, welcher der eigentliche Grund ſeines Widerſpruches iſt, und denſelben vernichten würde. Seine Abſicht ſey, zu bewirken, daß dem Hauſe Pfalz der abgeriſſene Theil von Baiern zurückgegeben, und der Kurfürſt von Sachſen gebührend befriedigt werde m).

Da ſich der Wiener Hof darauf nicht einließ, einen andern Vorſchlag zu thun, dem es weniger an Beſtimmtheit fehlte, als dieſem, ſo ließ der König endlich am 20ſten May dem Grafen Cobenzl ſelbſt einen Plan vorlegen, der zur Ausgleichung dienen könnte. Nach dieſem ſollte das Haus Pfalz, mit Beiſtimmung des Kurfürſten von Sachſen, und des ganzen Reiches, bewogen werden, zwei beträchtliche Stücke von Baiern, welche zunächſt an Oeſtreich und Böhmen liegen, und von der Donau und dem Inn begränzt werden, an die Kaiſerin Königin abzutreten, dieſe aber den ganzen übrigen von ihr beſetzten Theil Baierns dem Kurfürſten von der Pfalz zurückgeben. Damit aber das Kurhaus für dieſen bedeutenden Verluſt einigermaſſen ſchadlos gehalten werde, ſollte Maria Thereſia die an Jülich gränzenden Bezirke von Limburg und Geldern ihm überlaſſen.

m) Exposé des motifs etc. *p.* 8.

laſſen. Der Kaiſer möchte dem Kurfürſten von der Pfalz die in Baiern liegenden eröffneten Reichslehen, und dem Kurfürſten von Sachſen diejenigen, die in Schwaben liegen, nebſt den Herrſchaften Mindelheim und Wieſenſteig, verleihen. Kurpfalz könnte dem Kurfürſten von Sachſen, als Allodialerben, einen Theil der Oberpfalz, der an das Bayreuthiſche ſtoßt, abtreten, und ſich mit ihm theils durch Uebergebung der Mobiliarverlaſſenſchaft in natura, theils durch eine verhältnißmäßige Summe Geldes abzufinden ſuchen. Damit dieſe Ausgleichung um ſo leichter bewerkſtelliget werden möchte, könnte Maria Thereſia ſich ihrer oberlehnsherrlichen, und anderer geringfügigen Rechte, die ſie als Königin von Böhmen auf einige Stücke in der Oberpfalz, in Sachſen und Bayreuth hat, begeben. Der Kaiſer, und die Kaiſerin Königin endlich ſollten ſich nicht entgegen ſetzen, wenn künftig die Fürſtenthümer Anſpach und Bayreuth dem Kurlande Brandenburg einverleibt würden, noch auch einem Austauſche derſelben gegen die Ober- und Niederlauſitz, und einige andere Bezirke widerſprechen, ſondern vielmehr allen lehnsherrlichen, und Rückfallsrechten, die ſie auf die Lauſitz haben könnten, entſagen n).

So wenig das Berliner Cabinet den unbeſtimmten Antrag des Wiener Hofes hatte genehmigen können, eben ſo wenig nahm nun dieſer die preußiſchen Vorſchläge an; ja, er war nicht einmal zu bewegen, beſtimmtere Vorſchläge zu thun, und ſeine Foderungen in ihrer ganzen Ausdehnung von Punkt zu Punkt anzugeben. Man war daher in Zeit von einem Monate in den Unterhandlungen um keinen Schritt

n) Des Königl. preußiſchen Hofes Beantwortung der Wiener Hauptſchrift ꝛc. S. 68. ff.

Schritt weiter gekommen, Endlich ſandte der Fürſt von Kauniz einen andern Plan nach Berlin, welcher zur Grundlage eines Vergleiches dienen ſollte. Aber zum Erſtaunen fand man darin alles wieder ſo ſchwankend, wie in der erſten Erklärung. Derſelbe Grundſatz, der ſchon in jenem Antrage war aufgeſtellt worden, daß jeder von beiden Theilen ſich in des andern Stelle ſetzen, und keiner etwas vorſchlagen ſollte, was gegen deſſen Würde, oder im umgekehrten Falle nicht eben ſo billig wäre, war auch hier zum Grunde gelegt. Der König von Preußen ſollte von ſeinem Widerſpruche gegen die Erwerbung eines Theiles von Baiern ganz abſtehen; alsdann wollte auch Oeſtreich nicht hindern, daß Anſpach und Bayreut mit Kurbrandenburg vereiniget werden. Sollten beide Höfe es ihrer Convenienz gemäß finden, Vertauſchungen mit ihren Nachbarn zu treffen, ſo wollten beide nicht nur nicht wiederſprechen, ſondern ſich gegenſeitig dazu behülflich ſeyn. Die Kurfürſten von der Pfalz, und von Sachſen wolle man gütlich auf billige und zuträgliche Bedingniſſe zufrieden ſtellen o).

Alſo wieder ein Plan, der von dem erſtern wohl nur den Worten nach verſchieden war, und nicht einen einzigen feſten Punkt hatte, woran man ſich hätte halten können! Wären auch die preußiſchen Miniſter in politiſchen Geſchäften weniger geübt geweſen, als ſie es wirklich waren, ſo hätte dieſes Benehmen ſie auf den Gedanken bringen müſſen, daß der Wiener Hof nur abſichtlich zaudere. Um nun doch auf einmal aus dem läſtigen Zuſtande der Ungewißheit zu kommen, legten jene im Namen des Königs dem Gra-

o) Expoſe des motifs etc. Pieces juſtificatives *n. 9. p. 52. ſq.*

Grafen Cobenzl folgende Fragen vor: welche Stücke von Baiern verlanget das Haus Oeſtreich zu behalten, und welche erbietet es ſich zurükzugeben? Will ſich der Wiener Hof dazu verſtehen, die ganze baierſche Erbſchaftsſache mit dem Könige von Preußen ins Reine zu bringen, welchem, als Reichsſtande, und Bundesgenoſſen der in dieſer Angelegenheit betheiligten Fürſten eine billige und gerechte Vertheilung der baierſchen Erbſchaft am Herzen liegen muß? p)

Dieſe Fragen ſollte nun das Wiener Cabinet beſtimmt, und ohne alle Zweideutigkeit beantworten. Allein der Erfolg zeigte in wenigen Tagen, daß das Mißtrauen der preußiſchen Miniſter nicht ungegründet war. Joſeph II. hatte indeſſen ſeinen Zwek erreicht. Die Befeſtigung der wichtigſten Poſten in Böhmen und Mähren war nun vollendet; alle Truppen hatten bereits die Pläze ihrer Beſtimmung erreicht; Kriegsvorrath aller Art war herbeigeſchaft; nichts hielt den Kaiſer mehr auf, gegen die Preußen loszubrechen. Ueber die dem Grafen Cobenzl von dem Preußiſchen Miniſterium vorgelegten Fragen war man daher zu Wien ſehr ungehalten, und die in einem entſcheidenden Tone abgefaßte Antwort, welche man gab, drückte deutlich genug die Empfindung aus, welche jene Fragen erweckt hatten. Wenn man, hieß es am Schluße derſelben, die Vorſchläge, welche der Wiener Hof gethan hatte, nicht als die Grundlage eines Präliminarvertrages wollte gelten laſſen, ſo ſey keine gütliche Uebereinkunft möglich; alle weitere Erläuterungen würden daher überflüßig

p) Exposé des motifs etc. Pieces justificatives *n. 10. p. 54. ſq.*

flüßig ſeyn q). Natürlich konnte man dieſe Erklärung in keinem andern Sinne nehmen, als daß das Wiener Cabinet die Unterhandlungen hiermit abgebrochen wiſſen wolle.

Fünftes Capitel.

Manifeſt des Königs von Preußen. Bewegungen der preußiſchen Armee. Feſte Stellung der Oeſtreicher. Fruchtloſes Anſuchen des Kurfürſten von Sachſen um Anerkennung ſeiner Neutralität. Vereinigung der ſächſiſchen Truppen mit der preußiſchen Armee. Kluge Defenſive des Kaiſers. Neue, aber gleichfalls fruchtloſe Unterhandlungen zu Braunau.

Der letzten Erklärung zur Folge, wodurch der Wiener Hof dem Könige von Preußen alle Hoffnung zu einer gütlichen Beilegung der baierſchen Succeſſionsſtreitigkeit benommen hatte, erſchien am 3ten Julius 1778 ein Manifeſt deſſelben, worin er die Gründe, die ihn zur Ergreifung der Waffen bewogen hatten, auseinander ſetzte, und ſowohl ſeine Reichsmitſtände, als auch die auswärtigen Mächte, beſonders die Garants des weſtphäliſchen Friedens, auffoderte, mit ihm gemeine Sache zu machen, das ohnehin ſchon zu mächtige Haus Oeſtreich an der Zerſtückelung Baierns zu hindern, und an der Aufrechthaltung des weſtphäliſchen Friedens, wie auch

q) Expose des motifs etc. Pieces juſtificatives *n. 11. p. 56. ſqq.*

auch der ganzen Reichsverfaſſung, aufs kräftigſte mitzuwirken. Das bisherige Benehmen des Wiener Hofes in dieſer Sache, die ganze Beſchaffenheit der Streitfrage, die von beiden Seiten eingegangenen Tractate, und die gegen Oeſtreich ſprechenden Gründe wurden darin ausführlich dargeſtellt.

Friedrich ſetzte ſich mit ſeinem Avantcorps von einigen und zwanzig Bataillons, und ſechzig Schwadronen ſogleich in Marſch, und ſchon am 5ten Julius bezog er das Lager bei Nachod, am 8ten, nachdem er mehrere kleinere Corps an ſich gezogen hatte, bei Welsdorf. Auf die Nachricht von dem Einmarſch der Preußen in Böhmen geriethen der Kaiſer und die ganze Generalität in das größte Erſtaunen. Jedermann, ſelbſt der tiefſehende Staatskanzler von Kauniz, hatte ungeachtet der ungünſtigen Wendung der Unterhandlungen geglaubt, daß Friedrichs Anſtalten nur Demonſtrationen ſeyen, und daß er ſeinen alten Kriegsruhm, und die durch Eroberung erworbenen Länder nicht werde durch einen neuen Krieg aufs Spiel ſetzen wollen r). In dieſer angenehmen Einbildung hatte man ſich einer ſorgenloſen Sicherheit überlaſſen, und, wenn gleich verſchiedene Detachements, die zur Vertheidigung der Hauptpoſten an der Elbe beſtimmt waren, in kleinen Lagern ſtanden, doch den größten Theil der Armee, der mehr, als 80,000 Mann betrug, zur größern Bequemlichkeit für die Truppen im Chrudiner, Königsgrätzer, und zum Theile auch im Czaslauer Kreiſe in Kantonirungsquartiere gelegt. Einige Feldherrn von Einſicht geriethen nun freilich in keine geringe Beſorgniß, daß einige Poſten an der Elbe vielleicht ſchon

r) Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans ꝛc. Th. IV. S. 315. f.

ſchon am folgenden Tage von dem Feinde angegriffen, und überwältiget werden dürften; und dieſe Beſorgniß war nichts weniger, als überflüßig, da nach dem Operationsplane, den man entworfen hatte, die Zugänge nach Böhmen nicht vertheidiget, ſondern bloß durch leichte Truppen beobachtet werden ſollten. Alle Wege nach Böhmen, und der ganze Strich Landes vom ſchleſiſchen Gebirge bis an die Elbe ſtand daher dem Feind offen. Die Vertheidigungslinien waren hinter dieſem Flußе angelegt s). In der kurzen Zeit, iu welcher Friedrich die ganze Kette der Poſten durch Scheinangriff beunruhigen, und etwa an einem, oder dem andern Orte mit Uebermacht durchdringen konnte, war es den zu ſehr vertheilten Oeſtreichern unmöglich, ihre Hauptmacht zuſammen zu ziehen, und dem angegriffenen Poſten mit Nachdruck zu Hülfe zu kommen.

Doch wurden die Oeſtreicher dießmal von ihrer Beſorgniß bald befreit. Da Friedrich zu Nachod drei Tage zubrachte, bis die übrigen Corps zu ihm hatten ſtoſſen können, und hierauf bloß mit ſeinem Avantcorps bis Welsdorf vordrang, ſo gewannen jene Zeit, um das feſte Lager zwiſchen Jaromirs und Schurz zu gewinnen, und ſich eine ſolche Stellung zu geben, daß ſie allerdings dem Feinde den Uebergang über die Elbe mit ihrer Hauptmacht verwehren konnten. Gewiß war die Stellung, welche die Oeſtreicher nahmen, von Königsgrätz an, über Schurz, Arnau und Hohenelbe hinaus bis an das Rieſengebirge, und dann hinter der Iſer von Jungbunzlau über Münchengrätz, Turnau, Bredl und Semile hin, nach dem Urtheile aller Kenner der Kriegskunſt, eine der ſtärkſten. "Die moraſtigen Gegen-

s) Geſtändniſſe eines öſtreich. Veterans ꝛc. S. 314.

Gegenden der Iſer, ſagt einer derſelben t), und die ſteilen, felſigten Ufer der Elbe; ein überall durchſchnittenes, und durch die überſtehenden Berge beherrſchtes Terrain geben dieſer Lage eine natürliche Feſtigkeit, und nur wenige Stellen, die aber vermittelſt der Feldbefeſtigungskunſt eben ſo gut verwahret, und durch ein leicht anzubringendes, mörderiſches Artilleriefeuer beinahe unzugänglich gemacht werden können, erlauben dem angreifenden Theile, das mißliche Glück des Uebergangs auf Gefahr einer außerordentlichen Aufopferung an Volk zu verſuchen. Ein anderer, nicht weniger weſentlicher Vortheil iſt die genaue Verbindung beider Armeen, wodurch ſie im Stande ſind, ſich, nach Erforderniß der Umſtände, einander zu unterſtützen, und in einer ununterbrochenen Cirkellinie von Königsgrätz aus über Hohenelbe, Startenbach, Semile u. ſ. w. bis Kosmanos bei Jungbunzlau ein Terrain von mehr, als 16 deutſchen Meilen zu umfaſſen. Arnau auf der einen, Münchengrätz auf der andern Seite ſind die Centralpunkte: hier Bredl und Semile, dort Hohenelbe, wo die Flügel der Armeen, an hohes Gebirge gelehnt, ſich gleichſam einander begegnen, die Schlüſſel dieſer wichtigen Poſition. Hierzu kömmt noch, daß beide Armeen ſich nach dem Orte des Angriffs, dem ſich der Gegner wegen der Chikanen des Terrains nur langſam, und in einer Bogenlinie nähern kann, in weit kürzerer Zeit verfügen, ihn daſelbſt mit überwiegender Macht empfangen, und, bei einer nur mittelmäßigen Aufmerkſamkeit, auf keiner ihrer Flanken, ſelbſt nicht durch das ſchnellſte Manöver des Feindes, überliſtet werden können."

t) Geſtändniſſe eines öſtreich. Veterans ꝛc. S. 304. f.

Indeſſen blieben die Oeſtreicher in Ungewißheit, auf welchem Wege der Feind in Böhmen eindringen würde; denn wie Friedrich der Armee, welche unter dem Commando des Kaiſers, und des Generals Laſcy hinter der Elbe poſtirt war, gegen über ſtand, ſo rückte der Prinz Heinrich mit einer Armee preußiſcher und ſächſiſcher Truppen in Sachſen ein, jenem öſtreichiſchen Heere gegenüber, welches unter dem Feldmarſchall Laudon ſich an der Iſer gelagert, und ſtark verſchanzt hatte. Noch ein drittes preußiſches Heer befand ſich unter dem Commando der Generale Stutterheim und Werner an der Gränze des öſtreichiſchen Schleſiens; demſelben ſtand ein zahlreiches öſtreichiſches Corps unter den Befehlen des Marquis von Botta entgegen.

Gern würde der Kurfürſt von Sachſen eine billige Neutralität beobachtet haben, wenn man ihm dieſelbe geſtattet hätte. Der gute Fürſt, dem das Wohl ſeiner Unterthanen tief am Herzen lag, ſah mit Betrübniß die Drangſale voraus, welche ſeinem Lande beim Einbruche des Krieges in daſſelbe drohten, und wünſchte, ſie abzuwenden. Er wandte ſich deswegen an Oeſtreich mit dem Erbieten, die genaueſte Neutralität während dieſes Krieges zu beobachten. Der Wiener Hof wies zwar den Antrag nicht mit trockenen Worten von ſich; er ſchrieb aber dem Kurfürſten ſo harte Bedingniſſe vor, unter welchen er ihm die Neutralität zugeſtehen wollte, daß man daraus deutlich genug abnehmen konnte, wie wenig ihm Ernſt ſey, den ſächſiſchen Ländern die Neutralität wirklich zuzugeſtehen. Der Kurfürſt ſollte den öſtreichiſchen Truppen die Feſtung Königſtein auf zwei Jahre einräumen, ihnen freien Durchzug in allen ſeinen Ländern, und freie Schiffarth

auf

auf der Elbe geſtatten, und die Zahl ſeiner Truppen bis auf 4000 Mann herabſetzen u). In der That war dem Hauſe Oeſtreich mit der Neutralität der ſächſiſchen Lande gar nicht geholfen. Die Vereinigung der ſächſiſchen Truppen mit der Armee des Königs von Preußen konnte die Macht dieſes leztern nicht ſehr vergrößern, folglich auch dem Hauſe Oeſtreich keinen ſehr empfindlichen Schaden thun; aber im Gegentheile hätte Oeſtreich die ſächſiſche Neutralität reſpectiren, und auf alle jene Vortheile Verzicht thun müſſen, die es aus Sachſen in dem Falle, wann es in Krieg mit deſſen Fürſten verwickelt war, ziehen konnte. Die ſächſiſchen Lande haben eine ſolche Lage, daß ſelbſt ihre Neutralität dem Könige von Preußen ſeine Operationen gewiſſermaſſen erleichtern konnte, und man zweifelte nicht, daß ein Fürſt, der in dieſem Falle mit dem Könige einerlei Intereſſe hatte, geneigt ſeyn werde, demſelben auch bei beſtehender Neutralität heimlich allen möglichen Vorſchub zu geben v). Da die Bedingniſſe, unter welchen Oeſtreich die Neutralität des Kurfürſten anerkennen wollte, ſo hart waren, daß man kaum von dem Kriege ſelbſt ſchlimmere Folgen zu befürchten hatte, ſo nahm der Kurfürſt keinen Augenblik mehr einen Anſtand, ſich zu rüſten, worauf er ſeine Truppen, ungefähr 18,000 Mann, mit der Armee des Prinzen Heinrich von Preußen vereinigte. Sachſen war in dieſem Falle gewiſſermaſſen noch wohl daran; denn es erg[illegible] die Waffen zum Theile für ſein eigenes Intereſſe; aber leider haben Staaten von mittlerer Größe, welche von mächtigern Nachbarn umgeben ſind, nur zu oft das traurige Loos,

u) Geſchichte der Streitigkeiten über die baierſche Erbfolge. S. 59.

v) Ebendaſelbſt S. 58.

Loos, daß ſie, zu ohnmächtig, ihre Freiheit zu behaupten, auch wieder ihren Willen von der Uebermacht fortgeriſſen, und genöthiget werden, für eine ihnen völlig fremde Sache zu fechten.

So gut auch beide Theile zum Kriege gerüſtet waren, ſo erfolgte doch keine Unternehmung von Bedeutung. Preußen hatte außer einer ſehr zahlreichen Mannſchaft an Feldartillerie 800 bis 1000 Kanonen; die öſtreichiſchen Armeen ſollen ſich, freilich nach einer Nachricht, welche übertrieben zu ſeyn ſcheinet, auf 250,000 Mann belaufen haben x), und ihre Artillerie ſoll faſt noch einmal ſo zahlreich geweſen ſeyn, als die preußiſche y). Aber die Oeſtreicher hatten den Plan der Defenſive gewählt; und Friedrich wollte nicht angreifen, weil die viel zu vortheilhafte Stellung der Feinde ihm zu große Schwierigkeiten entgegenſezte. Er wollte lieber warten, bis etwa ein günſtiger Augenblick ihm Gelegenheit verſchaffen würde, einen Schritt von Bedeutung zu thun, und begnügte ſich damit, daß er das ganze Land zwiſchen der Elbe, und den an Schleſien und Glatz gränzenden Gebirgen durch ſeine leichte Truppen durchſtreifen, Fourage und Lebensmittel aus dieſer Gegend holen, und Contributionen eintreiben ließ. Die Oeſtreicher ſäumten zwar nicht, den Preußen andere Partheien entgegen zu ſchicken, die ihnen ihre Verſuche zu vereiteln ſuchten, und es kam zu mehrern kleinen Gefechten, die aber öfter zum Vortheile der Preußen ausfielen.

Dem

x) Geſchichte der Streitigkeiten über die baierſche Erbfolge. S. 61.

y) Ebendaſelbſt S. 57.

Dem Könige, in deſſen Buſen ungeachtet ſeines Alters das Heldenfeuer noch nicht erloſchen war, fiel dieſer Zuſtand der Unthätigkeit eben ſo unerträglich, als ſeinen nach militäriſchem Ruhm dürſtenden Generalen und Soldaten. Er bot daher alle ſeine Kräfte auf, um den Kaiſer durch verſchiedene Manövres aus ſeiner vortheilhaften Stellung zu locken, und zu einem großen Treffen zu bringen. Allein alle ſeine Bemühungen waren vergeblich. Der ſonſt ſo thätige, von ſo großem jugendlichen Feuer belebte Kaiſer Joſeph II bewies bei dieſer Gelegenheit eine Kaltblütigkeit und Ueberlegung, die man von einem im Kriege grau gewordenen Feldherrn in einem höhern Grade kaum hätte erwarten können. Seine Vorſicht, jede Schlacht zu vermeiden, wenn er nicht zum voraus von dem künftigen Siege überzeuget war, gereicht ihm in zweifacher Betrachtung zur Ehre: ſie war eine Probe ſeiner militäriſchen Einſichten, und zugleich ein Beweis, wie ſehr er ſich ſelbſt zu beherrſchen wußte. Am 13ten Julius faßte endlich Friedrich den Entſchluß, einen nächtlichen Angriff auf die Verſchanzungen bei Pieß an der Metau zu wagen. Aber die Croaten und Huſaren, von denen dieſer Poſten beſetzt war, wehrten ſich mit dem größten Muth, und nichts war im Stande, ſie zum Weichen zu bringen. Während dieſer ſtandhaften Vertheidigung gewannen das Carabinier-Regiment Albrecht, und die Wurmſerſchen Huſaren Zeit, herbeizurücken, und dem Feinde in die Seite zu fallen. Die Preußen wurden alſo überwältiget, und mußten ſich mit Verluſt einiger Staabsoffiziere und Kanonen zurückziehen z).

Von

z) Geſchichte der Streitigkeiten über die baierſche Erbfolge S. 64 f.

Von Sachſen aus war der Feldzug ſpäter eröff- net worden, weil die Preußen, um dieſes Land nach Möglichkeit zu ſchonen, in daſſelbe ſo lange nicht einrükten, als noch einige Hoffnung zur gütlichen Ausgleichung vorhanden war. Im Julius ſtand jedoch der Prinz Heinrich mit der vereinigten preußi- ſchen, und ſächſiſchen Armee bereits im Plauenſchen Grunde bei Dresden. Jedermann erwartete nun mit Ungewißheit, wohin ſeine Abſicht gerichtet seyn dürfte. Vor der Front ſeines Heeres lag die Land- ſtraſſe nach Prag. Allein an der Elbe waren Außig, nnd rechts und links in den Gebirgen andere wich- tige Poſten; dieſe konnte er bei ſeinem Einmarſch in Böhmen unmöglich hinter ſich laſſen; denn ſie wa- ren von den Oeſtreichern ſtark beſezt, und der Feld- marſchall Laudon ſtand mit einer ſtarken Armee nahe genug, um ſie mit Vortheil zu unterſtüzen.

Ein anderer Weg gieng über Marienberg durch die Erzgebirge nach Kommothau in Böhmen. Von hier aus konnte der Prinz der Hauptſtadt des Kö- nigreichs Böhmen ſich bemeiſtern. Dahin war auch wirklich der preußiſche Operationsplan gerichtet, ob- wohl auf dieſem Wege viele und groſe natürliche Hinderniſſe den Marſch erſchwerten, und dadurch dieſes Heer ſich von dem rechten Flügel der Armee zu weit entfernte. Der General Möllendorf rükte dieſem Plane zu Folge bereits am 19ten Julius von Marienberg bis Paßberg auf der Straſſe nach Kom- mothau vor. Schon ſtanden die Oeſtreicher in Ge- fahr, daß ihre ſchönen Poſitionen hinter der Elbe und an der Iſer ihnen unnüz werden dürften. Zum Glücke hatten ſie noch Zeit gewonnen, den Poſten Werdeck nicht weit von Königshof ſtark zu befeſti- gen. Dadurch wurde es dem Könige beinahe un-

möglich gemacht, daſelbſt über die Elbe zu gehen. Dieſer Umſtand, und ein neuer Friedensantrag, welchen Oeſtreich um dieſe Zeit an den König Fridrich gelangen ließ, hemmten die Ausführung dieſes Planes aa).

Eben als die preußiſchen Armeen ernſtliche Anſtalten zu einer entſcheidenden Unternehmung dieſer Art machten, ſandte Maria Thereſia den Freiherrn von Thugut mit einem eigenhändigen Schreiben vom 12ten Julius an den König, worin ſie ihm ihren Wunſch, daß die abgebrochene Unterhandlung wieder angeknüpft, und geendiget werden möchte, aufrichtig entdekte. Friedrich nahm den Antrag ſehr gern an, und verſprach, indeſſen, bis die Antwort auf ſeine Vorſchläge zurükgekommen ſeyn würde, ſeine Schritte ſo genau abzumeſſen, daß die Kaiſerin Königin für ihre Blutsverwandten, die bei der Armee waren, nichts zu befürchten haben ſollte, am allerwenigſten für einen Kaiſer, den er liebe und hochſchäze, obſchon derſelbe in Anſehung der deutſchen Angelegenheiten nicht gleiche Grundſäze mit ihm habe bb).

In der That war Maria Thereſia für eine gütliche Ausgleichung der Streitigkeiten geſtimmt. Die Beſorgniß für zwei ihrer Söhne, und für einen geliebten Schwiegerſohn, die ſich bei der Armee befanden, beunruhigte, wie ſie in ihrem Schreiben an Friedrich ſelbſt geſtand, ihr mütterliches Herz. Zudem nahm die Wahrſcheinlichkeit, das Publicum von der Gerechtigkeit ihrer Foderungen durch Gründe

aa) **Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans** S. 328 f.

bb) Oeuvres poſthumes de Frederic II. *Tom. V. p. 320 ſq.*

de überzeugen zu können, immer mehr ab, und auf einen glüklichen Erfolg der Waffen konnte ſie ſich mit Gewißheit nicht verlaſſen. Vielleicht trug auch eine erſt vor Kurzem zum großen Verdruße des Wiener-Hofes gemachte neue Entdeckung etwas bei, ſie nachgiebiger zu machen.

Der heſſen-darmſtädtiſche Regierungsrath, Renat Leopold Freiherr von Senkenberg, hatte im Junius 1778 unter ſeinen Papieren unvermuthet eine aus dem Nachlaße ſeines Vaters erhaltene, und von ihm ſelbſt auf deſſen Befehl vor ungefähr zwölf Jahren verfertigte Abſchrift einer Urkunde gefunden, welche der Herzog Albrecht von Oeſtreich am St. Andreastage 1429 zu Regensburg ausgeſtellt, und worin er allen ſeinen Anſprüchen auf Niederbaiern, ſowohl denjenigen, die er aus eigenem Rechte, nämlich wegen ſeiner mütterlichen Verwandtſchaft mit den baierſchen Herzogen, als, die er vermöge der von dem Kaiſer Siegmund erhaltenen Belehnung haben möchte, förmlich entſagt hatte. Aus dieſer Urkunde erſah man deutlich, daß Albrecht für dieſen Verzicht ſogar von den baierſchen Herzogen eine von dem Kaiſer ſelbſt beſtimmte Summe Geldes nebſt den baierſchen Vaſallen in Oeſtreich, und dem verpfändeten Milberſtadt (Neuſtadt) erhalten habe.

Der Freiherr von Senkenberg, den es kränkte, daß Teutſchland aufs Neue von einem verheerenden Kriege heimgeſucht werden ſollte, und der ſich glüklich fühlte, wenn er zur Abwendung deſſelben etwas würde beitragen können, gab einem ſeiner Freunde im engſten Vertrauen Nachricht von ſeiner Entdekung, mit dem Anerbieten, daß er ihm dieſe Ab-

ſchrift mittheilen wollte, wenn er hinlängliche Verſicherung erhielte, daß ſein Name verſchwiegen bleiben werde. Der Kurfürſt von der Pfalz, dem dieſes auf der Stelle berichtet wurde, ſtellte die verlangte Verſicherung aus, und der Freiherr von Senkenberg ſandte am 21ſten Junius die Abſchrift dieſer wichtigen Urkunde. Eine Copie wurde ſogleich durch einen Courier an den Berliner Hof befördert, welcher ohne Verzug das Anſuchen an den pfälziſchen Hof gelangen ließ, daß das Original aufgeſucht werden möchte. Zu München befand ſich zwar damals das Archiv nicht in einem ſolchen Zuſtande, daß man hoffen konnte, das Original in kurzer Zeit aufzufinden. Da aber die Sache wichtig und dringend war; da die Abſchrift von dem Freiherrn von Senkenberg nach einer Copie gemacht war, welche der baierſche Rath und Notar, Marx, Lorrey im Jahre 1569 nach dem Original vidimirt hatte, und da man zu Berlin überzeugt war, daß eine gleichlautende Abſchrift auch im Archive zu Wien vorhanden ſeyn müſſe; ſo nahm Friedrich keinen Anſtand, ſie nebſt ſeinen Bemerkungen dem Publikum durch den Druck vorzulegen cc).

Durch dieſe Entdeckung war nun freilich der Grund des öſtreichiſchen Anſpruchs auf Niederbaiern gänzlich vernichtet; man kann ſich daher leicht vorſtellen, welchen Unwillen ſie am Wiener Hofe erweckt habe. Man erklärte daſelbſt die Urkunde für unterſchoben; ſie trage, hieß es, die Spuren der

cc) In dem Memoire pour servir de suite á l'Exposé de motifs etc. *p. ult.* Auch abgedruckt in der vollſtändigen Sammlung von Staatsſchriften zum Behuf der baierſchen Geſchichte. Th. I. S. 552. ff.

der Erdichtung deutlich an der Stirne; man führte verſchiedene Formeln und Umſtände an, woraus man ſie verdächtig zu machen ſuchte. Auch war man zu München, alles Nachſuchens ungeachtet, wirklich nicht im Stande, das Original aufzufinden. Allein die Fehler, die man dieſer Urkunde vorwarf, waren ſo wenig geeignet, derſelben Aechtheit zu entkräften, daß man wohl wegen ähnlicher vermeintlicher Fehler viele andere Urkunden gleichfalls würde verwerfen müſſen, deren Aechtheit doch allgemein anerkannt iſt. Die wirkliche Exiſtenz derſelben wurde auch in kurzer Zeit durch die eidliche Ausſage des kurbaieriſchen geheimen Regiſtrators Schmidt beſtättiget, welcher bezeugte, ſie einſt, als geheimer Kanzelliſt, auf Pergament geſchrieben, vor ſich gehabt, und wenigſtens viermal abgeſchrieben zu haben. Daß dieſelbe ſich jetzt nicht mehr vorfand, war leicht zu erklären. Theils zur Zeit des ſpaniſchen Succeſſionskrieges, da Baiern unter kaiſerlicher Adminiſtration geſtanden hatte, theils bei andern Veranlaſſungen, und unter verſchiedenen Umſtänden mögen viele Urkunden dem baierſchen Archiv entzogen, und in andere Hände gekommen ſeyn. Selbſt jener Theilungsvertrag der baierſchen Herzoge vom Jahre 1255, deſſen Exiſtenz der Wiener Hof durch ſeine Behauptung, daß durch denſelben eine Todtheilung vorgenommen worden ſey, förmlich beſtättigte, war im Archiv zu München nicht mehr vorhanden; bei genauem Nachſuchen fand ſichs, daß aus einem Bande von Urkunden diejenigen Blätter, auf welchen dieſer Vertrag dem Index gemäß hätte vorkommen ſollen, waren herausgeſchnitten worden dd).

dd) Abfertigung der vom k. k. Hofe geſchehenen

Zu Wien war man indeſſen über dieſe Entdeckung ſo ſehr aufgebracht, daß der Freiherr von Senkenberg, obwohl er in heſſendarmſtädtiſchen Dienſten ſtand, am Anfange des Jahres 1779 daſelbſt zu einem harten Verhöre gezogen ward, und endlich den Auftrag erhielt, ſich in 24 Stunden aus Wien, und in dreimal 24 Stunden aus den kaiſerl. königlichen Erblanden zu entfernen, und ſie nie wieder zu betreten ee). Es mag nun der Umſtand, daß dieſes entſcheidende Document an das Tageslicht hervorgezogen worden, wirklich zur Sinnesänderung der Kaiſerin Königin etwas beigetragen haben, oder nicht; genug: ſie wünſchte ernſtlich, daß die Uebel des Krieges möchten vermieden, und die Sache auf dem Wege der Unterhandlungen beigelegt werden. Auf dieſem Wege blieb ihr, ſelbſt nach den bisherigen Aeußerungen des Königs von Preußen, immer noch eine gegründete Hoffnung übrig, wenigſtens einen Theil desjenigen zu erlangen, was ſie durch die Gewalt der Waffen mit vielem Aufwande von Geld und Menſchen vielleicht nie erhalten würde.

Da Friedrich, wie geſagt, gleichfalls nicht abgeneigt war, noch einmal einen Verſuch zu machen, ob

Beantwortung des Nachtrags zur kön. preuſſiſchen Erklärung ꝛc. S. 6. ff. und Beilagen S. 25. ff. u. S. 28. f.

ee) Abhandlungen und Materialien zum neueſten deutſchen Staatsrecht ꝛc. Th. *II.* St. 4. S. 79. ff. Th. *III.* St. 1. u. 2. S. 131. ff. St. 3. u. 4. S. 100. ff. u. 167. ff. Th. *IV.* St. 1. u. 2. S. 172. ff. St. 3. u. 4. S. 228. ff. und Th. *V.* St. 1. u. 2. S. 177. ff. u. St. 3. u. 4. S. 25. ff.

ob dieſe Streitigkeit gütlich ausgeglichen werden könnte, ſo blieb er, ſo bald er den Entſchluß der Kaiſerin Königin erfahren hatte, zu Welsdorf ſtehen, um dort den Erfolg der neuen Unterhandlungen zu erwarten, und kontremandirte den Einmarſch in Böhmen über Kommothau. Der Prinz Heinrich mußte dafür durch die Oberlauſitz über Romburg in Böhmen einrücken, welches er mit eben ſo viel Geſchicklichkeit, als ausdauernde Beharrlichkeit bewerkſtelligte; denn nachdem er den General Möllendorf mit einem beſondern Corps in die Gegend von Freiberg geſchikt, und dadurch die ganze Aufmerkſamkeit des Feindes auf dieſe Seite gezogen hatte, ließ er gegen alles Vermuthen in der größten Geſchwindigkeit zwiſchen Pirna und Silnitz drei Schiffbrücken über die Elbe ſchlagen, gieng mit 60,000 Mann über dieſen Fluß, und rückte, während er ein Corps von ungefähr 30,000 Mann Preußen und Sachſen unter dem General Möllendorf jenſeits deſſelben zurükgelaſſen hatte, durch die Oberlauſiz in den Leutmeritzen Kreis in Böhmen zum größten Erſtaunen der Oeſtreicher ein. Er machte den Weg in mehrern Colonnen mit Ueberwindung außerordentlicher Schwierigkeiten durch Päße in den Gebirgen Böhmens, die man jederzeit für unzugänglich gehalten hatte, und die eben darum von dem Feinde nur ſchwach waren beſetzt und befeſtiget worden. Dieſer Marſch ſetzte die öſtreichiſchen kleinen Streifpartheien, die ſich in dieſen Gebirgen befanden, in einen ſolchen Schrecken, daß keine auf den Entſchluß kam, ſich zu ſammeln, und dem weitern Vordringen der Preußen zu widerſetzen, ſondern jede nur bemüht war, ſich durch die Flucht zu retten ff). In Böhmen nahm Heinrich eine ſolche Stel:

ff) Geſchichte der Streitigkeiten über die baierſche Erbfolge. S. 68. und S. 70. f.

Stellung, daß durch dieſelbe auf einer Seite die Lauſitz und ein Theil von Sachſen, auf der andern aber Dresden und das Erzgebirge nach dem Wunſche des Kurfürſten gedekt wurde. Um leztere zu ſchützen, hatte er ein Corps unter dem Commando des Generals Platen zurükgelaſſen gg).

Beim Vorrücken des Prinzen von Hausbach nach Romburg hatten zwar die Oeſtreicher verſucht, ſich der Defileen bei Görgenſtadt zu bemächtigen. Allein der preußiſche General Belling hatte ſeinen Marſch ſo ſehr beſchleuniget, daß ſie ihren Zweck nicht erreichen konnten. Bald hernach ſchlug er die Arriergarde des Generals de Vins aufs Haupt, wobei vier Bataillons Oeſtreicher getödtet, und mehr als 1000 Mann gefangen wurden. Bei Gabel machte er ſich der wichtigen Verſchanzungen Meiſter, und erleichterte dem linken Flügel der Armee das Eindringen in den Bunzlauer Kreis. Heinrich drang indeſſen auf dem Schamnitzer Wege in den Leutmerizer Kreis ein, und kam endlich, nachdem er alle Berge mit unglaublicher Mühe überſtiegen hatte, in einer freien Gegend bei Leypa an.

Indeſſen hatte auch der General Möllendorf bei Schandau über die Elbe geſetzt; er drang nun in die benachbarten Gebirge ein, wo ihm große Schwierigkeiten entgegen ſtanden, bemächtigte ſich hier mehrerer öſtreichiſcher Poſten und Verſchanzungen, trieb die Feinde rechts bis nach Teſchen, und nöthigte ſie, alle ihre Poſten an den ſächſiſchen Gränzen auf der andern Seite der Elbe zu verlaſſen. Dadurch wurden die einzelnen Corps der Preußen und Sachſen in

gg) Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans. Th. IV. S. 329.

in den Stand geſetzt, rechts von der Elbe in Böhmen einzudringen, und ſich, nachdem ſie Töplitz, Auſſig und andere Oerter weggenommen hatten, mit dem rechten Flügel des Corps, welches Möllendorf bei Leutmeriz kommandirte, zu verbinden hh). Der Prinz Heinrich rückte indeſſen bis Nimes vor, und nahm verſchiedene in der Nähe liegende Oerter weg.

Im Gegentheile hob der Feldmarſchall Laudon, um alle Anſchläge der Preußen zu vereiteln, bei der Annäherung des Prinzen Heinrichs ſein Lager bei Bleiswedl ſogleich auf, und zog, nachdem er ſeine Magazine nach Jungbunzlau hatte bringen laſſen, hinter dem Berge Poſſig und Weißwaſſer herum, gegen die Ufer der Iſer an. Er gieng hierauf über dieſen Fluß, und nahm daſelbſt eine ſo vortrefliche Stellung, daß es der Feind nicht wagen durfte, etwas gegen ihn zu unternehmen. Sein rechter Flügel dehnte ſich auf Münchengrätz aus; ſein linker lehnte ſich an Kosmanos an. Der General Ried mußte ſich mit einem beſondern Corps bei Melnik ſetzen, wodurch die Vereinigung des Prinzen Heinrichs mit dem Könige von Preußen gehindert wurde. Durch den Prinzen Karl von Lichtenſtein, und durch den General Lawer ließ er diejenigen Poſten beſetzen, wodurch die Hauptſtadt Prag von dem Feinde geſichert wurde ii).

Während von beiden Seiten dieſe Bewegungen erfolgten, war die allgemeine Aufmerkſamkeit auf die Unterhandlungen in Braunau gerichtet. Sobald der Freiherr von Thugut mit dem Schreiben der Kaiſerin Königin bei Friedrich zu Wilsdorf angelangt war,

hh) Geſchichte der Streitigkeiten ꝛc. S. 72. f.
ii) Ebendaſelbſt S. 73. f.

war, that er mündlich eine Aeußerung, woraus deutlich genug erhellte, welche Abſicht der Wiener Hof hauptſächlich habe. Der König ſollte das Intereſſe des Kurfürſten von der Pfalz fahren laſſen, und ihn nicht ferner unterſtützen. Der Herr von Thugut verſicherte den König, daß in dieſem Falle ſein Hof der eventuellen Erbfolge in den Markgrafthümern Bayreuth und Anſpach auf keine Weiſe entgegen ſeyn, ſondern das Haus Preußen ſogar unterſtützen werde, wenn es demſelben belieben ſollte, dieſe Markgrafſchaften etwa gegen eine andere an Brandenburg ſtoſſende Provinz, z. B. gegen die Lauſitz, oder gegen Meklenburg zu vertauſchen. Dieſem ſchon ſo oft aufgewärmten Project war wohl nichts anders entgegen zu ſetzen, als was Friedrich gleichfalls ſchon öfter darauf geantwortet hatte. Die rechtmäßige, und unſtreitige Erbfolge des Kurhauſes Brandenburg in jenen Markgrafthümern ſtand mit den offenbar ungültigen Anſprüchen auf Baiern ſo wenig im Zuſammenhange, daß man ſich wundern müßte, eine ſolche Aeußerung ſo oft wiederholt zu hören. Friedrich gab zu verſtehen, daß der Wiener Hof dieſe beiden Dinge, wie auch das Intereſſe ſeiner Staaten, mit dem Intereſſe des Reiches, deſſen er ſich annehme, nicht vermengen müſſe. Wofern man ein gemeinſchaftliches Verſtändniß zu bewirken ſuche, müſſe Oeſtreich unumgänglich einen Theil von Baiern wieder herausgeben, und man müſſe nothwendig Maßregeln ergreifen, damit künftig die Sicherheit des deutſchen Staatskörpers durch ſo gewaltſame Handlungen nicht wieder erſchüttert werde. In Anſehung jener Erbfolge in den Markgrafthümern ſey er weit entfernt, irgend einen Fürſten zur Vertauſchung ſeiner Länder gegen dieſelben zu zwingen, und ſollte je ein Tauſch ſtatt finden, ſo müſſe er mit gu-

tem Willen geſchehen. Doch da mündliche Unterredungen dieſer Art wenig oder gar nicht geeignet waren, zu beſtimmten und feſten Reſultaten zu führen, ſo beſchloß Friedrich, ſelbſt einige Punkte aufzuſetzen, welche zur Grundlage eines Vergleiches dienen könnten.

Der Inhalt derſelben war im weſentlichen folgender: die Kaiſerin Königin gibt dem Kurfürſten von der Pfalz alles zurück, was ſie von Baiern und der Oberpfalz in Beſitz genommen hatte; dafür tritt ihr derſelbe das Rentamt Burghauſen ab, das iſt, den Strich Landes von Paſſau längſt dem Inn bis an die Stelle, wo die Salza ſich mit demſelben vereiniget, und längſt der Salza bis zu der ſalzburgiſchen Gränze. Sollte der Wiener Hof nicht geneigt ſeyn, dem pfälziſchen Hauſe zur Entſchädigung ein Stück Landes abzutreten, ſo könnte er dafür ſeinen oberle[illegible] herrlichen Rechten auf einige Stücke Sach- [illegible]r Oberpfalz entſagen, und dem Kurfür- [illegible] Sachſen zur Befriedigung wegen der Allodia[illegible]anſprüche deſſelben anſtatt des Kurfürſten von der Pfalz eine Million Thaler bezahlen. Zu dieſer Summe könnte uoch die Herrſchaft Mindelheim, als ein freies Erbgut, und die Herrſchaft Rothenberg hinzugethan werden. Wäre die baierſche Succeſſionsangelegenheit auf dieſe Art ins Reine gebracht, ſo müßten ſowohl die Kaiſerin Königin, als auch der Kurfürſt von Sachſen allen fernern Anſprüchen auf Baiern, und auf die Oberpfalz entſagen, und die Erbfolge in beiden Ländern nach der Erlöſchung der gegenwärtigen ſulzbachiſchen Linie mußte dem Herzoge von Zweibrücken ausdrücklich verſichert werden. Die durch den Tod des Kurfürſten Maximilian III erledigten Reichslehen müßten dem Kurfürſten von

der

der Pfalz, und nach ihm der zweibrückiſchen Linie verliehen werden. Dem Herzoge von Meklenburg ſollte der Kaiſer zur Entſchädigung für deſſen Anſpruch auf Leuchtenberg entweder eines dieſer kleinen Lehnſtücke, oder ein Privilegium de non appellando für ſein ganzes Herzogthum verleihen. Der Kaiſer endlich, und die Kaiſerin werden ſich aller Lehns- und anderer Rechte, welche die Krone Böhmen auf Anſpach und Bayreuth haben könnte, begeben, und der Vereinigung derſelben mit dem Kurhauſe Brandenburg kein Hinderniß in den Weg legen, auch die Vertauſchung dieſer Länder gegen die Lauſitz, oder einige andere Bezirke nicht erſchweren, ſondern vielmehr jedem Lehns- Rückfalls- Kauf- oder andern Rechte, welches ſie auf die Lauſitz, oder auf einen Theil derſelben haben könnten, entſagen kk).

Mit dieſem Entwurfe gieng der Freiherr von Thugut nach Wien, um ihn ſeinem Hofe vorzulegen, und weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten. In dem Gegenvorſchlage der Kaiſerin Königin, den er nach einigen Tagen zurückbrachte, erklärte ſie, daß ſie entſchloſſen ſey, alles, was ſie in Baiern und in der Oberpfalz durch ihre Truppen hatte beſetzen laſſen, zurückzugeben, und den Kurfürſten von der Pfalz ſeiner Verpflichtungen, die er durch die Convention vom 3ten Jänner eingegangen war, zu entlaſſen, doch unter der weſentlichen, und unerläßlichen Bedingniß, daß Friedrich ſich entgegen für ſich und ſeine Nachkommen förmlich verpflichte, die beiden Markgrafthümer Bayreuth und Anſpach nicht an das Kurhaus Brandenburg zu bringen, ſo lange noch geborne Prinzen dieſes Hauſes vorhanden ſeyn

kk) Oeuvres posthumes de Fred. II. *Tom. V. p. 325. ſq.*

ſeyn würden. Wenn einer ſolchen Einrichtung zu Folge die ganze baierſche Succeſſionsangelegenheit wieder zu ihrem alten Zuſtande zurükgeführt würde, ſo würde die Entſcheidung in Anſehung der Anſprüche der übrigen bei dieſer Erbfolge intereſſirten Fürſten an den ordentlichen, durch die Reichsgeſetze und Reichsverfaſſung vorgeſchriebenen Rechtsweg zu verweiſen ſeyn ll).

Dem ſcharfen Blicke des Königs von Preußen konnte die Bemerkung wohl nicht entgehen, daß in dieſer Erklärung eine hinterliſtige Abſicht des Kaiſers Joſeph II., und des Fürſten Kaunitz verborgen ſey, ſo redlich es auch Maria Thereſia mit derſelben gemeint, und ſo feſt ſie geglaubt haben mochte, daß ihr Vorſchlag wirklich ein Mittel ſeyn dürfte, den Frieden herbeizuführen. Joſeph, ein talentvoller, thätiger, von großeu Entwürfen begeiſterter Fürſt, wünſchte den Frieden nicht, weil er voraus ſah, daß kein Friede ohne von Seite des Hauſes Oeſtreich bezeigte große Nachgiebigkeit zu erhalten ſeyn werde. Er dürſtete nach dem Ruhme, ſich durch kriegeriſche Thaten hervorzuthun; er ſtrebte nach der Ehre, das Anſehen der öſtreichiſchen Monarchie zur höchſten Stufe hinaufzuheben. Eine raſche und glükliche Unternehmung, wie die Erwerbung eines Theiles von Baiern war, ſollte alle europäiſche Mächte in Ehrfurcht verſetzen, und jeden verſtummen machen, der ſich einer ähnlichen Unternehmung würde widerſetzen wollen. Aber die geringſte Nachgiebigkeit von Seiten Oeſtreichs in dem gegenwärtigen Falle würde dieſen großen Plan vereitelt haben. Kaunitz, der dieſe Stimmung wohl kannte, und aus leicht

ll) Oeuvres posthumes de Fred. II. *Tom. V. p. 332.*

leicht begreiflichen Rückſichten ſtets mehr für die Plane des jungen Kaiſers, als der ſchon ziemlich abgelebten Mutter arbeitete, beſaß Geſchicklichkeit genug, ſie zur Vorlegung eines Friedensvorſchlages zu bereden, welcher vollkommen geeignet war, ſie ganz von demjenigen, was ſie ſuchte, zu entfernen. Der König von Preußen ſollte, damit der Kurfürſt von der Pfalz zu demjenigen, was ihm rechtmäßig gebührte, gelangen möge, ſein eigenes unſtreitiges Recht aufopfern! Auch ein minder mächtiger, und entſchloſſener Fürſt, als Friedrich war, würde einen ſo empörenden Antrag verworfen haben. Doch ſchlug der ſtaatskluge König nicht ſogleich alle Hoffnung zu einer weitern Unterhandlung durch einen Machtſpruch nieder, ſondern wies den Freiherrn von Thugut an ſeine Miniſter, den Grafen von Finkenſtein und den Herrn von Herzberg zur weitern Erörterung der Sache an.

Hiermit nahm alſo eine Unterhandlung zwiſchen den Miniſtern der Kaiſerin Königin, und des Königs von Preußen am 13ten Auguſts im Kloſter zu Braunau ihren Anfang. Thugut eröffnete dieſelbe mit Vorlegung des leztern Vorſchlages; doch geſtand er ſelbſt, daß der König ihn bereits abgelehnt habe. Er wurde daher bei Seite gelegt, und der Freiherr übergab noch an demſelben Tage einen andern Antrag. Vermöge deſſelben wollte die Kaiſerin Königin ſich darauf einlaſſen, alle diejenigen Vortheile, die ſie aus ihren Anſprüchen auf die baierſche Erbſchaft, und aus ihrer Convention mit dem Kurfürſten von der Pfalz ziehen müßte, auf einen Strich Landes, der den Ertrag einer einzigen Million Gulden gebe, einzuſchränken. Dagegen ſollte das pfälziſche Haus an ſie jenen Theil von Baiern und von der Oberpfalz vertauſchen, welcher bei Kufſtein in

Tyrol

Tyrol anfängt, dem Laufe des Inns bis Waſſerburg folget, von hier gegen Landshut, hierauf nach Donauſtauf, Neuburg, Retz, und bis nach Waldmünchen geht. Commiſſärs ſowohl von der Kaiſerin Königin, als von dem Kurfürſten von der Pfalz, und von dem Herzoge von Zweibrücken ſollten einen nach den Originalrechnungen von München verfertigten, genauen Anſchlag aller Einkünfte dieſes Bezirkes verificiren; davon würde der Ertrag von einer Million Gulden, welchen die Kaiſerin Königin als Entſchädigung für ihre Anſprüche auf Baiern ſich vorbehielt, abgezogen werden; für allen Ueberſchuß aber, den dieſer Bezirk Baierns und der Oberpfalz an Einkünften geben möchte, würde ſie dem Kurfürſten von der Pfalz andere Beſitzungen von gleichem Ertrage, namentlich ihre Beſitzungen in Schwaben, und, falls dieſe nicht hinreichen ſollten, in den Niederlanden abtreten, oder ihn auch durch Uebernehmung eines verhältnißmäßigen Theiles der baierſchen Schulden entſchädigen. Dagegen würde die Kaiſerin Königin ſich für ſich, und ihre Erben verpflichten, ſich der Vereinigung der beiden fränkiſchen Markgrafthümer mit der Kurlinie des Hauſes Brandenburg, und einer Vertauſchung derſelben Länder gegen die Ober- und Niederlauſitz nicht nur nicht zu widerſetzen, ſondern vielmehr die letztere dadurch zu befördern, daß ſie ihren Lehn- Rückfalls- und andern Rechten und Anſprüchen auf die Lauſitz entſagen wollte. Wegen der Befriedigung des Kurfürſten von Sachſen durch den Kurfürſten von der Pfalz würde man in dieſen Unterhandlungen Verabredung treffen, und um ſie zu befördern, würde die Kaiſerin Königin gern ihren Lehns- und andern Rechten, die ſie auf einige Stücke in Sachſen hat, entſagen. Auch würde ſie ſich gern mit dem Könige

ge von Preußen bei dem Kaiſer und Reiche verwenden, daß dem Herzoge von Mecklenburg eines der kleinen erledigten Lehen verliehen werde mm).

Auf dieſen ſonderbaren Vorſchlag antwortete das preußiſche Miniſterium: nur ein flüchtiger Blick auf die Landcharte müſſe jeden überzeugen, wie übermäßig groß, und wie gefährlich für das ganze Reich dieſe Erwerbung nach den in dem Antrage beſtimmten Gränzen ſeye, wie gewiß die vorgeſchlagene Abfindung die politiſche Exiſtenz des pfälziſchen Hauſes vernichten würde. Nach dieſer Gränzlinie erhielte das Haus Oeſtreich nicht nur ganz Niederbaiern, ſondern auch einen beträchtlichen Theil von Oberbaiern, worauf es bisher noch gar keinen Anſpruch gemacht hatte; es bekäme gerade den fruchtbarſten, reichſten, und am meiſten bevölkerten Theil mit den wichtigſten Flüſſen, und mit den reichen Salzwerken; hingegen bliebe dem Hauſe Pfalz nur der ſchlechteſte, aus Gehölz und Sand beſtehende Strich Landes, der ſich ohne Hülfe von dem andern nicht erhalten kann, folglich ſtets von demſelben würde abhängig ſeyn müſſen, und deſſen ungeachtet mit einer großen Schuldenlaſt beſchwert bliebe. Durch entfernte, zerſtreut liegende, und weniger fruchtbare, wiewohl gleichgeſchätzte, Bezirke könne ein ſolches Land nie hinlänglich vergütet werden. Auch ſey es gefährlich, die abzutretenden Länder nach dem gegenwärtigen Ertrage derſelben anzuſchlagen. Baiern werde bekanntlich ſehr ſchlecht verwaltet; ein Bezirk dieſes Landes, der jetzt eine Million Einkünfte abwirft,

mm) Geſch. der Streitigkeiten ꝛc. *p.* 335. *ſq.* und: S. k. Majeſtät von Preuſſen fernerweitige Vorſtellung und Erklärung an Ihre hohe Mitſtände ꝛc. Im Oktobermonat 1778. Beilagen *n.* 2. S. 24. f.

wirſt, würde dem Hauſe Oeſtreich bald noch einmal, oder dreimal ſoviel einbringen. Durch die vorgeſchlagene Schätzung und Austauſchung durch eine zu ernennende Commiſſion würde das Schickſal des pfälziſchen Hauſes, und vorzüglich des Herzoges von Zweibrücken entfernten und ungewiſſen Zufällen überlaſſen werden, und der König auf dieſe Art den Endzweck ſeiner Theilnahme an dieſer Angelegenheit verlieren; eben darum würde man gehindert ſeyn, in der gegenwärtigen Unterhandlung etwas zur Befriedigung des Kurfürſten von Sachſen zu verabreden, und dem pfälziſchen Hauſe würde es unmöglich bleiben, ſie zu bewerkſtelligen. Der König könne daher zu Vorſchlägen die Hände nicht bieten, durch deren Vollziehung das wichtige Herzogthum Baiern übermäßig würde zerſtückelt, und das pfälziſche Haus faſt vernichtet werden, worin der Herzog von Zweibrücken niemals willigen würde; zu Vorſchlägen, deren Ausführung es unmöglich machen würde, dem ſächſiſchen Hauſe eine Entſchädigung für ſeine Allodialanſprüche zu verſchaffen; deren Realiſirung das Haus Oeſtreich ohne irgend einen gültigen Titel übermäßig vergrößern, das Gleichgewicht in Deutſchland völlig umſtürzen, die Freiheit und Sicherheit des ganzen Reiches bedrohen, und der Würde, und den politiſchen Verhältniſſen des Königs, wie auch den von ihm getroffenen Verabredungen, und dem ganzen Zwecke ſeines Beitritts zur Schlichtung dieſer Angelegenheit gerade entgegen ſeyn würde nn).

Der Freiherr von Thugut ſah nun wohl, daß der

nn) Geſch. der Streitigkeiten ꝛc *p. 335. ſq.* und: S. k. Majeſtät von Preuſſen fernerweitige Vorſtellung und Erklärung an Ihre hohe Mitſtände ꝛc. Im Oktobermonat 1778. Beilagen *n.* 3. S. 26.

der noch kaum angeknüpfte Faden der Unterhandlungen ſchon in Gefahr ſtehe, abzubrechen. In einer Note, die er den königlichen Miniſtern am 15ten Auguſt übergab, bezeigte er ſeine innigſte Betrübniß darüber, mit der Verſicherung, daß die Abſicht der Kaiſerin Königin bei dem vorgeſchlagenen Eintauſch eines Theils von Baiern keineswegs eine Vergrößerung, ſondern nur die Herſtellung eines größern Zuſammenhangs unter ihren Staaten ſey, welchem ſie ohne Nachtheil des Pfälziſchen Hauſes vermittelſt eines genauen Erſatzes alles Ueberſchußes über den Ertrag einer Million Gulden erhalten zu können glaubte. Um es aber ſeiner Seits an nichts ermangeln zu laſſen, und um die aufrichtige Neigung ſeiner Gebieterin zum Frieden aufs Neue zu bekräftigen, legte er den Miniſtern einen andern Entwurf vor, nach welchem die Gränzen bei der Vertauſchung der Länder könnten beſtimmt werden. Dieſe neue Gränzlinie, die auf einer Homannſchen Charte bezeichnet war, gieng von Kufſtein längſt dem Inn über Waſſerburg, Mühldorf, Markt, Pfarrkirchen, Oſterhofen, Deckendorf, Viechtag und Waldmünchen bis zu den böhmiſchen Gränzen. Er fügte noch die Verſicherung bei, daß er, wenn dieſer Entwurf für annehmlich würde gehalten werden, die Unterhandlung auf den Fuß der vorgeſchlagenen Taxierung fortſetzen, widrigenfalls aber nach Wien ſchreiben, und ſich neue Verhaltungsbefehle erbitten werde oo).

Doch dieſer Mühe wurde der Freiherr überhoben.

Der

oo) Geſch. der Streitigkeiten ꝛc. *p. 335. ſq.* und: S. k. Majeſtät von Preuſſen fernerweitige Vorſtellung und Erklärung an Ihre hohe Mitſtände ꝛc. Im Oktobermonat 1778. Beilagen *n.* 4. S. 29.

Der Umfang an Land, welchen Oeſtreich verlangte, und der den ganzen Lauf der Flüſſe Inn und Salza, einen Theil der Donau, die Hälfte des ehemaligen Rentamts Straubingen, das ganze fruchtbare Rentamt Burghauſen, und die den baierſchen Landen unentbehrlichen Salzwerke zu Reichenhall umfaßte, war zu groß, und der Nachtheil, der dem pfälziſchen Hauſe dadurch zugehen würde, zu empfindlich, als daß man von Seiten des Berliner Hofes eine ſolche Vergrößerung des Hauſes Oeſtreich, und eine ſolche den Abſichten des Königs völlig entgegenſtehende Schmälerung des pfälziſchen Hauſes zugeben konnte. Die preußiſchen Miniſter machten dieſes dem Freiherrn von Thugut in einer Note noch an demſelben Tage bekannt pp), und hiermit wurde alſo die ganze Unterhandlung, nachdem ſie nicht länger, als drei Tage, gedauert hatte, abgebrochen. Sie hatte am 13ten Auguſt angefangen, und endigte ſich fruchtlos am 15ten deſſelben Monats.

Damit die Höfe zu Verſailles, und St. Petersburg von der Uneigennützigkeit des Königs überzeugt werden möchten, und damit es nicht etwa dem Wiener Hofe gelinge, ihre Geſinnungen durch ſchiefe Nachrichten umzuſtimmen, und ſie für ſich zu gewinnen, ſäumte Friedrich keinen Augenblick, den Miniſtern derſelben alles, was während dieſer Unterhandlung vorgefallen war, umſtändlich vorzulegen.

pp) Geſch. der Streitigkeiten ꝛc. *p. 335. ſq.* und: S. K. Majeſtät von Preuſſen fernerweitige Vorſtellung und Erklärung an Ihre hohe Mitſtände ꝛc. Im Oktobermonat 1778. Beilage *n.* 5. S. 29. f.

Sechstes Kapitel.

Fortſetzung des Krieges. Vergebliche Verſuche des Königs von Preußen, die Oeſtreicher aus ihrer vortheilhaften Stellung zu bringen. Abzug des ſächſiſch-preußiſchen Heeres aus Böhmen. Rückzug und Einmarſch der Preußen ins öſtreichiſche Oberſchleſien. Einfall des Grafen Wurmſer in die Grafſchaft Glatz. Ankunft friſcher preußiſcher Truppen. Rückzug der Oeſtreicher nach Böhmen.

Friedrich betrachtete nicht mit Unrecht den Kaiſer Joſeph II. als die geheime Triebfeder, wodurch ein glücklicher Ausgang aller Unterhandlungen bisher war vereitelt worden. Er hatte daher, nachdem die Unterhandlungen zu Braunau ſich zerſchlagen hatten, keine Urſache mehr, ihn zu ſchonen. Unter ſolchen Umſtänden würde er ganz gewiß den Krieg mit der größten Thätigkeit fortgeſetzt haben, wenn nicht dieſelben Umſtände, wodurch ſchon zuvor ernſtlichere Unternehmungen waren gehindert worden, auch jetzt noch vorhanden geweſen wären. Ueberdieß hatte ſich der Zuſtand der öſtreichiſchen Armee ſeitdem noch mehr verbeſſert. Die Zahl ihrer Truppen war indeſſen verſtärkt worden; die verſchiedenen Corps waren ſo gut vertheilet, daß ſie ſich überall geſchwind, und nachdrücklich unterſtützen konnten; kein feindlicher Verſuch im Großen konnte ohne augenſcheinliche große Gefahr gewagt werden. Der König, den bisher nur die Unterhandlungen zu

Brau-

Braunau bewogen hatten, ſich indeſſen ſtille zu halten, verließ zwar nach dem Ende derſelben ſein Lager bei Welsdorf, und ſetzte ſich zwiſchen Arnau und Trautenau. Dieſes veranlaßte die Oeſtreicher, auch in ihrer Stellung eine Veränderung vorzunehmen. Der größte Theil ihrer Armee rückte in das Lager bei Els nicht weit von Arnau; das bei Gutmuth ſtehende Corps, und der davon abhängende Poſten von Hohenelbe wurden verſtärkt, und damit dieſer Poſten vollkommen geſichert ſey, wurde der Freiherr von Siskovics mit ſeinem Corps gegen das Rieſengebirge abgeſchickt. Auch Laudon erhielt einige ihm ſehr nöthige Verſtärkungen, die man ihm um ſo leichter zuſchicken konnte, da die Armee des Kaiſers jetzt auf ein engeres Terrain eingeſchränkt war, als zuvor qq). Aber doch führten alle dieſe Veränderungen der Stellung nicht die geringſte Veranlaſſung zu irgend einem wichtigen Unternehmen herbei; beſonders war ein ſolches dem Könige von Preußen durch die trefliche Poſition der kaiſerlichen Armee, und durch ihre ſtrenge Beobachtung der Defenſive unmöglich gemacht. Vergebens faßte Friedrich den Anſchlag, bei Hohenelb durchzubrechen, und, wann er ſich mit dem Heere des Prinzen Heinrich vereiniget haben würde, dem Feinde in die Flanke, und in den Rücken zu kommen.

Die Unmöglichkeit, theils in einer ſo unwirthbaren Gegend das ſchwere Geſchütz frühe genug an Ort und Stelle zu bringen, theils die Armee jenſeits der Elbe hinlänglich mit Lebensmitteln zu verſorgen, ließ dieſen Anſchlag nicht zur Ausführung kommen. Der König nahm hierauf einige äußerſt küh-

qq) Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans. Th. IV. S. 338. f.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

kühne Stellungen bei Burkersdorf nicht weit von Sorr, bei Langenau, bei Ketzelsdorf und an einigen andern Orten, in der Hoffnung, die Oeſtreicher dadurch aus einigen vortheilhaften Poſten herauszulocken, und zu einem Treffen zu bringen. Allein Joſeph blieb unbeweglich in ſeinem Lager ſtehen, und vereitelte dadurch alle Abſichten des Königs.

Friedrich blieb daher ſo lange dieſſeits der Elbe ſtehen, bis alles Futter in der ganzen Gegend aufgezehrt war, dadurch gewann er wenigſtens ſo viel, daß es den Oeſtreichern unmöglich wurde, den Winter hindurch ſich an ſeinen Gränzen zu halten, und ſeine Truppen in ihren Quartieren zu beunruhigen. Am 14ten September brach er endlich auf, und lagerte ſich in der Folge bei Schatzlar. Der Prinz Heinrich war ſchon vier Tage zuvor, nachdem in ſeiner Gegend gleichfalls aller Vorrath aufgezehrt war, aus ſeinem Lager bei Nimes aufgebrochen. Bei Leutmeritz hatte er über die Elbe geſetzt, und alsdann bei Tſchiskowitz ein Lager bezogen. Hier geriethen ſeine Truppen in einige kleine Gefechte mit den Feinden, worauf er dieſes Lager verließ, und an die ſächſiſchen Gränzen rückte. Zu Ende des Monats September war Böhmen von ſeinen Truppen gänzlich geräumt.

Der König verließ das Lager bei Schatzlar erſt am 15ten October, um bei Landshut die Cantonirungsquartiere zu beziehen. Bei ihrem Rückzuge hatten die Preußen mehr mit den Elementen, als mit dem Feinde zu kämpfen. Lange anhaltende Regen hatten die Flüſſe und Bäche angeſchwellt, alle Straſſen waren verdorben, die meiſten Defileen durch die ſtarken feindlichen Züge von Artillerie und Wagen unwegſam gemacht.

Nur

Nur ſehr langſam, und mit der größten Mühe konnten die Preußen ihren Marſch fortſetzen. Wenn auch der Einfluß ſolcher Schwierigkeiten von der einen Parthei nicht minder empfunden wird, als von der andern, ſo hat doch diejenige, die unter ſolchen Umſtänden im Rückzuge begriffen iſt, jederzeit einen härtern Stand, als diejenige, welche ihren Poſten behauptet. Den Oeſtreichern würde es allerdings möglich geweſen ſeyn, den Preußen, ihrer treflichen Diſpoſitionen ungeachtet, auf dieſem äußerſt beſchwerlichen Marſche mannigfaltigen Abbruch zu thun; beſonders da die preußiſche Arme durch Deſertion und Krankheiten beträchtlich geſchwächt war. Deſſen ungeachtet benutzten ſie ihren Vortheil nicht; ſondern ließen die Preußen ruhig ziehen. Der Kaiſer ſelbſt ertheilte ſeiner Generalität den Befehl, ſolche kleine Angriffe, die nichts entſchieden, zu vermeiden rr).

Weit ernſthafter ſchien der Krieg den Winter hindurch in der Grafſchaft Glatz, und in Oberſchleſien zu werden; doch war er an wichtigen und großen Ereigniſſen eben ſo unfruchtbar. Die Preußen, ihrem alten Plane getreu, durch Einrücken in des Feindes Land ihre eigenen Länder zu decken, und zugleich ihren Unterhalt auf Koſten des Feindes zu gewinnen, wandten ſich, nachdem der Sommerfeldzug geendiget war, in das öſtreichiſche Oberſchleſien. Der Erbprinz von Braunſchweig traf am 30ſten September mit einem beträchtlichen preußiſchen Corps bei Troppau ein. Da indeſſen die Oeſtreicher ſich in Mähren beträchtlich verſtärkt hatten, brach auch Friedrich am 15ten October mit 10 Bataillons, und 20 Eſcadronen

rr) Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans Th. IV. S. 351.

dronen aus dem Lager bei Schatzlar auf, und kam am 22ſten bei Jägerndorf an. Seit dieſer Zeit verfloſſen wenige Tage, an welchen nicht die preußiſchen Poſten von den öſtreichiſchen Truppen beunruhiget wurden. Doch waren ſie nicht im Stande, den Preußen einen beträchtlichen Schaden zu thun, und die eigenen Unterthanen der Kaiſerin Königin in Schleſien litten dadurch zuweilen mehr als der Feind. Schon am 24ſten October wagten die Oeſtreicher einen Angriff bei Jägerndorf; verloren aber dabei 200 Mann. Hierauf verſuchte der öſtreichiſche General Wurmſer das Thaddenſche Regiment in Dittersbach aufzuheben. Zu dieſem Zwecke beſtimmte er vier Bataillons Warasdiner, und drei Diviſionen Huſſaren. Da aber dieſe Truppen, die auf verſchiedenen Wegen an den Ort ihrer Beſtimmung abgiengen, daſelbſt nicht zu gleicher Zeit eintrafen, ſo lief das Unternehmen fruchtlos ab; der ganze Gewinn beſtand darin, daß die Oeſtreicher den Commandanten dieſes Regiments, Oberſten von Heilsberg, erſchoſſen, und von zehn Fahnen, die ſich in ſeinem Quartier befanden, acht in der Geſchwindigkeit wegnahmen ss). Weit wichtiger war der Einfall des Grafen von Wurmſer in der Grafſchaft Glatz am 18ten Jänner 1779. In der größten Geſchwindigkeit überfiel er mit ungefähr 15 Bataillons und eben ſo viel Schwadronen die Stadt Habelſchwerdt, und zerſtörte das Blockhaus von Oberſchwedelsdorf. Die Preußen eilten zwar auf die Nachricht von ſeiner Ankunft ſogleich herbei; ſie wurden aber zurückgeſchlagen, und verloren bei allen dieſen Vorfällen mehr als 1000 Mann an Gefangenen. Was dieſen Verluſt noch empfindlicher machte, war, daß unter

ss) Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans S. 302.

unter denſelben ſich auch der commandirende General, Prinz von Heſſen-Phillippsthal nebſt 1 Oberſten, 3 Majors, und 33 Officiers befand tt). Wurmſer, dem es nun gelungen war, einige Quartiere in der Grafſchaft Glatz zu bekommen, glaubte, daß der König, um ihn von preußiſchem Grund und Boden zu vertreiben, Truppen aus Oberſchleſien gegen ihn herbeiführen würde. Wenn dadurch Jägerndorf und Troppau von Mannſchaft wären entblößt worden, ſo würde es dem öſtreichiſchen Generale von Ellerichshauſen möglich geworden ſeyn, den Preußen die Behauptung ihrer Quartiere im öſtreichiſchen Oberſchleſien zu erſchweren, und ſie von der den Oeſtreichern ſehr unangenehmen Poſition an den Ufern der Oppa zu verdrängen. Allein an die Möglichkeit dieſes Falles hatte wohl auch Friedrich gedacht. Er wählte daher, anſtatt die Beſatzung im öſtreichiſchen Oberſchleſien zu ſchwächen, lieber einige Bataillons von der Reſerve, die in Breslau ſtanden, und zog noch die Leibgarde, die Gens d' Armes und das Regiment Anhalt an ſich. Der General Anhalt wurde durch vier Bataillons des Herrn von Ramin verſtärkt. Dieſes ganze Corps rückte gegen Friedland an, und nahm dieſen Ort mit den dort errichteten Verſchanzungen ein; der König hingegen beſetzte Silberberg, um im Falle der Nothwendigkeit noch zu rechter Zeit zu Hülfe herbeieilen zu können. Dieſe Bewegung verſetzte die Oeſtreicher in eine ſo große Unruhe, daß ſie ohne Verzug Habelſchwerdt wieder verließen, und ſich nach Böhmen zurückzogen. Doch durfte man ſie hier an der ſächſiſchen Gränze nicht in Ruhe laſſen; denn es war zu befürchten, daß alle ihre Truppen nach Schleſien

tt) Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans S. 363.

ſien hinſtrömen würden. Damit ſie daher in Ungewißheit gelaſſen, und genöthiget würden, mehr auf ihre Sicherheit in Böhmen, als auf Unternehmungen gegen Schleſien zu denken, gieng der Herr von Möllendorf mit einigen Truppen von Sachſen nach Brix, und ſchlug mit ſeiner Reiterei das ganze Corps, welches ſich ihm widerſetzen wollte. Drei Kanonen, 350 Gefangene, und die zu Brix angelegten Magazine geriethen bei dieſer Gelegenheit in ihre Hände uu).

So zeigten ſich Tapferkeit, Muth und Geſchicklichkeit wechſelweiſe bald bei dieſem, bald bei jenem Theile; doch immer nur in kleinen Unternehmungen. Größere wären auch wohl überflüßig geweſen, da bereits neue Friedensunterhandlungen im Gange waren, welche endlich einen glücklichern Erfolg hatten, als die bisherigen.

Siebentes Kapitel.

Erklärung der Kaiſerin von Rußland in Betreff der öſtreichiſchen Anſprüche auf Baiern. Rußland und Frankreich übernehmen die Vermittelung. Einäſcherung des Städchens Neuſtadt durch die Oeſtreicher. Congreß zu Teſchen. Widerſpruch des Kurfürſten von Sachſen, und des pfälziſchen Hauſes gegen den Friedensplan. Friede zu Teſchen.

Maria Thereſia war ſeit der Zeit, da die Unter=

uu) Oeuvres posthumes de Frederic. II. *p. 279. sq.*

terhandlungen zu Braunau mehr durch die ſchlauen Einwirkungen des Fürſten Kaunitz, als durch ihre eigene Schuld, ſich zerſchlagen hatten, des Krieges in einem immer höhern Grade ſatt geworden. In einem Alter, worin ohnehin jede ſtarke Leidenſchaft abzunehmen pfleget, und welches auch ſelbſt heftige Menſchen allmählig zur Sehnſucht nach Ruhe, und zu frommen Empfindungen ſtimmet, hatte ſie wenig Sinn mehr für das Getümmel der Welthändel, und ſtrebte nicht mehr ſo eifrig nach Eroberungen, die durch das Elend und Blut vieler tauſende ſollten erkauft werden. In der Beſorgniß, daß der ganze noch übrige Theil ihres Lebens unter den Gräueln des Krieges verfließen dürfte, vor denen ihre zarte Seele zurückbebte, fühlte ſie um ſo mehr Abneigung gegen denſelben, da ſie ihn ohnehin nur auf den Rath ihrer Miniſter, und auf das Zudringen des Kaiſers unternommen hatte. Selbſt dem Kaiſer Joſeph ſcheinet der ſchlechte Erfolg des erſten Feldzuges, worin die Preußen ungeachtet aller Anſtrengung ſeiner Macht in ſo fern die Oberhand behaupteten, daß ſie auf öſtreichiſchen Boden zehrten, gemäßigtere Geſinnungen eingeflößt zu haben. Die Betrachtung, daß er ſich durch fernere Beobachtung des Vertheidigungsſyſt ms weder militäriſchen Ruhm erwerben werde, noch ſich des in Beſitz genommenen Theils von Baiern werde verſichern können; von einem Offenſivkriege aber gegen eine ſo tapfere, von ſo erfahrnen Feldherrn angeführte Armee ſich ein glücklicher Erfolg zum Voraus mit einiger Gewißheit nicht verſprechen laſſe, ſcheinet ſo viel wenigſtens auf ihn gewirkt zu haben, daß er nicht mehr eine ſo entſchiedene Abneigung gegen den Frieden hatte.

Was aber vor allem ſeine Standhaftigkeit mächtig

tig erſchütterte, war eine in ernſthaften Ausdrücken abgefaßte, unerwartete Erklärung, welche die Kaiſerin von Rußland unterm 20ſten October durch ihre Geſandten am Hofe zu Wien, und bei der Reichsverſammlung zu Regensburg bekannt machen ließ. „Da man es, hieß es darin, in der wichtigen baierſchen Succeſſionsangelegenheit bereits auf den Erfolg der Waffen ankommen laſſe, ſo könne die Kaiſerin dieſe Sache nicht mehr als eine Streitigkeit betrachten, von welcher ſie gehoffet hatte, daß ſie gütlich würde beigelegt werden können. Deutſchland ſey theils ſeiner Lage, theils ſeiner Macht wegen der Mittelpunkt aller Staatsgeſchäfte, und politiſchen Angelegenheiten von Europa. Allen übrigen Staaten müſſe es daher im höchſten Grade wichtig ſeyn, ob ſeine Regierungsform unverletzt erhalten werde, oder Veränderungen leide, ob es den Frieden genieße, oder durch Kriege zerrüttet werde. Beſonders viel müſſe denjenigen Staaten daran liegen, die, wie das ruſſiſche Reich, außer dem natürlichen Intereſſe, und den natürlichen Verbindungen eines Staats mit dem andern, und außer ihrem freundſchaftlichen Verſtändniſſe mit dem größten Theile der Reichsfürſten, auch noch die genaue Allianz mit derjenigen Macht in Betrachtung ziehen müſſen, welche die Waffen ergriff, um ſich dem gewaltſamen Verfahren des kaiſerl. königlichen Hofes entgegen zu ſetzen. Es ſtehe daher nicht in der Willkühr der Kaiſerin, in Anſehung der Unterſuchung der Anſprüche auf die baierſche Erbfolge ferner, wie bisher, in den Schranken der äußerſten Schonung und Gleichgültigkeit zu bleiben; ſondern ſie ſehe ſich nun zum Gegentheile verpflichtet. Ohne ſich auf eine Erörterung aus dem deutſchen Staatsrecht einzulaſſen, nehme ſie bloß die natürliche Billigkeit, und diejenigen

nigen Grundſätze, auf welchen jede geſellſchaftliche Verfaſſung beruhet, zur Richtſchnur an; und dieſen zu Folge finde ſie, daß bei der wichtigen Frage, welche das ganze Reich in Bewegung ſetzet, es hauptſächlich darauf hinauslaufe, daß der Wiener Hof alte, mehrere Jahrhunderte außer Acht gelaſſene, und im weſtphäliſchen Frieden vergeſſene Anſprüche, ganz gegen die Vorſchrift eben dieſes Friedens, der doch den Grund, und die Schuzwehre der deutſchen Reichsverfaſſung ausmache, gelten machen wolle, ferner, daß die Art, dieſes Verfahren auszuführen, dieſem feierlichen und heiligen Vertrage noch mehr widerſpreche; und daß endlich der zur Unterſtützung dieſer Schritte angefangene Krieg die ganze Reichsverfaſſung in augenſcheinliche Gefahr ſetzen, aus dem Umſturz derſelben eine gewaltſame Erſchütterung aller an Deutſchland gränzenden Staaten, eine Verrückung der Ordnung, und des Gleichgewichts in ganz Europa, und daher die Möglichkeit einer Gefahr für das ruſſiſche Reich, ſollte ſie auch erſt in den entfernteſten Zeiten eintreten, entſtehen würde. Dieſe müſſe ein weiſer, und guter Regent vorausſehen, und der ruſſiſche Hof könne in Rückſicht auf dieſe Umſtände keine andere Grundſätze und Maximen annehmen, als die der kaiſerl. königliche Hof in ſolchen Fällen ſelbſt befolgen würde. Die Kaiſerin von Rußland erſuche daher den Kaiſer und die Kaiſerin Königin, den gegenwärtigen Unruhen des deutſchen Reichs, allen Grundſätzen von Billigkeit, und Geſinnungen von Menſchlichkeit gemäß, die ihnen ſo natürlich ſeyen, ein Ende zu machen, und ſich wegen der baierſchen Erbfolge mit dem Könige von Preußen, und mit den übrigen intereſſirten Theilen, den Geſetzen des Reichs, und der Verfaſſung deſſelben gemäß, auf eine geſetzmäſſige und freundſchaft=

ſchaftliche Art zu vergleichen. Widrigenfalls aber koſte es ſie unendlich viel, zu erklären, daß ſie den in Deutſchland ausgebrochenen Krieg ſowohl wegen ſeines Gegenſtandes, als wegen der damit verknüpften Umſtände, und wegen ſeiner Folgen nicht mit Gleichgültigkeit würde anſehen können, ſondern daß ſie in ernſthafte Betrachtung würde ziehen müſſen, was ſie dem Intereſſe ihres Reichs, dem Intereſſe der Fürſten, die ihre Freunde ſeyen, und ihre Unterſtüzung nachgeſucht haben, vor allem aber ihren Verpflichtungen gegen ihre Alliirte ſchuldig ſey" vv).

Dieſe kräftige Erklärung machte zu Wien einen um ſo tiefern Eindruck, je weniger man ſich einer ſolchen verſehen hatte. Da Rußland in Spannung mit der Pforte begriffen war, und ein Bruch zwiſchen beiden Höfen bevorſtand, ſo hatte man nicht geglaubt, daß Katharina die II. ſich in dieſe deutſche Angelegenheit miſchen, und ſich durch Unterſtützung des Königs von Preußen zu gleicher Zeit einen neuen Feind an dem Haus Oeſtreich würde zuziehen wollen. Vielmehr hatte Maria Thereſia ſich Rechnung gemacht, daß die ruſſiſche Kaiſerin ſich zum Beſten des Wiener Hofes freundſchaftlich verwenden würde. In dieſer Abſicht hatte ſie bereits durch ihren Geſandten zu St. Petersburg den ruſſiſchen Hof erſuchen laſſen, daß er nebſt dem franzöſiſchen die Vermittelung übernehmen möchte. Sie wünſchte aufrichtig den Frieden; ſie wünſchte aber auch von demjenigen Theile Baierns, den ſie in Anſpruch genommen hatte, wenig, oder nichts zu verlieren, und hoffte, ihren Zweck durch ruſſiſche Vermittelung zu erreichen. Aber zum Unglück traf die ernſthafte Erklä-

vv) Vollſtändige Sammlung von Staatsſchriften ꝛc. Th. V. S. 44. ff.

klärung des ruſſiſchen Hofes beinahe an demſelben Tage in Wien ein, an welchem der Antrag der Kaiſerin Königin in St. Petersburg ankam. Friedrich hatte es indeſſen durch Vermittelung der Krone Frankreich dahin gebracht, daß die Pforte die in den Dardanellen weggenommenen ruſſiſchen Schiffe zurückgab, und denjenigen Chan der Tatarn, den die ruſſiſche Kaiſerin in Schutz genommen hatte, als den rechtmäßigen Chan anerkannte. Dadurch war nun der Grund der Mißhelligkeit zwiſchen beiden Höfen, und alle Veranlaſſung zu einem Kriege gehoben. Katharina II. hatte alſo jetzt freie Hände, und konnte ſich, da ſie die Ruhe ihrer Staaten geſichert ſah, ihrer Neigung, auch in deutſchen Angelegenheiten eine bedeutende Rolle zu ſpielen, ohne alle Bedenklichkeit überlaſſen. Sie erklärte ſich daher ohne weiters für ihren Alliirten, den König von Preußen.

Das Anſuchen der Kaiſerin Königin um Vermittelung hatte wenigſtens am Hofe zu St. Petersburg ſo viel gewirkt, daß derſelbe, wie auch der franzöſiſche, ſich ſehr willfährig dieſem Geſchäfte unterzog. Der König von Preußen ließ es um ſo lieber auf ihre Vermittelung ankommen, da beide in Anſehung dieſer Angelegenheit einerlei Geſinnung mit ihm hatten, und beide die gewaltſamen Schritte des Wiener Hofes mißbilligten. Um aber das franzöſiſche Miniſterium von dem, was das Intereſſe des deutſchen Reiches, und des preußiſchen Hofes fodere, näher zu unterrichten, und um es im Voraus gegen alle Anträge des Wiener Cabinets, welche die Wiederherſtellung des Friedens vereiteln könnten, zu verwahren, überſchickte er demſelben eine ausführliche Denkſchrift, worin alle Gründe aufgeſtellt waren, aus welchen dieſe, oder jene Friedens-

be-

bedingniſſe annehmlich wären, oder nicht, und welche die Hauptbedingniſſe enthielt, ohne die an keinen Frieden zu denken wäre xx).

Dieſe Schrift fand am Hofe zu Verſailles einen unbedingten Beifall, und der franzöſiſche Geſandte zu Wien, Baron von Breteuil, welcher die Unterhandlungen daſelbſt anknüpfen mußte, erhielt den Auftrag, die darin aufgeſtellten Grundſätze und Bedingniſſe denſelben ohne weiters zum Grunde zu legen. Dieſer geſchickte Geſchäftsmann betrachtete dieſen Auftrag mit Entzücken als eine erwünſchte Gelegenheit, die ihm die Bahn zu hohen Würden in ſeinem Vaterlande, und beſonders ins Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten öffnen würde; er arbeitete daher mit der größten Thätigkeit, und ſchon gegen das Ende des Jänners 1779 lag der allgemeine Friedensplan ganz nach der Angabe Friedrichs fertig. Da die Kaiſerin Königin die darin enthaltenen Artikel in der Hauptſache genehmigte, ſo ſandte ſie der Herr von Breteuil unverzüglich an den bevollmächtigten Miniſter der Kaiſerin von Rußland, Fürſten von Repnin, der ſich zu Breslau befand.

Um alles vollkommen ins Reine zu bringen, brachten die ruſſiſchen und franzöſiſchen Bevollmächtigten bereits einen Congreß in Vorſchlag, bei welchem die lezte Hand an das Werk gelegt werden ſollte, als von einer andern Seite her ſich große Schwierigkeiten erhoben, welche den Fortgang des Friedensgeſchäfts auf einige Zeit hemmten. Die übrigen bei dieſer Angelegenheit intereſſirten Fürſten, denen man die bereits ausgemittelten Hauptartikel des Friedens

bb) Oeuvres poſthumes de Frederic II. *p. 320 ſq.*

dens vorgelegt hatte, waren höchſt unzufrieden mit einem Friedensplane, deſſen Ausführung dem Haus Oeſtreich ungeachtet aller Widerſprüche, und ohne allen rechtmäßigen Anſpruch den Beſitz eines Theiles von Baiern einräumen, ihnen ſelbſt hingegen dasjenige, was ſie rechtmäßig zu fodern hätten, größtentheils entziehen würde. Der Kurfürſt von Sachſen hatte ſeine Foderung der Allodial- und Mobiliarverlaſſenſchaft auf 40 Millionen Gulden angeſchlagen, und nun ſah er mit Unwillen, daß er aufs höchſte 6 Millionen erhalten würde. Er verlangte, daß Maria Thereſia auf alle Lehnrechte, die ſie in Sachſen, und in der Lauſitz als Königin von Böhmen zu haben glaubte, Verzicht thun ſollte, wozu jetzt wenig Hoffnung vorhanden zu ſeyn ſchien; er hatte ſich endlich Rechnung gemacht, daß man ihm zur Schadloshaltung einige Stücke Landes, wodurch er ſein Gebiet arondiren könnte, einräumen werde; und dieſe Hoffnung ſchien gleichfalls unerfüllt zu bleiben. Der Herzog von Zweibrücken behauptete ſtandhaft, daß nicht ein Stückchen Landes von Baiern getrennt werden dürfe. Lieber wollte er einen Theil der Oberpfalz abtreten, um nur den der Kaiſerin Königin, in dem Friedensplane bereits angebotenen Bezirk von Burghauſen für ſich zu retten. Zur Einwilligung in die Entſchädigung, welche Sachſen zu fodern hatte, konnte er gleichfalls nur nach beharrlichem Widerſpruche gebracht werden.

Friedrich ſah wohl ein, wie billig die Beſchwerden der beyden Fürſten ſeyen, deren Rechte durch die vorgeſchlagenen Abtretungen an das Haus Oeſtreich wirklich nicht wenig gekränkt waren. Es war ihnen wohl nicht übel zu nehmen, daß ſie die gänzliche Zurückgabe einer Provinz foderten, welche Oeſtreich

reich durch einen Ueberfall, und ohne Recht an ſich geriſſen hatte. Er machte daher einen neuen Verſuch, von dem Wiener Hofe beſſere Bedingniſſe in Anſehung des Bezirkes von Burghauſen zu erlangen. Allein der Erfolg war ſo, wie man ihn zum voraus hatte vermuthen können. Der Fürſt von Kaunitz, dem es ſchon höchſt unangenehm war, daß Oeſtreich nicht alles, was es von Baiern in Beſitz genommen hatte behalten durfte, war ſehr aufgebracht, daß nun Friedrich noch neue Opfer verlange. Er erklärte ſich geradezu, daß der Friedensplan, den der franzöſiſche Geſandte dem Fürſten Repnin zugeſtellt habe, das Ultimatum des Wiener Hofes ſey, und daß die Kaiſerin Königin lieber ihre Armee bis auf den letzten Mann aufopfern, als ſich ſo erniedrigende, und ihrer Würde nachtheilige Bedingniſſe, wie die zuletzt vorgeſchlagenen wären, gefallen laſſen werde. Daß der König durch Frankreichs und Rußlands Verwendung etwas mehreres, als was der gedachte, von Maria Thereſia ſchon genehmigte Plan enthielt, bewirken werde, durfte er nicht hoffen. Beide Höfe ſuchten nichts anders, als die Herſtellung des Friedens, mehr um ihrer ſelbſt, als um irgend eines andern willen. Sie drangen in den preußiſchen Miniſter, einen allgemeinen Friedensſchluß nicht durch neue Hinderniſſe zu erſchweren. Friedrich hatte es daher nicht mehr in ſeiner Gewalt, denjenigen Fürſten, die ſeine Unterſtützung nachgeſucht hatten, ſo nachdrücklich, als er wünſchte, beizuſtehen.

Aeußerſt auffallend iſt es, daß unter dieſen Umſtänden, da man dem Frieden ſchon ſo nahe war, und Maria Thereſia ſelbſt aufrichtig zu wünſchen ſchien, daß der Krieg ein Ende nehmen möchte, der öſtreichiſche Feldmarſchallieutenant Olivier Graf von

Wal-

Wallis am 28ſten Februar mit ungefähr 8000 Mann, 24 Kanonen, und 6 Haubitzen gegen das offene, ſchlecht verwahrte ſchleſiſche Städtchen Neuſtadt anrückte, und, nachdem er es dreimal vergeblich hatte auffodern laſſen, beinahe drei Stunden durch ein heftiges Kanonen- und Haubitzenfeuer ängſtigte, wodurch 240 Häuſer in die Aſche gelegt wurden. Eine ſo grauſame Unternehmung iſt um ſo unbegreiflicher, da ſie ganz ohne Zweck und Nutzen war yy). Wallis mußte ſich bald wieder zurückziehen; denn auf die Nachricht von ſeiner Bewegung kam ihm der preußiſche General Stutterheim in den Rücken; die in Roßwalde kantonirenden Truppen bedrohten die eine, und diejenigen, die aus Neiſſe abgeſchickt wurden, die andere Flanke des Feindes zz).

Auf die Friedensunterhandlungen hatte dieſe Expedition zum Glücke keinen nachtheiligen Einfluß. Nachdem der Hof zu St. Petersburg den Friedens- ent-

yy) Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans S. 366. Der König von Preußen glaubte, der Kaiſer Joſeph habe dem Grafen von Wallis dieſe Expedition aufgetragen, um dadurch ſeinen Gegner zu erbittern, und einen Bruch der ihm verhaßten Friedensunterhandlungen zu veranlaſſen. Oeuvres posthumes etc. *p. 282.* Der Verf. der Geſtändniſſe eines öſtreich. Veterans der dem Kaiſer durchgehends friedlichere Geſinnungen zuſchreibet, getrauet ſich in Anſehung dieſes Falles nichts zu entſcheiden. S. 367. f. So viel iſt gewiß, daß Wallis unter dem Oberbefehle des Kaiſers ſtand, und ohne deſſen Vorwiſſen einen ſolchen Schritt ſo ſehr zur Unzeit kaum unternommen haben würde. Auch hatte Joſeph ſeine Mutter noch vor Kurzem vermocht, die öſtreichiſche Armee um 80,000 Mann zu vermehren.

zz) Oeuvres posthumes etc. *p. 281. sq.*

entwurf nach allen ſeinen Artikeln genehmiget hatte, ſchloß Friedrich auf den Antrag der Kaiſerin Königin am 7ten März mit der öſtreichiſchen Generalität einen Waffenſtillſtand, und man beſtimmte die Stadt Teſchen in Oberſchleſien zum Congreßorte. Die Bevollmächtigten, von öſtreichiſcher Seite der Graf von Cobenzl, von preußiſcher, der Freiherr von Riedeſel, von Seiten des Kurfürſten von Sachſen, der Graf von Zinzendorf, von kurpfälziſcher Seite, der Graf von Törring-Seefeld, und von zweibrückiſcher, der Herr von Hohenfels, ſäumten nicht, ſich daſelbſt einzufinden, und ſchon am 10ten März wurde der Congreß eröffnet.

Da die Hauptſache ſchon zuvor berichtiget war, ſo kam es hier nur noch auf kleinere Nebenpunkte an, welche ins Reine gebracht werden mußten. Eine große Erleichterung, wodurch der glückliche Fortgang dieſes Geſchäfts nicht wenig befördert wurde, war der Umſtand, daß der König von Preußen keine andere Entſchädigung für aufgewandte Kriegskoſten verlangte, als das Verſprechen von Seiten des Wiener Hofes, daß derſelbe von ſeinem Widerſpruche gegen die künftige Vereinigung der Markgrafthümer Bayreuth und Anſpach mit Kurbrandenburg abſtehen, und im Eröffnungsfalle den Lehnsrechten, welche die Krone Böhmen bisher auf einige dazu gehörige Stücke gehabt hatte, entſagen wolle. Nur der Kaiſer, wie auch die Kurfürſten von der Pfalz und von Sachſen, und der Herzog von Zweibrücken waren zur Annahme des Friedensplans noch zur Zeit nicht zu bewegen. Joſeph II. betrachtete es als eine Verletzung ſeiner Ehre, wenn ein Unternehmen, welches mit ſo großem Eifer angefangen worden, nicht mit derſelben Beharrlichkeit fortgeſetzt und vollendet würde. Der Kurfürſt von der Pfalz erklärte, daß er dem

dem Kurfürſten von Sachſen nicht die geringſte Schadloshaltung bewilligen könne, und es lieber bei ſeiner erſten Convention mit der Kaiſerin Königin bewenden laſſen, als ſeine Vortheile der Entſcheidung des Congreſſes zu Teſchen unterwerfen wolle. Der zweibrückiſche Miniſter verlangte eine große Appanage für ſeinen Fürſten, und beſtand darauf, daß Baiern ein unzertheilbares Herzogthum ſey. Kurſachſen wollte ſich mit der geringen Entſchädigung, die man ihm zugedacht hatte, ſchlechterdings nicht begnügen. Es iſt ganz natürlich, daß es kränken muß, wenn Fremde über ſein Eigenthum nach ihrem Gutdenken ſchalten. Wenn man aber ſein Eigenthum, welches der Mächtigere an ſich geriſſen hat, aus eigener Macht ſich nicht wieder verſchaſſen kann, ſondern genöthiget iſt, fremde Mächte um Hülfe anzurufen, ſo iſt es gleichfalls ganz natürlich, daß man ſich gefallen laſſen muß, wie viel dieſelben ihrer Lage, oder ihrer Convenienz gemäß bewirken können, oder wollen, und man muß am Ende ſich mit der Betrachtung tröſten, daß es doch vortheilhafter iſt, etwas von dem Seinigen wieder zu erhalten, als alles zu verlieren.

Mehrere Wochen blieben die Conferenzen zu Teſchen über dieſen Streitigkeiten ohne Erfolg, und die bevollmächtigten Miniſter fiengen ſchon an, einen glücklichen Ausgang der Unterhandlungen zu bezweifeln. Die Ankunft eines Couriers von Konſtantinopel am 20ſten April mit der Nachricht, daß der Friede zwiſchen der Pforte und Rußland wirklich geſchloſſen worden ſey, ſtimmte endlich den beharrlichen Sinn des Kaiſers herab. Gründliche Vorſtellungen des Königs von Preußen, und die ernſthafte Sprache der beiden Vermittler bewirkten die-

ſes auch in Anſehung der übrigen Fürſten a). Man konnte alſo ſeitdem weiter ſchreiten, um alles zu berichtigen, und der 13ten May 1779 war derjenige glückliche Tag, an welchem der Friede zwiſchen Preußen und Oeſtreich, wie auch die beſondern Conventionen zwiſchen Oeſtreich und Kurpfalz, dann zwiſchen Kurpfalz und Kurſachſen nebſt den Beitrittsacten des Herzoges von Zweibrücken unterzeichnet wurden.

Dieſer Friede bekräftigte die pfalzbaierſchen Hausverträge von den Jahren 1766 und 1771 und 1774 von neuem, und garantirte ſie dem ganzen pfälziſchen Hauſe, und namentlich auch der Birkenfeldiſchen Linie, in ſofern ſie dem weſtphäliſchen Frieden nicht entgegen wären, oder nicht durch den gegenwärtigen Frieden eine Abänderung litten. Gegen den König von Preußen verpflichtete ſich Maria Thereſia für ſich, und für ihre Erben und Nachfolger, daß ſie ſich der künftigen Vereinigung der Fürſtenthümer Bayreuth, und Anſpach mit der Primogenitur des Kurfürſtenthums Brandenburg, und der Freyheit derſelben nach Gefallen darüber zu verordnen, ſich nie widerſetzen wolle; und da dieſe Fürſtenthümer in ihrem Bezirke gewiſſe von der Krone Böhmen abhängende Lehen enthielten, und anderer Seits einige Lehen dieſer Fürſtenthümer in dem Gebiete von Oeſtreich lagen, ſo kamen beide Theile: die Kaiſerin Königin, und der König von Preußen, überein, daß ſie, ſobald die gedachte Vereinigung eintreten wird, allen Lehnrechten in Anſehung dieſer Stücke entſagen, und alle Lehnsverbindung ohne allen Vorbehalt gegenſeitig aufheben wollen. Der weſtphäliſche Friede, und alle ſeit dem zwiſchen Oeſtreich und Preußen geſchloſſenen Friedenstractaten, namentlich der von Breslau, der von Dresden, und der von Hubertsburg wurden in dem gegenwärtigen Frieden erneuert, und be-

a) Ouvres posthumes etc. *p. 284. ſqq.*

beſtättigt. Ferner verſprach Maria Thereſia, gemeinſchaftlich mit dem Könige von Preußen, dem Kurfürſten von der Pfalz, und dem Herzoge von Zweibrücken den Kaiſer zu erſuchen, daß er dem gedachten Kurfürſten ſowohl für deſſen Perſon, als auch dem ganzen pfälziſchen Hauſe die theils in Baiern, theils in Schwaben gelegene Reichslehen auf den Fuß, wie ſie der verſtorbene Kurfürſt von Baiern beſeſſen hat, wieder verleihen möge, und ſich zu verwenden, daß demſelben die freie Verwaltung der gedachten Lehen ſogleich nach erfolgter Ratification des Friedens übergeben werde. Endlich machten ſich beide contrahirende Theile verbindlich, bei dem Kaiſer ihre guten Dienſte anzuwenden, damit derſelbe dem herzoglichen Hauſe Meklenburg das Privilegium de non appellando illimitatum, ſobald daſſelbe gehörig darum würde angeſucht haben, ertheile. In Anſehung der beſondern Conventionen, welche die Kaiſerin Königin zu gleicher Zeit mit dem Kurfürſten von der Pfalz, und mit dem Herzoge von Zweibrücken ſchloß, wie auch in Anſehung der Convention zwiſchen dem Kurfürſten von der Pfalz, und dem Herzoge von Zweibrücken wegen Beobachtung und Vollziehung ihrer Familienverträge, endlich in Anſehung der beſondern Uebereinkunft mit dem Kurfürſten von Sachſen wegen deſſen Foderungen, wurde fortgeſezt, daß dieſe Vergleiche dem gegenwärtigen Friedenstractat angehängt, und als Theile deſſelben betrachtet werden ſollten. In einem Nebenartikel wurde der Kurfürſt von Sachſen als contrahirender Theil in dieſen Frieden mit eingeſchloſſen b). In

b) Sowohl das franzöſiſche Original dieſes Tractats, als auch zweierlei Ueberſetzungen ins Deutſche erſchienen 1779 zu Wien und zu Berlin. Man findet ihn ferner bei Herzberg Recueil des traités etc. *Tom II. p. 267. ſqq.*

In der beſondern Convention, welche die Kaiſerin Königin mit Kurpfalz ſchloß, gab ſie dem Kurfürſten, und ſeinem Hauſe alles zurück, was ſie in Baiern und in der Oberpfalz von ihren Truppen hatte beſetzen laſſen, entband ihn von der Verbindlichkeit der am 3ten Jänner 1778 mit ihr geſchloſſenen Convention, und begab ſich für ſich, und ihre Erben und Nachkommen auf ewig aller Anſprüche auf irgend einen Theil der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Kurfürſten von Baiern. Ferner trat ſie ihm für ſich und ihre Nachkommen die Herrſchaft Mindelheim wieder ab, wie auch alle Rechte der Krone Böhmen auf die drei ſchönburgiſchen Herrſchaften Glaucha, Waldenburg, und Lichtenſtein mit ihren Zugehörungen, und verſprach, dem Kurfürſten, und dem ganzen pfälziſchen Hauſe die in der Oberpfalz gelegenen böhmiſchen Lehen ſo, wie die Kurfürſten von Baiern ſie bisher beſeſſen hatten, zu verleihen, auch den Kaiſer und das Reich zu erſuchen, daß ſie dem Kurfürſten von der Pfalz, und dem ganzen pfälziſchen Hauſe die in Schwaben und Baiern gelegenen Reichslehen, wie ſie der verſtorbene Kurfürſt von Baiern beſeſſen hatte, ertheilen mögen, und daß dem Kurfürſten die Adminiſtration derſelben ſogleich nach erfolgter Ratification dieſes Friedens eingeräumt werde. Dafür trat der Kurfürſt von der Pfalz für ſich, ſeine Erben und Nachfolger der Kaiſerin Königin die Aemter Wildshut, Braunau mit der Stadt dieſes Namens, Mauerkirchen, Friburg, Mattighoven, Ried, Schärdingen, und überhaupt den ganzen Theil von Baiern ab, welcher zwiſchen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und zu der Regierung von Burghauſen gehörte. Dieſe Flüſſe ſollten, ſo weit ſie die abgetretenen Länder berühren, dem Hauſe Oeſtreich,

und dem Kurfürſten von der Pfalz gemeinſchaftlich zugehören, und ſollte keiner von beiden Theilen befugt ſeyn, den natürlichen Lauf derſelben zu verändern, die Schiffarth und Paſſage der Unterthanen, Waaren, Lebensmittel und anderer Sachen über und auf denſelben zu hindern, und neue Zölle, oder andere Auflagen an denſelben anzulegen; welches auch von demjenigen Theile des Inns verſtanden ſeyn ſollte, der zwiſchen dem Amte Schärdingen, und der von dem Hauſe Oeſtreich zu Lehen gehenden Grafſchaft Neuburg fließet. Das innerhalb der angezeigten Gränzen gelegene Land aber ſollte der Kaiſerin Königin und ihren Nachkommen mit allen Territorial- und andern Rechten ohne Ausnahme gehören; dagegen verpflichtete ſich dieſelbe für ſich, und ihre Erben und Nachkommen, niemals unter irgend einem Vorwande einige Anſprüche auf andere Theile der baierſchen Staaten zu machen, noch auch jemals einigen Antheil an dem Sitz- und Stimmrechte der Herzoge von Baiern auf dem Reichs- oder auf dem baierſchen Kreisconvent zu verlangen c).

Dieſer Convention trat der Herzog von Zweibrücken an demſelben Tage durch eine beſondere Acte ohne die geringſte Ausnahme, oder ohne irgend einen Vorbehalt förmlich bei, und verſprach, alle darin enthaltene Artikel, Clauſeln und Bedingniſſe getreu zu erfüllen d).

Eine beſondere Convention wurde auch an demſelnbe Tage zwiſchen dem Kurfürſten von der Pfalz, und dem Kurfürſten von Sachſen geſchloſſen. Darin verſprach der Kurfürſt von der Pfalz für ſich, ſeine Erben und

c) Herzberg Recueil etc. *Tom. II. p. 275 ſeqq.*
d) *Ibidem. p. 279. ſq.*

und Nachkommen, dem Kurfürſten von Sachſen für deſſen Allodialfoderungen die Summe von 6 Millionen Reichsgeld, die Mark fein zu 24 Gulden gerechnet, in 24 halbjährigen Friſten, vom 4ten Jänner 1780 angefangen, in groben Münzſorten zu bezahlen, und verſicherte für dieſe Summe als eine General- und Specialhypothek die ganze fideicommiſſariſche bewegliche und unbewegliche Maſſe von Baiern. Außerdem trat der Kurfürſt von der Pfalz für ſich und ſeine Nachkommen dem Kurhauſe Sachſen alle Rechte ab, welche die Krone Böhmen bisher über die ſchönburgiſchen Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein gehabt, und welche dieſelbe vermöge der Convention zwiſchen der Kaiſerin Königin, und dem Kurfürſten von der Pfalz an leztern abgetreten hatte. Dafür entſagte der Kurfürſt von Sachſen für ſich und ſeine Nachkömmlinge aufs förmlichſte allen ſeinen Anſprüchen an das ganze Allodium von Baiern ohne Ausnahme, und Kurpfalz verſprach, ihn von allen aus der baierſchen Erbfolge herrührenden Laſten und Verbindlichkeiten gänzlich zu befreien e).

Auch dieſer Convention trat der Herzog von Zweibrücken durch eine an demſelben Tage gefertigte Acte vollkommen bei, und in einer Separatacte machten ſich der Herzog und Kurfürſt von der Pfalz verbindlich, ihre von den vermittelnden Mächten garantirten Familienverträge unter ſich genau zu beobachten, und ihnen auf keine Weiſe entgegen zu handeln f).

Der Kaiſer ſtellte hierauf zu Wien eine eigene Beitrittsacte unterm 16ten May aus, wodurch er, als

e) Herzberg Recueil etc. *Tom. II. p. 280. ſqq.*
f) Herzberg *loc. cit. p. 284. ſq.* und *285. ſq.*

als Mitregent der öſtreichiſchen Erbländer, den Teſchner Frieden, und die ihm beigefügten Conventionen und Acten förmlich annahm, und nichts gegen ſie zu unternehmen, oder zu geſtatten verſprach g). Auf dieſe Beitrittsacte wurde hierauf von dem Könige von Preußen eine förmliche Acceptationsurkunde unterm 22ſten May ausgefertiget h). Den Beſchluß machte eine Urkunde, durch welche die beiden vermittelnden Mächte, Rußland und Frankreich, den gegenwärtigen Frieden nebſt allen dazu gehörigen Conventionen und Acten in der beſten Form garantirten i), und wofür der König von Preußen gleichfalls eine Acceptationsurkunde ausſtellte. Auch ließen die vermittelnden Mächte noch beſondere Garantien über alle den Friedenstractat angehängte Conventionen ausfertigen.

Achtes Kapitel.

Unzufriedenheit einiger Stände mit dem Frieden zu Teſchen. Verſuch des ſchwäbiſchen Kreiſes der Stadt Donauwörth die Reichs- und Kreisſtandſchaft wieder zu verſchaffen. Vergleich deswegen. Beitritt des Reichs zu dem Frieden zu Teſchen. Schwierigkeiten wegen Ertheilung des Privilegiums de non appellando an das Haus Meklenburg.

Durch den Frieden zu Teſchen war nun die hartnäcki-

g) Herzberg *loc. cit. p. 286. ſq.*
h) *Ibidem. p. 287. ſq.*
i) *Loc. cit. p. 288. ſq.*

näckige, und wegen der Folgen, die ſie befürchten ließ, bedenkliche Streitigkeit über die baierſche Erbfolge geendiget, und nichts fehlte mehr, als daß auch das deutſche Reich den Frieden genehmige. Daſſelbe hatte zwar an den Friedensunterhandlungen keinen Antheil genommen; aber der Friede entſchied über Angelegenheiten von Fürſten, welche Mitglieder des Reiches waren, und deren Erhaltung dem Reiche nicht gleichgültig ſeyn konnte; über Gerechtſamen, die zum Theile in der Reichsverfaſſung ihren Grund hatten, und deren Befeſtigung dem Reiche wichtig ſeyn mußte. In ſo fern als der Friede zu Teſchen alles dieſes zum Hauptzwecke hatte, konnte man nicht zweifeln, das das Reich zur Genehmigung deſſelben willig die Hände bieten werde. Es waren aber einige Nebenumſtände vorhanden, welche die Ausführung dieſes Antrages erſchwerten. Verſchiedene Reichsſtände hatten ſich theils ſchon bei dem Friedenscongreſſe zu Teſchen mit Anſprüchen an das Haus Baiern gemeldet, theils fuhren einige noch jetzt nach geſchloſſenem Frieden fort, ſie der Reichsverſammlung zu Regensburg vorzulegen. Es war daher leicht vorauszuſehen, daß ſie ſich der Genehmigung eines Friedens wiederſetzen würden, der ihrer Anſprüche gar nicht gedacht, ſondern vielmehr ſie ganz Hoffnungslos gelaſſen hatte.

Das Erzſtift Salzburg trat mit verſchiedenen Foderungen auf, die es auf 11 Millionen Gulden anſchlug. Im Jahre 1780 wurde zwar ein Vergleich getroffen, vermöge deſſen das Erzſtift ſich mit der Summe von 430,000 Reichsthalern begnügte. Aber ſo lange es noch unentſchieden war, ob das Erzſtift eine Entſchädigung, und wie viel es erhalten werde, war wohl nicht zu erwarten, daß der Fürſt-

Erz-

Erzbiſchoff auf dem Reichstage ſeine Stimme zur Ratification des Friedens geben werde. Das Hochſtift Augsburg machte Anſpruch auf die Herrſchaften Mindelheim, Schwabeck, Hohenſchwangau, auf den Lechrhein, und auf die Stadt Schongau. Die Abtei Kempten behauptete noch von dem Jahre 1709 her ein Recht zu einer Entſchädigung von 690,727 Gulden zu haben. Das Haus Würtemberg foderte einen Antheil an der Mobiliarverlaſſenſchaft des erloſchenen Hauſes Baiern vermöge eines Regredienterbſchaftsrechts. Der Graf von Rechtern ſprach die gräflich wolfſteiniſchen Reichslehen wegen einer Anwartſchaft an, die er auf dieſelben erhalten habe; und die Grafen von Schönburg machten Bewegungen wegen der Reichsafterlehenseigenſchaft ihrer Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein, worüber die Krone Böhmen ihre Rechte an das Haus Pfalz, dieſes aber dieſelben an den Kurfürſten von Sachſen abzutreten hatte k). Endlich trat auch der ſchwäbiſche Kreis mit einer Foderung auf, indem er ſeine ehemalige Reichs- und Kreisſtadt Donauwörth reclamirte, welche zur Zeit der bekannten Religionsunruhen in die Reichsacht erklärt, und hierauf dem Herzoge in Baiern für aufgewandte Executionskoſten war überlaſſen worden. Als hierauf der Kurfürſt von Baiern im ſpaniſchen Succeſſionskriege gleichfalls in die Acht war erklärt worden, hatte ſie zwar ihre Reichsunmittelbarkeit wieder erhalten; aber in dem hierauf erfolgten Frieden, worin der Kurfürſt wieder in den vorigen Stand hergeſtellt werden mußte, war ſie ihm aufs neue als eine Provinzialſtadt eingeräumt worden. Der Tod des Kurfürſten

k) Pütters hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des teutſchen Reichs. Th. III. S. 197. f.

fürſten Maximilian III. von Baiern ſchien nur einige Ausſicht zur Wiederherſtellung der Reichsfreiheit dieſer Stadt eröffnet zu haben. Die Stadt ſelbſt meldete ſich zwar nicht darum; aber der ſchwäbiſche Kreis, welcher einen Anſpruch auf ſie, als auf einen urſprünglichen Kreisſtand, machte, erließ deswegen unterm 12ten Julius 1779 ein Schreiben an den Kaiſer, ein anders an die Reichsverſammlung, und ein drittes an den Kurfürſten von Pfalzbaiern, worin er auf die Wiederherſtellung ihrer Reichs- und Kreisſtandſchaft drang l). Gegen dieſes Geſuch hat zwar hierauf der pfalzbaierſche Hof nicht unterlaſſen, verſchiedene Einwendungen zu machen; aber der ſchwäbiſche Kreis ſäumte gleichfalls nicht, ſie in einem andern Promemoria zu beantworten. Nachdem man eine Zeitlang mit der Feder gefochten hatte, ohne daß es dieſer Sache wegen auf dem Reichstage zur Berathſchlagung kam, nahm ſich endlich der kurmaynziſche Directorialgeſandte zu Regensburg, Freiherr von Hauſer, der ſich ſchon ehemals als koſtanziſcher Kreisgeſandter um den ſchwäbiſchen Kreis verdient gemacht hatte, dieſer Sache an, und brachte zwiſchen dem Kurfürſten von Pfalzbaiern, und dem ſchwäbiſchen Kreiſe einen Vergleich unterm 18ten Junius 1782 zu Stand, durch welchen wenigſtens die Anſprüche des gedachten Kreiſes aufgehoben wurden. Vermöge dieſes Vergleiches wurde die Stadt Donauwörth dem Kurhauſe Pfalzbaiern für immer zugeſichert, und der ſchwäbiſche Kreis entſagte feierlichſt allen auf ſie gemachten Anſprüchen und Foderungen. Dagegen verpflichtete ſich der Kurfürſt, an den ſchwäbiſchen Kreis, ſobald die Beſtättigung dieſes Vergleis

l) Fabers neue europäiſche Staatskanzlei. Th. II. S. 242. ff.

gleiches vom Kaiſer und Reich erfolgt ſeyn würde, die Summe von 10,000 Gulden zu bezahlen, und von nun an alle Reichs- und Kreis-Präſtanda ſowohl an Mannſchaft, als an Geld in Kriegs- und in Friedenszeiten für immer zu entrichten m). Die kaiſerliche Ratiſication dieſes Vergleiches erfolgte hierauf, nachdem die drei Reichscollegien ein gemeinſames Concluſum darüber abgefaßt hatten, unterm 12ten Februar 1785 n).

Obwohl über dieſen Anſpruch des ſchwäbiſchen Kreiſes auf die Stadt Donauwörth, ſo wie über alle übrige Anſprüche vor der Hand noch nichts entſchieden, und folglich in Anſehung mehrerer Reichsſtände der Grund, ſich der Ratiſication des Teſchner Friedens zu widerſetzen, noch nicht gehoben war, ſo kam es doch bereits am 28ſten Februar 1780 dahin, daß die Einwilligung und der Beitritt des geſammten Reiches zu dieſem Frieden vermöge eines Reichsgutachtens wirklich erfolgte. Doch zeigte ſich freilich aus dieſem Actenſtücke, daß die einmal rege gemachten Anſprüche und Beſchwerden einigen Einfluß bei der Abfaſſung des dieſen Gegenſtand betreffenden Reichsgutachtens hatten; denn die Genehmigung von Seiten des Reichs erfolgte nur unter der ausdrücklichen Bedingniß, daß dieſer Teſchner Friedensſchluß den Rechten des Reichs, dem weſtphäliſchen Frieden, und übrigen Reichsgrundgeſetzen, oder jemand andern an ſeinem erweislichen, und angehörigen Orten gebührend abzutragenden Recht für jetzt und künftig in keinem Falle zum Nachtheile gereichen ſollte

m) Neus deutſche Staatskanzlei. Th. *II.* S. 28. ff.
n) Ebendaſelbſt. Th. X. S. 81. ff.

te o). In eben dieſem Sinne ſprach in der Folge nach einem Reichshofrathsgutachten vom 24ſten März 1783 ein wegen der Streitigkeit der Grafen von Schönburg mit dem Kurfürſten von Sachſen erlaſſenes kaiſerliches Reſcript, daß die Reichsafterlehnherrſchaft der gräflich ſchönburgiſchen Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein, welche der Kurfürſt nicht mehr zugeſtehen wollte, von Kurſachſen nicht verkannt werden ſolle, indem dieſe Eigenſchaft auch von der Krone Böhmen, als derſelben bisherigen Lehnsherrn, jederzeit anerkannt, und gedachte Grafen in dieſem Gebrauche niemals gehindert worden, der Kurfürſt auch durch den erwähnten Friedensſchluß nur in jene Gerechtſamen eintrete, die bis dahin die beſagte Krone beſeſſen habe, in dem über den Beitritt des Reichs ertheiltem Gutachten aber, und in dem hierauf erfolgten Beitritte des Kaiſers und Reichs die erweislichen Rechte des Reichs, und eines dritten ausdrücklich vorbehalten worden ſeyen p).

Zur vollkommenen Erfüllung aller Punkte des Teſchner Friedens wurde noch erfodert, daß die beiden höhern Reichscollegien in die Verleihung der mit dem Tode des Kurfürſten Maximilian III. von Baiern erledigten Reichslehen an den Kurfürſten von der Pfalz, und an das geſammte pfälziſche Haus förmlich einwilligten. Auch dieſe Einwilligung erfolgte in einem Gutachten der beiden höhern Collegien unterm 29ſten Februar 1780. Mit dieſer Verfügung war zwar das reichsſtädtiſche Collegium nicht zufrieden.

o) Fabers neue europäiſche Staatskanzlei. Th. *LIII.* S. 449. ff.

p) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *II.* S. 136. f.

den. Es behauptete, daß, da dieſe Einwilligung eine im Frieden ſelbſt enthaltene Anordnung betrâfe, dieſelbe nicht bloß von dem Kurfürſten- und Fürſtenrath, ſondern von dem geſammten Reiche hätte ertheilt werden ſollen. Allein die beiden hôhern Collegien hatten die Wahlcapitulation des Kaiſers Joſeph II. für ſich, welche bei Verleihung erôffneter Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften nur ihre Einwilligung allein ſodert q). Das reichsſtädtiſche Collegium konnte daher mit ſeinem Antrage nicht durchdringen. Die Einwilligung der Kurfürſten und Fürſten erhielt vielmehr ihre volle Kraft, da der Kaiſer ihr Gutachten ſo, wie das Reichsgutachten über den ganzen Teſchner Frieden, unterm 8ten März 1780 durch ein Commiſſionsdecret ratificirte r).

Noch fand die pünkliche Vollziehung des Friedens einige Schwierigkeit wegen des dem Hauſe Meklenburg darin zugeſicherten unbeſchränkten Privilegii de non appellando. Die meklenburgiſchen Stände, und beſonders die Seeſtadt Roſtok betrachteten es als eine Verletzung ihrer durch feierliche Verträge erworbenen Rechte, wenn ihnen künftig die Freiheit benommen würde, von ihren landesherrlichen Gerichten in hôchſter Inſtanz an die hôchſten Reichsgerichte zu appelliren. Das Andenken an das willkührliche und gewaltſame Betragen ihres Herzogs Karl Leopold war bei ihnen noch zu lebhaft, als daß ſie ſich über den bevorſtehenden Verluſt eines ſo ſchätzbaren Kleinods hätten beruhigen können. Sie legten daher einen fôrmlichen Wiederſpruch gegen das

q) Josephs II. Wahlcapitulation Art. *XI*. §. 10.
r) Fabers neue europ. Staatskanzlei. Th. *LIV*. S. 56. ff.

das dem Hauſe Meklenburg zugedachte Privilegium ein. Wahrſcheinlich hatten ſie hierin auf Unterſtüzung von Seiten des Reichshofraths gerechnet, im Vertrauen auf die ſchon ſo oft durch die Erfahrung beſtättigte Wahrheit, daß jedermann gern dasjenige zu entfernen ſuchet, was der Erhaltung, oder Erweiterung ſeiner eigenen Gewalt hinderlich iſt. Allein der Reichshofrath dachte nicht ſo; ſondern verwarf ihre Einwendungen durch ein Concluſum vom 11ten April 1781, welches der Kaiſer genehmigte. Er beſchloß daher, den Herzogen das nachgeſuchte Privilegium de non appellando wirklich zu ertheilen. Doch ſollten ſie ſich vorläufig noch wegen Beſetzung des zu errichtendeu Oberappellationsgerichts, und wegen Abfaſſung einer den Grundgeſetzen des Landes entſprechenden Appellationsgerichtsordnung mit ihrer Landſchaft vereinigen. Auch wollte der Kaiſer den meklenburgiſchen Unterthanen ihr Schickſal doch noch dadurch erleichtern, daß er ihnen die Freiheit, an ein höchſtes Reichsgericht ſich zu wenden, in drei Fällen übrig ließ, nämlich infiscaliſchen, und ſolchen Streitſachen, wo ein beſonders Intereſſe der Herzoge mit eintritt, beſonders wenn die Herzoge einen, oder mehrere von den Bürgern und Einwohnern zu Roſtock vor dem Rathe daſelbſt belangen würden, und von den Urtheilen deſſelben zu appelliren wäre; ferner in Nullitätsklagen, oder Fällen der von dem Oberappellationsgericht verſagten, oder mit Gefährde verzögerten Juſtiz, und endlich wenn die Herzoge entweder ſelbſt, oder durch die Ihrigen gegen den Erbvergleich vom Jahre 1755, oder gegen andere Erbverträge handeln, oder die auf Landtagen vorgelegten Beſchwerden, und aus gedachtem Erbvergleich entſtehenden Mißverſtändniſſe nicht nach deſſen Vorſchrift erledigen, oder

auf

auf andere Art jemand außergerichtlich beſchweren würden. Zwar fanden die Ritterſchaft, und die Stadt Roſtock auch dieſes Erkenntniß noch nicht hinlänglich beruhigend; ſie wünſchten die völlige Appellationsfreiheit, wie bisher zu behalten, und wandten die Reviſion gegen das erſtere ein. Allein der Reichshofrath beharrte auf ſeinem einmal gefällten Urtheile durch ein Concluſum vom 12ten Februar 1785, und dem Hauſe Meklenburg ward hierdurch das Privilegium de non appellando, jedoch unter den eben gedachten Einſchränkungen, vollkommen zugeſichert s).

Neuntes Kapitel.

Tod der Kaiſerinn Königinn Maria Thereſia. Joſephs Reformationen in ſeinen Staaten. Bedenkliche Schritte des Wiener Hofes in Hinſicht auf die Gerechtſamen und Freiheiten der deutſchen Reichsſtände. Panisbriefe. Auffallende Behandlung des Hochſtifts Paſſau, und einiger anderer Erz- und Hochſtifte.

Noch war der eben gedachte Punkt des Teſchner Friedens nicht zur Vollziehung gebracht, als die Kaiſerin Königin, Maria Thereſia, am 29ſten November 1780 im 64ſten Jahre ihres Lebens nach einer vierzigjährigen Regierung ſtarb, und den ſchönen

s) Pütters hiſtoriſche Entwickelung ꝛc. Th. *III.* S. 194. f.

nen Nachruhm zurückließ, daß ſie, als eine kluge und einſichtsvolle Fürſtin, der in den erſten Zeiten ihrer Regierung ſehr erſchütterten öſtreichiſchen Monarchie durch weiſe Geſetzgebung und Anſtalten eine bedeutende innere Kraft wieder gegeben, und zu einem großen Anſehen emporgeholfen habe. Die Regierung übernahm nun ihr Sohn und bisheriger Mitregent, der Kaiſer Joſeph II. allein, mit dem feſten Entſchluße, ſeine Erblande durch gute Benützung der bereits fließenden, und durch Eröffnung neuer Hülfsquellen, durch Belebung der Manufakturen, der Fabriken und des Handels, durch Verbreitung der Aufklärung und Toleranz, durch Entfernung aller von außen her kommenden ſchädlichen Einflüße, und durch allgemeine Herſtellung der Menſchen- und Bürgerrechte unter ſeinen Unterthanen auf die höchſte Stufe von Wohlſtand zu erheben, und eben dadurch zur mächtigſten, und furchtbarſten Monarchie in Europa zu machen. Und man muß geſtehen, daß er die Ausführung ſeines erhabenen Planes mit raſtloſer Thätigkeit, und mit einem Eifer betrieb, wovon die Geſchichte wenige Beiſpiele aufzuweiſen haben dürfte. Mit Bewunderung ſah man in den öſtreichiſchen Staaten in kurzer Zeit die ſchönſten Manufacturen und Fabriken aller Art hoffnungsvoll aufblühen, den Handel belebt, den gedrückten Landmann durch Aufhebung der Leibeigenſchaft in einen menſchlichern Zuſtand verſetzt, den Unterricht in den Schulen verbeſſert, die Preß- und Leſefreiheit hergeſtellt, den Gottesdienſt mehr zu ſeiner urſprünglichen Reinigkeit zurückgeführt, und die Toleranz begünſtigt. Vorzüglich richtete Joſeph ſein Augenmerk auf die Wegräumung jener Hinderniſſe, welche bisher verjährte Vorurtheile und Mißbräuche dem Fortſchreiten zu einem beſſern phyſiſchen und

mo-

moraliſchen Zuſtande hartnäckig entgegengeſetzt hatten. Keine fremde Gewalt, ſey ſie geiſtlich, oder weltlich, ſollte künftig in ſeine Staaten einwirken, und Geld aus denſelben ziehen, oder dem Geiſte ſeiner Unterthanen Feſſeln anlegen. In dieſer Abſicht hob er alle Verbindung der Klöſter mit ausländiſchen Ordensobern auf; er gab den Biſchöfen ſeiner Länder ihre urſprünglichen Rechte, die der römiſche Stuhl nach und nach an ſich gebracht hatte, beſonders das Recht, zu diſpenſiren, wofür bisher ſo viel Geld nach Rom gefloſſen war, wieder zurück. Keine päbſtliche Bulle durfte ohne landesherrliche Unterſuchung und Genehmigung in Umlauf gebracht werden; kein auswärtiger Biſchof ſollte in ſeinen Staaten die Diöceſangewalt ausüben, alle Bisthümer in denſelben ſollten mit eigenen Landesbiſchöfen beſezt werden t): in Wahrheit vortrefliche Anſtalten, deren großer Vortheil für die öſtreichiſchen Staaten bald ſichtbar wurde, und die auch in manchem andern deutſchen Lande Nachahmung fanden.

Allein es zeigte ſich bald, daß Joſephs feuriger Geiſt ihn über die Schranken der Billigkeit hinriß. In dem edlen Drange, Gutes und Großes rings herum zu wirken, glaubte er, daß es zur Erreichung ſeines erhabenen Zweckes unumgänglich nöthig ſey, ungebunden zu herrſchen, und er dehnte einige Verſuche dieſer Art über die Gränzen ſeiner Erbſtaaten aus. Seine eigene Größe und Macht, und das Wohl ſeiner Staaten betrachtete er als den Gegenſtand, auf den ſich alles beziehen, dem alle Pflichten und Rechte der Ausländer untergeordnet ſeyn, zu deſſen

t) Sammlung der kaiſ. königl. Verordnungen in Publico - Eccleſiaſticis. S. 122, 158, und S. 212. 259.

Beförderung alles im Auslande ſo, wie in ſeinen eigenen Staaten, frohnen müßte. In einer ſolchen Stimmung war es natürlich, daß er nebſt vielen guten auch ſolche Schritte that, welche gerechte Beſchwerden verſchiedener deutſcher Fürſten und Reichsſtände veranlaßten.

Schon beim Antritte ſeiner Alleinregierung, da die öſtreichiſche Geſandſchaft auf dem Reichstage zu Regensburg mit einer neuen Vollmacht auftreten mußte, verſuchte es dieſelbe, ſich von den andern fürſtlichen Geſandten zu trennen, und verlangte, den kurfürſtlichen gleichgeſetzt zu werden. Man ſuchte ſogar dieſes Anſinnen in einer beſondern Druckſchrift zu rechtfertigen u). Zwar widerſprachen alle kurfürſtlichen Geſandte bis auf den kurböhmiſchen, und das Geſuch kam nicht in Erfüllung. Deſſen ungeachtet ließ Joseph in der Folge, da ein neuer kurbraunſchweigiſcher Geſandter ſich am Reichstage meldete, eben denſelben Verſuch noch einmal, wiewohl gleichfalls ohne Erfolg, wiederholen v). Zur Zeit, da das Directorium auf dem Reichstage durch den Tod des kurmaynziſchen Geſandten war erlediget worden, unterzog ſich der kurböhmiſche Geſandte dem Amt eines Directors; und als in der Folge der kurmäynziſche Geſandte durch eine Krankheit gehindert war, das Directorium zu führen, machte der öſtreichiſche Geſandte Miene, ſeine Stelle vertreten zu wollen. Sogar ein Verſuch, Reichstagsſchlüſſe ohne förmliche Ablegung der reichsſtändiſchen Stim-

u) Verſuch über die Parification der erzherzogl. öſtreichiſchen Geſandten mit den Geſandten der Kurfürſten des heil. römiſchen Reichs. Wien 1781. in 4to.

v) Reuß deutſche Staatskanzlei. Th. *III.* S. 428. f.

Stimmen zu bewirken, wurde bei mancher Gelegenheit ſichtbar x). Solche, wiewohl mißlungene, Verſuche führte wenigſtens manchen Reichsſtand zu der Betrachtung, wohin es mit der Reichsverfaſſung kommen würde, wenn man ſie ruhig ausführen ließe.

Nicht weniger Aufſehen machte es, da der Kaiſer das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, und dadurch eine ihm gefällige Perſon irgend einem deutſchen Stift, oder Kloſter zur Verleihung einer Layenpfründe, das iſt, zur lebenslänglichen Verſorgung mit Nahrung, Kleidung und Wohnung zu empfehlen, ſeit dem Jahre 1783 auf alle, mittelbare und unmittelbare, deutſche Stifte ausdehnen wollte. Joſeph nahm keine Rückſicht auf den Umſtand, daß das kaiſerliche Recht, Panisbriefe zu geben, nur auf einem Herkommen beruht, welches nur dort gelten kann, wo es erweislich iſt, und daß weder ein Herkommen, noch ein Reichsgeſetz eine allgemeine Ausdehnung dieſes Rechts auf alle Stifter und Klöſter des Reiches begünſtige. Nach St. Emeran, nach Niedermünſter, an das Spital zu Regensburg, nach Salzburg, in die würzburgiſchen, bambergiſchen, paderborniſchen, hildesheimiſchen, würtembergiſchen, badenſchen Länder, und ſogar an ganz proteſtantiſche Oerter, nach Halberſtadt, und ins Kurhannöverſche wurden in kurzer Zeit nach einander ſolche Panisbriefe geſandt. Aber man begnügte ſich nicht einmal, Brodbriefe für den gegenwärtigen Fall zu ertheilen. An die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ergieng ſogar das Anſinnen, Abſenzgelder für ſolche Panisbriefe zu entrichten, deren Ertheilung zwar ſeit Jahrhunderten von den Kaiſern war unterlaſſen

x) Pütters hiſtoriſche Entwickelung ꝛc. S. 209.

laſſen worden, aber doch möglich geweſen wäre y). Die Abſendung dieſer Briefe hatte zwar an den wenigſten Orten einen glücklichen Erfolg. Einige Stifte, wie Niedermünſter, und das Spital zu Regensburg nahmen ſie an; der Fürſt-Abt von St. Emmeran gab etwas an Geld einmal für allemal, und behielt ſich ſein Recht vor. Aber andere, beſonders proteſtantiſche Stifte, die ſeit der Reformation ihre Natur völlig verändert hatten, ſandten ſie auf ausdrücklichen Befehl ihrer Landesherrn wieder zurück. Braunſchweig-Lüneburg trug dem Kloſter Marienrode auf, dem Präſentirten zu erklären, daß, da dieſes hier nie hergebracht, und wider die Landeshoheit ſey, alles durchaus unterſagt worden z). Der König von Preußen nannte es in einem Reſcript an die Halberſtädtiſche Regierung eine unerhörte befremdende und ungegründete Anmaſung, daß dem Ciſterzienſer Nonnenkloſter Adersleben ein Panisbrief zugeſchickt worden, indem der Kaiſer nicht einmal in allen Reichs- und unmittelbaren Gotteshäuſern und Klöſtern, viel weniger in Anſehung mittelbarer, unter der Landeshoheit der Fürſten ſtehender Klöſter, am allerwenigſten in ſekulariſirten Stiften im Beſitze ſey, ſolche Layenpfründen anzuweiſen aa). Der Brodbrief wurde hierauf wieder zurückgeſchickt. Auch der Herzog von Würtemberg nahm keinen an, und noch mehr andere Reichsſtände thaten Gegenvorſtellungen am kaiſerlichen Hofe. Hierin äußerte ſich wohl eine und dieſelbe Wirkung, die ein ſolches Anſinnen hervorbrachte, bei allen, daß niemand ſich gern

y) Darſtellung des Fürſtenbundes. (1788) S. 161.

z) V. Dohm in der allgem. deutſchen Bibliothek. B. *LXII.* St. *II.* S. 309. ff.

aa) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *II.* S. 289. f.

gern eine Laſt aufbürden ließ, welche nach und nach ſich leicht in eine drückende Auflage verwandeln, und deren Annahme einen Kaiſer wohl auch zu dem Entſchluße bringen könnte, unzählige andere, längſt veraltete Rechte, als Regalien, wieder hervorzuſuchen.

Der kaiſerliche Hof machte ſeit dieſen Vorfällen keine weitere Verſuche, ſein Vorhaben durchzuſetzen. Aber mit weit mehr Beharrlichkeit führte derſelbe einen andern Plan gegen das Hochſtift Paſſau aus, der demſelben nicht nur ſeine alten Gerechtſamen, ſondern auch noch eine beträchtliche Summe Geldes koſtete.

Joſeph hatte, wie wir bereis gehört haben, den feſten Entſchluß gefaßt, alle fremde Diözeſangewalt in ſeinen Staaten aufzuheben, und eigene Landbiſchöfe in dieſelben einzuſetzen. Dadurch ſollten nicht nur alle Hinderniſſe, welche verſchiedenen landesherrlichen Verordnungen und Anſtalten von fremden Ordinariaten, wie man glaubte, in den Weg gelegt werden, auf einmal entfernt, ſondern auch die Auswanderung vielen Geldes in dieſelben gehemmt werden. Nur fehlte es bisher an einer ſchicklichen Gelegenheit, dieſes Vorhaben ins Werk zu ſetzen. Der am 13ten März 1783 erfolgte Tod des Fürſten und Cardinal-Biſchofs zu Paſſau, Leopold aus dem Hauſe Firmian, ſetzte den Wiener Hof endlich in den Stand, mit der Ausführung dieſes Planes den Anfang zu machen. Schon am folgenden Tage ſchrieb der Landeshauptmann in Oeſtreich ob der Ens, Graf von Thürheim, an den biſchöflich paſſauiſchen Official- und Generalvicar, Grafen von Breuner: auf Befehl des Kaiſers müſ-

ſe

ſe er dem Paſſauiſchen Officialat hiermit erklären, daß die Lande ob der Ens nebſt dem Innviertel von der paſſauiſchen Diöceß getrennt ſeyen, und ihren eigenen Biſchof bekommen würden; weswegen auch bereits die Veranſtaltung getroffen worden ſey, die im Lande ob der Ens, und im Innviertel gelegenen Güter (des Biſchofes und Domcapitals zu Paſſau) ſogleich in Beſitz zu nehmen bb). Alles dieſes wurde auch ſogleich ins Werk geſetzt.

Die paſſauiſche Diözeſangerichtsbarkeit in Oeſtreich wurde eingeſtellt; auf den paſſauiſchen Gütern daſelbſt erſchienen öſtreichiſche Commiſſärs mit offenen Paritionsbefehlen, und nahmen ſie nebſt allen Caſſen in Beſitz; die paſſauiſchen Beamten wurden in öſtreichiſche Pflicht genommen; ſie erhielten den Auftrag, alle Einkünfte bei Strafe der Caſſation zum öſtreichiſchen Religionsfund einzuſenden, und künftig von Paſſau weder einen Befehl anzunehmen, noch eine Schrift in Amtsſachen dahin zu ſenden. Alles dieſes erſtreckte ſich auch auf die Güter des Domcapitels.

Welche Empfindungen eine ſo unerwartete Begebenheit in den Mitgliedern des Domcapitels zu Paſſau, und, als ſie bekannt wurde, auch bei dem größten Theile der Biſchöfe und Stände des Reiches hervorgebracht habe, kann man ſich leicht vorſtellen. Die Diöceſanrechte, welche die Biſchöfe von Paſſau bisher im Oeſtreichiſchen ausgeübt hatten,

bb) Unpartheyiſche Beantwortung der Frage: ob das Hochſtift Paſſau durch die ſogenannte Convention vom 4ten Juli 1784 ſeine Diöceſe an das Erzhaus Oeſtreich wirklich abgetreten habe? Beilage *n. I.* S. 31. f.

ten, beruhten zum Theile auf einem uralten Beſitze, der durch die ganze Reichsverfaſſung geſichert zu ſeyn ſchien. Zum Theile war ihnen derſelbe von dem Haus Oeſtreich durch förmliche Verträge beſtättiget worden. Als der Kaiſer Karl VI. Wien zu einem Erzbisthum erhob, und der Biſchof zu Paſſau zu dieſem Zwecke ſeine geiſtlichen Gerechtſamen im Viertel Unter-Wienerwald an daſſelbe abtrat, verpflichtete ſich jener in dem mit dieſem geſchloſſenen Vertrage, daß weder er, noch ſeine Nachfolger zu ewigen Zeiten auf irgend eine weitere, auch die geringſte Zerſtückelung der paſſauiſchen Diöceſe, unter welchem Vorwand es immer geſchehen möchte, antragen, und daß ſie auch nie zugeben wollten, daß dieſes ein anderer thue cc).

Was aber noch weit mehr auffiel, war der Umſtand, daß der Wiener Hof nicht nur die Ausübung der Diözeſanrechte im Oeſtreichiſchen durch den Biſchof von Paſſau nicht mehr wollte gelten laſſen, ſondern ſogar die in Oeſtreich gelegenen hochſtiftiſchen und Domcapitelſchen Güter einzog. Sie waren ein unſtreitiges Eigenthum des Hochſtifts, welches demſelben zum Theile zu einer Zeit, da das Haus Habsburg noch lange nicht im Beſitze von Oeſtreich war, von den Karolingern und Ottonen war eingeräumt, und ihm hernach von den folgenden deutſchen Königen und Kaiſern beſtättiget, zum Theile in ſpätern Zeiten mit Wiſſen und Einwilligung des Hauſes Oeſtreich, als Landesherrn, waren erkauft, und eingetauſcht worden, und welches das Hochſtift unter öſtreichiſcher Landeshoheit als Privatgut, wie jeder öſtreichi-

cc) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *III.* S. 415. ff.

reichiſche Landmann, beſaß dd). Alle dieſe in Oeſtreich liegenden Güter mögen wohl zwei Drittheile des ganzen paſſauiſchen Landes betragen haben.

Das über dieſe Lage der Dinge äußerſt beſtürzte Domcapitel ſäumte nicht, dem Kaiſer dieſe und mehr andere Gründe in einer ſchriftlichen Vorſtellung vorzulegen ee). Zugleich ſchrieb daſſelbe an den Fürſten von Kauniz, und bat um deſſen Unterſtüzung. Allein der Kaiſer ſchrieb dem Domcapitel zurück: „Er ſey weit entfernt, den reichsſtändiſchen Gerechtſamen des Hochſtifts Paſſau auf irgend eine Art zu nahe zu treten, vielmehr bereitwillig, ſolche mit Nachdruck zu ſchüzen, und zu ſchirmen; zugleich aber auch von dem Umfange ſeiner Souveränitätsrechte ſo überzeugt, und von den dadurch ihm obliegenden ſchweren Pflichten ſo durchdrungen, daß ihn nichts von der genaueſten Erfüllung derſelben abhalten könne und werde, ſobald er hierzu, wie es gegenwärtig der Fall ſey, durch die wichtigſten Beweggründe zur Bewerkſtelligung desjenigen aufgefodert werde, was die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen, und das Beſte eines ſo erheblichen Gegenſtandes, wie die Seelſorge ſey, nach ſeinem hierinn feſtgeſezten Hauptſyſtem unumgänglich erheiſche" ff). Der Fürſt von Kauniz empfahl in ſeiner Antwort dem Domcapitel „devote Mitbeförderung des vorliegenden Hauptendzweckes" gg). In einem zweiten Schreiben gab zwar das Domcapitel dem Fürſten von Kauniz zu erkennen, daß ihm in Rückſicht auf die Mitbeförderung dieſes Zweckes die Hände gebunden ſeyen, indem die geiſtlichen Rechte, und die von

dd) Reus deutſche Staatskanzlei. S. 254. ff.
ee) Ebendaſelbſt. Th. *II* S. 255. f.
ff) Ebendaſelbſt. S. 262.
gg) Ebendaſelbſt. S. 264.

von dem kaiſerlichen Reichshofrath ſchon öfter auf eine entſcheidende Art geäußerten Grundſätze einem Domcapitel nicht geſtatteten, während der Erledigung des biſchöflichen Sitzes den geiſtlichen und weltlichen Beſitzſtand des Hochſtifts auf irgend eine Weiſe zu verändern, ſondern dieſes lediglich dem neu zu erwählenden Biſchofe vorbehalten bleiben müßte. Das Domcapitel bat daher den Fürſten, bei dem Kaiſer zu bewirken, daß indeſſen alles in dem Stande, in welchem es bisher war, verbleiben, und das Hochſtift Paſſau in der weitern Ausübung der Diözeſangerechtſamen ungeſtört gelaſſen werden möchte hh). Auch ſandte man eine zweite Vorſtellung an den Kaiſer, und in einem dritten Schreiben an den Fürſten von Kaunitz ſtellte man demſelben vor: die bisherigen Vorfälle hätten ohne Veranlaſſung des Domcapitels im Reiche bereits das größte Aufſehen erregt, und es würde für daſſelbe unendlich betrübt ſeyn, wenn es ſich in die unumgängliche Nothwendigkeit verſetzt ſähe, der Fürſprache und Mitwirkung der höchſten und hohen Reichsmitſtände zu bedürfen, und dieſelben darum erſuchen zu müſſen ii). Auf dieſe Vorſtellung antwortete der Fürſt: „Der Kaiſer zähle unter ſeinen ſchweren Regentenpflichten, als eine der vorzüglichſten, jene thätige Sorgfalt, welche er nach Beſchaffenheit der Zeiten, der Umſtände, und der übrigen aus dem feſtgeſezten Regierungsſyſtem fließenden Verhältniſſe dem wahren Beſten der Religion, und der erbländiſchen Seelſorge ſchuldig ſey, welcher weſentlichen Pflicht alle jene Rechte, ohne die ſie nicht in Erfüllung gebracht werden kann, nothwendig zur Seite ſtehen müßten. Des Kaiſers Abſicht ſey gleich anfänglich keine andere

hh) Reus deutſche Staatskanzlei. S. 266.
ii) Ebendaſelbſt. S. 273. f.

dere geweſen, als über die hochſtiftiſchen Güter ſich in ein gütliches Einverſtändniß mit dem Hochſtifte einzulaſſen. Eine von Seiten des Kaiſers billige, und großmüthige Uebereinkunft hänge bloß von dem gegenſeitigen Betragen des Domcapitels ab" kk).

Da bisher alle Vorſtellungen und Bitten fruchtlos geblieben waren, beſchloß endlich das Domcapitel, ſich wirklich um eine kräftigere Unterſtützung zu bewerben. Um aber den kaiſerlichen Hof nicht zu beleidigen, ſchrieb daſſelbe nicht an die Reichsverſammlung, ſondern an einzelne kurfürſtliche Höfe. Man zeigte in dieſem Schreiben, welche traurige Folgen aus der Anwendung ſolcher den Reichsgeſetzen ganz entgegenſtehenden Souverainetätsrechte für andere Reichsſtände erwachſen müßten, und bat um Vermittelung ll). Kaum war dieſer Schritt zu Wien bekannt geworden, als der paſſauiſche Agent am Reichshofrath, Herr von Walter, durch eine Eſtaffete ein Schreiben an den paſſauiſchen Hofkanzler ſandte, der demſelben mißrathen hatte, und dringendſt rieth, daß man an die Reichsſtände Abſtellungsſchreiben möchte ergehen laſſen; widrigenfalls dem Hochſtifte, und dem ganzen Reiche ein großes Ungewitter bevorſtehe mm).

Bald hierauf, nämlich am 19ten May, erhielt das Hochſtift Paſſau einen neuen Biſchof durch die Poſtulation des bisherigen Biſchofs zu Gurk, Joſephs Franz Antons, aus dem in Oeſtreich ſtark begüterten, und angeſehenen Hauſe Auersberg. Von ihm hoffte man eine kräftige Verwendung bei dem Kai-

kk) Reus deutſche Staatskanzlei. S. 275. f.
ll) Ebendaſelbſt. Th. *II.* S. 277. ff.
mm) Darſtellung des Fürſtenbundes. S. 134.

Kaiſer; ohne ihn und ohne gemeinſchaftlichen Rath wollte das Domcapitel nichts unternehmen. Der neue Biſchof ernannte ſogleich den Reichshofraths-agenten von Walter zum paſſauiſchen geheimen Rath und Reſidenten am Wiener Hofe, und ſandte an den Kaiſer den Plan zu einem Vergleiche, woran die Domherrn keinen Antheil hatten. Der Recurs an die Reichsſtände ſollte eingeſtellt werden, indem der Fall der Nothwendigkeit, ſich an ſie zu wenden, noch nicht vorhanden zu ſeyn ſcheine; vielmehr ſollte das Domcapitel, da die Sache eine gemeinſchaftliche Ueberlegung erfodere, einige aus ſeiner Mitte zu ihm nach Wien ſenden.

Zwei ihrer patriotiſchen Geſinnungen wegen bekannte und verehrte Domherrn, der Dechant, Graf von Thun, und der Graf von Welsberg, welche das Capitel in dieſer Abſicht nach Wien geſandt hatte, konnten bei dem Kaiſer nie zur Audienz gelangen. Die Vorſchläge zu einem Vergleiche, welche der Biſchof hatte übergeben laſſen, verwarf der Fürſt von Kaunitz mit der Drohung, daß man unangenehme Vorkehrungen würde treffen müſſen, wofern der Biſchof in die Verfügungen des Kaiſers nicht einwilligen würde. Er verlangte, daß derſelbe für die in Beſchlag genommenen Güter des Hochſtifts den Zehend abtrete, welcher jährlich 30,000 Gulden betrug nn). Da der Biſchof dieſes nicht eingehen wollte, wurden die Unterhandlungen abgebrochen. Aber zu Anfang des Jahres 1784 begab er ſich zum zweiten Male nach Wien, mit einer Deduction, worin die gekränkten Rechte des Hochſtifts Paſſau aus Urkunden und andern Gründen dar-

nn) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *XIII.* S. 123. und Darſtellung des Fürſtenbundes. S. 138.

dargeſtellt waren. Sie wurde daſelbſt nicht angenommen. Deſſen ungeachtet machte er ſie weder durch den Druck öffentlich bekannt, noch legte er ſie dem Reichstage vor.

Um dieſelbe Zeit ließ der Berliner Hof durch ſeinen Geſandten zu Regensburg dem Domcapitel ſeine Bereitwilligkeit, die Sache des Hochſtifts am Reichstage zu unterſtützen, bekannt machen. Es werde, hieß es in dieſer Erklärung, nicht ſchwer ſeyn, ſowohl die Sache überhaupt nach den kundbaren Reichs, und kanoniſchen Rechten zu entſcheiden, als in wiefern der Friede zu Teſchen durch die Unternehmungen gegen das Hochſtift verletzt werde, welcher bei Ueberlaſſung des Innviertels an Oeſtreich die Rechte des dritten vorbehalten habe. Vergiebt der Biſchof das Eigenthum, oder die Gerechtſamen ſeines Hochſtifts, ſo ſey das Domcapitel verbunden, zu widerſprechen, und die Abſtellung von dem verſammelten Reiche zu verlangen oo). Ganz anders dachte der neue Biſchof. Er hielt nicht für rathſam, die Gerechtſamen ſeines Hochſtifts auf dem weitwendigen, und jederzeit koſtbaren Wege des Rechts zu ſuchen, oder es auf die Vermittelung des Reichstages ankommen zu laſſen. Er glaubte vielmehr, daß man am leichteſten durchkommen würde, wenn man ſich gütlich gegen Zurückgabe der eingezogenen hochſtiftiſchen Güter zur jährlichen Entrichtung der Summe von 30,000 Gulden verſtände. Zum Unglücke waren damals nur ſieben Domherrn in Paſſau anweſend; von dieſen waren vier der Meinung, man müſſe das Geſchäft dem Biſchof überlaſſen.

So-

oo) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *XIII*. S. 116. f. wo zwar der Hof, der dieſe Antwort ertheilte, nicht genannt iſt.

Sobald der Biſchof dieſes vernommen hatte, ſchrieb er nach Paſſau zurück: da die meiſten Stimmen ſeinen Vorſchlag billigten, ſo ſey kein weiterer Schluß nöthig. Der paſſauiſchen Diözeſanrechte in Oeſtreich müſſe man ſich begeben. Er habe den Kaiſer zu bewegen geſucht, daß derſelbe für die Zurückgabe der hochſtiftiſchen Güter (womit er das Biſthum Lenz zu dotiren vorgehabt hatte) 400,000 Gulden genehmige. Hiezu werde ſich der Kaiſer geneigt finden laſſen, wenn Paſſau die Zurückgabe der Güter als eine Gnade erkenne, und ſchriftlich dafür danke pp).

Es iſt wohl kein Wunder, daß die Domherrn Bedenken trugen, daß die Zurückgabe deſſen, was man ihnen zurükzugeben nach allen Rechten ſchuldig war, als eine Gnade zu betrachten, und auf dieſe Art ihr weltkundiges Recht ſelbſt als ungegründet zu erklären. Aber der Biſchof fuhr ohne weitere Rückſicht fort, und ſchloß am 4ten Julius 1784 einen Vergleich. In demſelben trat er für ſich und ſeine Nachfolger im Hochſtift die Diözeſanrechte in Oeſtreich ob und unter der Ens, und mit dieſen zugleich alle erſte Früchte, biſchöfliche Rechte, kanoniſche Portionen, Alumnate, Penſionen, die Herrſchaft und das Alumnat zu Gutenbrunn, wie auch das Alumnat zu Ens nebſt deſſen Vermögen und Einkünften gänzlich ab. Ferner machte er ſich in "dankbarſter Anerkennung der allerhöchſten Gerechtigkeitsliebe und Gnade des Kaiſers" verbindlich, zur Dotirung des Biſthums Linz die Summe von 400,000 Gulden öſtreichiſcher Währung, wie auch die

pp) Reus deutſche Staatscanzlei. Th. *XIII*. S. 130.

die Zinſen dieſer Summe mit 4 vom Hundert vom 13ten März 1783 an bis zur gänzlichen Abführung des Capitals zu entrichten. Für dieſe großen Opfer gab der Kaiſer dem Hochſtift nicht den geringſten Vortheil entgegen; er gab nur demſelben, wie auch dem Domcapitel die ohnehin unrechtmäßig eingezogenen Güter in Oeſtreich nebſt den gleichfalls in Beſchlag genommenen Einkünften derſelben, die ſeit dem 13ten März 1783 floſſen, wieder zurück qq).

Das Befremden des Domcapitels war freilich nicht geringe, da es einen Vertrag las, von deſſen Unterhandlungen ihm keine Acten waren mitgetheilt worden, und der dem Hochſtifte ſeine unſtreitigen Gerechtſamen und Einkünfte entzog, ohne ihm dafür den geringſten Vortheil zu gewähren. Billig trug es Bedenken, ihn, bis zu einem Peremtorialcapitel, wo alle Domherrn beiſammen wären, zu genehmigen. Allein der Fürſt-Biſchof hatte den Vergleich bereits unterzeichnet, und beſtand darauf, daß auch das Domcapitel ſeinem Beiſpiele folgen ſollte. Der Kaiſer, ſchrieb er, halte zwar die Beiſtimmung des Capitels für unnöthig; er ſelbſt aber ſey für die Aufrechthaltung der Gerechtſamen des Domcapitels beſorgt. Eine weitere Ueberlegung ſey unnütz; eine Ver-

qq) Ein Auszug bei Reus deutſcher Staatskanzlei. Th. *XIII.* S. 133. ff. S. auch Unpartheyiſche Beantwortung der Frage: Ob das Hochſtift Paſſau durch die ſogenannte Convention vom 4ten Juli 1784 ſeine Diöces an das Erzhaus Oeſtreich wirklich abgetreten habe? wo dieſelbe Beilage n. *II.* S. 33. ff. in extenso abgedruckt iſt. Uebrigens iſt ſie nicht vom April 1785, wie in Heinrichs Reichsgeſchichte Th. *VIII.* S. 698. irrig angegeben iſt.

Verzögerung der Ratification dürfte dem Capitel unangenehme Folgen zuziehen rr). Demſelben war daher nichts anders übrig, als die Convention zu genehmigen. Die paſſauiſchen Diözeſanrechte gab der Kaiſer theils dem Biſchofe zu St. Pölten, theils dem neuen Biſchofe zu Linz.

Das Loos einer ähnlichen Schmälerung traf auch das Erzſtift Salzburg. Schon im Jahre 1782 ſchloß der Erzbiſchof Hyeronimus von Salzburg nach dem Wunſche des Kaiſers einen Vertrag mit dem Biſchofe von Wieneriſch-Neuſtadt, worin er demſelben ſeine Diöceſanrechte in Oeſtreich unter der Ens und in Steyermark mit Genehmigung ſeines Domcapitels abtrat, und welchen der Pabſt im folgenden Jahre beſtättigte ss). Als hierauf nach dem Schluße der Convention mit Paſſau das Biſthum Wieneriſch-Neuſtadt von dem Kaiſer aufgehoben, der Diöceſanbezirg deſſelben der Diöceſe des Erzbiſchofes von Wien einverleibt, der Biſchof von Neuſtadt in das neu errichtete Biſthum St. Pölten verſezt, ein neues Biſthum zu Linz errichtet, und die ganze Diözeſaneinrichtung in Oeſtreich, Steyermark, Kärnthen, Krain und Tyrol verändert wurde, ſchrieb der Kaiſer an den Erzbiſchof zu Salzburg, daß die gegenwärtige Lage der Dinge Abtretungen von ſeiner Seite nöthig mache, und Hieronymus ſah ſich genöthiget, ſich aufs neue in Unterhandlungen einzulaſſen. Nach dem neueſten Beiſpiele, das man vor ſich hatte, glaubte ſchon jedermann, daß dem Erzſtift Salzburg in Anſehung ſeiner Diöceſanrechte, und ſeiner im

rr) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *XIII.* S. 137.

ss) Ebendaſelbſt. Th. *XV.* S. 124. ff.

im Oeſtreichiſchen gelegenen Güter und Einkünfte daſſelbe Schickſal bevorſtehe, welches das Hochſtift Paſſau gehabt hatte; denn der Auffoderung, die an den Erzbiſchof ergieng, war die bedenkliche Drohung beigeſetzt, daß man, wenn er glaubte, das Verlangen des Kaiſers nicht befriedigen zu können, ſeinen Zweck unter andern Namen auf eine unangenehmere Art zu erreichen ſuchen werde tt).

Wirklich hatte Hyeronymus einen harten Stand. Faſt mit jedem Tage that man neue Foderungen an ihn; er gab zu, was ihm je zu bewilligen möglich war; aber er benahm ſich als ein Fürſt, welcher wußte, was er ſeiner Pflicht und ſeiner Ehre ſchuldig ſey. Wie ein entſchloſſener Krieger machte er ſeinem Gegner jeden Fuß breit Landes ſtreitig. Der Wiener Hof ſchritt endlich wirklich zu gewaltſamen Mitteln, und zog auf einige Zeit die ſalzburgiſchen Güter ein uu). Doch ſelbſt dieſe Maaßregel war nicht vermögend, die Standhaftigkeit des Erzbiſchofs zu erſchüttern. Er trat nicht alles ab, deſſen Abtretung man von ihm verlangte, und für dasjenige, was er wirklich abtrat, mußte man ihm entgegen andere Vortheile einräumen. In dem Vergleiche mit dem Wiener Hofe, der am 19ten April 1786 zu Stand kam, entſagte er zwar für ſich und ſeine Nachfolger denjenigen Diözeſanrechten, die das Erzſtift bisher in Steyermark und Kärnthen durch Generalvicarien ausgeübt hatte, und überließ dieſelben den Biſchöfen zu Gurk, Lavant und Seckau zur eigenen unmittelbaren Ausübung, ſo, wie jene Cu-

tt) Darſtellung des Fürſtenbundes. S. 148.

uu) v. Dohm über den deutſchen Fürſtenbund. S. 9. (1786. in 4to Nachdruck der Berliner Auflage.)

Curatpfründen, in dem öſtreichiſchen Innviertel, welche zur Jurisdiction des ſalzburgiſchen Ordinariats gehörten, dem Biſchofe zu Linz. Dafür aber wurden die Metropolitanrechte nicht nur über die drei Biſchöfe und Bisthümer zu Gurk, Lavant und Seckau, ſondern auch über das neu errichtete Bisthum Leoben, und deſſen eigenen Diözeſanbiſchof dem Erzſtift Salzburg für beſtändig vorbehalten, und ſie als Suffragane in Anſehung der erzbiſchöflichen Rechte demſelben unterworfen. Dieſe wurden ſogar auf einige Oerter ausgedehnt, wo es bisher ſolche niemals ausgeübt hatte, weswegen der Erzbiſchof und Biſchof zu Laybach und Görz ſeine Jurisdiktion über gewiſſe Bezirke dem Erzſtift Salzburg abtreten mußte. Dem Erzbiſchof daſelbſt blieb ferner die Ernennung auf das Bisthum Seckau und Lavant ganz allein, und auf das Bisthum Gurk wechſelweiſe jedesmal auf den dritten Fall der Erledigung vorbehalten; doch ſollte er jederzeit eine dem Hofe angenehme Perſon ernennen, und ſie noch vor der Ernennung demſelben bekannt machen. Das Recht, den Biſchof zu Leoben zu ernennen behielt ſich zwar der Kaiſer vor; aber das Recht, ihn zu beſtättigen, und zu conſecriren, ſo, wie das Confirmations- und Conſecrationsrecht über die obengenannten drei Biſchöfe wurden dem Erzbiſchofe zu Salzburg zugeſtanden. In Anſehung der dem Bisthum Lavant einverleibten Probſteien Marienſall und St. Moritz ließ man es bei der alten Verfaſſung, nach welcher die Vergebung der erſtern wechſelweiſe, der zweiten von dem Erzbiſchofe allein; jedoch nur jene privatorum geſchehen ſollte. Eben ſo behielt derſelbe in Anſehung der Beneficien in Steyer und Kärnthen das Recht, nur diejenigen zu verleihen, die er bisher jure privatorum vergeben hatte. Den Erzbiſchöfen zu Salzburg wurde auch

das Recht, welches ſie bisher in Anſehung des von dem Erzſtift Salzburg geſtifteten Kloſters Admont bei der Wahl eines neuen Kloſtersobern ausgeübt hatten, ferner, jedoch mit der Einſchränkung, beſtättiget, daß derſelbe deswegen nicht perſönlich in Salzburg zu erſcheinen habe. Sein Diözeſanrecht in Tyrol mußte zwar das Erzſtift Salzburg ſeinem Suffraganbiſchofe zu Brixen überlaſſen; doch erhielt erſteres die Freiheit, die Diözeſanrechte, welche der Biſchof zu Brixen bisher im ſalzburgiſchen Zillerthale gehabt hatte, dafür einzutauſchen. In Anſehung des in Tyrol gelegenen Diözeſandiſtricts des ſalzburgiſchen Suffraganbisthums Kiemſee ließ es der Kaiſer bei der alten Verfaſſung. Endlich wurde dem Erzſtift Salzburg der ungeſtörte und ruhige Beſitz ſeiner Lehnrechte, Güter und Einkünfte in den öſtreichiſchen Erblanden in derſelben Art und Eigenſchaft beſtättigt, welche den errichteten Handfeſten, Verträgen und dem rechtsbeſtändigen Herkommen gemäß iſt vv). Dieſer Vergleich wurde am 17ten May 1786 von beiden Theilen ratificirt, und gegeneinander ausgewechſelt.

Noch war nach dem Schluße dieſer Convention kein Jahr verfloſſen, als der Fürſt-Biſchof zu Regensburg ſtarb. Dieſer Tod gab dem Kaiſer Joſeph II. eine erwünſchte Gelegenheit zu einem Verſuche, ſein einmal angenommenes Syſtem auch in Anſehung des Hochſtifts Regensburg, deſſen Diöceſanrechte ſich in den Bezirk von Eger in Böhmen erſtreckten, gelten zu machen. Ohne es vorläufig auf Unterhandlungen ankommen zu laſſen, ließ Joſeph ſogleich erklären, daß die Trennung des egerſchen

vv) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *XV*. S. 137. ff.

ſchen Bezirkes von der Diöceſe von Regensburg beſchloſſen ſey, und der Erzbiſchof von Prag erhielt den Auftrag, indeſſen Beſitz von demſelben zu nehmen. Das Domcapitel ſäumte zwar nicht, ernſtliche Befehle an die Geiſtlichkeit in der Gegend von Eger ergehen zu laſſen, daß ſie keine fremde Gerichtsbarkeit erkennen, ſondern ihrem bisherigen Ordinariate getreu bleiben ſollte. Auch erließ es eine kräftige Vorſtellung an den Erzbiſchof. Allein die Wirkung war, wie man ſich leicht vorſtellen kann, keine andere, als diejenige, welche ſich jederzeit einfindet, wann der Schwächere im Streite mit dem Mächtigern iſt. Der Erzbiſchof von Prag hatte ſtärkere Beweggründe, den Befehlen ſeines Monarchen zu gehorchen, als auf die Vorſtellungen des Regensburgiſchen Domcapitels zu achten, und ſandte Commiſſärs nach Eger, welche am 29ſten März 1787 von dem dortigen Bezirke wirklich Beſitz nahmen xx). Allein das Domcapitel und der hierauf erwählte neue Biſchof beriefen ſich voll Muth auf ihre Gerechtſamen, und weigerten ſich ſtandhaft, demſelben zu entſagen.

Höchſt wahrſcheinlich aber würde ſowohl Regensburg ſeine Diözeſanrechte im Egerſchen verloren, als auch das Erzſtift Salzburg ungeachtet der perſönlichen Zuneigung des Kaiſers zu dem Erzbiſchofe Hyeronymus ein viel härteres Schickſal gehabt haben, wenn nicht beide ihre Gerechtſamen mit ſo großer patriotiſcher Standhaftigkeit verfochten hätten, und wenn nicht ſchon um dieſe Zeit ein deutſcher Fürſtenbund gegen willkührliche Eingriffe in fremde, reichsſtändiſche Gerechtſamen beſtanden hätte. Dieſer ſchei-

xx) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *XV*. S. 408. f.

ſcheinet einen Eindruck auf den Kaiſer gemacht, und viel beigetragen zu haben, ihn von weitern gewaltſamen Maaßregeln zurückzuhalten.

Zehntes Kapitel.

Project des Wiener Hofes, Baiern einzutauſchen. Bewegungen des Herzoges von Zweibrücken gegen dieſes Vorhaben. Unterhandlung des Königs von Preußen mit Kurſachſen und Kurbraunſchweig wegen eines Bündniſſes. Verſuch des Kaiſers, ein Gegenbündniß zu Stand zu bringen. Deutſcher Fürſtenbund. Beitritt mehrerer Fürſten zu demſelben.

Eine entferntere Veranlaſſung zur Schließung des merkwürdigen deutſchen Fürſtenbundes gaben zum Theile die willkührliche Ausſendung mehrerer Panisbriefe, und das eben erzählte Verfahren des Kaiſers mit den deutſchen Erz- und Hochſtiften; zum Theile auch einige ſchon ältere Begebenheiten. Man hatte es nicht mit Gleichgültigkeit angeſehen, daß Oeſtreich im Jahre 1766 gegen alle Erwartung an die Reichsſtädte, an die Geiſtlichkeit, an den Adel, und in der Folge ſogar an einige Fürſten in Schwaben, welche im ſchwäbiſch-öſtreichiſchen Antheile Güter und Einkünfte hatten, den Befehl ergehen ließ, ohne Verzug, ihre Faſſionen einzuſenden, in der Abſicht, dieſelben mit einer Dominicalſteuer zu belegen. Den Anfang hatte man mit den Reichsabtei-

abteien, und hierauf mit den Reichsſtädten Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Wangen, Iſny, Leutkirch und Buchhorn, folglich mit den minder mächtigen Reichsſtänden gemacht, von denen ſich weniger wirkſamen Widerſtandes vorausſetzen ließ, und deren Nachgiebigkeit in der Folge auch gegen Mächtigere als ein Rechtsgrund angeführt werden konnte. Da anſtatt der erwarteten Faſſionen vielmehr Vorſtellungen gegen das Beſteuerungsrecht einliefen, erhielten die Oberämter durch ein kaiſ. königliches Hofdecret die Weiſung, Zwangsmittel anzuwenden, und durch Pfändung und Verkaufung der Früchte, des Viehes und anderer Fahrniſſe den Steuerbetrag einzuziehen yy). Von allen Grundſtücken, Gülten, Zinſen, Zehnden und andern Einkünften ſollten 16 Gulden vom Hundert bezahlt werden. Die Vorſtellungen an die Kaiſerin Königin, und an den Kaiſer fruchteten nicht; man wandte ſich alſo an die kreisausſchreibenden Fürſten um Verwendung. So wenig man es einem Regenten verdenken mochte, wenn er von ſeinem bisher ſteuerfreien, landſäßigen Adel, und von ſeiner landſäßigen Geiſtlichkeit foderte, daß ſie für den Schutz und für andere Vortheile, die ſie in und von dem Staate genießen, auch die gemeinen Bürden zugleich mit den übrigen Unterthanen tragen ſollten, ſo wenig konnte man begreifen, wie Oeſtreich ein Recht haben könne, auch ſolche Güter und Einkünfte, welche unmittelbar ſind, und welche überdieß ohnehin ſchon zum Reiche, und zum Kreiſe verſteuert werden, mit einer landesherrlichen Steuer zu belegen. Der Kreis fand die Sache bedenklich genug, um ſich ſeiner gekränkten Mitſtände anzunehmen. Man pflog deswegen Berathſchla-

yy) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *XV*. S. 220. f.

ſchlagungen auf mehrern Kreistagen; man that wiederholte Vorſtellungen; man führte ſeine Rechte in öffentlichen Schriften aus. Im Jahre 1773 ließ endlich der Kaiſer nach einem beinahe durch ſieben Jahre geführten Streite dem Kreis erklären: „Obwohl man ihm eine gänzliche Nachſicht der Dominikalſteuer nicht zumuthen könne, ſo wünſche er doch, daß der Kreis, und die dabei intereſſirten Stände auf einen ſolchen Vorſchlag verfielen, wodurch die öſtreichiſche Steuercaſſe für die Nachgiebigkeit ihres Rechts entſchädigt werde" zz). Der kaiſerliche Miniſter, der dieſe Erklärung that, ſchlug hierauf die Bezahlung einer Summe Geldes ein: für allemal vor. Man fieng nun an zu unterhandeln, und am 28ſten October 1774 kam endlich zwiſchen der Kaiſerin Königin, und dem ſchwäbiſchen Kreiſe ein Vergleich zu Stand, vermöge deſſen gegen Erlegung einer Summe von 500,000 Gulden Reichswährung alle den Ständen des Kreiſes und ihren Angehörigen geiſtlichen und weltlichen Standes von 1765 an neu aufgelegten, und von Oeſtreich zuvor nie bezogenen Steuern ohne Unterſchied, nur mit Ausſchluß der Steuern von ſolchen Beſitzungen und Einkünften, welche zugleich unſtreitige öſtreichiſche Dominien ſind, von nun an gänzlich aufhören, und alle Beſitzungen und Einkünfte gedachter Kreisſtände, und ihrer Angehörigen auf ewig und unwiderruflich frei und ungekränkt bleiben ſollten a).

So heilig dieſe Verſicherungen waren, ſo entſtanden doch bald wieder neue Irrungen, indem die vorderöſtreichiſchen Stellen von verſchiedenen den Ständen

zz) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *XV*. S. 408. f.
a) Ebendaſelbſt. S. 241. ff.

den zugehörigen Inſtituten Steuern durch Execution eintrieben, theils unter dem Vorwande, daß ſie in dem Verzeichniße der ſteuerfreien Realitäten nicht bemerkt, theils, daß ſie aus Irrthum hineingeſetzt worden ſeyen b). Erſt im Jahre 1779 wurde dieſe Beſchwerde nach vielen fruchtloſen Vorſtellungen durch einen Ausſpruch der Kaiſerin Königin gehoben, wodurch ſie die 1774 geſchloſſene Convention dem Buchſtaben nach aufs neue beſtättigte, und alle von den ſchwäbiſchen Reichsſtänden widerſprochene Steuerfoderungen zurückzunehmen befahl. Deſſen ungeachtet kamen im Jahre 1781 auf dem ſchwäbiſchen Kreistage neue Klagen zum Vorſcheine, daß die öſtreichiſchen Stellen fortdauernd von den fürſtlichen Ständen Kempten, Hohenzollern-Sigmaringen, und Schwarzenberg, von dem Domcapitel zu Coſtanz, von den Reichsſtiften Schuſſenried, Weiſſenau, Kayſersheim, Marchthal, Weingarten, Weißenau und von der Reichsſtadt Augsburg unter verſchiedenem Vorwande Dominicalſteuern foderten c). Auf eine neue Vorſtellung, welche der Kreis am Wiener Hofe that, ſtellte endlich der Kaiſer im Jahre 1783 die Beſchwerden der Kreisſtände gänzlich ab, indem er auch denjenigen, die noch zuletzt waren in Anſpruch genommen worden, die Steuerfreiheit ausdrücklich zuſicherte d).

Das ſchlimmſte iſt, daß Beiſpiele ähnlicher Art, wodurch die Gewalt und die Einkünfte der Regenten vermehrt werden, außerordentlich viel anziehendes haben, und mehrere Fürſten zur Nachahmung reizen.

b) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. *XV.* S. 256. ff.
c) Ebendaſelbſt. S. 256. ff.
d) Ebendaſelbſt. S. 305. ff.

reizen. Die Landſchaft zu Pfalz-Neuburg folgte ſogleich dieſem Beiſpiele, und beſchloß, alle auswärtige Stände, welche aus dem Fürſtenthum Neuburg grundherrliche Renten beziehen, wenn ſie nicht eine rechtskräftige Ausnahme erweiſen könnten, mit einer Dominicalſteuer, wie die eigenen Unterthanen des Herzogthums, zu belegen. Die Unterthanen des Domcapitels zu Regensburg, der Hochſtifte Eichſtädt und Augsburg, des Herzogs von Würtemberg, und verſchiedener Stifte und Klöſter ſollten beinahe den ſechsten Theil ihres Einkommens als Dominicalſteuer abgeben. Zur beſtimmten Zeit, nämlich auf Michaelis 1783 wurde damit wirklich der Anfang gemacht. Auf eingelegte Widerſprüche ſprach die Landſchaft in einem hohen Tone von der in der Natur der Staaten gegründeten, und geheiligten Landeshoheit, von dem damit unzertrennlich verknüpften Beſteuerungsrechte, gegen welches weder Beſitz, noch Verjährung, noch Herkommen angeführt werden könnten, und von der Nichtigkeit darüber errichteter Verträge, die bloß als Privilegien anzuſehen ſeyen e). Wer die Steuer nicht gutwillig entrichten wollte, wurde mit Gewalt dazu angehalten. Man fiel in die Scheunen ein, und nahm die Früchte weg; man pfändete Privatperſonen, und hob ſie ſogar auf f).

Wann nach ſchweren Kriegen, oder andern großen Erſchütterungen Totalveränderungen in dem bisherigen Syſtem der Staaten vorgehen, und der Gewaltige neue Geſetze giebt; wenn des Eroberers mächtiges Wort beim Friedensvertrage manchen einſt gefürchteten Staat aus der Reihe der Staaten ganz hin-

e) Neue deutſche Staatskanzlei. Th. *XV*. S. 313.

f) Darſtellung des Fürſtenbundes. S. 169.

hinausſtößt, manchen in den Stand der Mittelmä-
ßigkeit herabſetzet, manchen kleinern zu einer an-
ſehnlichen Macht empor hebet; alsdann hören frei-
lich Rechte und Verbindlichkeiten, die in der alten
Verfaſſung ihren Grund hatten, auf; Beſitzſtand
und Herkommen können in dieſem Falle nicht mehr
entſcheiden; die Kraft der ältern Verträge; Privi-
legien und Gerechtſamen iſt erloſchen, durch des
Siegers gewaltigen Arm ſind alle bisherige Verhält-
niſſe aufgelöſet, und neue treten ein. Aber ganz
anders verhielt es ſich zu derſelben Zeit, da die eben
erwähnten Verſuche gemacht wurden. Keine unver-
meidliche Erſchütterung, kein unwiderſtehlicher Macht-
ſpruch, kein Vertrag hatte die alte Ordnung der
Dinge umgeſtoſſen. Das deutſche Reich beſtand
noch als ein zuſammengeſetzter Staatskörper, ſo
morſch auch das Gebäude bereits war, und ſo ſehr es der
Verbeſſerung bedurfte. Die Verfaſſung des Reichs
wurde für heilig gehalten; der Kaiſer ſelbſt bekannte ſich
als den Schützer derſelben. Einſeitig konnte, ſo lange
das Reich beſtand, deſſen Daſeyn und Form auf dem ge-
meinſamen Willen ſeines Oberhauptes, und aller ſeiner
Mitglieder beruhte, weder ein Kaiſer, noch ein
Reichsſtand die Formen deſſelben ändern, und ſich
über die Verbindlichkeiten hinausſetzen, welche ihm
Reichsgeſetze, Verträge und Herkommen auferleg-
ten. Es iſt daher kein Wunder, daß die raſchen
und unerwarteten Schritte, welche der Wiener Hof
unter dem Vorwande, die Rechte ſeiner Landesho-
heit gelten zu machen, unternahm, an mehrern deut-
ſchen Höfen ein großes Aufſehen machten. Es leuch-
tete hell genug ein, daß, wenn die Beförderung
des eigenen Vortheils das höchſte Geſetz wäre, das
Recht aufhören müßte, es zu ſeyn. Was könnte
nicht ein entſchloſſener Fürſt unter dem vielumfaſ-

ſen-

ſenden Titel von Wohlfahrt des Staats alles unter-nehmen? Unter ſolchen Umſtänden war die Lage mehrerer Reichsſtände zu bedenklich, als daß nicht in ihnen die Sehnſucht nach kräftigerm Schutz immer dringender hätte erwachſen ſollen. Eine Folge derſelben war die Schließung des deutſchen Fürſtenbundes g). Doch die nächſte Veranlaſſung dazu gab die von dem Wiener Hofe betriebene Eintauſchung Baierns.

Eben zur Zeit, da Joſeph II. den Marſch von 80,000 Mann nach den vereinigten Niederlanden ankündigte, um dieſe Republik zum Beſten des freien Handels ſeiner niederländiſchen Unterthanen nach beiden Indien zur Eröffnung der Schelde zu zwinnen, verbreitete ſich die Nachricht, daß Karl Theodor, Kurfürſt von Baiern, im Begriff ſey, ſein Herzogthum Baiern vermöge eines mit dem Wiener Hofe geſchloſſenen Vergleichs an das Haus Oeſtreich gegen den größten Theil der öſtreichiſchen Niederlande zu vertauſchen. Der Kurfürſt ließ dieſem Gerichte, da es gleichſam von Tage zu Tag ſich verſtärkte, und, beſonders in Baiern, alles in eine lebhafte Unruhe verſetzte, im 25ſten Stücke der Münchner Hofzeitung 1785 widerſprechen. Allein man war ſchon aus ältern Thatſachen von dem Beſtreben des Wiener Hofes, Baiern an ſich zu bringen, zu ſehr überzeugt, als daß man ſich durch dieſe Erklärung des Kurfürſten hätte beruhigen können. Die bai-

g) Wenigſtens wurden die oben erzählten Begebenheiten, und die aus demſelben entſprungene Beſorgniß in öffentlichen Schriften als die Veranlaſſung des Fürſtenbundes angegeben. S. v. Dom über den deutſchen Fürſtenbund; und: Darſtellung des Fürſtenbundes (von Johann von Müller.)

baierſche Landſchaft, welcher weder eine Zerſtückelung, noch der gänzliche Uebergang des Landes an einen fremden Landsherrn gleichgültig ſeyn konnte, überreichte dem Kurfürſten unterm 11ten Februar eine Vorſtellung, worin ſie um beſtimmte Aeußerung über dieſen Gegenſtand bat, und ſogar erklärte, daß ſie, ehe ſie dieſe erhalten haben würde, ſich weder in die Geldnegociation zu der bevorſtehenden zwölften Friſt jener Summe, die vermöge des Friedens zu Teſchen an Kurſachſen zu bezahlen ſey, noch in eine Aeußerung über die Poſtulationsſache des gegenwärtigen Jahres einlaſſen könne. Als Nachtrag übergab die Landſchaft noch ein beſonders Schreiben ähnlichen Inhalts von der Stadt München h). Der Kurfürſt wiederholte hierauf ſeinen Widerſpruch, indem er in einem Reſcript vom 13ten Februar erklärte, „daß, gleichwie das über dieſen Gegenſtand entſtandene, und durch die öffentlichen Zeitungsblätter verbreitete Gerücht ohne Grund ſey, ſo habe auch die am 3ten Auguſt vorigen Jahres mit dem kaiſerlichen Hofe geſchloſſene, und von ihm am 3ten Jänner ratificirte und unterzeichnete Convention nur die zwiſchen Baiern und dem Innviertel beſtandenen Gränzirrungen betroffen" i).

Officielle Erklärungen pflegen ſonſt die in Gährung gebrachten Gemüther zu beruhigen, weil man Urſache hat, ihnen volle Glaubwürdigkeit zuzutrauen. Aber dießmal verhielt es ſich ganz anders. Das nun einmal verbreitete Gerücht nahm nicht nur nicht ab, ſondern verſtärkte ſich immer mehr, und mit demſelben die Beſorgniß; und wirklich wurde man bald

h) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. IX. S. 497. und 501. ff.
i) Ebendaſelbſt. S. 505.

bald aus unverwerflichen Quellen völlig überzeugt, daß es nicht grundlos geweſen ſey. In den erſten Tagen des Jahrs 1785 hatte der kaiſerliche Hof durch ſeinen zu München befindlichen Miniſter, Freiherrn von Lehrbach, dem Kurfürſten von Pfalzbaiern den Antrag zu einer Vertäuſchung ſeiner baieriſchen Länder an Oeſtreich gegen andere ihm abzutretende Stücke thun laſſen. Karl Theodor ſollte für ſich und ſeine Nachkommen ganz Ober- und Niederbaiern, die Oberpfalz, die Landgrafſchaft Leuchtenberg, und die Fürſtenthümer Neuburg und Sulzbach an Oeſtreich abtreten; dafür wollte man ihm die öſtreichiſchen Niederlande nebſt den Vortheilen, die von der Republik Holland zu erwarten wären *), jedoch mit Ausnahme des Herzogthums Luxemburg, und der Grafſchaft Namur, einräumen. Jeder Theil ſollte die Schulden, welche auf den abgetretenen Ländern haften, übernehmen; der Kaiſer behielt ſich das Recht vor, in den Niederlanden nach Gefallen Geld zu negociiren; alle Truppen und Artillerie ſowohl in den Niederlanden, als auch alle einheimiſchen Truppen in Baiern ſollten an den Kaiſer übergehen, welcher dagegen auf das Recht, Recruten in den Niederlanden zu werben, Verzicht thun wollte. Der Ueberſchuß der Einkünfte aus den öſtreichiſchen Niederlanden, ſollte, in ſo fern er die Einkünfte von Baiern um nicht viel mehr, als um eine Million, überſteige, dem pfälziſchen Hauſe zu gut kommen; wenn aber derſelbe weit beträchtlicher wäre, ſo ſollte der Kurfürſt von Baiern gehalten ſeyn, einen verhältnißmäßigen Theil der Schulden von Baiern dafür zu übernehmen. Der Kaiſer ver-

ſprach

*) Nämlich freier Schiffarth auf der Schelde, welche Joſeph II. damals von den Holländern foderte, auf die er aber am Ende ſelbſt Verzicht thun müßte.

ſprach noch ſeine Verwendung, daß das Kurhaus Pfalz die Königliche Würde von Burgund erhalte, auch überdieß dem Kurfürſten die Summe von 1 1/2 Million, dem regierenden Herzoge von Zweibrücken 1 Million, und dem Prinzen Maximilian eben dieſes Hauſes 1/2 Million für ihre Einwilligung zu bezahlen. Der Tauſchvertrag von dieſem Inhalt ſollte unter der Garantie des Kaiſers, und der beiden Höfe von Frankreich und Rußland geſchloſſen werden k).

Faſt zu gleicher Zeit wurde dem Herzoge von Zweibrücken durch den ruſſiſchen Geſandten Romanzow mündlich der Antrag gethan, dieſen Tauſch zu genehmigen, mit der Erklärung, daß man der Einwilligung des Kurfürſten vorläufig ſchon ſicher ſey, daß die Sache auch ohne ihn, und wider ſeinen Willen zu Stand kommen würde, und daß man in Zeit von acht Tagen eine feſte Entſchließung von ihm erwarte l).

Daß der Wiener Hof den Verſuch gemacht hatte, einen ſchon lange entworfenen Vergrößerungsplan auszuführen, war wohl nicht unerwartet; um ſo mehr aber war es der Umſtand, daß Rußland, welches noch vor Kurzem nach dem Tode des Kurfürſten Maximilian III. von Baiern ſich der Ausführung dieſes Vorhabens ſtandhaft widerſezt hatte, ihn jetzt in eben dieſer Angelegenheit unterſtützte. Das politiſche Syſtem der Höfe ändert ſich freilich zuweilen augenblicklich; aber gewöhnlich nur, wann die Noth dazu dringet, oder die Ausſicht auf einen beſondern Vortheil dazu aufmuntert. Keiner dieſer Fäl-

k) Herzberg Recueil des deductions, manifestes etc. *Tom. II. p. 293. ſeq.* und *p. 339. ſq.* *

l) Herzberg *loc. cit. p. 340.**

Fälle ſchien jetzt vorhanden zu ſeyn *). Doch den Herzog von Zweibrücken brachte die derbe Sprache des ruſſiſchen Geſandten zum Glücke nicht aus ſeiner Faſſung. Er erklärte mit trockenen Worten, daß er in eine ſeinem Hauſe ſo nachtheilige Vertauſchung ſeiner alten väterlichen Erblande nie einwilligen werde.

Es war natürlich, daß er ſich in einem ſolchen Gedränge um fremden Beiſtand umſah, und nirgend konnte er ſolchen eher zu finden hoffen, als bei dem Könige von Preußen, deſſen gute Geſinnung gegen ihn ſich bereits zur Zeit, da man Niederbaiern von dem übrigen Theile Baierns abreißen wollte, hinlänglich erprobt hatte. Er gab ihm daher Nachricht von allem, was vorgefallen war, und erſuchte ihn um Unterſtützung. Zugleich wurde ein Schreiben ſeines Miniſters von Hohenfels an den ruſſiſch-kaiſerlichen Vicekanzler Grafen von Oſtermann, nebſt einem ausführlichen Memoire, geſandt, worin jener Antrag in ſeinem ganzen Umfange, und das Unſtatthafte des Tauſches nebſt allen Gründen ſeines Wiederſpruches auf eine überzeugende Art dargelegt, und die Kaiſerin von Rußland, als Garante des teſchner Friedens, erſucht wurde, einen ſolchen Entwurf nicht nur nicht zu begünſtigen, ſondern vielmehr den Kaiſer davon zurückzubringen. Auch der über dieſen neuen Verſuch des Hauſes Oeſtreich äußerſt betroffene König von Preußen ſäumte nicht, die nöthigen Schritte zu thun. Sein zu Petersburg befindlicher Geſandter mußte dem Grafen von Oſtermann die Beſorgniſſe des Königs zu erkennen geben, und das Geſuch des Herzogs durch alle zum

*) In der Folge wurde freilich bekannt, daß Rußland Joſephs Beiſtand gegen die Pforte ſuchte.

zum Zweck führende Vorſtellungen unterſtützen. Am franzöſiſchen Hofe, wo auch der Herzog von Zweibrücken durch einen beſonders dahin abgeſchickten Geſandten um Beiſtand anſuchte, ließ Friedrich gleichfalls Vorſtellungen thun, und ihn, als Mitgarant des Teſchner Friedens, zur Unterſtützung des Herzogs auffodern.

Dieſe Vorſtellungen hatten vorläufig die gute Wirkung, daß Rußland wenigſtens einen milden Ton anſtimmte. Die Kaiſerin ließ durch ihren Geſandten zu Berlin erklären, daß ſie dem Herzoge von Zweibrücken einen Ländertauſch, den ſie als vortheilhaft für beide Theile betrachte, nur auf eine ſolche Art habe antragen laſſen, daß derſelbe von dem freien Willen beider Theile abhängen ſollte. Der Hof zu Verſailles ließ dem Könige von Preußen zu wiederholten Malen verſichern, daß der Kaiſer auf dem Tauſchprojecte, da der Herzog von Zweibrücken in daſſelbe nicht willigen wolle, nicht weiter beharre.

Friedrich wurde indeſſen durch dieſe Verſicherungen bei weitem nicht ganz beruhiget. Der Wiener Hof hatte ſein Beſtreben, Baiern an ſich zu bringen, ſchon zu oft, namentlich bei und nach den Friedenshandlungen zu Utrecht und Teſchen, zu erkennen gegeben, als daß man vermuthen durfte, derſelbe werde einem ihm ſo wichtigen Entwurfe ganz entſagen, und ihn nicht bei der erſten günſtigen Gelegenheit wieder hervorſuchen. Und in der That! Es hat kaum jemals einen Hof gegeben, der in Anſehung ſeines politiſchen Syſtems, und ſeiner Entwürfe ſich immer ſo ſehr gleich blieb, als der Hof zu Wien. Der Kaiſer hatte noch zur Zeit keine ſchriftliche, oder directe Verſicherung gegeben, daß er das

Tauſchproject ganz fallen laſſen wolle. Er erklärte nur, daß er an einen gewaltſamen, oder erzwungenen Tauſch nie gedacht habe, noch jemals denken werde. Auf eben dieſes ſchienen die Verſicherungen, die man von Rußland und Frankreich erhalten hatte, hinauszulaufen. Ein ſogenannter freiwilliger Tauſch wurde alſo dadurch nicht ausgeſchloſſen. Aber auch eine freiwillige Vertauſchung eines ſo anſehnlichen Reichslandes, als Baiern war, durfte man nicht zugeben, wofern man nicht zugleich zugeben wollte, daß das Gleichgewicht in Deutſchland völzig gehoben werde.

Friedrich hatte ſchon einen Krieg geführt, um die Abreißung eines beträchtlichen Theiles von Baiern zu hindern. Um ſo mehr hielt er ſich jetzt für berechtiget, ſich zu widerſetzen, da Oeſtreich im Begriff war, ganz Baiern mit ſich zu vereinigen. Als Reichsſtand, wie auch nicht minder als Contrahent, und als Garant des Teſchner Friedens hielt er ſich für berufen, durch ſeine Vorſorge das deutſche Reich in ſeiner Verfaſſung und in ſeinem Gleichgewicht zu erhalten, und ein zur Behauptung dieſes Gleichgewichts nöthiges Fürſtenhaus zu unterſtützen, damit es nicht beinahe aus dem Reiche verdrängt werde. Auch abgeſehen von der Gefahr, womit nach einer ſolchen Vergrößerung Oeſtreichs deſſen ſchwächere Nachbarn bedroht ſeyn dürften, glaubte der König doch um ſeiner ſelbſt willen auf die Abwendung derſelben bedacht ſeyn zu müſſen. Die Betrachtung aller dieſer Umſtände bewog den König, einen alten Gedanken, den ſeit einigen Jahren die Ereigniſſe der Zeit in ihm erweckt, und zu deſſen Ausführung ihm ſeine Miniſter, der Graf von Finkenſtein, und der Herr von Herzberg, ſchon damals ihre Meinungen

und

und Rathſchläge mitgetheilt hatten, der aber deſſen ungeachtet bisher unausgeführt geblieben war, wieder aufzunehmen. Was er, als gefährlich für die deutſche Freiheit, zu hindern ſuchte, ſollte nicht durch die Gewalt der Waffen, ſondern durch friedliche Mittel, durch Anwerbung wichtiger Gegner, deren kräftiges Wort im Stande wäre, den Hof zu Wien von der Ausführung jedes bedenklichen Planes zurükzuhalten, hintertrieben werden. Von einem Bündniſſe angeſehener deutſcher Fürſten, welches nicht in der Abſicht, anzugreifen, ſondern die Gerechtſamen und Freiheiten der Reichsſtände aufrecht zu erhalten, errichtet würde, hoffte er mit Recht eine ſolche Wirkung m).

Friedrich ließ in dieſer Abſicht im März 1785 den beiden Kurfürſten zu Sachſen, und Braunſchweig-Lüneburg eine Verbindung zur Erhaltung der Integrität und Verfaſſung des Reiches antragen. Gewöhnlich müſſen Cabinete, wann es ihnen darum zu thun iſt, andere Höfe für einen gewiſſen Zweck zu gewinnen, alle Künſte der Beredſamkeit und Politik anwenden, um ſie auf ihre Seite zu bringen. In dem gegenwärtigen Falle hingegen ſprach die Sache ſelbſt überzeugender für ſich, als es je der beredteſte Miniſter thun konnte. Die Schließung einer engern Verbindung, wodurch die Beſitzungen, und Gerechtſamen eines jeden geſichert werden ſollten, rechtfertigten die neueſten Ereigniſſe. Wenn ſonſt mancher Fürſt andere Mächte blos für ſeinen Vortheil einzunehmen ſuchet, ſo war es dießmal vielmehr ihr eigenes Intereſſe, welches die deutſchen Fürſten zu einer nähern Vereinigung auffoderte. Der

m) Herzberg Recueil etc. *Tom. II. p. 298. ſq.* und *364. ſqq.*

Vorſchlag des Königs von Preußen fand daher ſo gleich bei beiden Kurfürſten ſo viel Beifall, daß ſie ohne Bedenken Bevollmächtigte nach Berlin abſchickten, um durch ſie die Sache ins Reine bringen zu laſſen. Von Seiten des Kurfürſten von Sachſen gieng der Graf von Zinzendorf dahin; und der Kurfürſt von Braunſchweig-Lüneburg ordnete den Staatsminiſter von Beulwitz nach Berlin ab: Die Unterhandlung nahm im Junius 1785 ihren Anfang.

Kaum hatte man zu Wien erfahren, was man vorhabe, als man daſelbſt in bittere Klagen darüber ausbrach. Der Fürſt von Kaunitz ertheilte, noch ehe die Unterhandlungen wirklich angefangen hatten, allen im Reiche befindlichen kaiſerl. königlichen Miniſtern in einem Circulare vom 11ten May den Auftrag, „die Ausſtreuungen, daß der Wiener Hof im Begriffe ſey, gewaltſame Austauſchungs- Theilungs- Seculariſations- und andere der Aufrechthaltung der Stände gefährliche, die deutſche Grundverfaſſung zerſtörende Projecte zu bewerkſtelligen, ſammt und ſonders für das, was ſie wirklich ſeyen, nehmlich für offenbare Verläumdungen, und überhaupt für ſolche Abſichten zu erklären, die der k. k. Hof nie gehabt, noch dermalen habe, noch jemals haben werde; bei deren Erdichtung und Verbreitung kein anderer Endzweck ſeyn könne, als das allerhöchſte Reichsoberhaupt zum Gegenſtande des allgemeinen Mißtrauens aufzuſtellen, dabei aber zugleich eigene gefahrvolle Anſchläge vorzubereiten, und durchzuſetzen. Um jedoch die ſämmtlichen hohen Stände des Reichs auf die werkthätigſte Art zu überzeugen, wie weit Sr. Kaiſerl. Majeſtät nicht nur von den Ihnen ſo unverſchämt angedichteten Abſichten entfernt, ſondern auch, wie feſt Sie entſchloſſen

ſey-

ſeyen, die geſetzmäßige Reichsverfaſſung aufrecht zu erhalten, wollten Allerhöchſtdieſelben den gedachten hohen Ständen, welche etwa die Bewerkſtelligung der bisher ausgeſtreuten, oder was immer für anderer gefährlicher Abſichten von irgend einer Seite wirklich beſorgten, und durch eine eigene Vereinigung ſich gegen ſolche ſicher zu ſtellen für nöthig erachten dürften, eine förmliche und feierliche Verbindung unmittelbar mit dem Reichsoberhaupt ſelbſt anbieten und ſich gegen ſie hierzu bereitwillig erklären" n).

Der ruſſiſche Hof unterließ gleichfalls nicht, ſich durch ſeine Miniſter auf dem Reichstage, und an einzelnen deutſchen Höfen über das in Deutſchland verbreitete Gerücht zu beklagen, als wollte er zur Ausführung gewiſſer der reichsſtändiſchen Freiheit und Grundverfaſſung nachtheiliger Anſchläge des Wiener Hofes mitwirken, und ſie unterſtützen. Die Kaiſerin von Rußland läugnete zwar nicht, „daß ſie es aus Freundſchaft für den römiſchen Kaiſer, und aus Ueberzeugung, daß ſie ſich von den Grundſätzen der Gerechtigkeit, und der ihr bei allen ihren Handlungen zur Richtſchnur dienenden Behutſamkeit nicht entferne, auf ſich genomme habe, bei dem Herzoge von Zweibrücken, den bewußten Umtauſch um ſo mehr in Vorſchlag zu bringen, da eine ſolche Vorſehung ſich eines Theils auf die gegenſeitige Convenienz der dabei intereſſirten Partheien gründe, und es andern Theils dabei auf ihre freie, ungezwungene Einwilligung ankomme, welches beides dem Sinne der Reichsverfaſſung nicht nachtheilig ſeyn könne". Uebrigens aber, fuhr die Kaiſerin fort, habe ſie in vorliegendem Falle die klare Vorſchrift des

n) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. X. S. 395. ff.

des durch das Reich beſtättigten baadenſchen Friedens vor Augen gehabt, in welchem dem Hauſe Baiern namentlich das Recht, ſolche Umtauſchungen vorzunehmen, eingeräumt ſey. Daß eine nach ſolchen Grundſätzen mit dem präſumtiven Erben der baierſchen Staaten angefangene Unterhandlung jemals einer widrigen Auslegung fähig seyn dürfte, habe ihr um ſo weniger einfallen können, da deſſen bloſſe Abneigung, den Umtauſch zu Stand zu bringen, allen weitern Unterhandlungen ein Ende gemacht habe. Ein ſolches einfaches, und natürliches Betragen habe nun wohl nicht verdient, daß man von daher Gelegenheit genommen habe, die Reichsſtände in Unruhe zu verſetzen, und es gehöre wohl viel böſer Wille dazu, um darin nur den Schein einer Abſicht zu finden, die Reichsverfaſſung zu verändern, oder gar mit einem gänzlichen Umſturz zu bedrohen . . . Durch die Garantie des Teſchner Friedens ſey ſie in den Fall geſetzt, nähern Antheil an den Geſchäften des deutſchen Reiches zu nehmen; ihr eigener Ruhm erheiſche es daher, jede Einbildung, als ſey ſie nicht aufs feſteſte entſchloſſen, ihre gegen das Reich eingegangene Verbindungen heiligſt zu erfüllen, mit der Wurzel auszurotten" o).

Da Rußland nun einmal die Hauptſache, daß nämlich dem Herzoge von Zweibrücken ein Ländertauſch wirklich angetragen worden ſey, eingeſtanden hatte, und dieſe Erklärung auch zu Regensburg ablegen ließ, ſo fand der Kaiſer für gut, auch in ſeinem Namen auf dem Reichstage eine nähere Erläuterung über den Verſuch eines Ländertauſchvertrags geben zu laſſen, welche in der Hauptſache die Verſi-

o) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. X. S. 404. ff.

Verſicherung enthielt, daß der Kaiſer bei dem feſten Entſchluſſe die Reichsverfaſſung vollkommen zu erhalten, nichts, was den Reichsgrundgeſetzen entgegen ſey, oder irgend einem Reichsſtande läſtig seyn könnte, geſchehen laſſen werde, und daß die Unterhandlungen wegen einer Vertauſchung der baierſchen Länder aufgehoben ſeyen p). An den einzelnen reichsſtändiſchen Höfen mußten auch die kaiſerl. königlichen Miniſter „auf eine zwar höfliche, aber ernſtliche und nachdruckſame Art eine von ihrer ganz freien Willkühr abhängende, jedoch deutliche und kathegoriſche Antwort ſich erbitten, ob ſie eine nähere Verbindung gegen etwa zu beſorgende gewaltſame Unternehmungen, und Reichsverfaſſungswidrige Gefahren unnöthig und überflüſſig fänden, oder nicht; und ob ſie in dem leztern Falle der ihnen von dem Kaiſer angebotenen nähern Vereinigung beizutreten geneigt ſeyen?" q). Allein weder dieſe Auffoderung, noch die von Seiten der Höfe zu St. Petersburg und Wien abgelegten Verſicherungen thaten die gewünſchte Wirkung. Vielmehr fuhren die drei evangeliſchen Kurhöfe: Brandenburg, Sachſen und Braunſchweig-Lüneburg in ihren einmal angefangenen Unterhandlungen fort, und am 23ſten Julius 1785 wurde der Fürſtenbund von ihnen wirklich unterzeichnet. Die Ratificationsurkunden wurden am 21ſten Auguſt ausgewechſelt.

Eine Abſchrift dieſer wichtigen Urkunde, deren Aechtheit über allen Zweifel erhaben wäre, iſt bis zu dieſer Stunde noch nie erſchienen. Aber ſo viel wird verſichert, und geht auch aus der Natur der Sache hervor, daß eine gemeinſchaftliche Vereinigung zur Auf=

p) Reus deutſche Staatscanzlei. Th. X. S. 409. f.

q) Ebendaſelbſt. Th. XI. S. 181. f.

Aufrechthaltung und Befeſtigung des Reichsſyſtems nach dem weſtphäliſchen, und andern verbindlichen Reichsfriedensſchlüſſen, nach der kaiſerlichen Wahlcapitulation, und den übrigen Reichsgeſetzen den Hauptartikel ausmachte. Die contrahirenden Theile verbanden ſich in dieſer Abſicht, wie man verſicher, zu einer gegenſeitigen vertraulichen Correſpondenz ſowohl über die allgemeinen, als beſondern Angelegenheiten. Beſonders wollten ſie aufs kräftigſte daran arbeiten, daß die Reichsverſammlung in ihrer geſezmäßigen Verfaſſung, und in beſtändiger Thätigkeit erhalten, über die dahin gehörigen Gegenſtände fleißig Berathſchlagungen gepflogen, und Schlüße gefaßt, auch den Recurſen nach der Gerechtigkeit und Reichsverfaſſung abgeholfen, und dieſelben möglichſt erlediget, hingegen ordnungswidrige Berathſchlagungen und Beſchlüſſe nicht geſtattet, und unbedeutende Weiterungen vermieden werden. Ferner wollten ſie dafür ſorgen, daß den einzelnen, beſonders den beiden höhern Reichscollegien, ihre conſtitutionsmäßige Verfaſſung ungekränkt bleibe, und keine Neuerung, oder unbefugte Einmiſchung geduldet werde. Die Erhaltung der Reichsgerichte bei ihrer geſetzmäßigen Einrichtung, und die Beförderung einer geſetzmäßigen Juſtizpflege wollten ſie ſich gleichfalls mit Sorgfalt angelegen ſeyn laſſen, und nicht zugeben, daß geſetzwidrige Eingriffe geſchehen, oder willkührliche Grundſäze aufgeſtellt werden. Auch kamen die contrahirenden Theile überein, aufs kräftigſte dahin zu ſehen, daß ſowohl die Reichskreiſe gegen alle unbillige Zumuthungen bei ihrer Integrität und innern Verfaſſung, als auch die Reichsſtände überhaupt bei ihren Gerechtſamen erhalten, und durch keine Zudringlichkeiten, ungegründete Foderungen, Drohungen und Thätlichkeiten gedrängt werden; insbeſondere auch,

daß

daß ſie in ihrer Stimmfreiheit auf Reichs- und Kreis-verſammmlungen, und in dem Beſitze ihrer Länder, und der davon abhängenden Gerechtſamen gegen widerrechtliche Anſprüche, und willkührliche Zumuthungen geſichert, und bei ihren Haus- und Succeſſionsverfaſſungen ungekränkt gelaſſen werden; widrigen Falles ſie, ſo bald ſie bemerkten, daß etwas der Reichsverfaſſung, und den reichsſtändiſchen Gerechtſamen zuwiderlaufendes unternommen würde, oder zu beſorgen wäre, ſolches ſogleich mit ihrem ganzen Anſehen und Nachdruck auf eine conſtitutionsmäßige Weiſe zu hintertreiben ſuchen, und, wenn gelinde Mittel nicht wirken ſollten, ſich über kräftigere reichsſatzungsmäßige Maaßregeln näher einverſtehen, und ſie mit aller möglichen Thätigkeit zur Ausführung bringen würden. Auch ward beſchloſſen, die übrigen Stände des Reichs, ohne Unterſchied der Religion, zum Beitritt einzuladen, und ſie mit freundſchaftlichem Vertrauen in dieſes Bündniß aufzunehmen r).

Nun erſt, nachdem dieſer deutſche Fürſtenbund ſeine Feſtigkeit erlangt hatte, hielt der Berliner Hof für nöthig, die Gründe, die ihn, und die zwei Kurhöfe zu Sachſen und Braunſchweig zur Schließung deſſelben bewogen hatten, ſowohl den europäiſchen Höfen, als auch den deutſchen Reichsſtänden in öffentlichen Staatsſchriften bekannt zu machen s). Als die

r) So giebt wenigſtens Martens im Recueil des Traites etc. *Tom. II. p* 553. *ſqq.* den Inhalt an.

s) Die Hauptſchrift iſt: Erklärung der Urſachen, welche Sr. Königl. Majeſtät von Preußen bewogen haben, Ihren hohen Mitſtänden des d. Reichs eine Aſſociation ꝛc. anzutragen ꝛc. Berlin 1785, und bei Reus Th. *XII.* S. 211. ff.

die nächſte Veranlaſſung zur Schlüſſung dieſer Aſſociation wird geradezu der Verſuch des Wiener Hofes, Baiern durch Tauſch an ſich zu bringen, angegeben. Man gieng nämlich von dem Grundſatz aus, daß ein ſolcher Tauſch, er möchte nun freiwillig eingegangen, oder mit Gewalt erzwungen werden, nicht nur widerrechtlich, ſondern auch in Hinſicht auf das Gleichgewicht der Macht, in Hinſicht auf die Sicherheit von Deutſchland, und auf die Freiheit der Reichsſtände höchſt gefährlich ſey. Die Widerrechtlichkeit des Tauſches ſuchte man vorzüglich dadurch zu beweiſen, daß er den pfalzbaierſchen Kurrechten und Hausverträgen, den baierſchen Landesfreiheiten, und beſonders dem Teſchner Frieden entgegen ſey, welcher klar entſchieden habe, daß Oeſtreich ſich mit dem Innviertel begnügen ſollte. Um die Gefahr, welche dem Gleichgewicht der Macht, der Sicherheit von Deutſchland, und der Freiheit der Reichsſtände dadurch bevorſtehen dürfte, anſchaulich zu machen, ſtellte man eine Vergleichung der beiden zu vertauſchenden Länder auf. Die baierſchen Länder, hieß es darin, betragen 784 Quadratmeilen; ſie haben 1,300,000 Einwohner, und ertragen 7 Millionen Gulden an Einkünften. Hingegen der Flächeninhalt der Niederlande beträgt mit Ausſchluß von Luxemburg und Namur nur 290 Quadratmeilen; die Bevölkerung derſelben beläuft ſich auf 1,200,000 Seelen, und die Einkünfte ſteigen nicht über 3 Millionen Gulden hinauf *). Das ungemein fruchtbare, an Getraide, Vieh, Holz und Salz ungemein reiche

*) Daß dieſe Angaben, obwohl ſie aus den beſten Quellen, die man damals hatte, floſſen, nicht vollkommen zuverläßig waren, bedarf wohl keiner Erinnerung. Doch iſt ſo viel gewiß, daß die Niederlande kein Erſaz für Baiern geweſen wären.

che Baiern hatte damals noch 5 bis 6000 öde Höfe, und war daher einer noch ungleich gröſſern Cultur fähig; die Volksmenge konnte, wenn dieſe ſtieg, ſich anſehnlich vermehren, und mit der Volksmenge auch der Ertrag. In den Niederlanden hingegen hatten die Cultur des Landes, die Bevölkerung, die Induſtrie der Nation in Manufacturen und im Handel beinahe ſchon den höchſten Grad erreicht; eine beträchtliche Erhöhung der Einkünfte war daher auch nicht mehr zu erwarten. Das von einer talentvollen und tapfern Nation bewohnte Baiern gränzt zunächſt an Oeſtreich. Durch deſſen Erwerbung würde alſo das Haus Oeſtreich ſeinen ohnehin ſchon übermächtigen Staatskörper außerordentlich verſtärkt haben, da im Gegentheile die zu weit entlegenen Niederlande demſelben einen ſo großen Vortheil nie verſchaffen konnten. Paſſau und Salzburg wären dadurch von dem öſtreichiſchen Gebiet eingeſchloſſen worden, und da Baiern gegen Weſten an den ſchwäbiſchen Kreis gränzet, wovon der ſiebente Theil damals öſtreichiſch, und das übrige unter ſehr viele zum Theile ſehr kleine Herrn vertheilt war, ſo hätte Oeſtreich durch dieſe zuſammenhängende Kette von Ländern eine Macht erhalten, welche hinlänglich geweſen wäre, die Sicherheit und Freiheit aller übrigen Reichsſtände von ſeiner Willkühr abhängig zu machen.

So wie der Berliner Hof durch dieſe und andere Gründe die Schlüßung des teutſchen Fürſtenbundes zu rechtfertigen ſuchte, ermangelte auch der Wiener Hof nicht, in öffentlichen Schriften theils manche Beſchuldigung von ſich abzulehnen, theils manche Behauptung für übertrieben zu erklären, und überhaupt die Rechtmäßigkeit und Unſchädlichkeit des

Ländertauſches, den er vorgehabt hatte, zu vertheidigen t). Einer der vornehmſten Gründe, welche die Rechtmäßigkeit des Tauſches darthun ſollten, war aus einer Stelle des Friedens zu Baaden vom Jahre 1744 entlehnt, wodurch dem Hauſe Baiern die Freiheit, ſeine Länder zu vertauſchen, zugeſichert worden ſeyn ſoll. Der König von Frankreich hatte im 18ten Artikel dieſes Friedens verſprochen, daß er nicht entgegen ſeyn wollte, wenn das Haus Baiern nach ſeiner völligen Reſtitution einige Vertauſchung ſeiner Länder gegen andere ſeinem Vortheile angemeſſen finden würde. Allein preuſiſcher Seits behauptete man, daß dadurch dem Hauſe Baiern nicht die Vertauſchung aller ſeiner Staaten, ſondern nur einiger Bezirke verſtattet worden, und daß auf dem Congreß zu Raſtadt und Baaden gar nicht die Rede von Baiern, ſondern hauptſächlich von der durch die Achtserklärung des Kurfürſten von Baiern im Jahre 1708 an den Kurfürſten von der Pfalz zurückgefallenen Oberpfalz war, welche derſelbe nicht wieder herausgeben wollte. Der König von Frankreich habe es mit Genehmigung der Seemächte der Willkühr des Kürfürſten von Beiern überlaſſen, ob er dieſes alte Erbland des pfälziſchen Hauſes an die pfälziſche Linie wieder austauſchen wolle. Da aber der Kurfürſt von einem Tauſche, oder Aequivalent nichts hören wollte, habe endlich Kurpfalz das eingenommene Land an Kurbaiern zurückgegeben. Durch dieſen Antrag ſey das Haus Baiern von denjenigen Verbindlichkeiten, die ihm

t) Die Hauptſchrift hat den Titel: Prüfung der Urſachen einer Aſſociation zur Erhaltung des Reichsſyſtems, welche in der Erklärung Sr. k. Maj. von Preußen ꝛc. ſind vorgelegt worden. Bei Reus deutſcher Staatskanzlei. Th. *XII.* S. 225. ff.

ihm in dieſer Rückſicht die pfalzbaierſchen Hausverträge, und die allgemeine deutſche Reichsverfaſſung auflegen, keineswegs befreiet worden. Wenn auch der Friede zu Baden dem Hauſe Baiern eine Vertauſchung ſeiner Länder ohne Einſchränkung verſtattet hätte, ſo wäre doch dieſe Freiheit durch den 8ten Artikel des Friedens zu Teſchen, und durch die zwiſchen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken geſchloſſene Separatacte aufgehoben worden.

Am wenigſten Grund und Gewicht hatte wohl der dem Borliner Cabinet gemachte Vorwurf, daß der teutſche Fürſtenbund nach ſeiner ganzen vorliegenden Veranlaſſung, Abſicht und Beſtimmung der Grundverfaſſung des Reichs, dem weſtphäliſchen Frieden, und den kaiſerlichen Wahlcapitulationen offenbar entgegen ſey u). Die Befugniß der deutſchen Reichsſtände, Bündniſſe zu ſchlieſſen, wenn ſie nur nicht gegen den Kaiſer, als Kaiſer, und nicht gegen das Reich gerichtet ſind, iſt in den Reichsgeſetzen klar entſchieden. Ob aber die Schließung eines Bündniſſes zur Aufrechthaltung der deutſchen Reichsverfaſſung, und der Gerechtſamen eines jeden Standes unter den oben erzählten Umſtänden unumgänglich nöthig geweſen ſey, iſt freilich eine andere Frage. Daß Entwürfe von der Art, wie das Project des baierſchen Ländertauſches war, jederzeit gefährlicher ſeyen, wenn ſie aus dem Cabinet eines mit großen Talenten begabten Fürſten kommen, hat ſeine Richtigkeit. Wenigſtens hat die Stimme vieler angeſehener Reichsſtände bald hernach entſchieden, daß man ein ſolches Bündniß nicht für überflüßig zu

u) Prüfung der Urſachen einer Aſſociation zur Erhaltung des Reichsſyſtems 2c. Bei Reus Th. *XIII*. S. 264.

zu halten habe; denn nicht nur die Herzoge von Braunſchweig, Gotha, Weimar, Zweibrücken und Meklenburg, ſondern auch die Markgrafen von Anſpach und Baden, der Landgraf von Heſſen-Caſſel, der Biſchof von Osnabrück, und die Fürſten von Anhalt, und ſelbſt der Kurfürſt von Maynz nebſt ſeinem Coadjutor traten in kurzer Zeit bei v).

Die Veranſtaltung dieſes Bundes war die lezte von den großen Unternehmungen Friedrichs, die ſich auf allgemeine Angelegenheiten des ganzen deutſchen Staatskörpers bezogen. Er ſtarb ſchon im folgenden Jahre am 17ten Auguſt 1786: ein Fürſt von außerordentlichen Eigenſchaften des Geiſtes, und ungemeinen Kenntniſſen; klug, ſcharfſehend und raſtlos thätig; im Krieg ein Held, im Frieden ein weiſer Geſezgeber, ein Muſter in Führung einer guten Staatswirtſchaft, ein Wohlthäter ſeiner Unterthanen, ein Fürſt, welcher ſelbſt regierte.

Eilftes Kapitel.

Josephs raſche Reformationen in den öſtreichiſchen Niederlanden. Empörung daſelbſt. Krieg des Kaiſers mit den Türken. Tod und Charakter Joſephs II.

Der den weitausſehenden Entwürfen des Kaiſers Joſeph II. ſo nachtheilige deutſche Fürſtenbund erweck-

v) Herzberg Recueil etc. *Tom. II. p. 376.*

weckte in ihm den Gedanken, daß ihm in dieſer Lage, um inskünftige in der Ausführung ſeiner Plane eine mächtige Unterſtützung zu haben, nichts wichtiger ſey, als eine enge Verbindung mit Rußland. Als daher der Ausbruch eines Krieges zwiſchen Rußland und der Pforte nahe zu ſeyn ſchien, und Katharina II. den Kaiſer Joſeph II., der ſich eben mit ihr zu Cherſon befand, um Beiſtand erſuchte, trug derſelbe kein Bedenken, ihr ſolchen zuzuſagen, und er würde, als die Pforte der Kaiſerin im Jahre 1787 wirklich den Krieg ankündigte, höchſt wahrſcheinlich ſogleich auch einen Offenſivkrieg in ſeinem eigenen Namen mit den Türken angefangen haben, wenn ihn nicht eine andere höchſtwichtige, und ihn noch näher angehende Angelegenheit davon abgehalten hätte.

In den Niederlanden war das Mißvergnügen über Joſephs allzuraſche, und unvorbereitete Reformationen in geiſtlichen und weltlichen Dingen, beſonders über die Aufhebung der Klöſter, über die Abſtellung öffentlicher Bittgänge und verſchiedener Andächteleien, und über die vorgehabte Reformation der hohen Schule zu Löwen endlich in eine förmliche Empörung ausgebrochen. Den Anfang hatte am 6ten December 1786 ein Tumult der Studirenden daſelbſt gemacht, welche, ſchon an und für ſich gegen alle Neuerungen eingenommen, und aufgehetzt durch die Geiſtlichkeit, ſich mit der größten Hitze gegen das dort neu errichtete Generalſeminarium erklärten, wo die ſtudirenden Candidaten des geiſtlichen Standes, wie in ein Kloſter, zuſammengeſpert, und eine Bildung nach einerlei Zuſchnitt erhalten ſollten: eine Anſtalt, welche freilich ihrer Einförmigkeit wegen alles freiere Emporſtreben des Geiſtes er-

ſtickt haben, und worüber man aus dieſem Grunde nicht mit Unrecht geklagt haben würde, wenn man je damals in den Niederlanden ein ſolches Bedürfniß gefühlt hätte. Den Biſchöfen gieng es beſonders nahe, daß man ihnen das von Gott ihnen verliehene Recht, für die Bildung der künftigen Volkslehrer eben ſo, wie für die Lehre, zu wachen, durch einen bloſſen Machtſpruch entziehen wollte; und außer ihnen erkannten es auch andere, gänzlich unbefangene, einſichtsvolle Männer, ſelbſt Gelehrte aus andern Religionspartheien, wie gefährlich für Geſundheit und Moralität es werden könnte, wenn man ungefähr 1500 vollblütige, mannbare Jünglinge in einem einzigen Hauſe, und unter einem einzigen Regens zuſammendrängte, und wie ſehr, wenn zufälliger Weiſe die Wahl dieſes einzigen Regens unglücklich ausfiele, eine ganze Nachwelt verdorben werden könnte x).

Da der Auflauf der Studirenden durch militäriſche Gewalt bald geſtillt wurde, fuhr Joſeph im Vertrauen auf dieſelbe mit der Ausführung ſeines Reformationsplanes ohne Bedenklichkeit fort. Die ganze auf alten Grundſätzen und Obſervanzen beruhende, durch heilige Verträge und Eidſchwüre garantirte, niederländiſche Verfaſſung ſollte durch ein einziges Machtwort umgeſtürzt, an die Stelle derſelben die öſtreichiſche Regierungsform eingeführt, und alles dieſes gegen die laute Klage eines kraftvollen, kühnen, mit Enthuſiasmus für ſeine Freiheit eingenom-

me-

x) Erklärung des Cardinals von Frankenberg ꝛc. betreffend das Löwenſche General-Seminarium ꝛc. und Spittlers Anmerkungen zu derſelben im Götting. hiſtor. Magazin. B. *II.* St. *IV.* S. 670. ff.

menen Volkes durchgeſetzt werden. Durch eine einzige Verordnung vom 1ſten Jänner 1787 wurden alle niederländiſche Collegien: der Staatsrath, das Conseil privé, das Conſeil der Finanzen, das Staatsſecretariat, nebſt den Collegien der Deputirten der Staaten aufgehoben, und dafür ein General-Gouvernement der Niederlande für alle politiſche und ökonomiſche Angelegenheiten errichtet. Nicht genug, daß Joſeph dadurch ſeine niederländiſche Nation auf dem empfindlichſten Punkte angriff, indem er ihr dasjenige nahm, worauf ein freies Volk am eiferſüchtigſten iſt: das Recht, ihre Wirthſchaft ſelbſt zu führen; noch an demſelben Tage ſtürzte er durch eine andere Verordnung die ganze bisherige Juſtizverfaſſung in den Niederlanden um, hob alle Nationalgerichtshöfe, alle Patrimonialgerichte daſelbſt auf, und gebot der Nation, die Sicherheit ihrer Perſonen, und ihres Eigenthums fremden, von ihm angeordneten Tribunalen, und Appellationsgerichten, und dem nur allein von ihm abhängenden, ſouveränen Juſtizrath zu Brüſſel anzuvertrauen. Die geſammten öſtreichiſchen Niederlande ſollten durch eine dritte Verordnung vom 12ten März zum Beſten dieſer neuen Einrichtungen, wie Oeſtreich, in neun Kreiſe getheilt, und eben ſo viele Kreiscommiſſärs aufgeſtellt werden y). Mehr als 6000 Perſonen, die ſich bisher mit der Staatsverwaltung und Juſtizpflege beſchäftiget, und das Zutrauen ihrer Landsleute genoſſen hatten, Männer, über die keine Unterſuchung gehalten ward, die kein richterlicher Spruch verurtheilte, wurden durch alle dieſe Verän-

y) S. die Verordnungen in Meiners und Spittlers Götting. hiſtoriſchen Magazin. B. I. St. 4. S. 753. ff.

änderungen außer Amt und Brod geſetzt z). Allerdings mögen ſich Mißbräuche in die Staatsverwaltung, und in die Verwaltung der Gerechtigkeit eingeſchlichen haben; allein man glaubte, daß dieſe ſich hätten heben laſſen, ohne die ganze bisherige Verfaſſung zu vernichten.

Vergebens thaten die Stände der niederländiſchen Provinzen eine Vorſtellung nach der andern gegen eine ſo gewaltſame Umſtürzung ihrer Conſtitution, und beriefen ſich, auf ihre von dem Kaiſer ſelbſt beſchwornen Landesfreiheiten aa). Joſeph nahm auf keinen Vertrag, auf kein Recht eine Rückſicht. Redlich hatte er nur die Wohlfarth ſeiner Niederlande im Auge; dieſe wollte er durch eine ganz neue Schöpfung vergrößern. Aber er vergaß, daß auch die wohlthätigſte Einrichtungen, wenn ſie auf den gänzlichen Umſturz der alten Verfaſſung gegründet werden, mit der Zeit vielleicht aufhören, eine Wohlthat zu ſeyn; daß, wenn der gute Regent einer Nation ihre Freiheit nimmt, um ihr dafür eine größere Wohlfarth zu geben, einſt ein ſchwacher, oder ungerechter Nachfolger dieſen Verluſt ihrer Freiheit benützen kann, um ſie zu unterdrücken; denn gilt der Schutz alter Verträge und Gerechtſamen nicht mehr, was kann alsdann gegen willkührliche Gewalt, und Ungerechtigkeit noch ſchützen? Joſeph wollte ſeinem niederländiſchen Volke mehr Aufklärung geben; allein

z) S. die Verordnungen in Meiners und Spittlers Götting. hiſtor. Magazin. B. *I.* St. 4. S. 746.

aa) Die Vorſtellungen S. im Recueil des repréſentations, proteſtations et reclamations, faites à S. M. I. par les Repréſentans et Etats des dix Provinces des Pays-Bas Autrich. 1787. 8.

lein eine Aufklärung, die nicht aus eigner Ueberzeugung hervorgeht, iſt keine Aufklärung, und eigne Ueberzeugung wird nur durch ruhige Belehrung bewirkt. Er wollte an die Stelle der alten Verfaſſung, weil ſie einige Mißbräuche hervorgebracht hatte, etwas ganz neues, und beſſers einführen. Allein er bedachte nicht, daß man einem Volke ſeine Gerechtſamen und Freiheiten nicht entreißen könne, ohne zugleich deſſen Enthuſiasmus für dieſelben zu unterdrücken, und daß mit dem Enthuſiasmus für Nationalrechte, und Nationalfreiheiten zugleich auch der Zunder zu großen Nationaltugenden erſtickt wird.

Eines der koſtbarſten Vorrechte, deren Erhaltung Joſeph, wie ſeine Vorfahrer, bei dem Antritt ſeiner Regierung den Niederländern eidlich verſprochen hatte bb), war, daß kein Brabanter, oder Einwohner des Landes Obermaas, der gefangen geſetzt würde, ſoll außer Landes geführt werden dürfen. Allein gegen den klaren Buchſtaben dieſes feierlich beſchworenen Geſetzes ließ die öſtreichiſche Regierung am 29ſten März 1787 den Kaufmann Johann Franz de Hondt von Brüſſel unvermuthet, ohne vorhergegangene Unterſuchung, ohne Decret von Seiten

 ſei=

bb) In der Joyeuse Entrée, einer Art von Capitulation, die jeder neue Regent beim Antritte ſeiner Regierung den Ständen beſchwören mußte. Eine Ueberſetzung derſelben aus dem Flämmiſchen ins Franzöſiſche hat Graf Neny geliefert in ſeinen Memoires historiques et politiques des Pays-Bas autrichiens etc. *Vol. II. Chap. XXV. Art. II. ſqq. p. 187. ſqq.* (à Bruxelles 1785 in 8.) Eine teutſche, hier und da beſtimmtere Ueberſetzung befindet ſich in Meiners und Spittlers Götting. hiſtor. Magazin. B. *I.* St. 4. S. 724. ff.

ſeines ordentlichen Richters, durch zwei Soldaten gefangen nehmen, und in der folgenden Nacht nach Wien abführen. Man brachte ihn dort in das Stockhaus, und unterwarf ihn einer militäriſchen Commiſſion zur Unterſuchung cc). Alles ſchrie gegen eine ſo gewaltthätige Verletzung der Geſetze; da aber die öſtreichiſche Regierung ihn auf die dringenſten Vorſtellungen der brabantiſchen Stände nicht herausgab, gerieth endlich alles in Aufruhr.

Joſeph, der ſich damals eben auf ſeiner Reiſe nach Cherſon befand, gab auf die Nachricht von dieſem Vorfalle ſogleich Befehl, daß eine Deputation der niederländiſchen Stände nach Wien zur Erörterung ihrer Beſchwerden kommen ſollte. Nach ſeiner Zurükkunft fand er es, nachdem er ſich in genauere Kenntniß von der Beſchaffenheit der Sache geſetzt hatte, räthlich, nachzugeben. Die zur Bezwingung der Aufrührer bereits in Marſch geſetzten Truppen wurden zurückgerufen; die Conſtitution der Niederländer aufs neue beſtättiget.

Aber Joſeph zögerte, die kirchliche Verfaſſung auf den alten Fuß wieder herzuſtellen. Der dritte Stand in Brabant weigerte ſich daher, ihm die gewöhnlichen Subſidien zu bezahlen. Im Hennegau zeigten die Stände noch mehr Beharrlichkeit, und der Kaiſer ſprengte endlich am 31ſten Jänner 1789 ihre Verſammlung durch militäriſche Gewalt, und vernichtete zugleich alle ihre Privilegien. Ein neuer Ver=

cc) Auszug aus der dem hohen Rath von Brabant übergebenen Requete des Brüſſelſchen Kaufmanns Hondt ꝛc in Meiners und Spittlers Götting. hiſtor. Magazin. B. II. St. 1. S. 85. ff.

Verſuch, ſeine Anſtalt zur Bildung der Geiſtlichkeit in dem General-Seminar zu Löwen durchzuſetzen, vergrößerte die Erbitterung der Brabanter, und da ſie ungeachtet einer förmlichen Auffoderung, die er in einem Edict vom 18ten Junius an ſie ergehen ließ, ſich ſtandhaft weigerten, ſeine Reformen anzunehmen, ſo erſchien endlich ein kaiſerliches Edict, welches die ganze bisherige Verfaſſung in Brabant, und alle in der Joyense Entrée enthaltenen Privilegien für völlig aufgehoben erklärte dd).

Dieſes war ein ſchrecklicher, betäubender Schlag, der eben ſeiner auſſerordentlichen Gewalt wegen auf einige Augenblicke eine ſcheinbare Ruhe hervor brachte; aber in kurzer Zeit wachte das niederländiſche Volk von ſeiner Betäubung mit neuen Kräften auf, und es erfolgte auch von ſeiner Seite ein Schlag, der noch weit fürchterlicher war. Zu Tirlemont brach am 23ſten Julius der Aufruhr ſchrecklich aus; aber noch weit ſchrecklicher am 26ſten zu Löwen. Vergebens hob nun der in Verlegenheit und Angſt verſetzte Kaiſer durch ein Reſcript vom 14ten Auguſt das General-Seminarium wieder auf; die nun einmal erhitzten Gemüther ließen ſich dadurch nicht beruhigen. Eine Menge freiheitsliebender Menſchen, zum Theile ganze, und angeſehene Familien, denen das ihnen aufgelegte Joch unerträglich fiel, waren bereits theils in der Stille, theils öffentlich in die holländiſchen Generalitätslande ausgewandert; ihnen folg-

dd) Deutſch-Burgund, oder die öſtreichiſchen Niederlande in ihrem neueſten politiſchen und geograph. Zuſtande. Nebſt einer aktenmäßigen Darſtellung der Anläſſe und Geſchichte ihrer gegenwärtigen Freiheits-Revolution. S. 166.

folgten mit jedem Tage neue Schaaren, die von Lüttich aus mit Waffen, und andern Bedürfniſſen verſehen wurden ee), und in kurzer Zeit ſtand an den holländiſchen Gränzen eine anſehnliche Bürgerarmee, beſeelt von brennendem Eifer, ihre Freiheit, und die Rechte ihres Vaterlands zu vertheidigen. An ihrer Spitze ſtand der Advocat van der Noot; ihm hatten ſich viele von den Ständen in Brabant beigeſellet; zu Breda hielten ſie eine ordentliche Verſammlung. Der Erfolg derſelben war, daß ſie in einem Manifeſt vom 24ſten October 1789 die brabantiſchen Provinzen für unabhängig erklärten.

Alle Hoffnung zu einer gütlichen Ausgleichung war nun verſchwunden. Sobald die niederländiſchen ſo genannten Patrioten ſich für unabhängig erklärt hatten, rückten ſie bewaffnet ins Brabantiſche ein. Bei Turnhout ſtanden 3000 Mann öſtreichiſcher Truppen unter dem General Schröter, bereit, ſie mit Gewalt zur Unterwerfung zu bringen. Man hoffte, daß eine mäßige Zahl regulirter Truppen eine ſolche Horde zuſammengelaufener Menſchen leicht werde zerſtreuen können ff). Aber der Erfolg zeigte bald, daß dießmal der Muth in Enthuſiasmus verſetzter Menſchen kräftiger wirkte, als die ſtrengſte Diſciplin geübter Miethſoldaten. Der Angriff erfolgte am 27ſten October, und mißlang. Die Oeſtreicher

ee) Memoires pour servir à la Justification de Feue son Excellence le General Comte d' Alton, et à l' histoire secrette de la revolution belgique. *p. 72.*

ff) Dieſe Meinung war wenigſtens dem General d' Alton beigebracht worden. S. Memoires pour servir à la Justification du General d' Alton etc. *p. 85.*

cher waren nicht im Stande, in den offenen Ort einzudringen, und mußten weichen.

Der erſte, glücklich ausgefallene Verſuch iſt gewöhnlich von entſcheidender Wirckung. Indem er Zutrauen zu derjenigen Sache einflößet, für die das Glück ſich erklärte, ſtärket er den Muth, und die Beharrlichkeit. Ganz Belgien kam nun in Bewegung. Viele, die bisher noch unentſchloſſen gezaudert hatten, erklärten ſich jetzt für die Sache der Patrioten. Die Aufhebung des General-Seminariums zu Löwen von Seite des Kaiſers, die Verkündigung einer allgemeinen Amneſtie, die völlige Widerrufung des harten Edicts vom 18ten Junius thaten keine Wirkung. Das Mißtrauen und die Erbitterung hatten ſchon zu tiefe Wurzeln gefaßt; das Heer der Patrioten wuchs gleichſam täglich, ſelbſt durch Ueberläufer von den regulirten Truppen des Kaiſers; nicht nur offene Oerter, ſondern auch faſt alle Städte und feſten Plätze in ganz Belgien fielen den Inſurgenten in die Hände; gg) Die öſtreichiſche Regierung ſah ſich genöthiget, die Flucht zu ergreifen; alle Provinzen, bis auf Luxemburg, riſſen ſich von der öſtreichiſchen Herrſchaft los. Am 24ſten December 1789 errichteten die neuen Stände eine Art von Conſtitution, und eine Acte vom 11ten Jänner 1790 ſchien derſelben Feſtigkeit und Dauer zu geben.

Weitere Vorfälle erlebte der Kaiſer Joſeph nicht mehr. Zum Unglücke hatte er, nachdem die Kaiſerin von Rußland in einen Krieg mit den Türcken war verwickelt worden, der Pforte auch in ſeinem ei-

gg) Deutſch Burgund ꝛc. S. 217. 225. ff. 228. 229. f. 241.. ff. 244.

eigenen Namen, wiewohl ohne alle Urſache, im Jahre 1788 den Krieg erklärt, und er war ſelbſt mit in das Feld gezogen. Dieſer Umſtand hatte nicht nur den Muth der Niederländer vergrößert, indem ſie ſahen, daß er ſich ſelbſt dadurch die Mittel benommen habe, eine hinreichende Armee ihnen entgegenzuſtellen; er gereichte ihm auch noch in einer andern Rückſicht zum größten Nachtheile. Der Aufenthalt in einem ungewohnten Klima, die mannigfaltigen Beſchwerlichkeiten des Krieges, der Kummer über den unglücklichen Erfolg deſſelben, über die traurigen Berichte aus den Niederlanden, und über die bedenkliche Stimmung der mißvergnügten Ungarn, und endlich eine allzugroße Anſtrengung ſeiner Kräfte bei überhäuften Geſchäften wirkten ſo ſtark auf ſeine ohnehin ſchon ſehr zerrüttete Geſundheit, daß er nicht wieder hergeſtellt werden konnte, ſondern zu Wien am 20ſten Februar 1790 in einem Alter von nicht ganz vollen 49 Jahren ſtarb.

Seit Jahrhunderten hatte die öſtreichiſche Monarchie keinen Regenten, das deutſche Reich keinen Kaiſer gehabt, der ihn übertroffen hätte, keinen, oder wenige, die ihm gleich gekommen wären. Mit ungemein großen Geiſtesgaben, mit einer reifen Beurtheilungskraft, und mit ſeltenen Einſichten und Erfahrungen, die er zum Theile auf ſeinen weitläufigen Reiſen geſammelt hatte, vereinigte er eben ſo liebenswürdige Eigenſchaften des Herzens. Es iſt bemerkenswerth, und es trug wahrſcheinkich nicht wenig zu ſeiner Größe bei, daß im Norden ein Friedrich II, zu gleicher Zeit mit ihm lebte. Das Beiſpiel dieſes großen Fürſten, die allgemeiue Bewunderung und Ehrfurcht, die man ſeinen großen Regierungenden überall zollte, wirkten mächtig auf Jo-

Joſeph, und reizten ihn unwiderſtehlich zur Nacheiferung. Ein entſchiedener Sinn für das Wohl ſeiner Staaten, und vorzugsweiſe der untern Claſſe des Volkes, ein unwiderſtehlicher Drang, Fehler und Mißbräuche, wo er ſie ſah, abzuſtellen, und eine raſtloſe Thätigkeit in Beförderung deſſen, was er als der Wohlfahrt derſelben gedeihlich betrachtete, hoben ihn zum erſten Range treflicher Regenten empor. Weit entfernt, ſich von Schmeichlern verblenden, oder von ſeinen Rathgebern beherrſchen zu laſſen, handelte er ſtets aus eigner Kraft. Ein Feind des eitlen Ceremoniels, und der ſteifen Hofetiquete, welche gewöhnlich die Unterthanen den Augen ihres Regenten entzieht, und ihm die Wahrheit verbirgt, ſuchte er ſich ſtets perſönlich in ſeinen Rathsſälen und Kanzleien von der Beſchaffenheit und dem Gange der Regierungsgeſchäfte zu überzeugen, beſuchte die Werkſtätte der Handwerker, ſchlich ſich, öfter unerkannt, in die Hütten des Landmannes, um deren Zuſtand, Beſchwerden und Wünſche genau kennen zu lernen. Die höchſte Stufe von Wohlſtand und Macht, auf welcher er ſeine Monarchie zu erblicken wünſchte, war das erhabene Ziel, nach welchem er unaufhörlich mit einem nie ermüdeten Enthuſiasmus hinarbeitete. Er war ſtrenge, nicht nur gegen andere, ſondern auch gegen ſich ſelbſt; arbeitſam, ohne ſich die nöthige Ruhe zu gönnen, mäßig und nüchtern, leutſelig, ein aufrichtiger Menſchenfreund; aber ungeachtet ſeiner Popularität, doch mehr gefürchtet, als geliebt.

Wie viel Gutes und Großes konnte ein Fürſt von ſolchen Anlagen und Eigenſchaften in ſeinen Staaten wirken, wenn auch Ueberlegung und Mäßigung alle ſeine Schritte leitete? Allein die traurige Erfahrung,

rung, daß, je größer der Mann iſt, deſto größer zuweilen auch ſeine Fehler ſind, beſtättigte ſich auch an dem Kaiſer Joſeph; nicht anders, als wäre es Verhängniß, daß große Männer auch alsdann, wann ſie fehlen, mit dem Gewöhnlichen ſich nicht begnügen können. Ungeachtet ſeiner vielen Erfahrungen kannte er doch die Menſchen viel zu wenig, und traute zu ſehr den Berichten derjenigen, denen er, weil ihre Geſinnungen mit den ſeinigen übereinſtimmten, ſein Zutrauen geſchenkt hatte. Sein feuriges Temperament ließ ihn ſelten zur hinlänglichen Ueberlegung ſeiner Entwürfe kommen, und riß ihn zu einer Eilfertigkeit in der Ausführung hin, welche das Gedeihen derſelben ſehr oft hinderte. Er hatte die Geduld nicht, ſo lange zu warten, bis alles zur Ausführung reif war. Er unternahm zu viel auf einmal, und veranlaßte dadurch, daß nichts vollkommen gedieh. Sein Eifer für das Wohl ſeiner Unterthanen war ſo überwiegend, daß er öfter darüber die Gerechtigkeit aus den Augen verlor. Das Beſtreben, ſeinen Staten den höchſten Grad von Wohlſtand zu geben, iſt eine ſchöne Tugend, die einen Fürſten unſterblich machet. Betrachtet er aber dieſes allein als die höchſte Regentenpflicht, kennet er außer ihr keine andere, ſieht er immer nur darauf, was er ſeinen eigenen Unterthanen, und nie, was er andern ſchuldig iſt, ſo iſt dieſe ſo ſehr geprieſene Tugend, im Grunde doch nichts anders, als ein unter einem ſchönen Namen verborgener Egoismus im Großen; und wehe der Menſchheit, wenn der Egoismus das höchſte Geſetz wäre! Mit dem ungeſtümmen Triebe, ſeine Monarchie zur blühendſten, und mächtigſten zu machen, ſtand wohl auch ſeine Eroberungsſucht, und ſein Hang, ungebunden zu herrſchen, in enger Verbindung. Er räumte ſich ſelbſt, und

ſeiner Laune ſo viel Gewalt ein, daß er zuweilen mehr durch einen Machtſpruch, als nach dem Gutachten ſeiner Stellen entſchied; er wollte nichts anders gelten laſſen, als ſeinen Willen. Daher ſah er ſich oft in die dem Anſehen eines Regenten ſchädliche Nothwendigkeit verſetzt, in der Folge zu widerrufen, was er zuvor befohlen hatte.

Neunzehntes Buch.

Kaiſer Leopold II.

Erſtes Kapitel.

Bedenkliche Lage Leopolds bei Uebernahme ſeiner Erbländer. Convention zu Reichenbach, und Friede mit den Türken zu Sziſtowa. Convention der Seemächte, und des Königs von Preußen zur Beilegung der Unruhen in den öſtreichiſchen Niederlanden. Unterdrückung der Empörung daſelbſt. Unruhen im Lüttichſchen. Einfluß der franzöſiſchen Revolution auf die Lütticher. Reichsexecution. Unterjochung der Lütticher.

Da Joſeph II. keine Nachkommen hinterließ, ſo folgte auf ihn ſein Bruder Peter Leopold, Großherzog von Toſcana, in den geſammten öſtreichiſchen Ländern. Die Ausſichten, unter denen er ſeine Regierung antrat, waren ſehr traurig. Auf der einen Seite ſchienen die Niederlande, die ſich bis auf das

Her-

Herzogthum Luxenburg von Oeſtreich losgeriſſen hatten, ſo viel als verloren zu ſeyn; auf der andern war in Ungarn wegen der willkührlichen Unternehmungen Joſeph alles in Gährung, und zum Ausbruch einer Empörung reif. Dazu kam noch ein gefährlicher Krieg mit den Türken, der noch nicht geendiget war; und was Leopolds Lage noch bedenklicher machte, war, daß er in Gefahr ſtand, zugleich in einen Krieg mit Preußen verwickelt zu werden.

Das kluge, auf alle Schritte ſeiner mächtigen Nachbarn ſtets aufmerkſame, Cabinet in Berlin beunruhigte der Gedanke, daß Rußlands und Oeſtreichs Macht in Oſten ſich über kurz oder lang durch einen glücklichen Fortgang der Waffen auf Koſten der Pforte zu ſehr vergrößern, und der preußiſchen Monarchie gefährlich werden dürfte. Ein ſolches Uebel glaubte Friedrich Wilhelm aus allen Kräften hindern zu müſſen a), und in dieſer Abſicht ließ er der Pforte durch ſeinen Geſandten zu Konſtantinopel, Herrn von Dietz, noch bei Lebzeiten des Kaiſers Joſeph eine Allianz antragen, welche auch am 31ſten Jänner 1790 zu Stand kam; aber nach einigen Modificationen erſt am 20ſten Junius ratificirt wurde. Darin garantirte Preußen der Pforte alle jene Beſitzungen, welche ſie in dem gegenwärtigen Kriege verloren hatte b).

Für den Kaiſer Joſeph war die Nachricht von dieſer Verbindung Preußens mit der Pforte ein Donnerſchlag. Um ſich auch ſeinerſeits gegen die ſchlimmen Folgen dieſes Bündniſſes zu verſtärken, be-

a) Herzberg Recueil des deductions, manifestes etc. *Tom. III. p.* 58.

b) Ebendaſelbſt *p.* 44. *ſq.* und *p.* 58. *ſq.*

bemühte er ſich, den Hof zu London zu bewegen, daß derſelbe ſeine alte Allianz mit ihm erneuere. Er erſuchte ihn, daß er die Vermittelung des Friedens zwiſchen Oeſtreich und der Pforte, und zwar auf den Fuß des Friedens zu Paſſarowitz übernehmen möchte. Allein der Hof zu London lehnte beides von ſich ab; die Vermittelung wollte er nur in Verbindung mit ſeinen Alliirten übernehmen. In dieſer bedenklichen Lage befand ſich die Sache, als Joſeph II. ſtarb.

Leopold ließ es nach dem Antritte ſeiner Regierung ſeine erſte Sorge ſeyn, ſich in Sicherheit gegen Preußen zu ſetzen. In dieſer Abſicht erhielten mehrere öſtreichiſche Regimenter Befehl, an die Gränzen von Preußiſch-Schleſien zu rücken; jedoch, wie Leopold feierlich verſicherte, nicht in einer feindlichen Abſicht, ſondern nur zur Sicherheit gegen einen möglichen Angriff. Auch der König von Preußen ließ einen beträchtlichen Theil ſeiner Truppen nach Schleſien rücken. Aber zu gleicher Zeit hatte ſich der König von Ungarn und Böhmen in einen vertraulichen Briefwechſel mit ihm geſetzt, worin er ihm offenherzig ſeine Meinung und Wünſche über die Art, auf welche der Friede zwiſchen Oeſtreich und der Pforte hergeſtellt werden könnte, entdeckte, und der König von Preußen ihm gleichfalls ſeine Vorſchläge mittheilte. Dadurch näherten ſich beide Theile ſo weit, daß ſie beſchloſſen, zu Reichenbach in Schleſien einen Congreß zu weitern Unterhandlungen zu eröffnen. Dieſe nahmen zwiſchen dem Fürſten Reus, und dem Freiherrn von Spielmann, als Bevollmächtigten von öſtreichiſcher Seite, und dem preußiſchen Miniſter, Grafen von Herzberg, am 27ſten Junius ihren Anfang, und hatten einen

ſo glücklichen Erfolg, daß die Präliminarien bereits in wenigen Tagen zu Stand kamen. Nach denſelben hätte Oeſtreich alle den Türcken in der lezten Zeit dieſes Krieges abgenommene Beſitzungen nebſt Belgrad behalten, dafür aber den größten Theil von Galizien an Polen zurückgeben, und der König von Preußen Thorn und Danzig nebſt einem kleinen Theile von Polen zur Ausrundung ſeiner Staaten bekommen ſollen c). Allein gegen alle Erwartung erſchienen am 30ſten Junius die am Berliner Hofe befindlichen Geſandten von Großbritannien und Holland auf dem Congreß, und erklärten, daß ihre Herrn einen Frieden zwiſchen Oeſtreich, Rußland, und der Pforte auf keine andere Bedingniſſe zugeben würden, als daß alles in demſelben Stand genau widerhergeſtellt werde, in welchem es vor dem Kriege geweſen war d).

Dieſe Erklärung machte auf beide unterhandelnde Theile, auf den König von Ungarn und Böhmen, und auf den König von Preußen einen gleich unangenehmen Eindruck. Erſterer hätte ſich durch die Ausführung des bereits verabredeten Friedensprojects aus dem Gedränge gezogen, und letzterer ſich ohne große Koſten einige vortheilhafte Ländereien erworben. Doch der Gedanke, daß vielleicht auch die Pforte und Polen den Friedensentwurf verwerfen dürften; die Beſorgniß des Berliner Hofes, von Oeſtreich ſelbſt angegriffen zu werden, wenn es etwa in einem Particularfrieden ohne alle Beihülfe ſich mit der Pforte vergliche, und die Hoffnung, zu dem Beſitze von Danzig doch noch durch beſondere Unterhandlungen gelangen zu können, wozu die Geſandten

c) Herzberg *loc. cit. p. 77. ſqq.* und *p. 91. ſeqq.*
d) Ebendaſelbſt. *p. 103. ſq.*

ten von Großbritannien und Holland dem Könige von Preußen einige Hoffnung übrig gelaſſen hatten, beſtimmten ihn endlich, ſeinem Friedensentwurfe zu entſagen, und den Seemächten in Rückſicht auf den ſtrengen Status quo beizuſtimmen. Leopold, der ohnehin weniger von kriegeriſchem Geiſt beſeelt war, als Joſeph, und ſich lieber durch ein ſicheres Mittel aus der Gefahr ziehen, als ungewiſſen Hoffnungen ſich überlaſſen wollte, gab gleichfalls nach, und ſo erfolgte dann die am 2ten Auguſt ratiſicirte, berühmte Convention zu Reichenbach. Darin verſprach Leopold nach dem Vorſchlage des Königs von Preußen, mit der Pforte einen Waffenſtillſtand, und hierauf einen Frieden, nach dem ſtrengen Status quo vor dem Kriege, zu ſchließen, ihr ſogleich nach demſelben alle gemachte Eroberungen zurückzugeben, und wofern ihm die Pforte unter preußiſcher Vermittelung noch etwas abtreten, oder einräumen würde, dem Könige von Preußen dafür ein Aequivalent zu geben; im Falle aber der Fortdauer des Krieges zwiſchen Rußland und der Pforte an demſelben keinen Theil mehr zu nehmen. Der König von Preußen behielt ſich das Recht vor, den bedungenen Status quo zu garantiren e).

Dieſer Convention zu Folge wurde ein Stillſtand der Waffen zwiſchen Oeſtreich und den Türken am 19ten September zu Giurgewo geſchloſſen, worauf am 30ſten December ein Friedenscongreß zu Sziſtowa in Bulgarien eröffnet wurde. Der Definitivfriede zwiſchen Oeſtreich, und der Pforte erfolgte daſelbſt am 4ten Auguſt 1791 ganz auf die Hauptbedingniſſe, die zu Reichenbach waren zum Grunde gelegt worden. Oeſtreich behielt bloß die Feſtung Choc-

e) Herzberg *loc. cit. p. 113 ſqq.*, und *p. 117. ſqq.*

Choczim und deſſen Bezirk, als ein neutrales Depoſitum, bis zum Schluße des Friedens mit Rußland. Durch eine beſondere Convention trat die Pforte den Flecken und Bezirk von Alt-Orſowa, und einen Strich der Gebirge von Croatien auf der linken Seite der Unna an Oeſtreich ab; und der König von Preußen war großmüthig genug, kein Aequivalent dafür zu fodern, wozu ihn die Convention zu Reichenbach berechtiget hatte. Rußland ſchloß ſeinen Hauptfrieden mit den Türken am 9ten Jänner 1792 zu Jaſſiz, und behielt das von ihm eroberte Oczakow, nebſt dem ganzen Striche Landes am Dnieſter.

Bei den Unterhandlungen zu Reichenbach waren auch die Angelegenheiten der Niederlande nicht vergeſſen worden. So lange Preußen, wegen des Krieges mit den Türcken, gegen Oeſtreich geſpannt war, hatten die Niederländer eine Unterſtützung von Seite Preußens gehofft, und am Hofe zu Wien war man, vielleicht nicht ganz ohne Grund, in Sorgen geweſen, daß ſie eine Unterſtützung von dieſer Seite wirklich erhalten dürften. Da aber jezt die Mißhelligkeit wegen des Türkenkrieges gehoben war, ſtellte der König von Preußen zu Reichenbach noch eine beſondere Erklärung aus, daß er im genaueſten Einverſtändniſſe mit den beiden Seemächten das Haus Oeſtreich in den Beſitz ſeiner Niederlande, jedoch mit Vorbehalt einer allgemeinen Amneſtie, und der alten Verfaſſung wieder einſetzen wolle f).

Leopold hatte den Niederländern ſchon gleich nach dem Antritte ſeiner Regierung Vergleichsvorſchläge zugeſandt, die ſie aber im Vertrauen auf den mächtigen

f) Herzberg. *p. 122. ſq.*

tigen Schutz der Krone Preußen nicht einmal beantworteten. Jetzt war er von dem gefährlichen Türkenkriege befreit, und hatte nicht nur von dem Könige von Preußen nichts mehr zu befürchten, ſondern vielmehr deſſen Unterſtützung zu erwarten. Noch im Herbſt 1790 gab er daher ſeinen in Böhmen ſtehenden Truppen Befehl, gegen die Niederlande anzurücken. Am 22ſten November giengen ſie über die Maas, und am 24ſten bemächtigten ſie ſich der Stadt, und der Grafſchaft Namur. Am 2ten December rückten ſie in Brüſſel ein, und in kurzer Zeit war ganz Belgien durch die Gewalt der Waffen dem Hauſe Oeſtreich aufs neue unterworfen. Den Muth der Niederländer hatte nämlich die neue Wendung der Dinge außerordentlich geſchwächt. Ein Congreß bevollmächtigter Miniſter Leopolds, der Könige von Großbritannien und Preußen, und der Generalſtaaten, welcher im Haag ſchon am 31ſten October der Verabredung gemäß in dieſer Angelegenheit war eröffnet worden, brachte nach einigen Unterhandlungen am 10ten December 1790 eine Convention zu Stand, worin Leopold den belgiſchen Provinzen unter der Bedingniß, daß ſie ihm die Huldigung leiſten ſollten, verſprach, ihnen ihre Verfaſſung, Privilegien, und rechtmäßigen Gebräuche zu beſtättigen, wie ſie ihnen durch die Inaugurationsverträge Karls VI., und der Kaiſerin Königin Maria Thereſia waren zugeſichert worden. Ferners bewilligte er eine allgemeine Amneſtie, nur mit Ausnahme einiger weniger Unwürdigen. Die unter Joſeph ergangenen Verordnungen in Betreff der Seminarien, Prozeſſionen, und anderer kirchlichen Gebräuche ſollten wiederrufen, die Univerſität zu Löwen in ihren alten Zuſtand wieder eingeſetzt, doch der Studienplan mit Beiziehung der Stände verbeſſert; die Einkünfte der einmal eingezogenen Klöſter und Präbenden mit Beirath der Stände

und Municipalitäten bloß zu frommen Zwecken verwendet, die aufgehobenen ſtändiſchen Abteien aber wieder hergeſtellt werden. Nie ſollte künftig eine Militärconſcription ſtatt finden, und ohne Einwilligung der Stände ſollte der Regent keine Steuern heben. Bei Verfaſſung neuer, und allgemeiner Geſetze ſollten die Stände und Tribunale ein gutachtliches Stimmrecht haben, und wegen Einrichtung des Gouvernements, der Finanzverwaltung, und der Juſtizverfaſſung ſollte ſich der Landesherr mit den Ständen vergleichen. Dieſe waren die vornehmſten Bedingniſſe der Convention, unter welchen die Könige von Großbritannien und Preußen, und die Generalſtaaten dem öſtreichiſchen Monarchen die Souveränität der belgiſchen Provinzen, als eines von Oeſtreich unzertrennlichen Staats zuſicherten g). Da aber Leopold indeſſen ſeine Niederlande eigentlich durch Eroberung, und durch die Kraft ſeiner eigenen Waffen wieder erhalten hatte; ſo wollte er dieſe Convention nicht unbedingt, ſondern nur unter gewiſſen Einſchränkungen genehmigen, welche aber Preußen und die Seemächte nicht annahmen. Dieſe unterließen daher auch ihrer Seits, den Vertrag zu ratificiren. Dieſe Genehmigung und Garantie würde aber ohnehin dem Hauſe Oeſtreich wenig genützt haben, ſo wie auch die Koſten des Truppenmarſches zur Wiedereroberung der Niederlande fruchtlos verſchwendet waren, indem dieſe Provinzen, wie wir bald hören werden, dem Hauſe Oeſtreich in kurzer Zeit durch einen gewaltigen Schlag von außen her aufs neue, und für immer entriſſen wurden.

Kaum ſah Leopold ſich im Beſitze ſeiner Niederlande geſichert, als er die daſelbſt befindlichen Truppen

g) Herzberg *loc. cit. p. 223. ſqq.*

pen auf Requiſition des Reichskammergerichts zu Wetzlar benutzte, um im Namen des burgundiſchen Kreiſes die aufrühriſchen Lütticher zum Gehorſame zurückzubringen.

In dem durch die Induſtrie ſeiner Einwohner, und durch den Genuß einer ſo ermunternden bürgerlichen Freiheit ſeit langer Zeit ſehr blühenden Hochſtift Lüttich hatte ein dem Anſcheine nach nicht ſehr bedeutender Umſtand, den man als eine Kränkung dieſer Freiheit betrachtete, noch bei Lebzeiten des Kaiſers Joſeph, im Jahre 1789 große Unruhen veranlaßt. Vermöge eines für heilig gehaltenen Grundgeſetzes, des Friedens, oder Vertrages zu Fexhe vom Jahre 1316 war die Gewalt des Biſchofes, als Regenten, durch Stände beſchränkt, die aus dem Domcapitel, der Ritterſchaft, und den Städten beſtanden. Vorzüglich kam dieſen das Recht zu, Theil an der Geſetzgebung zu nehmen. Ohne ihre Mitwirkung durfte der Landesherr weder neue Geſetze geben, noch alte abändern, noch Auflagen fodern. Alles dieſes ſollte nie anders als mit gemeinem Sinn vorgenommen werden h). Die Deputirten der Städte wurden der Verfaſſung gemäß von den Bürgerſchaften gewählt.

Nach einem viertehalbhundertjährigen Genuße war dieſe glückliche Verfaſſung zuerſt in der letzten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts durch den herrſchſüchtigen Biſchof Maximilian Heinrich, einen Prinzen aus dem Hauſe Baiern, erſchüttert worden, in-

h) Par le sens du pays. S. den Frieden zu Fexbe in Louvrex Recueil des Edits, Reglements, Privileges etc. du Pays de Liège. *Tom. II. p. 586. ſqq.* (à Liège 1730 in Fol.)

dem er nach vorhergegangenen heftigen Streitigkeiten und Unruhen mit Hülfe fremder Truppen endlich die Oberhand über die Nation errang, und durch ein Reglement vom Jahre 1684 eigenmächtig ſich ſelbſt das Recht beilegte, die Hälfte des Magiſtrats der Hauptſtadt, und bald hierauf auch der meiſten übrigen Städte zu ernennen, und ſich auch auf die Wahl der zweiten Hälfte einen großen Einfluß verſchaffte. Der Biſchof hatte nun die Mehrheit der Stimmen des dritten Standes für ſich; und da er auch auf die Majorität der Stimmen im Domcapitel aus leicht begreiflichen Urſachen rechnen konnte; ſo war das heilſame Gegengewicht der Stände gegen willkührliche Gewalt des Regenten durch dieſe Veränderung beinahe ſo viel, als vernichtet. Das Mißvergnügen des Volkes über eine ſo willkührliche, und gewaltſame Schmälerung ſeiner Gerechtſamen glimmte ſeit dieſer Zeit im Stillen fort, als endlich eine Streitigkeit über das Recht, Privilegien zur Errichtung öffentlicher Hazardſpiel- und Ballhäuſer in dem Kurorte Spaa zu geben, demſelben Gelegenheit zu dem Verſuche gab, ſich ſeine alte verfaſſungsmäßige Freiheit wieder zu verſchaffen.

Seit dem Jahre 1762 hatten die Biſchöfe, und bei erledigten Stuhle das Domcapitel, ſolche Privilegien an Privatperſonen verliehen; auf dieſe Art waren zu Spaa nach und nach zwei Spiel- und Ballhäuſer eröffnet worden, deren Beſitzer gemeinſchaftliche Sache miteinander machten. Da die Zahl der fremden Badegäſte, und mit ihnen die Sehnſucht nach Abwechſelung in den Vergnügungen faſt mit jedem Jahre zunahm, entſtand noch eine neue Geſellſchaft, welche ein zu dieſem Zwecke beſtimmtes Haus baute, und wirklich eröffnete, in der Hoff-

nung,

nung, entweder der ſchon beſtehenden Geſellſchaft einverleibt zu werden, oder ein beſonders Privilegium für ſich zu erhalten. Allein dieſe Hoffnung gieng nicht in Erfüllung; und die neuen Unternehmer, welche natürlich nicht gern ſo große Koſten fruchtlos verſchwendet haben wollten, behaupteten nun, daß ihnen weder die Aufnahme in die bereits beſtehende Geſellſchaft, noch ein beſonders Privilegium nöthig ſey i). Hieraus entſtand im Jahre 1785 ein förmlicher Prozeß über die Frage, ob der Biſchof berechtiget ſey, eine Spiel-Octroy ohne Zuziehung der Stände zu ertheilen? Dieſe Frage führte bald eine zweite herbei: ob der Fürſt Biſchof über Gegenſtände der allgemeinen Polizei, wozu auch die Erlaubniß, oder der Verbot der Hazardſpiele gehören, allein Verfügungen erlaſſen könne, oder dazu die Einſtimmung der Stände nöthig habe? Die Ritterſchaft erklärte ſich in einer Verſammlung der Stände im Jahre 1787 für die letztere Meinung; das Domcapitel hingegen, welches bei erledigter Stelle die Rechte des Biſchofes ausübte, und der von dem Hofe abhängige dritte Stand für die erſtere. Jeder Theil führte den Frieden zu Ferhe, und das Herkommen für ſich an. Da das Kammergericht, vor welches die Streitigkeit von dem Fürſten Biſchofe war gebracht worden, keinen entſcheidenden Ausſpruch that, ſondern nur proviſoriſche Verordnungen machte, ſo wurde das Uebel eben darum, weil jede Parthei ſie zu ihrem Vortheile auslegte, nur noch ärger. Die Unternehmer des neuen Schauſpielhauſes ließen ſich von der Ausführung ihres Vorhabens durch nichts abhalten, und fiengen wirklich an, ihr Haus für Hazardſpiele und Bälle zu öffnen; die

i) Schlözers Staatsanzeigen. Heft *LXV*. S. 326. ff.

die fürſtliche Regierung hingegen widerſetzte ſich heftig, und nahm ſogar militäriſche Gewalt und Kanonen zu Hülfe, um es zu hindern. Im ganzen Hochſtift Lüttich nahm bald alles Theil an dem Streite; überall ertönte Klagen und Gegenklagen; an manchem Orte zeigten ſich ſogar ſchon unruhige Bewegungen, und die bereits ausgebrochene Spaltung zwiſchen dem Fürſten, und ſeinen Unterthanen ſchien mit gefährlichen Folgen zu drohen k).

Die Hitze des Streits führte, wie dieſes gewöhnlich der Fall iſt, bald noch Beſchwerden über andere Gegenſtände herbei, an die man außerdem nicht würde gedacht haben. Der Biſchof klagte, daß man Eingriffe in ſeine Gerechtſamen bei der Ernennung des Magiſtrats zu Verviers gethan habe, daß man ſich ſeiner Hofkammer bei Einhebung der ihr zuſtehenden Einkünfte widerſetze, das man ſeinen Gerichtshöfen die ſchuldige Achtung verſage, und der Verfaſſung zuwider an die Reichsgerichte appellire. Die Stände hingegen glaubten gerechte Beſchwerden zu haben, daß der Fürſt Biſchof einſeitig ſich in eine Verbindung mit der Krone Frankreich eingelaſſen habe, wodurch nicht nur die Werbung einer dem Reiche fremden Macht zu ſehr begünſtiget werde, ſondern auch das Land in Gefahr komme, die in ſeiner Lage ihm ſo wichtige Neutralität zu verlieren. Eine andere Klage betraf die Wiedereinführung einer verhaßten Abgabe, welche auf dem Landtage vom 1787 war abgeſchaft worden. Die Deputirten der Nation hatten in die Wiedereinführung derſelben

k) Die Lütticher Revolution im Jahre 1789 und das Benehmen Sr. k. Majeſtät von Preußen bey derſelben, dargeſtellt von Chriſt. Wilh. v. Dohm S. 12. f.

ben gewilliget, ohne daß ſie auf einem Landtage verſammelt waren, und man ſchrieb ihre Einwilligung nur ihrer Abhängigkeit von dem Hofe zu. Man legte endlich die damals ausgebrochene Brodtheuerung dem Eigenſinne des Fürſten zur Laſt, welcher bei Erlaſſung einer Verordnung wegen einer Getreidſperre nur der Beiſtimmung des Capitels, und nicht auch, wie die Conſtitution es foderte, der beiden übrigen Stände Erwähnung gethan hatte, weswegen ſie auch nicht zur Ausführung gebracht werden konnte l).

Wahrſcheinlich würde dieſe Streitigkeit nie zu ſo weit ausſehenden Folgen, als wirklich geſchah, gediehen ſeyn, hätten nicht eben um dieſe Zeit einige von der Nachbarſchaft her verbreitete, ihrer Neuheit und Popularität wegen ungemein reizende Grundſätze die Köpfe erhitzt.

In Frankreich hatten Uebermuth, außerordentlicher Luxus, und ausſchweifende Sittenloſigkeit der Großen längſt alles mit Verachtung und Haß gegen ſie erfüllt; und die gränzenloſe Verſchwendung des Hofes, die gänzliche Zerrüttung der Finanzen, die ungeheure Schuldenlaſt: Umſtände, die mit einem fürchterlichen Staatsbankerott drohten, und der große Druck, unter welchem das Volk ſeufzte, hatten demſelben zu ſchmerzliche Wunden geſchlagen, als daß es fähig war, ſeine Empfindlichkeit länger zu unterdrücken. Das Geſchrei der Nation nach einer beſſern Ordnung der Dinge wurde laut, und allgemein. Mehrere Schriftſteller hatten ſeit geraumer Zeit dazu vorbereitet, und der öffentlichen Meinung

l) Die Lütticher Revolution ꝛc. von Chriſt. Wilh. v. Dohm. S. 13. f.

nung in Hinſicht auf Staat, auf geſetzgebende Gewalt, auf Rechte der Menſchen und Bürger eine andere Richtung gegeben. Beſondere Partheien, welche eigennützig in dem allgemeinen Umſturz der bisherigen Verfaſſung einen beſondern Vortheil zu finden hofften, wirkten unſichtbar mit. Und ſo geſchah dann, daß, als im Jahre 1789 die Generalſtände aus allen Theilen des Reiches verſammelt waren, um über die Heilung des fürchterlichen Uebels zu berathſchlagen, auf einmal der dritte Stand mit Muth und Kühnheit erklärte: er allein ſtelle eigentlich das franzöſiſche Volk vor. Nur zu lange hätten Adel und Geiſtlichkeit, ohne etwas zu den Staatslaſten beizutragen, den größten Theil der Einkünfte gezogen, und alle Ehrenſtellen ſich zugeeignet; in der Hand des Volkes liege, wie alle Heilung des Staats, alſo auch alle Kraft deſſelben m). Alles ſchrie nun von Freiheit, und Gleichheit der Stände; nichts ſollte mehr gelten, als die Rechte des Menſchen, nichts ſollte mehr einen Werth haben, als der Bürger.

Dieſe neuen, reizenden Grundſätze fuhren, wie ein Blitzſtrahl, in die ohnehin ſchon erhitzten Gemüther der Lütticher. Bei dieſem Volke mußten ſie einen um ſo ſchnellern Eingang finden, da es durch die Lage ſeines Landes, durch Sprache und Sitten der franzöſiſchen Nation ſehr nahe verwandt war. Mit einem beſondern freudigen Enthuſiasmus faßte es die neuen Beſchlüße auf, wodurch in Frankreich auch die Geiſtlichkeit künftig einen Theil der Laſten des Staats mit den übrigen Bürgern tragen, und eine

m) Poſſelts Krieg der Franken gegen die wider ſie verbündeten Mächte (Göttingen 1793). S. 31. f.

eine gleiche Repräſentation des Volkes eingeführt werden ſollte. Auch im Lüttichſchen war die Geiſtlichkeit, welche zwei Drittheile aller Güter des Landes beſaß, beinahe von allen Abgaben frei. Von den Repräſentanten der Nation neigte ſich das Domcapitel auf die Seite des Fürſten Biſchofes, weil es bei erledigtem Sitze deſſen Rechte ausübte, und der dritte Stand war ſeit 1684 von dem Hofe abhängig gemacht worden. Der allgemeine Wunſch gieng alſo dahin, daß alle dieſe Gebrechen abgeſtellt werden möchten.

Der Fürſt Biſchof, Konſtantin Franz aus dem gräflichen Hauſe von Hoensbroeh, kam den Wünſchen ſeines Volkes zuvor. Aus eigenem Antriebe foderte er ſein Domcapitel, und die übrige Geiſtlichkeit auf, die Abgaben künftig in gleichem Maaß mit den übrigen Bürgern zu tragen, und ihren Privilegien, wodurch ſie bisher von denſelben befreiet waren, für immer zu entſagen. Dem Wunſche des Volkes gemäß ſchrieb er eine Verſammlung der Stände aus, welche dem dürftigſten, und zahlreichſten Theile ſeiner Unterthanen Erleichterung verſchaffen ſollte. Die Nation wünſchte endlich, daß durch die Abſchaffung des mit Gewalt ihr aufgedrungenen, ungerechten Reglements vom Jahre 1684 ihre verfaſſungsmäßige bürgerliche Freiheit wieder hergeſtellt werde, und der Fürſt Biſchof gab keine verweigernde Antwort. Voll Vertrauens auf dieſe fürſtlichen Aeußerungen ſchritt nun das Volk zur Bewerkſtelligung deſſen, was es mit ſo heißer Sehnſucht wünſchte. Am 17ten Auguſt 1789 griffen die Bürger von Lüttich in Vereinigung mit einer beträchtlichen Zahl von Einwohnern des platten Landes zu den Waffen, ſetzten die alten, vom Hofe abhängigen

Magiſtratsperſonen ab, und ernannten andere, die dem Volk angenehm waren. Der Fürſt begab ſich hierauf aus dem Luſtſchloſſe Seraing in die Stadt, und beſtättigte auf dem Rathhauſe die vollzogenen Wahlen mit ſeiner eigenen Handſchrift n). Dieſem Beiſpiele folgten auch ſogleich die Einwohner der übrigen Städte.

Freilich hatte dieſes Verfahren des Volkes das Anſehen einer tumultuariſchen, und gewaltthätigen Handlung; aber es hatte ſich doch dabei keiner bedeutenden Ausſchweifung ſchuldig gemacht. Man konnte die Einwilligung des Fürſten Biſchofes als erzwungen betrachten; allein er widerrief in der Folge ſeine Einwilligung nicht; er gab den neuen Magiſtratsperſonen bei mancher Gelegenheit ſeine Achtung, und ſein Vertrauen zu erkennen; er zog ſie an ſeine Tafel in Beyſeyn der Bevollmächtigten großer Höfe; er beſetzte ſogar eine der wichtigſten Stellen des Landes: die eines Grand-Mageur, mit einem der Nation angenehmen Manne, wozu er ſelbſt den Vorſchlag von Seiten eines ihrer Vorſteher verlangte; er foderte endlich die neu erwählten Magiſtrate noch am 27ſten Auguſt zur getreuen Führung der wichtigen Geſchäfte auf dem bevorſtehenden Landtage auf, und erklärte ſie dadurch aufs neue für den rechtmäßigen dritten Stand des Landes o).

Die Freude des Volkes über das ſo glücklich erlangte Ziel ſeiner Wünſche war ohne Gränzen, als noch an demſelben Tage, am 27ſten Auguſt ſich in Lüt-

n) v. Dohm. am angef. Orte. S. 21. und Beilage 2. S. 126.

o) Ebendaſelbſt. S. 30. f. und Beilage 3. S. 126.

Lüttich die Nachricht verbreitete, daß der Fürſt Biſchof in verfloſſener Nacht nur in Begleitung ſeines Neffen, und Weihbiſchofes, des Grafen Mean, heimlich aus ſeinem Luſtſchloſſe Seraing entflohen ſey, ohne daß man wiſſe, wohin. In einer mit eigner Hand geſchriebenen Erklärung, die er zurükgelaſſen hatte, verſicherte er zwar, daß er nur aus Beſorgniß, daß die Berathſchlagungen des bevorſtehenden Landtags unruhig, und dadurch ſeiner Geſundheit nachtheilig werden könnten, ſeine Hauptſtadt auf einige Zeit verlaſſe; daß er keineswegs die Abſicht habe, fremde Hülfe zu ſuchen, oder irgendwo Klage zu führen. Er erklärte vielmehr im Angeſicht der ganzen Welt jede Klage für nichtig, die vielleicht in ſeinem Namen angebracht werden könnte p). Allein bald hierauf erfuhr man, daß ein an eben demſelben Tage aus eigenem Antrieb erlaſſenes, ſcharfes Mandat des Reichskammergerichts alles, was zu Lüttich vorgefallen war, als Störung der öffentlichen Ruhe, und des Landfriedens, mißbilige, und den kreisausſchreibenden Fürſten des weſtphäliſchen Kreiſes den Auftrag ertheile, mit der erfoderlichen Mannſchaft auf Koſten der Rebellen zu Lüttich dem Fürſten Biſchofe mit ſeinen Räthen, Dienern und getreu gebliebenen Unterthanen gegen alle Gewaltthätigkeiten kräftigſt zu ſchützen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, insbeſondere aber die Verfaſſung des Lütticher Landes in denſelben Stand herzuſtellen, in welchem ſie ſich vor der Empörung befunden, die abgeſetzten Magiſtratsperſonen in ihre Aemter wieder einzuſetzen, und die Urheber in Verhaft zu nehmen, die Flüchtigen aber mit Steck-

p) v. Dohm ꝛc. Beilage 4. S. 126. f. und Reus teutſche Staatskanzlei. Th. *XXIV.* S. 14. f.

Steckbriefen, und Güterbeſchlag verfolgen zu laſſen q).

Welche Beſtürzung ein ſo unerwartetes, hartes Mandat unter den Lüttichern hervorgebracht habe, bedarf keiner Beſchreibung. Doch hofften ſie das ihnen drohende Ungewitter noch abwenden zu können. Nicht nur ſchrieben die Stände, ſobald ſie erfahren hatten, daß der Fürſt Biſchof ſich in der Abtei St. Maximin bei Trier aufhalte, zu wiederholtenmalen an ihn, und baten ihn, zu ihnen zurückzukehren, damit ſie gemeinſchaftlich mit ihm an der Wiederherſtellung der Conſtitution arbeiten könnten r); ſondern ſie wandten ſich auch an das Reichskammergericht, und an das Kreisdirectorium, um beide zu unterrichten, daß nicht wilder Empörungsgeiſt ihre Schritte leite, ſondern ihre Abſicht nur ſey, ihre rechtmäßige Landesverfaſſung wieder herzuſtellen. Merkwürdig iſt, daß ſelbſt der erſte Stand, nämlich das Domcapitel, welches hierin gewiß einerlei Intereſſe mit dem Fürſten Biſchofe hatte, in einem Receß erklärte, daß die Wiederherſtellung der Lütticher in diejenigen Rechte, die man ihnen im Jahre 1684 durch Gewalt und Tyrannei, und ohne darauf zu achten, daß der Prozeß darüber bei dem höchſten Reichsgerichte noch anhängig war, entriſſen hatte, rechtmäßig geweſen wäre, und von dem Reichskammergerichte, und von der ganzen Welt hätte gebilliget werden müſſen, wenn ſie auch wieder den Wil-

q) Reus deutſche Staatskanzlei. Th. XXIV S. 33. f.

r) Das lezte Schreiben der Stände in dieſer Angelegenheit iſt vom 26ſten September. v. Dohm. Beilage 8. S. 130. ff

Willen des Fürſten vorgenommen worden wäre s).

Allein zum Unglück verweigerte der Fürſt Biſchof nach jeder Auffoderung die Zurückkehr, und das Reichskammergericht gieng von ſeiner einmal angenommenen Geſinnung nicht ab. Die natürliche Folge war, daß nun das über Nichterfüllung billiger Hoffnungen erbitterte Volk auf den Entſchluß, ſich ſelbſt zu helfen, und eben darum auf Abwege gerieth. Mehrere durch die Leidenſchaft erhitzte Gemeinden begnügten ſich nicht mehr damit, daß der allgemeine Wille des ganzen Landes bloß durch die drei Stände, oder eigentlich nur durch den dritten Stand, wie bisher, repräſentirt werde. Mit ungeſtüm faßten ſie eigenmächtige Schlüße ab, und foderten, daß das ganze Land verſammelt, und die ſogenannte Regeneration ohne Verzug gemeinſchaftlich zu Stand gebracht werde. Die Einwohner des Marquiſats von Franchimont beſtimmten in einem beſondern Congreß ſechs Repräſentanten, welche in der allgemeinen Volksverſammlung ihre Stelle vertreten ſollten, und drohten, keine Schlüße der gegenwärtigen Stände anzuerkennen, und keine von denſelben feſtgeſetzte Abgaben zu entrichten, wenn man ihren Repräſentanten Sitz und Stimme in der Verſammlung verweigern würde. Sie erkannten mit trocknen Worten die jetzige Verſammlung der ſtädtiſchen Deputirten als den dritten Stand nicht an, beſchloſſen ſogar, zur Vertheidigung ihrer Freiheit ein Regiment von 1800 Mann zu errichten, und erklärten, daß, wenn der jetzige dritte Stand die übrige Nation in einer beſtimmten Zeit nicht berufen würde, ſie ſelbſt eine allgemeine Verſammlung

s) v. Dohm Beilage 10. S. 133. f.

lung zur Herſtellung der alten Verfaſſung veranſtalten wollten. Selbſt in der Hauptſtadt Lüttich verſetzten die unverdauten Ideen von Freiheit einen Theil der Einwohner ſo ſehr in Taumel, daß ſie in einem Auflaufe mit Ungeſtümm die Befreiung von allen Abgaben foderten, und der durch keine hinlängliche Macht unterſtützte Magiſtrat fand nöthig, ihnen nachzugeben. Um künftig ein wirkſames Mittel zur Erhaltung der Ordnung in der Hauptſtadt zu haben, errichtete der Magiſtrat, der das darin befindliche Regiment des Landes ohne Einwilligung des Fürſten zu dieſem Zwecke nicht gebrauchen durfte, eine eigene, nur der Stadt verpflichtete Miliz, nachdem er jenes, jedoch mit weiter fortlaufender Beſoldung, ſeiner Dienſte entlaſſen hatte. Allein dieſe Anſtalt nahm man als ein Zeichen des Mißtrauens auf, welches der Magiſtrat in das Volk ſetzte; der Pöbel in den Vorſtädten rottete ſich am 7ten October zuſammen, griff das neue Militär auf Veranlaſſung eines kleinen Zwiſts an, ſtürmte das Rathhaus, und nöthigte dem verſammelten Magiſtrate das Verſprechen ab, gewiſſe unter die Armen jährlich zu vertheilende Gelder, unter die gegenwärtig lebenden Armen auf einmal zu vertheilen.

Ungeachtet ſolcher Unruhen fuhren die drei Stände doch muthig fort, an jenem Gegenſtande, wegen deſſen ſie verſammelt waren, zu arbeiten, und am 12ten October kamen ſie über gewiſſe Grundartikel überein, wodurch nicht ſo ſehr eine neue Verfaſſung eingeführt, als vielmehr die alte in ihrer Reinigkeit hergeſtellt wurde. Der Friede zu Fexhe, das Gericht der zwei und zwanzig Männer zur Aufrechthaltung der Freiheit, und zum Schutze der Bürger gegen

gen alle Gewalt *), der Antheil der Stände an der geſetzgebenden Gewalt, und an jeder Verhandlung mit Auswärtigen, das Recht der Bürgerſchaften, ihre Magiſtrate ſelbſt zu wählen, und die feſtgeſetzte Gleichheit der Abgaben wurden bekräftiget t).

Eine billige Vereinigung des Fürſten mit ſeinem Volke in Hinſicht auf dieſe Artikel, die ohnehin der alten Grundverfaſſung des Landes vollkommen angemeſſen waren, würde wahrſcheinlich die Gemüther deſſelben beſänftiget, und die Ruhe herbeigeführt haben. Allein zum größten Erſtaunen verweigerte er nicht nur in ſeiner Antwort vom 15ten October die Beſtättigung der gedachten Grundartikel, ſondern erklärte ſogar, daß die von ihm ſelbſt zuſammenberufenen drei Stände nicht legal verſammelt wären u). zu nicht geringem Befremden erfuhr man zugleich, daß der Fürſt Biſchof zu Wetzlar, und bei den kreisausſchreibenden Fürſten die Vollziehung des kammergerichtlichen Mandats betreibe.

In einer ſo traurigen Lage konnte man wohl nicht mehr hoffen, daß eine ſo hartnäckige Streitigkeit ohne Concurrenz fremder Mächte beigelegt werden könnte. Da bereits große Schaaren der mißvergnügten Niederländer ſich im Lüttichſchen in der Abſicht, von hier bewaffnet in Brabant einzu-

*) Dieſes Gericht wurde jährlich mit neuen Mitgliedern, und aus den Ständen allein beſetzt. Das Domcapitel ſandte zu demſelben vier, die Ritterſchaft vier, die Stadt Lüttich vier, und die übrigen Städte des Landes ordneten dazu zehn Mitglieder ab.

t) v. Dohm Beilage 11. S. 134. f.

u) Ebendaſelbſt Beilage 12. S. 136.

zudringen, geſammelt, und um dieſes zu hindern, auf Befehl der Regierung zu Brüſſel, auch öſtreichiſche Truppen in das Hochſtift eingerückt waren; ſo war vielmehr zu beſorgen, daß die Lütticher ſich mit den Niederländern vereinigen, und dadurch das Land zum Schauplatze noch heftigerer Unruhen machen dürften. Wirklich erſchien um dieſe Zeit ein Bevollmächtigter der brabantiſchen Stände in Lüttich, und trug den Lüttichern einen Bund zur gegenſeitigen Vertheidigung der väterlichen Religion, der Freiheit und Rechte an. Der Kurfürſt von Cölln, als Biſchof zu Münſter, der Kurfürſt von der Pfalz, als Herzog von Jülich, und der König von Preußen, als Herzog von Cleve, übernahmen daher die durch das kammergerichtliche Mandat verordnete Execution, und ſetzten ein Corps von 6900 Mann in Marſch. Einige Subdelegirte der drei Kreisdirectoren mußten zugleich durch Unterhandlungen verſuchen, die Ruhe und Ordnung daſelbſt wieder herzuſtellen. Der geheime Rath von Dohm, Subdelegirter von Cleve, glaubte, daß es, anſtatt ſogleich zur Gewalt zu ſchreiten, weit nützlicher ſeyn würde, wenn man erſt den Ständen des Hochſtifts Lüttich, im Falle ſie ſich freiwillig unterwerfen, und die neuen Magiſtratsperſonen ihre Stellen niederlegen würden, durch ein gemeinſchaftliches Dekret eine vollkommene Amneſtie zuſicherte, und alsdann eine interimiſtiſche Regierung anordnete, um während dieſer Zeit an einer gütlichen Beilegung der Irrungen, und an der Herſtellung der alten rechtmäßigen Conſtitution, wie ſie vor dem Jahre 1684 geweſen war, zu arbeiten. Allein die Subdelegirten von Münſter und Jülich, wie auch der Fürſt Biſchof von Lüttich, beſtanden darauf, daß das kammergerichtliche Mandat, welches die Wiederher-

ſtellung der ſpätern, durch fremde Truppen gewaltthätig bewirkten, unrechtmäßigen Verfaſſung in Lüttich foderte, nach ſeiner ganzen Strenge vollzogen werden müſſe; ohne Rückſicht, wie ſehr ein Verſuch, ein ſo reizbares, freiheitsliebendes, und tapfers Volk mit Gewalt zu unterjochen, das Uebel vergrößern könnte. Am 30ſten November rückten daher Preußen und Pfälzer in Lüttich ein. Die Münſterſchen Truppen trennten ſich von ihnen, und zogen ſich ins Limburgiſche.

Erſtere fanden in Lüttich keinen Widerſtand; denn der cleviſche Subdelegirte hatte den Ständen den Antrag des cleviſchen Direktoriums, lieber gütliche Mittel zur Ausgleichung der Irrungen zu ergreifen, und ſeine Weigerung, dem Schluße der übrigen beizutreten, bekannt gemacht. Die Exekutionstruppen beſetzten ruhig die Citadelle der Hauptſtadt, und der dritte Stand erklärte ſich bereitwillig, der cleviſchen Erklärung Genüge zu leiſten. Allein der eigenſinnige, oder wenigſtens übel berathene Fürſt Biſchof verdarb alles. Auf ſeinen förmlichen Antrag v) erſchien am 4ten December ein zweites Mandat des Reichskammergerichts, wodurch die ungeſäumte Vollziehung des erſtern ohne weitere Nachſicht, und beſonders die Herſtellung des Zuſtandes, wie er vor dem 17ten Auguſt war, ohne Ausnahme aufgetragen, und die Erklärungen des Fürſten Biſchofes (wodurch er die neue Magiſtratswahl, und die von dem neuen Magiſtrate ge=

v) v. Dohm. S. 112.

geſchloſſene Receſſe gebilliget hatte) als Null und nichtig aufgehoben, dagegen die Erledigung der Volksbeſchwerden, und die allenfalls nöthige Verbeſſerung der Landesverfaſſung einem neu auszuſchreibenden Landtage vorbehalten, und die von den Lüttichern geſuchte Mediation des Königs von Preußen, als noch zur Zeit unſtatthaft, verworfen wurde. An die Directoren des weſtphäliſchen Kreiſes that das Kammergericht ſogar das Anſinnen, zu dem Lütticher Commiſſionsgeſchäft andere Commiſſärs zu ernennen, als diejenigen, welchen es bisher aufgetragen war x).

Da der König von Preußen überzeugt war, daß der Weg, den er zur Ausgleichung dieſer Irrungen vorgeſchlagen hatte, weit ſicherer zum Zwecke geführt haben würde, und daß ſeine Vorſchläge der wahren Politik, und dem, was man der Menſchheit ſchuldig iſt, weit mehr angemeſſen ſeyen, als die pünktliche Vollziehung des Mandats, worauf der Fürſt Biſchof, das Kammergericht, und die beiden übrigen Kreisausſchreibenden Fürſten eigenſinnig drangen; ſo rechtfertigte er ſein Betragen in öffentlichen Schriften gegen die ihm gemachten Vorwürfe, daß er der Reichsverfaſſung entgegen gehandelt habe, durch urkundliche Beweiſe; beſchloß aber übrigens, an dieſem Geſchäfte keinen Theil weiter zu nehmen. Er ließ am 16ten April 1790 ſeine Truppen aus dem Lüttichſchen abziehen, und machte den Lüttichern mit den Executionskoſten, die auf 200,000 Thaler

x) Neus deutſche Staatskanzlei. Th. XXIV. S. 122. ff.

ler ſtiegen, ein Geſchenk y). Das Kammergericht trug alſo jetzt unterm 19ten April noch den Directoren des Kurrheiniſchen, oberrheiniſchen, fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kreiſes auf, ſich mit den münſteriſchen, und jülichſchen Truppen zu vereinigen z). Durch eine Sentenz vom 23ſten Junius rief daſſelbe ſogar den niederſächſiſchen Kreis zu Hülfe. Maynz und Trier ließen auch ohne Verzug ein Corps von 2350 Mann zu den Executionstruppen ſtoſſen, wodurch das ganze Exekutionsheer auf ungefähr 8000 Mann anwuchs. Man ſah ſich aber bald genöthiget, aufs neue ſeine Zuflucht zu dem Könige von Preußen zu nehmen.

Die ſo genannten Patrioten von Lüttich waren zwar den Exekutionstruppen an Zahl wenig, oder gar nicht überlegen; aber der begeiſternde Gedanke, daß ſie für ſich ſelbſt, für ihre Freiheit fechten, ſchuff ſie in Helden um. Nach wiederholten Verſuchen, vorzudringen, wurden die Exekutionstruppen von ihnen immer wieder bis an die Maas zurückgeworfen. In einer ſo bedenklichen Lage erſuchte der Kurfürſt von Maynz im September 1790 den König von Preußen, ſich aufs neue zu verwenden, damit die Lüttichſchen Unruhen zur Ehre des Reiches und zum dauerhaften Wohl des Hochſtifts gütlich beigelegt werden möchten. Er trug zugleich darauf an, daß dieſes Geſchäft den zu Frankfurt wegen der Kai-

y) Küſters actenmäßige Berichtigung der ſo genannten actenmäßigen Darſtellung der Urſachen, warum die Lütticher Executionscommiſſion bisher unvollſtreckt geblieben iſt. S. 240. ff.

z) Reus. Th. XXIV. S. 197. f.

ſerwahl eben verſammelten Botſchaftern der zur Exekution aufgefoderten Kurfürſten aufgetragen werde. Der König nahm es nun noch einmal auf ſich, ſeine Bemühungen dieſer Sache zu widmen. Auf ſeinen Befehl ließen ſeine Wahlgeſandten, der Fürſt von Sacken, und der Graf von Görz einige Deputirte der Stände von Lüttich nach Frankfurt kommen aa); mit ihnen traten ſie unter Mitwirkung der meiſten übrigen Kurhöfe in Unterhandlung, und ſie waren nicht unglücklich in ihrem Geſchäfte. Nicht nur die Deputirten nahmen die ihnen vorgelegten Vergleichspunkte an, ſondern auch die Lütticher Stände ſelbſt genehmigten ſie unterm 31ſten Oktober, und verſprachen, ſich zu unterwerfen, wofern man ihnen nur die Freiheit, ihre Magiſtrate ſelbſt zu wählen, übrig laſſen würde.

Wer hätte glauben ſollen, daß nicht der Fürſt Biſchof eine ſo ſchöne Gelegenheit, ſein Land ohne weſentliche Aufopferung ſeines Anſehens zu beruhigen, begierig ergreifen würde? Allein er nahm den Vorbehalt wegen Freiheit der Magiſtratswahlen, die er den Lüttichern nicht zugeſtehen wollte, als eine Verweigerung der Ratification auf; die Unterhandlungen zerſchlugen ſich daher fruchtlos bb).

Nun beſchloß man, ſeine Zuflucht aufs neue zur Gewalt der Waffen zu nehmen. Die Exekutionstruppen ſetzten ſich in Marſch; aber kaum hatten ſie einige Schritte vorwärts gethan; als ihr Vortrab von den Lüttichern am 9ten Dezember bei

aa) Küſter am angef. Orte. S. 270. f.
bb) Herzberg Recueil etc. *Tom. III. p.* 205.

bei Viſet geſchlagen wurde. Das dadurch nicht wenig in Verlegenheit geſetzte Kammergericht foderte nun unterm 20ſten Dezember das Gouvernement zu Brüſſel auf, die Vollziehung ſeiner Decrete unter dem Namen des burgundiſchen Kreiſes zu übernehmen. Dieſe Regierung, die nur erſt vor kurzem ihre eigenen rebelliſchen Unterthanen durch die Gewalt der Waffen ſich unterworfen hatte, ſchikte unverzüglich ein zahlreiches Corps, welches am 3ten Jänner 1791 im Lüttichſchen einrückte, und ſich mit den münſteriſchen, jülichſchen, und maynziſchen Truppen vereinigte. Einem ſo zahlreichen Heere konnten die Lütticher nicht widerſtehen. Es war ihnen alſo nichts anders übrig, als ſich unbedingt, und ohne allen Vorbehalt zu unterwerfen. Das widerrechtliche Reglement vom Jahre 1684 wurde völlig wieder eingeführt, die neuen Magiſtratsperſonen wurden abgeſetzt, und die Häupter der Volkspartheí hart geſtraft. Doch war dieſe Bezwingung der Lütticher eben ſo wenig von dauerhaften Folgen, als die Wiedererwerbung der Niederlande; denn ſchon im Julius 1794 nahmen die Neufranken, wie wir in der Folge hören werden, das Land weg, und machten es alsdann zu einem Theile der neuen fränkiſchen Republik.

Zweites Kapitel.

Verſuche des rheiniſchen Vicariats, ſeine Gerechtſamen bei Biſchofswahlen zu erweitern. Widerſpruch des Kurfürſten von Maynz. Verhandlungen wegen der Fortſezung des Reichstages

tages unter den Auſpicien der Reichsvicare. Zuſätze zur Wahlcapitulation. Wahl des Kaiſers Leopold II.

Während ein großer Theil der Zeit unter den eben erzählten Ereigniſſen verfloß, war der römiſch-deutſche Kaiſerthron durch den am 20ſten Februar 1790 erfolgten Tod des Kaiſers Joſeph II. erledigt. Die Reichsvikare übernahmen indeſſen der Verfaſſung gemäß die Regierung des Reiches, und der Kurfürſt von der Pfalz, als rheiniſcher Vicar, machte den Anfang mit einem Verſuche, ſeine Vicariatsrechte weiter auszudehnen, als das Herkommen zu erlauben ſchien. Damals waren zwei biſchöfliche Sitze erlediget: zu Regensburg, und zu Freiſinnen; das Domcapitel des Hochſtifts Regensburg war eben mit der Wahl eines neuen Biſchofes beſchäftiget, als am 24ſten Februar 1790 der kurpfälziſche Comitialgeſandte in der Eigenſchaft eines Vicariatscommiſſärs bei demſelben erſchien, und den gefürſteten Probſt von Berchtesgaden zur Wahl nachdrücklich empfahl. Nach vielen Streitigkeiten unter ſich ſelbſt gab endlich das Domcapitel dem Verlangen des Reichsvicars nach, und wählte am 30ſten März den Probſt von Berchtesgaden, nachdem es von Rom das Eligibilitätsbreve erhalten hatte. Nach Freiſingen ſandte Karl Theodor, als Reichsverweſer, den Grafen von Törring-Seefeld als Wahlcommiſſär gleichfals mit Promotorialien für den gefürſteten Probſt von Berchtesgaden. Da der Kurfürſt ſchon zuvor auf Anſuchen des Domcapitels, welches wegen ſchlechten Zuſtandes der Finanzen den Verfall des Hochſtifts befürchtete, die Mediation über-

nommen hatte, ſo ließ er jezt noch vor der Wahl ein Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben des Hochſtifts, wie auch eine zuverläßige Aeuſſerung der Capitularen fodern, ob ſie den zur Wahl empfohlenen Fürſten annehmen wollten, oder nicht, mit der Erklärung, daß es platterdings unmöglich ſey, ein Subject aus dem Gremium zu wählen, und daß die Biſchofswahl in ſo lange ſiſtirt werden müſſe, als nicht von dem Domcapitel der vollſtändige Zuſtand der hochſtiftiſchen Finanzen vorgelegt ſeyn würde cc.)

Wenn ſchon die Beſchickung der Biſchofswahlen durch einen Reichsvicar manchem Reichsſtande ſehr auffiel, weil man glaubte, daß ſie der Wahlcapitulation, und dem Reichsherkommen entgegen ſey, ſo befremdete es noch mehr, daß vermöge dieſer Erklärung des Grafen von Törring-Seefeld nicht blos ein einzelner Capitular aus wichtigen Gründen, ſondern das ganze Capitel von der Wahl ausgeſchloſſen ſeyn, daß ihnen ein Subject namentlich aufgedrungen werden, und die Wahl ſogar ſiſtirt ſeyn ſollte, wenn das Capitel nicht einen vollſtändigen Finanzetat vorlegen würde. Natürlich erweckte dieſes die Aufmerkſamkeit des Erzbiſchofs und Kurfürſten von Maynz, als Reichserzkanzlers, und veranlaßte ein Schreiben deſſelben an Kurpfalz vom 20ſten März, worin er gegen ein ſolches in den Reichsgeſetzen, und in dem Herkommen nicht gegründetes Verfahren eine feierliche Proteſtation einlegte, und ſowohl ſich ſelbſt, als den deutſchen Erz- und Hochſtiften ihre Rechte vor-

cc) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. XXXI. S. 295. ff.

vorbehielt dd). Dieſe Verwahrung hatte aber keine andere Wirkung, als die ſich zum voraus erwarten ließ: der Kurfürſt behauptete in ſeiner Antwort vom 1ſten April, daß er als Reichsvicar in alle Rechte des Kaiſers eingetreten ſey, gab dem Kurfürſten von Maynz mit trockenen Worten zu verſtehen, daß er ihm ein Recht zum Widerſpruche nicht zuerkenne, und erklärte, daß er ſich in ſeinen Gerechtſamen gegen alle ungegründete Widerſprüche zu handhaben wiſſen werde ee). Er ließ ſich auch ſo wenig in der Ausübung dieſes gegründeten, oder angemaßten Vicariatsrechts ſtören, daß er vielmehr, nachdem am 23ſten Junius 1790 der Fürſt Biſchof zu Eichſtädt geſtorben war, auch an das Eichſtädtiſche Domcapitel zur Wahl eines neuen Biſchofes einen Vicariatscommiſſär ſandte. Die Uebermacht gab dießmal, wie jederzeit, den Ausſchlag; und nicht nur die Sendung eines Vicariatscommiſſärs zu allen drei Biſchofswahlen, ſondern auch die Wahl ſelbſt zum Vortheile derjenigen, die von dem Vicariate den Domcapiteln zu Regensburg und Freiſingen ſo nachdrücklich waren empfohlen worden, wurde durchgeſetzt.

" Dem deutſchen Patrioten, ſaget ein ungenannter Schriftſteller bei dieſer Gelegenheit, muß es ſchwer aufs Herz fallen, daß, ſo ſehr auch das kurpfälziſche Verfahren von den angeſehenſten reichsſtändiſchen Höfen mißbilliget worden iſt, ſo ſehr beſonders die geiſtlichen Fürſten Urſache gehabt hätten, bei der mit dieſer willkührlichen Ueberſchreitung der Vicariatsgewalt verbundenen Krän-

dd) Reus. S. 299. ff.

ee) Ebendaſelbſt. S. 301. ff.

Kränkung der Wahlfreiheit nicht müſſige Zuſchauer zu ſeyn, es doch nur bei einer kalten Aeuſſerung einiger Comitialgeſandſchaften verblieb, und an eine thätige Theilnahme an dieſer das geſammte Reich angehenden Streitigkeit nicht zu denken war „ ff). Allein noch weit auffallender iſt wohl der Umſtand, daß ein der Reichsverfaſſungkundiger Schriftſteller über Mangel an patriotiſchem Zuſammenwirken der Reichsſtände ſich wundern konnte. Als bald hierauf die Kurfürſten bei dem Wahlconvent ſich mit der Berichtigung der Wahlcapitulation beſchäftigten, kam zwar die Beſtätigung der von den Reichsvicaren vorgenommenen Handlungen zur Sprache; es wurde aber keine auf jenen beſondern Fall ſich ausdrücklich beziehende Vorſchrift gegeben. Man begnügte ſich mit der allgemeinen Verordnung: daß der Kaiſer dasjenige, was die zwei Vicariatshöfe während der Erledigung des Thrones behandelt, und verliehen haben, beſtätigen ſoll, in ſo weit es die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation, und des unverrückten Herkommens nicht überſchreitet.

So wenig über jenen Gegenſtand etwas beſtimmtes feſtgeſetzt wurde, ſo wenig kam es zu einem Schluſſe wegen des Rechts der Reichsvikare, den Reichstag fortzuſetzen, welches ihnen zwar ſchon durch die Wahlcapitulation Karls VII. war zuerkannt, aber durch die altfürſtlichen Häuſer widerſprochen worden. Am 7ten Junius 1790 faßten zwar die drei Reichscollegien einen Schluß, der den Reichsvicaren das Recht einräumte, bei der fortgehenden Reichsverſammlung mit ihren Auſpi-

ff) Bei Reus. S. 256.

Auſpiciis einzutreten, und eine gemeinſchaftliche Vicariats=Principalcommiſſion anzuſtellen. Da aber die Reichsſtände zugleich die Einſchränkung beifügten, daß dieſe Vicariatscommiſſion nicht als die Principalcommiſſion des Reichsoberhaupts zu betrachten ſey, und daß die Commiſſionsdecrete nur in der Art einer Veranlaſſung, oder Empfehlung an die Reichsverſammlung zur Wiſſenſchaft, und Berathſchlagung gelangen ſollten gg); ſo waren die Reichsvicare hiermit nicht zufrieden, ſondern verlangten ſowohl eine Abänderung dieſer und anderer ihnen unangenehmer Stellen, als auch, daß ihnen das Recht zuerkannt werde, die Comitialſchlüſſe während des Zwiſchenreiches zu ſuſpendiren hh). Die Comitialgeſandten, welche, wie gewöhnlich, hierzu keine Inſtructionen hatten, ſchrieben erſt an ihre Principalen; aber ehe die neuen Vorſchriften ankamen, war bereits ein neuer Kaiſer gewählt, wodurch die weitern Verhandlungen über dieſen Gegenſtand von ſich ſelbſt aufhörten.

Die feierlichen Conferenzen des Wahlconvents, welcher auf den 1ſten Julius 1790 angeſetzt war, hatten am 11ten Auguſt ihren Anfang genommen, und bereits in der dritten Sitzung hatte man angefangen, ſich mit der Berichtigung der Wahlcapitulation zu beſchäftigen, welche dißmal einige Aenderungen und Zuſätze von Bedeutung erhielt. Eine Folge des Verfahrens der Nationalverſammlung in Frankreich, welche mit Einführung einer ganz neuen Ordnung der Dinge auch alle bisher von fremden Fürſten auf franzöſiſchem Grund und Boden

gg) Reus. Th. *XXVII.* S. 297. ff.

hh) Ebendaſelbſt. S. 304. ff.

Boden ausgeübte geiſtliche und weltliche Rechte aufhob, war es, daß man dießmal dem Kaiſer vorſchrieb, die Reichsſtände bei ihren Hoheiten, geiſtlichen und weltlichen Würden, und Gerechtigkeiten, wie ſie dieſelben in und außer ihren Territorien herabgebracht hätten, beſonders aber die Erzbiſchöfe und Biſchöfe bei dem bisher ruhig beſeſſenen Umfange ihrer Erzbithümer und Bisthümer, ſo, wie ihrer Metropolitan- und Diöceſangerechtſamen, wo ihr Diöceſanrecht, und ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit nicht durch den weſtphäliſchen Frieden ſuſpendirt iſt, zu erhalten. Ohne Zweifel hatte auch das Andenken an das Verfahren des Kaiſers Joſeph II, welcher einigen auswärtigen Biſchöfen ihre Diöceſanrechte in ſeinen Staaten eigenmächtig entzogen hatte, keinen unbedeutenden Einfluß in die Abfaſſung dieſer Vorſchrift. Freilich wäre es beſſer geweſen, wenn die Kurfürſten und Reichsſtände überhaupt ſich gegen ſolche Unternehmungen eher, und noch zu einer Zeit gereget hätten, da ſelbige noch hätten gehindert werden können. Aus einer ähnlichen Veranlaſſung entſtand ohne Zweifel auch die Vorſchrift, daß der Kaiſer keine Panisbriefe auf Klöſter und Stifte im Reiche verleihen ſollte, als wo, und wie er dieſes Reſervat rechtlich hergebracht habe. Die Einführung neuer Reichsſtände wurde nur für den Fall, wann die Qualificirung hierzu vollſtändig bewirkt wäre, für zuläßig erkläret, hingegen in Anſehung bloſſer Perſonaliſten, die nicht unmittelbare Güter im Reiche beſäßen, gänzlich unterſagt. Auf den Antrag des Kurfürſten von Maynz erhielt die Capitulation durch die Mehrheit der Stimmen den Zuſatz, daß keine Schrift geduldet werden ſollte, die mit den ſymboliſchen Büchern beider Religionen

und

und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich wäre, oder wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert werden könnte. Allein der evangeliſche Theil des Kurfürſtenraths nahm dieſen Zuſatz nicht an. ii).

Die Kurfürſten verlangten ferner, daß der Kaiſer ihre Vorſtellungen, auch wenn ſie dieſelben aus eigener Bewegung an ihn thäten, gern vernehmen, und mit kaiſerlichem Vertrauen beantworten ſollte. So, wie in den reichsſtändiſchen Ländern überhaupt, ſollten auch in den reichsritterſchaftlichen Orten insbeſondere keine neue Feſtungen angelegt, noch verfallene wieder hergeſtellt werden; hingegen ſollte man ſchon von Reichswegen beſetzte Feſtungen ohne Einwilligung der Reichsſtände unter keinem Vorwande räumen, oder eingehen laſſen, noch geſtatten, daß der Grundeigenthümer ſich eigenmächtig in den Beſitz der Feſtungswerke ſetze, oder ſie demolire. Bei Friedenshandlungen, wozu das Reich den Kaiſer bevollmächtigen würde, ſollte es den Kurfürſten, Fürſten, und Reichsſtänden frei ſtehen, ihrer beſondern Angelegenheiten wegen, die auf die Friedenshandlungen einen Einfluß haben dürften, ihre eigenen Geſandten abzuordnen; und ſie ſollten bei den Tractaten ohne Widerſpruch zugelaſſen werden. Damit die dienſtfähige Mannſchaft im Reiche ſich nicht vermindere, ſollte ohne des Kaiſers, der Kurfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung jenen Mächten, die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen, keine Werbung im Reiche geſtattet werden. Die Reichs-

ii) Häberlins pragmatiſche Geſchichte der Wahlcapitulation Leopolds *II.* S. 62. ff.

Reichspolizei ſollte der Kaiſer nicht nur nach den vorhandenen und künftig noch auf dem Reichstage feſtzuſetzenden Polizeiordnungen aufrecht erhalten, und den Handel des Reichs nach Möglichkeit befördern, ſondern auch ein ausführliches Reichsgutachten verlangen, wie die Reichspolizeiordnungen, und das Commerz des Reichs den gegenwärtigen Zeitumſtänden, und Verhältniſſen Deutſchlands gemäß verbeſſert werden könnten. Merkwürdig iſt es, daß die Kurfürſten bei dieſer Gelegenheit ihre Aufmerkſamkeit auch auf die Beförderung des deutſchen Buchhandels, auf die Abſtellung des Nachdruckens, und auf die Herſtellung billiger Drukpreiſe richteten. Aber leider hat man in Deutſchland, dieſer Vorſorge ungeachtet, noch immer Urſache, beſonders über die nachtheilige Gewohnheit des Nachdruckens zu klagen.

Zu einem beſondern Gegenſtand ihrer Vorſorge machten die Kurfürſten auch die Aufrechthaltung der Gerechtſamen des deutſchen Reiches in Hinſicht auf die Verhältniſſe deſſelben mit dem Pabſte, und beſonders auf die mit Eugen IV. geſchloſſenen Concordate, deren Verbindlichkeit der römiſche Stuhl bisher nicht hatte anerkennen wollen. Der Kaiſer mußte ſich verbindlich machen, alle Kräfte aufzubieten, daß dieſe Concordate beobachtet, und nicht gegen ihren Sinn und Buchſtaben ausgelegt werden mögen; vorzüglich ſollte er ein Gutachten, wie den Beſchwerden über verſchiedene Eingriffe des römiſchen Stuhles, und beſonders über die Nuncien, abgeholfen werden könne, ohne Verzug erholen. Wenn über Gegenſtände, welche zuverläßig zur geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehören, ein Proceß entſtünde, ſo ſollte der Kaiſer die Biſchöfe

nach der Vorſchrift der Fürſten=Concordate bei der erſten, die Erzbiſchöfe bei der zweiten Inſtanz, und diejenigen Erzbiſchöfe und Biſchöfe, welche dem Pabſte durch die Provenzial= oder Diöceſanſynoden, oder mit dem Beirath ihrer Domcapitel wären vorgeſchlagen worden, oder würden vorgeſchlagen werden, bei der dritten Inſtanz kräftigſt ſchützen, und ſollte jede geiſtliche Streitſache vor keine andere, als die vorgeſchlagenen, und von dem Pabſte genehmigten Richter gebracht werden; doch ſeyen die Cauſæ majores in jure expreſſe enumeratæ hiervon ausgenommen.

Andere Zuſätze, welche die Capitulation dießmal erhielt, betrafen das Juſtizweſen. Dem Kaiſer wurde unterſagt, an das Reichskammergericht für ſich allein Inſtructionen, und Inhibitionen, oder an den Kammerrichter in Juſtizſachen eine Verfügung zu erlaſſen, oder die Einſendung der Protokolle zu verlangen. Hingegen machte man es ihm zur Pflicht, wegen Wiederherſtellung der ordentlichen Reichsviſitationsdeputation, und der vorzunehmenden alten und neuen Reviſionsſachen einen Reichsſchlus zu bewirken, wie auch die Entwerfung eines der Juſtiz gemäßen Regulativs in Anſehung der Recurſe an den Reichstag zu befördern. Neue Vorſchriften wurden ferner gegeben über die Competenz der Reichsgerichte bei Streitigkeiten der Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatſachen, welche die landesfürſtliche Kammer betreffen, über die noch erforderliche nähere Beſtimmung, was eigentlich notoriſche Mißheirathen ſeyen, über die Befreiung der reichsſtändiſchen Geſandten zn Wien von der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths, und dergleichen mehr.

Die Fürſten, und die Reichsſtädte hatten ihre Erinnerungen auch dießmal in der Abſicht eingeſandt, daß bei der Berichtigung der Wahlcapitulation Rückſicht auf ſie genommen werden ſollte; hatten aber ihren Zweck ſo wenig erreicht, als in der verfloſſenen Zeit.

Einige Puncte, welche in die Capitulation nicht eingerückt wurden, empfahlen die Kurfürſten dem neuen Kaiſer, wie gewöhnlich, in beſondern Collegialſchreiben. Dieſe bezogen ſich auf die Einſchränkung der allzugroßen Preß und Leſefreiheit, auf die Eingriffe der franzöſiſchen Nationalverſammlung in die Gerechtſamen deutſcher Reichsſtände, auf eine genaue Beſtimmung der Vicariatsgerechtſamen, auf Maaßregeln, den Jurisdictionscolliſionen zwiſchen den beiden höchſten Reichsgerichten abzuhelfen, auf das Geſuch der Grafen, ſich des Prädicats Wir bedienen zu dürfen, und auf mehr andere Gegenſtände.

Nachdem die Wahlcapitulation vollkommen berichtigt war, wurde die Wahl ſelbſt am 30ſten September 1790 vorgenommen, und fiel, wie man leicht vorausſehen konnte, auf den Erben der öſtreichiſchen Monarchie, den Großherzog Leopold von Toſcana. Die Krönung erfolgte am 9ten October.

Drittes Kapitel.

Empfindliche Beeinträchtigung verſchiedener deutſcher Reichsſtände durch die Decrete der Natio-

Nationalverſammlung in Frankreich. Recurs der Stände an die Kreiſe, und an die Kurfürſten. Verwendung des Kaiſers in dieſer Angelegenheit. Unzureichende Anerbietungen von Seiten der Nationalverſammlung. Merkwürdige Vorſtellung des Kurbraunſchweigiſchen Miniſteriums. Reichsſchluß in dieſer Sache.

Des Kaiſers Leopold II. wartete zur Zeit, da er den deutſchen Thron beſtieg, ein eben ſo ſchweres, als ſeiner Natur nach wichtiges Geſchäft. So wohl durch die Kurfürſten, und mehrere Reichsſtände, als auch durch die Pflicht, die er als Oberhaupt des Reiches auf ſich genommen hatte, ſah er ſich aufgefodert, an der Spitze deſſelben alle Mittel, die ihm ſein kaiſerliches Anſehen darbot, anzuwenden, damit eine Gefahr entfernt werde, welche ſowohl einer beträchtlichen Zahl einzelner Reichsſtände in Anſehung ihrer Beſitzungen, und Gerechtſamen, als auch dem geſammten Reiche in Hinſicht auf deſſen Integrität eben bevorſtand. In Frankreich, wo bereits die Revolution mit einer Gewalt ausgebrochen war, welche die ganze bisherige Ordnung der Dinge umſtürzte, hatte die Nationalverſammlung, nachdem ſie die Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger als die Grundlage einer ganz neuen Staatsverfaſſung aufgeſtellt hatte, im erſten Taumel der Freude über die neu aufkeimende Volksfreiheit, und um das beinahe in einem allgemeinen Aufſtande begriffene Volk zu beruhigen kk), durch einige Decrete vom 4, 6,

kk) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. *XXIV*. S. 220.

7, 8 und 11ten Auguſt in dem Umfange des franzöſiſchen Gebiets die ganze Feudalverfaſſung vernichtet, alle aus der Perſonal- und Real-Leibeigenſchaft fließende Rechte und Verbindlichkeiten ohne Erſatz aufgehoben, jede Gerichtsbarkeit der Gutsherrn, alle geiſtliche Zehnden jeder Art, ſie möchten bezogen werden, von wem ſie wollten, mit allen darunter zu zählenden Abgaben abgeſchafft; die weltlichen Zehnden aber, und alle Arten von Grundzinſen, Gülten, und dergleichen auf Gütern haftenden Schuldigkeiten ohne Unterſchied für einlösbar erklärt. Ferner wurde beſchloſſen, daß künftig die Abgaben mit Aufhebung aller perſönlichen, und dinglichen Vorrechte vollkommen gleich vertheilt werden, und alle Privilegien einzelner Provinzen und Gemeinheiten aufhören ſollten ll). Durch einen Schluß vom 2ten November endlich eignete die Nationalverſammlung der Nation das Recht zu, über alle geiſtlichen Güter zu diſponiren, wogegen ſie ihr aber die Verbindlichkeit auferlegte, die Koſten des öffentlichen Gottesdienſtes, die Unterhaltung der Geiſtlichen, und die Unterſtüzung der Armen zu übernehmen mm) Eine natürliche Folge aller dieſer Beſchlüſſe war die unbedingte Abſtellung aller fremden geiſtlichen Gerichtsbarkeit über franzöſiſche Unterthanen; und damit man künftig nicht nur eine Norm für die Wahlen der Deputirten zur Nationalverſammlung habe, ſondern auch das ganze Reich in allen ſeinen Theilen arrondirt, und jede Spur der ehemaligen Feudalverfaſſung, und der bisherigen geiſtlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit verwiſchet werde,

ll) Reus teutſche Staatsk. S. 221. ff.

mm) Ebendaſelbſt. S. 228.

Schmids neuere Geſch. 15ter Bd. P

de, erhielt ganz Frankreich eine neue, der veränderten Regierungsform angemeſſene Eintheilung in Departements, und dieſer in Cantone, oder Diſtricte nn). So ward eine Verfaſſung, welche länger als 1000 Jahre beſtanden hatte, gleichſam durch einen einzigen Federzug vernichtet, und was hier und da die Tapferkeit, oder irgend ein geleiſteter wichtiger Dienſt von dem Lehnsherrn als verdienten Lohn ſich erworben, was hier und da kluge Sparſamkeit durch gültigen Kauf an ſich gebracht hatte, oder was als Erbſchaft oder Schenkung an den Nachkömmling rechtmäßig übergegangen war, wurde auf einmal durch einen Machtſpruch als verfallen erklärt, und eingezogen!

Unter den Gütern und Rechten, mit denen die Nationalverſammlung eigenmächtig zu ſchalten ſich für berechtiget hielt, befanden ſich auch mehrere, welche verſchiedenen deutſchen Reichsſtänden, und ihren Lehnleuten und Unterthanen, wie auch den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft zugehörten. Die Kurfürſten und Erzbiſchöfe von Maynz, Trier und Cölln, die Biſchöfe von Strasburg, Speyer und Baſel, der deutſche Orden, die Herzoge von Zweibrücken und Würtemberg, ger Landgraf ven Heſſen-Darmſtadt, der Markgraf von Baden, die Fürſten von Naſſau, Leinigen und Löwenſtein nebſt verſchiedenen Grafen, Herrn und Rittern litten durch dieſe gewaltthätige Anſtalt. Sie hatten ſeit undenklichen Zeiten im Elſaß, in der Franche Comte, in Lothringen, Luxemburg und Hennegau theils Diözeſanrechte ausgeübt, theils anſehnliche Beſitzungen mit der Landeshoheit, und verſchiedene Gerechtſamen und Einkünfte

nn) Reus. teutſche Staatsk. S. 231.

künfte gehabt. Der weſtphäliſche Friede hatte ſie ihnen feierlich zuerkannt, und durch andere, nachfolgende Verträge waren ſie ihnen, wie man glaubte, weder entzogen, noch ausdrücklich abgeſprochen worden. Nach immer wiederholten Anfechtnngen und Eingriffen von Seiten der Krone Frankreich, welche ſeit dem Schluße des Friedens zu Münſter unabläßig daran arbeitete, den deutſchen Reichsſtänden die Landeshoheit über die im franzöſiſchen Gebiete gelegenen Beſitzungen derſelben zu entreißen, hatten ſich zwar einige, um wenigſtens einen Theil ihrer Gerechtſamen zu retten, der Souveränität der Krone Frankreich unterworfen; und dafür hatte man ihnen ihre übrigen, wegen dieſer Güter ihnen zuſtehenden Rechte, die ſich mit der franzöſiſchen Landeshoheit vertrugen, theils durch beſondere Conventionen, theils durch offene königliche Briefe zugeſichert. Allein an dieſer Unterwerfung und an den ſich hierauf beziehenden Conventionen hatten Kaiſer und Reich keinen Theil genommen; ſie waren einſeitige, ohne Wiſſen und Einwilligung des Lehnsherrn eingegangene Conventionen, welche eben darum dem Kaiſer und Reiche in Hinſicht auf ihre Rechte nicht zum Nachtheil gereichen konnten; vielmehr blieben dieſelben noch immer im Beſitze der Freiheit, ihre Anſprüche bei einer ſchicklichen Gelegenheit gelten zu machen. Zudem waren diejenigen Reichsſtände, deren Gerechtſamen die Nationalverſammlung jetzt einzog, zu den Schlüßen derſelben weder unmittelbar, noch durch ihre Repräſentanten beigezogen worden; man hatte ſie derſelben eigenmächtig durch einen bloſſen Machtſpruch beraubt.

In der That war der Verluſt, den die Reichs-

ſtände durch dieſe willkührlichen Decrete der Nationalverſammlung erlitten, ſehr bedeutend. Vermöge des Beſchlußes, welcher die Steuerfre heit der beiden erſten Stände, der Geiſtlichkeit, und des Adels aufhob, waren ſie nun verpflichtet, große Steuerlaſten, wie andere adeliche Güterbeſitzer, zu tragen. Durch die Aufhebung aller Seigneuralgerichtsbarkeit, und Einführung der Provinzialadminiſtrationen verloren ſie nicht nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, ſondern auch alle Jurisdictionsnutzungen, Confiscationen, und andere fiſcaliſche Rechte, durch die Abſchaffung aller übrigen aus der Landeshoheit entſtandenen gutsherrlichen Rechte, und der damit verbundenen Schuldigkeiten der Seigneuralunterthanen fielen die Huldigungsgelder, die Kopf- und Güterſteuern, das Umgeld von ausgeſchenkten Weinen, das Forſt- und Jagdrecht, der Verkauf des Salzes an die Seigneuralunterthanen in beſtimmten Preiſen, das Recht, Zoll, Acciſe, und andere ähnliche Abgaben in den Herrſchaften zu beziehen, die Befugniß, das Bürgerrecht zu ertheilen, oder ein Schutzgeld von aufgenommenen Beiſitzern zu erheben, wie auch das Recht, Wirthſchaftsgerechtigkeiten, und dergleichen zu ertheilen, nebſt vielen andern Rechten und Einkünften auf einmal weg. Die Abſchaffung der Leibeigenſchaft brachte ſie um den Nutzen der Frohnen, und verſchiedener aus derſelben entſpringenden Abgaben. Allerdings ein ungemein beträchtlicher Verluſt, denjenigen noch nicht einmal mitgerechnet, den die geiſtlichen Fürſten, und Communitäten durch die Einziehung aller geiſtlichen Güter, und durch die Aufhebung aller fremden Diöceſangewalt im franzöſiſchen Gebiete an Jurisdictionsgebühren und Taxen, an

kano-

kanoniſchen Portionen, und verſchiedenen andern Einkünften erlitten!

Der natürlichſte Weg, den die gekränkten Reichsſtände zuerſt einſchlugen, war, daß ſie ihre Beſchwerden dem franzöſiſchen Miniſterium vorlegten. Der erſte, welcher einen ſolchen Schritt unternahm, und gegen dieſe Neuerungen, als offenbare Verletzungen der zwiſchen Frankreich und Deutſchland beſtehenden Friedensſchlüße proteſtirte, war der Biſchof von Speyer. Ihm folgten hierinn bald einige andre. Das Miniſterium ließ es zwar daran nicht fehlen, dem Biſchofe von Speyer in ſeiner Antwort ſeinen guten Willen zu bezeigen, und die troſtreiche Erklärung zu geben, daß alle Rechte und Privilegien, welche auf Verträge, und verbindliche Zuſagen der Krone ſich gründen, in ihrem ganzen Umfange beobachtet werden würden oo). Der König beſtätigte gleichfals die Aufrichtigkeit dieſer Geſinnung, indem er der Nationalverſammlung, als ſie die Sanctionirung ihrer Decrete von ihm verlangte, erklärte, daß ſich unter den aufgehobenen Rechten ſolche beſänden, die auswärtigen, im Elſaß begüterten Fürſten zugehörten, und unter der Garantie der feierlichſten Tractaten ſtänden pp). Allein die Nationalverſammlung fand nicht für gut, in dieſer Sache ſogleich etwas Entſcheidendes zu beſchließen, oder einen zu kühn gethanen Schritt zurückzunehmen. Sie verwies die fremden Fürſten, die ſich gegen ihre Decrete geregt hatten, auf den noch weit entfernten Zeitpunct, da ſie ſich mit dem Einzelnen

oo) Reus teutſche Staatskanzlei loc. cit. S. 338.

pp) Reus a. a. O. S. 399.

zelnen der Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand beſchäftigen würde.

In einer ſolchen Lage konnten die gekränkten deutſchen Fürſten wohl nichts beſſers thun, als gemeinſchaftliche Sache miteinander machen, und da weder die beinahe vernichtete Gewalt des Königs eine Ausſicht auf Hülfe übrig ließ, noch die dringendſten Vorſtellungen an die Nationalverſammlung fruchteten, ſich um fremde Unterſtützung bewarben. Der Biſchof zu Strasburg wandte ſich deswegen an den oberrheiniſchen Kreis, und dieſer beſchlos, dem Kaiſer eine Anzeige von den Beſchwerden der beeinträchtigten Stände, der Geiſtlichkeit, und des Adels zu machen, zugleich aber auch den kurrheiniſchen, ſchwäbiſchen, fränkiſchen, und weſtphäliſchen Kreis aufzufodern, daß ſie ſich dieſer Sache wegen mit dem oberrheiniſchen vereinigen möchten, welches auch nach und nach von Seiten des kurrheiniſchen, ſchwäbiſchen und fränkiſchen Kreiſes wirklich geſchah. Die gekränkten Reichsſtände nahmen aber auch zugleich ihre Zuflucht zu dem Reichstage zu Regensburg. Der erſte, der dieſes that, und deſſen Promemoria am 29ſten Jänner 1790 zur Dictatur kam, war wieder der Biſchof von Strasburg. Seinem Beiſpiele folgten das Domſtift zu Straßburg, und die geſammte Geiſtlichkeit des niedern Elſaß, das Ritterſtift Murbach, die Ritterſchaft in Niederelſaß, und der Johannitermeiſter. Jeder von denſelben reichte eine beſondere Vorſtellung ein, worin er die Reichsverſammlung erſuchte, ſo bald, als möglich, die Einleitung zu treffen, daß der König von Frankreich, und die franzöſiſche Nation durch Verwendung des am dortigen Hofe befindlichen

lichen kaiſerlichen Geſandten zu einer zuverläßigen Erklärung bewogen werden mögen, daß man im Elſaß die Decrete vom Auguſt des Jahrs 1789 ſchief ausgelegt habe, und nie die Abſicht geweſen ſey, den durch feierliche Friedensſchlüße geſicherten, und ſowohl durch die Paciſcenten, als durch die vermittelnden Mächte garantirten Rechten und Privilegien des Elſaßes, und der ehemaligen unmittelbaren Glieder deſſelben zu nahe zu treten. Bald hierauf traten auch der Biſchof von Speyer, der Kurfürſt von Cölln, als Hoch- und Deutſchmeiſter, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, als Graf von Hannau-Lichtenberg, und der Kurfürſt von Trier mit ähnlichen Vorſtellungen hervor, worinn ſie auf reichsverfaßungsmäßige Unterſtützung antrugen qq).

Andere Reichsſtände hingegen glaubten, daß es klüger ſeyn würde, noch zur Zeit keinen ſolchen Schritt zu thun, bis entweder eine widrige Entſchlieſſung der Nationalverſammlung, oder ein allzulanger Aufſchub einer entſcheidenden Antwort dazu nöthigen würde. Die Nationalverſammlung gab auch bald hierauf ihre Geſinnungen etwas deutlicher zu erkennen. Als ſie die nähere Beſtimmung ihrer Decrete, wodurch ſie das Feudalſyſtem aufgehoben hatte, zum Gegenſtand ihrer Berathſchlagungen machte, behielt ſie ſich den Ausſpruch über die Entſchädigung der Beſitzer gewiſſer Lehen im Elſaß, wozu die Nation vermöge der über die Vereinigung dieſer Provinz mit Frankreich geſchloſſenen Verträge verbunden ſeyn dürfte, in einem Decrete vom 15ten März 1790 ausdrück-

qq) Die Vorſtellungen bei Reus. Th. *XXV* und *XXVI*.

drücklich vor rr). Allein wenn dieſer Beſchluß den Reichsſtänden auf einer Seite einige Hoffnung übrig ließ, daß man ſie nicht in eine und dieſelbe Claſſe mit den übrigen adelichen Gutsbeſitzern in Frankreich zu ſetzen, noch die Nationaldecrete auch auf ihre Beſitzungen auszudehnen, ſondern auf die beſtehenden Verträge und Friedensſchlüſſe Rückſicht zu nehmen gedenke; ſo war er deſſen ungeachtet auf der andern Seite nicht vollkommen beruhigend; denn fürs erſte war darin nur der im Elſaß gelegenen Güter gedacht worden. Das Schickſal der beträchtlichen, in den übrigen franzöſiſchen Provinzen befindlichen reichsſtändiſchen Beſitzungen blieb noch immer zweifelhaft. Und doch waren auch über dieſe Güter und Gerechtſamen feierliche Verträge vorhanden. Zweitens war es ein ſehr bedenklicher Umſtand, daß entweder der weitere Beſitz, oder der Verluſt beträchtlicher, durch feierliche Verträge den Beſitzern zugeſicherter Güter und Gerechtſamen bloß von dem Gutbefinden einer Nationalverſammlung abhängen ſollte, welche doch nicht berechtiget war, ohne Einwilligung der dabei intereſſirten Theile etwas hierin zu ändern. Wenn ſie den Verträgen keine höhere Kraft beilegte, als dieſe, daß die franzöſiſche Nation vermöge derſelben verbunden ſey, die beeinträchtigten Reichsſtände zu entſchädigen, ſo that ſie weiter nichts anders, als was ſie ohnehin auch ohne vorhergegangenen Vertrag jedem Unterthan ſchuldig war. Die Vorausſetzung, welche dieſem Decrete zum Grunde lag, daß die Reichsſtände verbunden ſeyen, eine ihnen angebotene Entſchädigung anzunehmen, und daß

rr) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. XXIV. S. 354.

daß es nicht in ihrer Willkühr ſtehe, ſie mit Behauptung ihres Beſitzſtandes von ſich abzulehnen, konnten ſie unmöglich gelten laſſen, ohne ſich ſtillſchweigend ihrer offenbaren Rechte ſelbſt zu begeben.

Daß dieſes wirklich der Sinn war, in welchem die Nationalverſammlung dieſen Gegenſtand aufgefaßt hatte, zeigte ein neues Decret vom 28ſten April, wodurch ſie darauf antrug, daß ihr ein vollſtändiges, und mit Urkunden belegtes Verzeichniß nicht nur der Entſchädigungen, welche die Eigenthümer gewiſſer Lehen im Elſaß wegen der abgeſchafften Lehensverfaſſung fodern könnten, ſondern auch der verſchiedenen Rechtstitel, worauf ſie ihre Foderungen gründeten, und der Bedingungen des Rückfalls, oder anderer Bedingniſſe, unter denen ſie dieſe Lehen beſitzen, vorgelegt werde ss). Dadurch warf nun die Nationalverſammlung wirklich die in Frankreich begüterten Reichsfürſten mit dem übrigen daſelbſt anſäßigen Adel in eine und dieſelbe Claſſe zuſammen, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, daß dieſe Fürſten durch die Verträge in einem ganz andern Verhältniſſe mit Frankreich ſtehen, als die franzöſiſchen Unterthanen, und daß daher die franzöſiſche Nation, wenn ſie in Anſehung dieſer Fürſten ihren Zweck erreichen wollte, nothwendig einen andern Weg einſchlagen müßte.

Unter ſolchen Umſtänden bezeigten weder die Reichsfürſten, noch das franzöſiſche Miniſterium groſſe Luſt zur Anknüpfung einiger Unterhandlungen, von denen man ſich einen guten Erfolg um ſo weniger verſprach, je deutlicher die Geſinnun-

ss) Reus teutſche Staatsk. S. 357.

nungen der Nationalverſammlung in ihren Decreten ſich ausſprachen. Nach einer Pauſe von einigen Wochen erſchien endlich zu Ende des Monats May 1790 auf Befehl derſelben der Chevalier Ternant, der ſeine Geſchicklichkeit im Unterhandeln ſchon bei mancher andern Gelegenheit bewieſen hatte, an den Höfen der in Frankreich begüterten Reichsfürſten. Sein Auftrag gieng nicht dahin, ihnen eine beſtimmte Entſchädigung anzubieten, ſondern nur ſie zu bewegen, daß ſie ſich zur Annahme einer Entſchädigung überhaupt verſtehen, und in dieſer Abſicht einen Bevollmächtigten ernennen möchten, der dem franzöſiſchen Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die nöthigen Erläuterungen darüber mittheilte, und die auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Urkunden vorlegte. Vorläufig wollte er ſich nur von der Bereitwilligkeit der Fürſten zu einer Ausgleichung überzeugen; die Unterhandlungen ſelbſt ſollten erſt in der Folge zu Paris angeknüpft werden, und dort ihr Ende erreichen. Doch gab Ternant zum voraus wenigſtens im allgemeinen ſo viel zu verſtehen, daß man zur Entſchädigung entweder eine Summe Geldes, oder Nationalgüter anzubieten gedenke.

Dieſe Sendung des Chevalier Ternant mit ſolchen Aufträgen war nun freilich im Grunde nichts anders, als ein ſtillſchweigendes Bekenntniß der Nationalverſammlung, daß die deutſchen Fürſten keineswegs verpflichtet werden könnten, wie franzöſiſche Unterthanen, für ihre vertragsmäßigen Rechte eine Entſchädigung anzunehmen, ſondern dieſe Annahme von ihrer freien Einwilligung abhänge. Aber geſezt, die Fürſten wären nicht

nicht abgeneigt geweſen, ſich dazu an und für ſich zu verſtehen, ſo war es doch ein ſehr bedenklicher Umſtand, ſich auf eine Abfindung mit Geld, oder mit Nationalgütern einzulaſſen. Daß man in Frankreich bei dem äuſſerſt ſchlechten Zuſtande der Finanzen eine Summe von wenigſtens 100 Millionen Livres, auf die man den Werth der abzutretenden Beſitzungen und Rechte ohne alle Uebertreibung anſchlug, in klingender Münze würde aufbringen können, war nicht zu erwarten; und der Beſitz des Papiergeldes war unſicher; eben ſo auch der Beſitz der Nationalgüter. Den Werth des erſtern konnte die überhandnehmende Finanznoth augenblicklich vernichten; wie dieſes in der Folge wirklich geſchah; und letztere konnten nach einer glücklichen Gegenrevolution, deren Ausbruch nicht unmöglich war, auf einmal wieder verloren gehen; des Umſtandes nicht zu gedenken, daß die Reichsfürſten durch die Annahme einiger Nationalgüter zu bloſſen Unterthanen des franzöſiſchen Staats herabgewürdiget worden wären. Zudem war es dießmal nicht bloß um die Rechte einzelner Fürſten, ſondern um die Rechte und Integrität des geſammten Reiches zu thun. Dieſem durften einzelne Fürſten wegen des Bandes, welches dieſelben an das gemeinſchaftliche Intereſſe des ganzen Staatskörpers knüpfte, und wegen der Pflicht, womit ſie demſelben zugethan waren, durch einſeitige Nachgiebigkeit keinen Eintrag thun. Es iſt daher kein Wunder, daß der Kurfürſt von Trier, der Kurfürſt von Cölln, als Hoch- und Deutſchmeiſter, die Biſchöfe von Speyer und Straßburg, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, und die Reichsritterſchaft dieſen Antrag von ſich ablehnten, indem

dem ſie die angebotene Entſchädigung nicht als einen hinlänglichen Erſatz ihrer Hoheitsrechte betrachteten tt).

Da die Kurfürſten um dieſe Zeit eben zu Frankfurt verſammelt waren, um dem deutſchen Reich einen neuen Kaiſer zu geben; auf dem Reichstage aber die Geſchäfte während des Zwiſchenreiches ohnehin ſtockten, ſo wandten ſich der Biſchof von Speyer, der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, der Fürſt von Leiningen, die Domcapitularen des Hochſtifts Straßburg, das Directorium der niederelſaſſiſchen Reichsritterſchaft, und das Generaldirectorium der Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben, und am Rhein an die erſteren mit der Bitte, dieſen wichtigen Gegenſtand dem neuen Reichsoberhaupt zu ſchleuniger Ergreifung zweckmäßiger Maaßregeln aufs dringendſte zu empfehlen. Hier verfehlten ſie auch ihren Zweck nicht. Das kurfürſtliche Collegium fand zwar nicht für gut, dieſer Sache wegen eine beſondere Stelle in der Wahlcapitulation einzurücken, entwarf aber ſogleich ein Collegialſchreiben, welches an den Kaiſer erlaſſen werden ſollte. Darin riefen ſie gegen die den Reichsſtänden, und Reichsangehörigen eben ſo nachtheiligen, als ungerechten Verfügungen der franzöſiſchen Nationalverſammlung "den allerhöchſten Schutz und Beiſtand auf, den der Kaiſer vermöge ſeines Amts, als Reichsoberhaupt, und vermöge ſeines eigenen Wahlvertrags mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit übernommen hatte, daß die Stände des Reichs, mit Einſchluß der unmittelbaren Reichsritterſchaft, bei ihren Hoheiten, Würden, Rechten; auch bei ihrer Macht und Gewalt, ſowohl innerhalb, als außerhalb des

tt) Neus teutſche Staatsk. S. 371.

des Reichs ungeſtört, und ungekränkt gelaſſen werden ſollten. Sie erſuchten den Kaiſer zum Beſten des geſammten deutſchen Reiches, und vorzüglich im Namen der nothleidenden Stände, und Angehörigen; deſſelben aufs dringendſte, daß er geruhen wolle, ſein kaiſerliches Anſehen durch nachdrucksvolle Verwendung für die Erzielung einer vollſtändigen Abhülfe der vorliegenden Beſchwerden eintreten zu laſſen; ſodann aber, und falls wider alles Vermuthen dieſelbe fruchtlos bleiben ſollte, die demnächſt weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am Reichstage verſammelten Ständen in ernſtliche Ueberlegung zu ziehen, und ſo fort nach ſeiner reichsväterlichen Fürſorge alles, was die Lage der Umſtände immer erheiſchen und geſtatten möge, zu dem Ende anzuwenden, und beizutragen, damit die gegen die klaren Friedensſchlüße, und den unvordenklichen Beſitzſtand, auch gegen andere gültiche Rechtstitel den Reichsſtänden, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, dann den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterſchaft, und der zugehörigen ritterſchaftlichen Corporum entzogenen Rechte und Güter mit allen bis dahin vermißten Nutzungen denſelben ohne Ausnahme zurückgegeben, und erſtattet werden mögen" uu).

Dieſe kräftige Vorſtellung that bei dem neuen Kaiſer Leopold II. die gewünſchte Wirkung. Bereits unterm 14ten December 1790 erließ er ein Schreiben an den König von Frankreich, worin er ihm in einem eben ſo gefälligen, als nachdrücklichen Tone die Ungerechtigkeit des Verfahrens der

uu) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 136. ff.

der Nationalverſammlung vorſtellte, und ihn bat, die Einleitung zu treffen, daß dieſe ihre den heiligſten Verträgen entgegenſtehenden Schlüße in Anſehung der im franzöſiſchen Gebiet befindlichen Güter und Rechte deutſcher Stände und ihrer Angehörigen zurücknehme, und alles wieder in den vorigen Stand herſtelle vv). Zu gleicher Zeit übergab auch der Staatsminiſter des Kurfürſten von Maynz dem am dortigen Hofe befindlichen franzöſiſchen Geſandten Okelly eine Note, worin der Kurfürſt nicht nur in der Eigenſchaft eines Metropolitans der Diözeſen von Straßburg und Speyer gegen alle in Anſehung der kirchlichen Regierung, und Verfaſſung ohne Mitwirkung der geeigneten Behörde in ſeinem Sprengel vorgenommene, oder noch vorzunehmende Neuerungen proteſtirte, und ſich feierlich dagegen verwahrte, ſondern auch als Erzkanzler des Reiches erklärte, daß ſeine Amtspflicht es fodere, über die Aufrechthaltung der Geſetze, worauf die Rechte der Mitglieder des Reiches theils unter ſich, theils des Reiches in Beziehung auf auswärtige Nationen gegründet ſind, zu wachen, und folglich alle jene Veränderungen, womit der Friede von Münſter, dieſes Hauptgrundgeſetz der deutſchen Conſtitution, bedroht würde, zur Kenntniß des Kaiſers, und des Reichstages zu bringen xx).

Indeſſen hatte Merlin, noch ehe die Vorſtellung des Kaiſers an den König von Frankreich, und die Proteſtation des Kurfürſten von Maynz einliefen, in der Nationalverſammlung zu beweiſen geſucht, daß die deutſchen Fürſten keine Rechts-

grün-

vv) Reus. teutſche Staatsk. Th. XXXV. S. 183. ff.
xx) Ebendaſelbſt. S. 185. ff.

gründe für ſich hätten, über die Ausdehnung der franzöſiſchen Nationalſchlüße auf ihre Beſitzungen in Elſaß ſich zu beſchweren, oder auch nur eine Entſchädigung zu fodern, indem ganz Elſaß ohne Ausnahme unter der Souveränetät der franzöſiſchen Nation ſtehe, und die Einwilligung des teutſchen Reichs zu der Wiedervereinigung der Provinz Elſaß mit Frankreich um ſo mehr ein unnützer und überflüßiger Rechtstitel für Frankreich ſey, da das elſäßiſche Volk ſich freiwillig mit dem franzöſiſchen vereiniget habe, und nur dieſer Wille allein die Wiedervereinigung zu Stand gebracht, oder gültig gemacht habe yy). In der That eine ſonderbare Art, über die gegenſeitigen, auf Verträge gegründeten Verhältniſſe zweier Völker zu philoſophiren. Doch gab die Nationalverſammlung am 28ſten October 1790 wirklich nach dieſen Grundſätzen ein Decret, worinn ſie beſtättigte, daß es im ganzen Umfange Frankreichs keine andere Souveränetät gebe, als die der Nation, und beſchloß, daß ihre frühern Decrete vom Auguſt 1789 und März 1790 zur Ausführung gebracht werden ſollten. Nnr in Betrachtung der engern freundſchaftlichen Verhältniſſe, in welchen die franzöſiſche Nation ſchon ſeit langer Zeit mit den deutſchen Fürſten ſtände, bat ſie den König, mit denſelben übee eine gütliche Beſtimmung der Entſchädigungen, die ihuen wegen ihrer aufgehobenen Rechte zugeſtanden werden könnten, und ſelbſt über Erwerbung ihrer Güter, mit Einſchluß des Werths dieſer Güter, in Unterhandlung zu treten zz).

Nach einem Vorgange dieſer Art iſt es wohl nicht

yy) Reus. teutſche Staatsk. S. 139. ff.
zz) Ebendaſelbſt. S. 181. f.

nicht auffallend, daß die Vorſtellung des Kaiſers weder bei der Nationalverſammlung, noch bei dem ohnehin von ihr abhängigen, und ſeiner Gewalt faſt gänzlich beraubten Könige einen gewünſchten Eingang gefunden habe. Lezterer bezeugte dem Kaiſer in ſeiner Antwort, welche freilich mehr das Werk ſeines Miniſters, als ſein eigenes war, ſein großes Befremden, daß die im Elſaß und in Lothringen begüterten Reichsfürſten ſich in einer Sache an den Kaiſer gewandt hätten, welche ihrer Natur nach nicht die geringſte Verbindung mit dem deutſchen Reiche habe, und jene Fürſten nur in ſo fern intereſſire, als ſie franzöſiſche Lehnleute wären. In dieſer Hinſicht, fuhr der König fort, ſey er ihnen auf alle mögliche Weiſe zuvorgekommen, um ſie zu gütlichen Unterhandlungen zu bewegen. Er ſchmeichle ſich daher, daß der Kaiſer ihre Reclamationen nicht nur nicht weiter unterſtützen, ſondern ſie auch ermahnen werde, ohne Verzug den ihnen angebotenen Vorſchlägen Gehör zu geben aa).

Es war alſo unwiderruflich beſchloſſen, daß von einer Widereinſetzung der Beeinträchtigten in ihre Rechte ſchlechterdings keine Frage ſeyn könne, und daß Frankreich die Dazwiſchenkunſt irgend einer fremden Macht, ſelbſt des Kaiſers, nimmermehr zugeben werde. Daß unter ſolchen Umſtänden die meiſten Reichsſtände die ihnen durch das franzöſiſche Miniſterium auf Veranlaſſung der Nationalverſammlung gethanen Anträge zu einem Vergleiche aufs neue von ſich ablehnten, iſt leicht zu begreifen. Mit einer beſondern großen Standhaftigkeit erklärten ſich die geiſtlichen Fürſten gegen ein ſolches Anſinnen, welche freilich durch die fran-

zö-

aa) Reus teutſche Staatsk. Th. XXXV. S. 195. f.

zöſiſchen Decrecte ſo ſehr beſchädiget waren, daß an die Möglichkeit einer Entſchädigung kaum zu denken war, und deren Exiſtenz durch dieſelben beinahe vernichtet wurde, beſonders da die Nationalverſammlung durch ein neues Decret auch allen Einfluß fremder Erzbiſchöfe und Biſchöfe, folglich die Diöceſanrechte deutſcher Erzbiſchöfe und Biſchöfe in verſchiedenen Provinzen Frankreichs völlig aufgehoben hatte. Nur wenige Fürſten, namentlich das Haus Zweibrücken, der Herzog von Würtemberg, der Fürſt von Leiningen, und der Biſchof von Baſel, fanden ſich wegen beſonderer Verhältniſſe bewogen, ſich in Unterhandlungen mit Frankreich einzulaſſen. Sie zerſchlugen ſich aber in kurzer Zeit.

Da der größte Theil der deutſchen Reichsſtände darauf beharrte, daß dieſe Angelegenheit Sache des ganzen Reiches ſey, und daß man von deſſen Oberhaupte und Ständen eine verfaſſungsmäßige Unterſtützung erwarten müßte; ſo erließ Leopold in Rückſicht auf dieſen Gegenſtand am 26ſten April 1791 ein Commiſſionsdecret an die Reichsverſammlung, worin er in Beziehung auf die an ihn ergangene Auffoderung, ſein kaiſerliches Anſehen für die beeinträchtigten Reichsſtände, und Reichsangehörigen eintreten zu laſſen, den verſammelten Ständen ſeine ſchriftliche Vorſtellung an den König von Frankreich nebſt der unbefriedigenden Antwort deſſelben mittheilte, und von ihnen ein baldiges Reichsgutachten über die Frage verlangte: was nunmehr in Anſehung dieſer Sache von Reichswegen zu beſchließen ſowohl dem gemeinſchaftlichen Beſten des Reichs überhaupt angemeſſen, als auch zur Erhaltung des Rechts der einzelnen beeinträchtigten Angehörigen

des Reichs erforderlich ſeyn möchte b). Um die Aufmerkſamkeit der Comitialgeſandten bei den Berathſchlagungen dahin zu lenken, wohin ſie nach der Meinung des Kurfürſten von Maynz vorzüglich gerichtet ſeyn ſollte, ſtellte das kurmaynziſche Directorium einige Fragen auf, deren Beantwortung den Stoff zu dem von dem Kaiſer verlangten Gutachten geben ſollte. Die Frage, ob man von Reichs wegen auf der Wiedereinſetzung der gekränkten Stände in ihre Rechte beſtehen, oder zu den angebotenen Entſchädigungen die Hand bieten ſollte, war in dieſem Entwurfe gar nicht berührt; vielmehr waren darin nur ſolche Fragen aufgeſtellt, die ihrer Natur nach auf raſche und ſtrenge Maaßregeln leiten mußten: „ob nicht alles, was Frankreich wider den bisherigen Beſitzſtand im Elſaß, und in Lothringen gegen die deutſchen Reichsſtände, Ritterſchaft und Angehörigen in ihren Beſitzungen und Rechten gewaltſam verhängt hat, für ungerecht, nichtig, und friedensſchlußwidrig anzuſehen ſey? Ob nicht alles dasjenige, was vom Elſaß nicht namentlich durch den münſterſchen, und andere Friedensſchlüße der Krone Frankreich unterworfen wurde, noch als zum deutſchen Reiche gehörig, zu betrachten ſey? Ob einzelne deutſche Beſitzer im Elſaß durch eigene ſtillſchweigende, oder ausdrückliche Anerkennung der franzöſiſchen Landeshoheit dem deutſchen Reich etwas hätten vergeben können, und ob dergleichen Conventionen auch jetzt noch in Betrachtung kommen könnten, da die franzöſiſche Nation ſelbſt ſich daran weiter nicht mehr binden will? Ob das deutſche Reich im Falle, daß den Beſchwerden ſeiner Stände, und Angehörigen nicht abgeholfen werde, nicht gleichfalls

b) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. *XXXV*. S. 199. ff.

falls berechtiget ſey, jene Friedensſchlüſſe, wodurch es Verbindlichkeiten gegen Frankreich eingieng, und wodurch ehemals ſo viele Provinzen von dem deutſchen Reiche abkamen, für unverbindlich und aufgehoben zu erklären? Welche Mittel zu ergreifen ſeyen, um ſowohl diejenigen Beſitzungen, und geiſtlichen und weltlichen Gerechtſamen, welche der franzöſiſchen Souveränetät nie wirklich unterworfen worden waren, zu behaupten, als auch, was in Anſehung der wirklich unterworfenen von dem Reiche, als Garant, beſonders für ſeine eigenen Mitſtände, zu beſchließen ſeyn dürfte? c).

Dieſer Entwurf war nicht ſo glücklich, den ungetheilten Beifall aller deutſchen Reichsſtände zu erhalten. Wenigſtens kam bald darauf ein anderer zum Vorſchein, welcher dem öſtreichiſchen Directorialgeſandten, Freiherrn von Borié zugeſchrieben wurde, und mit weit mehr Mäßigung abgefaßt war, wie eine ſolche auch dem kaiſerlichen Commiſſionsdecret zum Grunde zu liegen ſchien. Darin war nicht nur die wichtigſte aller Fragen, ob nämlich die deutſchen Stände, Ritterſchaft und Angehörige ſich auf die von Frankreich angetragene Unterhandlung zu einer Entſchädigung einlaſſen ſollten, gleich am Anfange aufgeworfen, ſondern auch auf den Fall, wenn man auf die vollkommene Wiederherſtellung in den durch den weſtphäliſchen Frieden vorgeſchriebenen Stand antragen wollte, ausdrücklich zu bedenken gegeben, welche Mittel zu ergreifen ſeyen, damit man dieſen Zweck ſicher, und ohne das Reich, beſonders aber die vorliegenden Kreiſe, einer großen Gefahr auszuſetzen, erreiche? Es war ferner darin die Fra-

c) Neue teutſche Staatscanzlei. Th. XXXV. S. 203. f.

ge aufgeworfen, ob das Reich diejenige Mittel, die es gut finden würde, ſogleich ergreifen, oder darüber zuvor mit den ältern und neuern Garants des weſtphäliſchen Friedens, und mit den übrigen Ständen vertrauliches Vernehmen pflegen wolle? Endlich wie beſonders die vorliegenden vordern Reichskreiſe ſich dabei in Anſehung der unter ſich, und mit andern Mächten beſtehenden Verbindung zu benehmen haben dürften? d).

Großes Aufſehen machte eine Erinnerung, welche das kurbraunſchweigiſche Miniſterium über die Angelegenheiten der im Elſaß begüterten Reichsſtände that. Gegen alle Erwartung erſah man daraus, daß dieſes Miniſterium von der Rechtmäßigkeit der Beſchwerden der teutſchen Reichsſtände gegen Frankreich nicht vollkommen überzeugt ſey. Durch den Frieden zu Münſter, hieß es darin, ſeyen freylich an Frankreich nur die Beſitzungen des Hauſes Oeſtreich im Elſaß abgetreten, und den andern daſelbſt befindlichen Reichsſtänden ihre Unmittelbarkeit vorbehalten worden, wiewohl ſelbſt auch dieſer Artikel des Friedens dunkel, und zweideutig ſey. Allein durch den zwanzigjährigen Waffenſtillſtand von 1684 habe Frankreich alle Reunionen im Elſaß auf 20 Jahre behalten. In dem darauf im Jahre 1697 erfolgten Frieden zu Ryswick habe es die Souveränetät über Elſaß nicht zurückgegeben; vielmehr ſey ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß es nur diejenigen Oerter zurückgeben ſollte, die außerhalb des Elſaſſes gelegen, oder in dem von der franzöſiſchen Geſandtſchaft vorgelegten Verzeichniſſe der Reunionen genannt wären. Die folgenden Friedensſchlüße hätten hierin gar nichts geändert. Was die Diözeſan-

d) Neus teutſche Staatsk. S. 204. ff.

und Metropolitanrechte der geiſtlichen Fürſten in Frankreich betreſſe, ſo ſey zwar im Frieden zu Münſter bei der Abtretung der drei Bisthümer Metz, Toul, und Verdün an Frankreich ausdrücklich bedungen worden, daß dem Erzſtift Trier ſein Metropolitanrecht daſelbſt verbleiben; aber wegen des Elſaſſes, und der übrigen Oerter ſcheine eine ähnliche, und ausdrückliche Diſpoſition nicht vorhanden zu ſeyn. Ueberhaupt hätten mehrere im Elſaß angeſeſſene Reichsſtände bereits beſondere Verträge mit Frankreich geſchloſſen, und dadurch die franzöſiſche Souveränetät gewiſſermaſſen ſelbſt anerkannt, und wenn es gleich heiße, daß durch ſolche einſeitige Verträge dem deutſchen Reiche ohne deſſen Einwilligung nichts vergeben werden könne; ſo ſey doch eben ſo gewiß, daß das Reich ſich in Anſehung der reichsſtändiſchen Lande im Elſaß ſeit mehr als 100 Jahren nicht mehr im Beſitze einiger Souveränität befunden habe, ſondern dieſe Länder vielmehr als abgeriſſene Theile betrachtet, und eben darum auch zu keinen Reichslaſten ferner gezogen worden ſeyen c).

Aus dieſen, und mehr andern Gründen empfahl das kurbraunſchweigiſche Miniſterium genaue Vorſicht bei künftiger Abfaſſung einiger auf dieſe Angelegenheit ſich beziehenden Schlüße, damit man ſich nicht etwa mehr vornehme, als man auszuführen im Stande ſey, und damit weder das deutſche Reich compromittirt, noch die Sache ſelbſt auf die Spitze geſtellt; vornehmlich aber den vorliegenden Kreiſen und Reichsſtänden nicht im Voraus eine Unannehmlichkeit zugezogen werde. Allerdings glaubte es, daß man ernſtliche Aufmerkſamkeit und Nachdruck zeigen; aber auch anfänglich beim allgemeinen ſtehen bleiben, und

c) Reus teutſche Staatsk. S. 206.

und ſich in keine beſtimmte ſpecielle Entſcheidung vor der Zeit einlaſſen müſſe. Seinem Vorſchlage gemäß ſollte der Krone Frankreich erklärt werden, daß man von Seiten des Reichs auf den mit Frankreich eingegangenen Friedensſchlüßen, und Tractaten ſchlechterdings beharre, und in keinem Stücke davon abgehen, oder etwas nachgeben wolle; damit aber die verſchiedenen, an Kaiſer und Reich gebrachten Reclamationen genauer unterſucht, und nach den zum Grunde liegenden Tractaten geprüfet, nach Befinden die bereits gethanen Vorſchläge vernommen, und weitere Maaßregeln erörtert würden, ſollte an dem Orte der Reichsverſammlung eine außerordentliche Deputation aus unpartheyiſchen, und in der Sache ſelbſt nicht befangenen Reichsſtänden nach der Religionsgleichheit angeordnet werden, welche von allem an Kaiſer und Reich Bericht zu erſtatten hätte.

Eine ſolche Verſchiedenheit der Geſinnungen, wie ſie aus den Kurmaynziſchen, und kurbraunſchweigiſchen Aeußerungen erhellte, ließ ſchon gleich anfänglich nicht viel erſprießliches hoffen; und es mußte allerdings die Nationalverſammlung in Frankreich ein wahres Vergnügen ſeyn, auch dießmal in einer ſo wichtigen Angelegenheit die Reichsſtände unter ſich getheilt, und uneinig zu ſehen: ein Umſtand, auf den ſie wahrſcheinlich ſchon zum voraus gerechnet hatte.

Die große Verſchiedenheit der Meinungen zeigte ſich in einem noch hellern Licht, als am 4ten Julius 1791 die Berathſchlagungen über das kaiſerliche Commiſſionsdecret anfiengen. Oeſtreich, welches nun ſchon einmal durch einen ſehr gemäßigten Ton ſich ausgezeichnet hatte, blieb ſich darin getreu. An Oeſtreichs Aeußerungen ſchloſſen ſich auch Salzburg,

Mag=

Magdeburg, Heſſen-Caſſel, und die ſächſiſchen Fürſtenhäuſer mit ihren Stimmen an. Bremen bekannte ſich zu derjenigen Meinung, welche Kurbraunſchweig in dem oben angeführten Memoire geäuſſert hatte. Hingegen Würtemberg, Zweibrücken, Heſſen-Darmſtadt, Baiern, und mehrere geiſtliche Fürſten, ſprachen in einem ernſthaften Tone, und drangen auf kathegoriſche Anfragen, und Erklärungen, die an Frankreich gethan werden ſollten. Beſonders nachdrücklich, und ſogar mit einer Art von Heftigkeit äußerten ſich Speyer, Worms, Augsburg, und der Hoch- und Deutſchmeiſter. Letzterer drang ſogar auf eine Erklärung, die der Kaiſer an Frankreich thun ſollte, daß das deutſche Reich nun auch nicht mehr an die mit Frankreich geſchloſſenen Verträge gebunden ſeyn wolle, und folglich ſeine Rechte zu den an Frankreich abgetretenen Länder wieder geltend zu machen ſuchen werde. Nach ſeinem Antrage ſollten nebſt einem ſtrengen Verbot der Einfuhre aller franzöſiſchen Waaren alle in Deutſchland gelegenen franzöſiſchen Güter, und alle von Frankreich in Deutſchland ausgeübten Rechte ſogleich in Beſchlag genommen, und an Frankreich ſo lange nichts verabfolgt werden, als nicht den deutſchen Fürſten alles, was ihnen entzogen worden, zurückgeſtellt ſeyn würde. Man ſollte ferner alle Schriften, welche demokratiſche Grundſätze enthalten, bei Leib- und Lebensſtrafen verbieten, ſie confiſciren, und gegen deren Verbreiter wirklich mit ſolchen Strafen verfahren f). Man darf ſich freilich nicht wundern, daß jene Reichsſtände, welche durch die Beſchlüße der Nationalverſammlung ſtark beeinträchtiget waren, in der Hitze auf ſtrengere Maaßregeln drangen, als die

f Reus teutſche Staatskanzlei. Th. *XXXV*. S. 214. ff. und Th. *XXXVI*. S. 1. ff.

die andern, welche dadurch nichts zu verlieren hatten; indeſſen iſt es doch auch richtig, daß ſie ihre, und die Kräfte des deutſchen Reichs viel zu wenig berechnet hatten.

Merkwürdig iſt es, daß die bremiſche Stimme, welche unter allen am meiſten durchgedacht war, und wegen vieler wichtiger Gründe, die darin aufgeſtellt waren, allgemeine Beherzigung verdient hätte, keinen einzigen Reichsſtand fand, der ihr beitrat. Aber die Erbitterung gegen die franzöſiſche Nationalverſammlung, und beſonders gegen die von Frankreich aus verbreiteten, demokratiſchen Grundſätze, von welchen die weltlichen Fürſten die Vernichtung ihrer politiſchen Exiſtenz, und die geiſtlichen die Vernichtung der kirchlichen Verfaſſung, und der Religion ſelbſt befürchteten, war um dieſe Zeit an den Höfen ſchon zu hoch geſtiegen, als daß eine ruhige Ueberlegung rechtlicher und politiſcher Gründe hätte ſtatt finden können. Heftige Verabſcheuung alles deſſen, was von Frankreich kam, war bereits herrſchender Ton geworden; und wer kalten Blutes, und Billigkeit genug hatte, mitten unter den tauſend Ungerechtigkeiten, welche die franzöſiſche Nation begieng, und unter den ſchrecklichen Greueln der Anarchie hier und da auch einen Zug von Rechtmäßigkeit in den Decreten der Nationalverſammlung bemerklich zu machen, ſtand in Gefahr, als ein Verräther an Staat und Religion betrachtet zu werden.

Das Reichsgutachten über dieſen wichtigen Gegenſtand erfolgte am 6ten Auguſt 1791, und lief darauf hinaus, daß man ſich in dieſer Angelegenheit an die zwiſchen dem Reich, und der Krone Frankreich beſtehenden Friedensſchlüße halten, und mit Beharrlichkeit ſich beſtreben müſſe, daß die Krone

Frank-

Frankreich ſich mit den durch den münſterſchen Friedensſchluß, und durch die folgenden Verträge ihr namentlich und deutlich zuerkannten Beſitzungen und Rechten im Erlaß, und in Lothringen begnüge; daß aber auf diejenigen Verträge und Conventionen, welche einzelne Reichsſtände und Angehörige über ihre unmittelbaren Beſitzungen im Elſaß und Lothringen für ſich geſchloſſen hätten, von Reichs wegen keine Rückſicht genommen werde, ſondern dieſelben ſchlechterdings als ungültig, und unverbindlich betrachtet würden; daß ferner die Ausdehnung der franzöſiſchen Decrete auf die deutſchen Reichsſtände und Angehörigen eine Kränkung und Verletzung ſowohl der Hoheit des Kaiſers, und Reichs, als der reichsſtändiſchen landesherrlichen und anderer Rechte ſey, und man daher nicht nur die Rechte des Kaiſers und Reichs vor der Hand ausdrücklich verwahren, ſondern auch, der Reichsverfaſſung, und dem allgemeinen Reichsverbande gemäß ſich der gekränkten Theile reichsconſtitutionsmäßig annehmen, übrigens aber es der weiſeſten Einſicht des Kaiſers überlaſſen müſſe ob, und in welchem Maaß er nachdrückliche Vorſtellungen in ſeinem, und des ganzen Reichs Namen bei dem Könige von Frankreich erneuern möge, um ſodann über die allenfalls zu treffenden weitern Maaßregeln, welche die Würde, Rechte und Sicherheit des deutſchen Reichs nach Beſchaffenhet der Umſtände erfodern dürften, von Reichs wegen einen Schluß zu faſſen. Uebrigens ſollte der Kaiſer erſucht werden, bei den geſammten Reichskreiſen die Ergreifung ſolcher Maaßregeln zu veranlaſſen, wodurch nicht nur auf eine gleichförmige Art (jedoch ohne Eingriff in die landesherrliche Polizeigewalt) der Verbreitung gefährlicher, zum Aufſtand reizender Schriften und Grundſätze vorgebeugt, ſondern auch vermittelſt thä-

tiger Herſtellung der reichsconſtitutionsmäßigen Verfaſſung des gemeinſamen Vertheidigungsſtandes Gehorſam, Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Reiche gehörig gehandhabt werde g).

Das kaiſerliche Ratificationsdecret über dieſes Gutachten erſchien erſt am 10ten December 1791. Darin legte Leopold nicht nur die erneuerte Vorſtellung, die er an den König von Frankreich erlaſſen wollte, ſondern auch das kaiſerliche Schreiben an die ſämmtlichen Reichskreiſe bei, wodurch ſie aufgefodert wurden, die Verbreitung aufrühriſcher Schriften, und Grundſätze zu hindern, und den Vertheidigungsſtand des Reiches conſtitutionsmäßig herzuſtellen h). Der Kaiſer, und das Reich hätten ſich aber die Mühe, welche die Bewirkung dieſes Reichsſchlußes ihnen koſtete, wohl erſparen können; denn bald hierauf nahm dieſe Streitigkeit eine ſolche Wendung, daß alle ſchriftliche Erklärungen, Proteſtationen und Drohungen unnütz wurden, und nichts anders mehr entſcheiden konnte, als das Recht des Stärkern.

Viertes Kapitel.

Beſorgniß des Kaiſers wegen Verbreitung franzöſiſch-demokratiſcher Grundſätze in Deutſchland. Dringendes Anſuchen der franzöſiſchen Ausgewanderten bei Leopold um Unterſtützung. Verabredung des Kaiſers, und Königs

g) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. *XXXVI.* S. 64. ff.

h) Ebendaſelbſt. S. 72. ff. 81. ff. und 86. ff.

nigs von Preußen zu Pilnitz. Feindſeliges Betragen einiger Reichsſtände gegen Frankreich. Beſchwerden dagegen. Wachsthum der gegenſeitigen Spannung. Allianztractat Leopolds mit Preußen.

So groß auch die Beweiſe von Mäßigung waren, welche Leopold auf dem Reichstage bei Gelegenheit der Berathſchlagungen über die gegen Frankreich zu ergreifenden Maaßregeln gab, und ſo ſehr ſein Betragen hoffen ließ, daß ſeine Abſicht, auch bei dem redlichſten Eifer, den gekränkten Reichsſtänden das ihnen Entriſſene wieder zu verſchaffen, doch zugleich auf die Erhaltung des Friedens und der Ruhe gerichtet ſey, ſo ſcheinet doch ſchon frühzeitig die Neigung zu einer engern, und bewaffneten Verbindung der europäiſchen Mächte gegen Frankreich in ihm erwacht zu ſeyn, wiewohl ſich dieſelbe noch zur Zeit nicht bis zum beſtimmten Entſchluß entwickelt hatte. Die Wuth, mit welcher man in Frankreich die ganze bisherige Verfaſſung umſtürzte, der ungeſtümme Eifer, womit man gefährliche Ideen von völliger Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger, und von den Rechten der Menſchen und Bürger, welche allein gelten ſollten, in Umlauf brachte; das wilde Geſchrei der ſo genannten Volksfreunde, daß alle Souveränetät eigentlich bei der Nation ſey, und die daraus erfolgte gänzliche Herabwürdigung des königlichen Anſehens, hatten in dem Kaiſer leicht begreiflicher Weiſe die gerechte Beſorgniß erweckt, daß das Uebel, wenn man demſelben keinen hinlänglich ſtarken Damm entgegenſetzte, auch über die Gränzen Frankreichs dringen, und alle Thronen Europens erſchüttern dürfte. Wie leicht und ſchnell ſich ſolche Grund-

Grundſätze verbreiten, und der einmal auf einen leicht entzündbaren Stoff gefallene kleinſte Funke in fürchterliche Flammen ausbricht, hatte Leopold bereits an ſeinen Niederlanden erfahren, die er nur mit großer Anſtrengung wieder zum Gehorſame zurückbringen konnte; er hatte zu gleicher Zeit ein ähnliches Beiſpiel in Lüttich geſehen; und an mehr andern Orten Deutſchlands, namentlich in der Reichsſtadt Gengenbach, in den Beſitzungen der Grafen von Leyen, im Fürſtenthum Stablo und Malmedi, in Saarbrücken, in der gräflich Bentheimiſchen Stadt Burgſteinfurt, in der biſchöflich ſtraßburgiſchen Reichsherrſchaft Oberkirch, und in der Stadt Trier waren damals mehr oder minder heftige Bewegungen der Unterthanen gegen ihre Landesherren und Obrigkeiten wegen wirklichen, oder eingebildeten Drucks, und zur Behauptung gegründeter, oder ungegründeter Gerechtſamen und Freiheiten entſtanden i). In Frankreich ſelbſt ſchienen die ſchwärmeriſchen Volksclubs recht eigentlich die Abſicht gehabt zu haben, nicht bloß in Frankreich, ſondern in der ganzen Welt den Umſturz der bisherigen Verfaſſung und obrigkeitlichen Gewalt zu bewirken, indem ſie ohne Unterſchied alle Fürſten für Tyrannen, und alle diejenigen, die unter ihrer auch noch ſo milden Herrſchaft ſtanden, für Sclaven ausſchrien k).

Leopolds Meinung, den wilden Revolutionsgeiſt mit Gewalt zu unterdrücken, verſtärkte ſich ohne Zweifel,

i) Hoſchers Beiträge zur neueſten Geſchichte der Empörung deutſcher Unterthanen aus gerichtlichen Acten. S. 112. 188. 233. 246. 254. 257. und 309 ff.

k) Poſſelts Krieg der Franken ꝛc. Jahrgang 1792. S. 54.

fel, je mehr derſelbe in ſeinen ſchrecklichen Folgen ſich zeigte, und je tiefer durch ihn das königliche Anſehen in Frankreich niedergetreten wurde. Man entzog dem Könige nicht nur das Recht, über Krieg und Frieden zu entſcheiden; man ſchrieb ihm nicht nur vor, ſich nie über zwanzig Stunden von der Nationalverſammlung zu entfernen; ſondern benahm ihm auch die Macht, verurtheilte Miſſethäter zu begnadigen. Aber ein unerwarteter Fall verurſachte, daß der Kaiſer, und die übrigen europäiſchen Mächte mit der Ergreifung gewaltſamer Maaßregeln gegen die franzöſiſche Nation länger zögerten, als vielleicht außerdem würde geſchehen ſeyn. Der König Ludwig XVI. von Frankreich hatte im ſchmerzlichen Gefühle ſeiner traurigen Lage den Rathſchlägen ſeiner Freunde endlich nachgegeben, und war am 21ſten Junius um Mitternacht heimlich aus Paris entflohen. Allein zum Unglücke war er auf dem Weg erkannt, zu Varennes angehalten, und wieder nach Paris zurück gebracht worden, wo er ſeitdem als ein Staatsgefangener förmlich bewacht wurde. Dieſe Ereigniß verurſachte eine ſichtbare Unentſchloſſenheit in den europäiſchen Cabineten. Ihre Verlegenheit bezog ſich aber eigentlich nur auf die Maaßregeln, welche ſie in dieſer bedenklichen Lage ergreifen ſollten; in Rückſicht auf die Sache ſelbſt waren ſie alle miteinander einverſtanden, daß die franzöſiſche Revolution als gemeine Sache aller Staaten zu betrachten ſey; und der ſchimpfliche Rückzug des Königs von ſeiner Flucht, ſeine gegenwärtige Gefangenſchaft und Behandlung bewirkten, daß dieſe Meinung nur noch tiefer in ihnen wurzelte.

Kaum war die Nachricht von der Gefangenſchaft

des

des Königs von Frankreich zu Wien angelangt, als der Fürſt von Kaunitz dem franzöſiſchen Geſandten, Marquis von Noailles, auf Befehl des damals in Italien befindlichen Kaiſers erklärte: da der König, und die Königin von Frankreich in ihren eigenen Staaten, und von ihren eigenen Unterthanen in Verhaft genommen worden ſeyen, ſo müſſe er ihm hiemit anzeigen, daß er, um Genugthuung für eine ſo gewaltthätige Beleidigung zu verlangen, ſogleich einen Expreſſen an die Nationalverſammlung abſenden, auch derſelben verſichern ſollte, daß der Kaiſer in Ermangelung der Genugthuung ſich dieſelbe mit aller Macht, die ihm Gott gegeben habe, ſelbſt verſchaffen werde n). Leopold ſelbſt ſandte am 6ten Julius von Padua aus eine Circularnote an alle europäiſche Höfe, worin er ſie, wie man glaubt (denn ſie wurde nie öffentlich bekannt) zu allgemeiner Theilnahme auffoderte.

Alle Bedenklichkeit, welche den Kaiſer Leopold, und die übrigen Mächte bisher noch zurückgehalten hatte, einen entſcheidenden Schritt zu thun, hoben endlich die ausgewanderten franzöſiſchen Prinzen, und andere Große, die mit dem Könige und der Königin in einem Briefwechſel ſtanden. Sobald nämlich der franzöſiſche Hof ſich genöthiget geſehen hatte, ſeine Linientruppen zwiſchen Verſailles und Paris auseinander gehen zu laſſen, fiengen Hohe und Niedere, geiſtliche und weltliche, Civilbediente und Militärperſonen an, in großen Schaaren auszuwandern: einige aus Aerger, daß man ihre großen Vorrechte vernichtet hatte, und nun eine hohe Geburt keinen Vorzug mehr gebe; andere, weil ſie bei einem bö-

ſen

n) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 38. f.

ſen Gewiſſen die Rache des Volks fürchteten, wieder andere, weil ſie bei aller Unſchuld ſich doch nicht für ſicher hielten, und einige, weil ſie in Frankreich Amt und Brod verloren hatten. Der Graf von Artois, des Königs zweiter Bruder, den das Bewußtſeyn, durch ſeine Verſchwendung zu dem ſchlechten Zuſtande der franzöſiſchen Finanzen viel beigetragen zu haben, ſchwer drückte, hatte ſich ſchon bald nach dem Ausbruche der Revolution über die Gränzen geflüchtet; ſein Name ſtand ohnehin ſchon auf der Proſcriptionsliſte. Ihm folgten bald der ältere Bruder des Königs, der Graf von Provence, der Prinz von Condé mit ſeinem Sohne, und Enkel, den Herzogen von Bourbon und von Enghien, der ehemalige Miniſter Bretueil, der Marſchall von Broglio, die Familie Polignac, und eine Menge von Adel, worunter ſich eine große Zahl von Land- und Seeofficiers befand. Dieſe hörten nicht auf, gleichſam Himmel und Erde in Bewegung zu ſetzen, und in den Kaiſer, und in die übrigen europäiſchen Mächte zu dringen, daß ſie ihnen ihren Beiſtand gegen ihr Vaterland leiſten möchten. Ihrem Vorgeben nach konnte die Bezwingung der Aufrührer in Frankreich, und die Wiederherſtellung der vorigen Ordnung gar keine Schwierigkeit haben. Der Feldzug nach Frankreich, ſagten ſie, werde nur ein Spaziergang ſeyn; der größte Theil der franzöſiſchen Nation ſey ohnehin für den König geſtimmt, und würde ihnen auf der Stelle beifallen; die franzöſiſchen Linientruppen würden ſich, ſo bald ſie Luft bekämen, mit ihnen vereinigen; mit denſelben, und mit Hülfe einiger weniger Regimenter werde man die Nationalverſammlung leicht ſprengen, und das Königthum wieder aufrichten können.

Der Kaiſer Leopold, und der König von Preußen veranſtalteten, um theils wegen einer genauen gegenſeitigen Verbindung zur Erhaltung der deutſchen Reichsverfaſſung, theils wegen der franzöſiſchen Angelegenheiten ſich näher mit einander zu beſprechen, im Auguſt 1791 eine perſöhnliche Zuſammenkunft in dem kurſächſiſchen Luſtſchloſſe zu Pilnitz, bei welcher außer den beiden Monarchen, und dem Kurfürſten von Sachſen, der Erzherzog Franz, der Kronprinz von Preußen, und im Namen des ruſſiſchen Hofes der Prinz von Naſſau erſchienen. Auch der Graf von Artois, der ehemalige franzöſiſche Finanzminiſter von Calonne, und der Marquis von Bouillé fanden ſich dabei ein, und ſie hatten endlich das Vergnügen, daß ihnen der Kaiſer, und der König von Preußen eine von ihnen unterm 27ſten Auguſt unterzeichnete Erklärung zuſtellen ließen, worin ſie denſelben bekannt machten, daß ſie die Lage, worin ſich der König von Frankreich gegenwärtig befinde, als einen Gegenſtand des allgemeinen Intereſſe aller Souveräns in ganz Europa betrachteten; daß ſie hofften, alle Mächte, deren Hülfe man angerufen habe, werden dieſes Intereſſe erkennen, und ſich daher nicht weigern, in Vereinigung mit ihnen die wirkſamſten Mittel nach dem Verhältniß ihrer Kräfte anzuwenden, damit der König von Frankreich in den Stand geſetzt werde, in der vollkommenſten Freiheit den Grund einer monarchiſchen Regierungsform zu befeſtigen, welche den Rechten des Souveräns, und der Wohlfarth der franzöſiſchen Nation gleich zuträglich wäre. Alsdann, und in dieſem Falle ſeyen ſie entſchloſſen, im gemeinſamen Einverſtändniſſe ſchleunig die nöthige Macht anzuwenden, um den vorgeſetzten, und gemeinſchaftlichen Zweck zu erreichen. Indeſſen wollten ſie ihren

Trup-

Truppen die nöthigen Befehle ertheilen, daß ſie gefaßt ſeyn ſollten, ſich auf den erſten Wink in Thätigkeit zu ſetzen m). Die franzöſiſche Prinzen frohlockten über dieſe Erklärung, und ſchickten ſie ſogleich gedruckt nebſt einem gleichfalls gedruckten Schreiben, das mit heftigen Drohungen gegen den Nationalconvent angefüllt war, dem Könige von Frankreich zu. „Im Geiſte, ſagt ein ſchätzbarer Schriftſteller, marſchirte ſie bereits über den rauchenden Trümmern der Provinzen der ſtolzen Königsſtadt zu, um an ihrem Uebermuth exemplariſche Rache zu nehmen" n).

Doch während man von den europäiſchen Höfen eine nähere Erklärung über die zu ergreifenden Maaßregeln erwartete, und ehe man alſo über dieſen Gegenſtand förmlich unterhandeln konnte, lief aus Paris eine äußerſt unerwartete Nachricht ein, welche den Kaiſer aufs neue in eine groſze Verlegenheit ſetzte. Der König fvon Frankreich hatte am 13ten September die neue uranzöſiſche Conſtitution in der Nationalverſammlng feierlich angenommen, und beſchworen. Er ſelbſt berichtete dieſes den europäiſchen Höfen. Die Revolution ſchien alſo hiermit ihr Ende erreicht zu haben; und wenn man vorausſetzen durfte, daß der König frei und ohne Zwang die neue Ordnung der Dinge anerkenne; ſo hatte er fremde Unterſtützung nicht mehr nöthig, und es war für die europäiſchen Mächte kein Grund mehr vorhanden, ſich in dieſe innere Angelegenheit Frankreichs zu mengen. Wenigſtens hatte dieſe Betrachtung, wie es ſcheinte, die Wirckung, daß nun Leopold II. nach ſei-

m) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. XXXVI. S. 89. f.

n) Die franzöſiſche Revolution in einer hiſtoriſchen Ueberſicht von J. G. Eichhorn. Erſtes Bändchen S. 269.

ſeiner Zurückkunft nach Wien dem franzöſiſchen Geſandten, dem ſeit der Gefangennehmung des Königs nicht mehr erlaubt geweſen war, bei Hof zu erſcheinen, am 16ten October zum erſten Male wieder feierliche Audienz gab. In der Erklärung, welche der Kaiſer über die officielle Bekanntmachung der Annahme der Conſtitution ertheilte, gab er ausdrücklich den Wunſch zu erkennen, das gute Vernehmen mit Frankreich zu unterhalten o). Man gab ſogar in öffentlichen Zeitungen zu verſtehen, daß man die Declaration von Pilnitz nach ſo weſentlich veränderten Umſtänden als nicht geſchehen betrachte. In einer Circularnote vom 12ten November that der Wiener Hof den europäiſchen Höfen ſogar die Erklärung, daß die Gefahren, womit die Freiheit, die Ehre, und die Sicherheit des Königs, und ſeiner Familie, und die monarchiſche Regierungsform in Frankreich bedroht war, nicht mehr dringend ſeyen, ſondern der größere Theil der franzöſiſchen Nation zu mehr gemäßigten Grundſätze zurückzukommen ſcheine, und dem Throne ſeine Würde, und den gebührenden Einfluß wieder zu geben ſuche; daß es endlich ſcheine, der König überlaſſe ſich mit Vertrauen dieſer Ausſicht, und ſeine auf dieſes Vertrauen gegründete Annahme der neuen Conſtitution ſey freiwillig geweſen. Freilich ſetzte Leopold bei, daß man ſich dabei wegen der Feſtigkeit und Dauer dieſer Veränderung für die Zukunft noch nicht ganz beruhigen, und noch nicht beſtimmt entſcheiden könne, ob die Lage des Königs und des Königreichs noch ferner ein Gegenſtand der gemeinen Sache für die andern Mächte ſeyn werde. Aus eben dieſem Grunde hielt er es für nöthig, daß alle Mächte während dieſer Ungewißheit noch ſo lange miteinan-

der

o) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 46.

der vereiniget bleiben mögen, bis die guten Ausſichten ſich in Wirklichkeit verwandeln, in dem das Gegentheil eine gemeinſame Dazwiſchenkunft ſchlechterdings nothwendig machen würde p). Auch die franzöſiſchen Prinzen, welche bald hierauf den Kaiſer aufs neue dringend auffoderten, daß er ihnen in einer beſtimmten Erklärung ſeinen Schutz zuſichern möchte, erhielten von ihm keine andere, als eine nach dieſen gemäßigten Grundſätzen abgefaßte Antwort.

Wer hätte ſich nicht nach dieſen unzweideutigen Beweiſen von Friedensliebe, welche Leopold gab, die ſchönſten Hoffnungen machen ſollen, daß die Ruhe in Europa unerſchüttert bleiben werde? Allein die übrigen europäiſchen Höfe dachten nicht ſo Der Hof zu Madrid war der erſte, welcher mit trockenen Worten erklärte, daß er den König nicht als frei betrachten könne, und ſo lange, als er nicht von deſſen Freiheit überzeugt ſeyn würde, weder auf die Briefe deſſelben, noch auf irgend etwas anders, wozu ſein Name gebraucht würde, antworten werde. Doch ſey der König von Spanien weit entfernt, die Ruhe von Frankreich ſtören zu wollen q). Der König von Schweden wollte das Notificationsſchreiben Ludwigs über deſſen Annahme der Conſtitution anfänglich nicht einmal annehmen: in der Folge ließ er erklären, daß er mit der Kaiſerin von Rußland, und mit dem Könige von Spanien einerlei Geſinnungen zur Wiederherſtellung der franzöſiſchen Monarchie hege, und, wie dieſe, den König von Frankreich ungeachtet der erfolgten Acceptation als einen im Stande der Gefangenſchaft befindlichen Fürſten be-

p) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 141. ff.

q) Ebendaſelbſt. S. 52. f.

betrachte r). Die Kaiſerin von Rußland ſchloß mit dem Könige von Schweden ſogar ein förmliches Bündniß zum Vortheile der franzöſiſchen Prinzen. So ſehr beeiferten ſich dieſe Mächte. die unumſchränkte königliche Gewalt in Frankreich wieder herzuſtellen, und durch Beſtrafung des Frevels, den die franzöſiſche Nation an derſelben begangen hatte, allen Völkern Europens ein abſchreckendes Beiſpiel zu geben! Allein der Erfolg zeigte leider in kurzer Zeit, daß eben dieſe Mächte, welche ſo eifrig arbeiteten, die königliche Gewalt von allem Einfluße, und den König aus den Händen der Nation zu befreien, diejenigen waren, welche ihn durch ihren Eifer ins Verderben ſtürzten, woraus er hernach nichtmehr zu retten war.

Der preußiſche, und verſchiedene deutſche Höfe ſuchten einer beſtimmten Erklärung auszuweichen, und ließen es bei allgemeinen Ausdrücken bewenden. Doch iſt kaum zu zweifeln, daß von den letztern mehrere den Ausbruch des Krieges mit Ungeduld wünſchten, weil ſie von einem glücklichen Erfolge deſſelben die Wiedereinſetzung in ihre verlohrene Beſitzungen und Rechteerwarteten. Wenigſtens handelten einige deutſche Fürſten auf eine Art, die, wenn ſie auch noch zur Zeit nicht ſelbſt zu den Waffen griffen, doch auch ohne dieſes Mittel ſchon an und für ſich als ein förmlicher Krieg zu betrachten war.

So unangenehm es auch bisher der Nationalverſammlung geweſen war, daß eine Menge emigrirter Franzoſen ſich am Rhein auf deutſchem Boden geſammelt, und ſo ſehr auch der König Ludwig ſelbſt ſie ermahnet hatte, nach Frankreich zurückzukehren, ſo fuhren doch einige deutſche Fürſten fort, ihnen in ihren Länderu Aufenthalt und Schutz zu geben, und förm=

r) Reus teutſche Staatskanzlei. Th. XXXV. S. 35. f.

förmliche kriegeriſche Anſtalten gegen ihr Vaterland zu geſtatten. Die Zahl der nach Deutſchland auswandernden Franzoſen nahm täglich zu. Längſt dem Rhein hinab waren alle Gegenden mit franzöſiſchen Ausgewanderten aus allen Ständen angefüllt. Zu Ettenheim hatte der Cardinal Rohan, Biſchof von Straßburg, eine kleine Armee unter dem Kommando des jüngern Mirabeau zuſammengebracht; zu Worms befand ſich der Prinz von Condé mit einem Corps franzöſiſcher Emigranten, wie auch ſein Sohn, der Herzog von Bourbon; zu Coblenz der Graf von Artois. Bis in die Mitte des Novembers war die Zahl derjenigen, die ſich unter die Fahnen der Prinzen begeben hatten, ſchon auf mehr als 60,000 Mann geſtiegen. Sie hatten ſchon 80 Kanonen zuſammengebracht, und ſich aus Herzogenbuſch 10,000 Gewehr verſchafft. Und was in dem ohnehin erſchöpften franzöſiſchen Staate die Geldnoth zum größten Nachtheile deſſelben vergrößern mußte: unermeßliche Summen hatten die Emigranten zum Theile ſelbſt mit ſich genommen, theils wurden ſie ihnen nachgeſchickt. Nur vom 1ſten May bis in den Junius ſollen mehr, als 80 Millionen Livres an Gold und Silber durch Flandern ins Ausland gegangen ſeyn s).

Es war in Frankreich nicht unbekannt, daß ſich in Coblenz ein auswärtiges Frankreich, wie man es nannte, ein förmlicher franzöſiſcher Hof, wie er zuvor in Verſailles geweſen war, gebildet hatte. In dem Schloſſe Schönbornsluſt befanden ſich die Staatsbureaux, das Kriegsdepartement, die Schatzkammer, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten t). Selbſt von auswärtigen Mächten wurde dieſer franzöſiſche Hof gewiſſermaſſen anerkannt. Schon am

s) Neus teutſch. Staatsk. Th. XXXV. S. 61. f.
t) Ebendaſ. S. 60. f.

am 19ten September erſchien wenigſtens der an den rheiniſchen Kurhöfen accredidirte ruſſiſche Miniſter, Graf Romanzow, zu Coblenz, und überreichte den beiden Brüdern des Königs von Frankreich ein Beglaubigungsſchreiben ſeiner Monarchin, worin er bevollmächtiget wurde, mit ihnen im Namen der Kaiſerin zu unterhandeln. Auch der Hof zu Madrid ernannte bereits einen Miniſter, der bei den franzöſiſchen Prinzen zu Coblenz reſidiren ſollte u).

Alle dieſe Umſtände verriethen die Abſicht der franzöſiſchen Prinzen und übrigen Emigrierten, eine Gegenrevolution zu bewirken, zu offenbar, als daß nicht die Aufmerkſamkeit der Machthaber in Frankreich darüber ſollte erwachet ſeyn. Die Prinzen ſelbſt verkündigten ſie laut in einem gedruckten Briefe an den König vom 10ten September, der ſich in Deutſchland und Frankreich ſogleich verbreitete; in einem weitern Schreiben vom 16ten November erklärten ſie ohne Zurückhaltung, daß die neue Conſtitution von Frankreich das Werk einer Faction ſey, die nicht berechtiget war, ſie zu machen; daß der König, als bloßer Nutznießer ſeines Reiches, daſſelbe ſeinen Nachfolgern ſo hinterlaſſen müſſe, wie er es von ſeinen Voraltern erhalten habe; und daß ſie feſt entſchloſſen ſeyen, alle Mittel, die in ihrer Macht ſeyen, anzuwenden, um den erſchütterten Thron wieder herzuſtellen v).

Da es der franzöſiſchen Regierung daran lag, eine ſolche Gefahr von dem Königreiche abzuwenden; ſo ertheilte der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, de Leſſart, dem zu Wien befindlichen franzöſiſchen Geſandten, den Auftrag, dem Kaiſer dafür, daß derſelbe alle Verſammlungen der Ausgewanderten, und alle Anſtalten derſelben zu Feindſeligkeiten gegen Frankreich in den öſtreichiſchen Niederlanden förmlich un-

u) Neus teutſche Staatsk. Th. XXXV. S. 63. f.
v) Ebendaſelbſt. S. 71. f.

unterſagt hatte, im Namen des Königs zu danken, zugleich aber auch ihn zu erſuchen, daß er, als Oberhaupt des Reichs, wirkſame Maaßregeln gegen die Ausſchweifungen ergreife, die ſich das Mirabeauiſche Corps an den Gränzen Frankreichs, und gegen franzöſiſche Bürger erlaube, und welche die gute Harmonie zwiſchen Frankreich, und dem deutſchen Reiche ſtören könnten. Er mußte ferner erklären, daß der König von der Freundſchaft des Kaiſers erwarte, er werde die Reichsſtadt Worms ermahnen, und ſich zu Maynz und Trier, an welchem letztern Hofe auch bereits deswegen Vorſtellung gethan worden ſey;, verwenden, daß daſelbſt keine Emigrirte geduldet werden; an einer ſolchen Verwendung ſey dem König äußerſt viel gelegen x).

Dem Magiſtrat von Worms entgieng die Bemerkung nicht, wie nachtheilig die Verſammlungen der Ausgewanderten im Wormſer Gebiete dem Lande werden könnte, und er entdeckte deswegen dem Kurfürſten von Maynz, der zugleich Fürſt Biſchof zu Worms war, ſeine Beſorgniſſe. Dieſer ſoll aber geantwortet haben: der Magiſtrat habe keine Urſache, ſich zu fürchten, und auf jede Drohung ſollte er freimüthig antworten, daß die Verſammlungen der Emigrirten, ihre Bewaffnungen und Waffenübungen mit Wiſſen und Willen des Kurfürſten und auf ſeinem Territorium geſchehen y). Wem auch dieſe Antwort, ſo viel die Worte betrifft, nicht als gewiß verbürgt werden kann, ſo iſt doch ſo viel richtig, daß der Kurfürſt von Maynz wenigſtens ſolche Geſinnungen hatte, die dieſer Antwort entſprechen. Wie ein Fürſt, der in allen ſeinen Ländern, das Hochſtift Worms mit eingeſchloſſen, bei weitem keine halbe Million Einwohner zählte, eine ſolche Sprache gegen eine kraft-

x) Reus teutſche Staatsk. Th. XXXVI. S. 111. ff.
y) Ebendaſelbſt. S. 78.

kraftvolle, durch die neue Ordnung der Dinge begeiſterte Nation von wenigſtens 24 Millionen Menſchen führen, oder wenigſtens ſolche Geſinnungen hegen konnte, würde freilich jedem unbegreiflich ſeyn, der mit der damals herrſchenden Denkungsart unbekannt wäre. Man verachtete die zuſammengelaufenen Freiheitsapoſtel in Frankreich; man glaubte, die Macht einer großen Coalition würde ſie leicht auseinander jagen. Und in der That, wenn man auf den innern Zuſtand Frankreichs, auf die innere Zerrüttung, und auf den Ruin der franzöſiſchen Finanzen einen Blick warf, ſo konnte man ein ſolches Urtheil keinem Menſchen verdenken. Hat aber jemals die Erfahrung gezeigt, daß es nicht immer die innere Ordnung in einem Staate, und volle Caſſen deſſelben ſind, die ihm Kraft und Ueberlegenheit über andere geben, ſondern daß zuweilen der Enthuſiasmus ſeiner Einwohner alles übrige erſetzet; ſo geſchah es dießmal.

Dem Kurfürſten von Trier, welcher die Bewaffnung der ausgewanderten Franzoſen in ſeinem Lande, und ihre Gegenrevolutionsplane öffentlich auf eine auffallende Art begünſtigte, hatten ſeine Landſtände gleichfalls die kräftigſten Vorſtellungen gethan, daß er ja dadurch ſeine ſchuldloſen Unterthanen nicht der Rache der franzöſiſchen Nation Preis geben möchte z). Unterm 18ten November ſchrieb auch der König von Frankreich an den Kurfürſten. Er nehme mit Mißvergnügen die Verſammlung der Emigrirten zu Coblenz, und derſelben Bewaffnung zu einem feindlichen Einfalle in das Königreich wahr; die Begünſtigung ſolcher Abſichten durch den Kurfürſten errege Verdacht; es laufe gegen die Geſetze des Völkerrechts, Unruhen in einem benachbarten alliirten Staate zu unterhalten; es ſey bekannt, daß zu Coblenz

z) Häberlins Staatsarchiv. Heft *III*. S. 314. ff. und H. *IV*. S. 397. ff.

lenz gegen die Conſtitution auf eine beleidigende Art geſprochen werde; er hoffe, daß der Kurfürſt die genaueſten Maaßregeln ergreifen werde, um ſolche Unordnungen zu verhindern, widrigenfalls der Kurfürſt ſelbſt für das Unglück verantwortlich ſeyn würde, welches die Ereigniſſe herbeiführen könnten aa). Auch dieſe Vorſtellung machte wenig Eindruck auf den Kurfürſten; er ertheilte eine Antwort, welche nichts weniger, als überzeuzende Beweiſe von ſeinen friedlichen Geſinnungen gab. „Er habe aus dem Schreiben vom 18ten November erſehen, daß der König nicht frey geweſen ſey, als er daſſelbe unterſchrieben habe; die darin enthaltenen Vorwürfe ſeyen ungegründet, und ungerecht. Was die Reden der Emigrirten betreffe, ſo könne man ihnen nach ſo vielen Leiden einige Klagen wohl verzeihen. Uebrigens werde der Kurfürſt ſchickliche und gerechte Mittel anzuwenden wiſſen, um dem Unglücke zuvorzukommen, womit man ihn bedrohe" bb).

Nach ſolchen Anſtalten und Aeußerungen darf man ſich wohl nicht wundern, daß man endlich auch in Frankreich auf ernſtlichere Maaßregeln dachte. Zum Unglücke war die Nationalverſammlung, welche mehr als einen unzweideutigen Beweis gegeben hatte, daß ſie den Frieden mit den europäiſchen Mächten, und beſonders mit dem Hauſe Oeſtreich aufrecht zu erhalten wünſche, nach der Vollendung der franzöſiſchen Conſtitution am 30ſten September 1791 auseinander gegangen, und an ihre Stelle war eine neue unter dem Namen der geſetzgebenden Verſammlung getreten. Dieſe beſtand gröſtentheils aus feurigen jungen Männern, die mit dem Gange, und Zuſammenhange der Staatsgeſchäfte, und mit den Gründen, wodurch die vorige Nationalverſammlung zu dieſer, oder

aa) Neue deutſche Staatsk. Th. XXXV. S. 79.
bb) Ebendaſelbſt. S. 80.

oder jener Entſchließung war beſtimmt worden, nicht hinlänglich bekannt waren, und welche beim Mangel an Erfahrung, und kaltblütiger Ueberlegung den wüthenden Jakobinern und übrigen Gegnern des Königthums zu viel Einfluß auf ihre Entſchließungen geſtatteten. Ihre Verfügungen hatten nicht mehr durchgehends das Gepräge der Klugheit, und Mäßigung, wodurch die vorige Nationalverſammlung ſich ausgezeichnet hatte. Ihre Strenge traf zuerſt die ausgewanderten Franzoſen; und erſt ſeit dieſer Zeit öffneten ſich kriegeriſche Ausſichten immer mehr.

Freilich ſchien alles dieſes durch die Umſtände nothwendig herbeigeführt zu ſeyn. Die geſetzgebende Verſammlung ſah ſich gewiſſermaſſen zu allen Schritten, welche ſie ſeitdem that, durch das Betragen der Emigrirten, und derjenigen Mächte, von denen ſie unterſtützt wurden, unwillkührlich aufgefodert. Der König ſelbſt begab ſich am 14ten November 1791 in die Verſammlung, und that den Antrag, daß man ſich zum Kriege gefaßt halten ſollte. Noch einmal machte zwar Ludwig XVI. einen Verſuch, den Kurfürſten von Trier durch Vorſtellungen von ſeinem unregelmäßigen Betragen abzubringen. Er ließ auch dem Kaiſer von dieſem neuen, und letzten Schritte Nachricht ertheilen, um zu beweiſen, wie ſehr er, ſo weit es von ihm abhänge, alles zu entfernen wünſche, was die gute Harmonie zwiſchen Frankreich und Deutſchland ſtören könnte; er foderte ihn auf, ſeine nachdrücklichen Vorſtellungen an den Kurfürſten von Trier mit denen des Königs zu vereinigen cc).

Dieſe Foderung war gewiß billig; und man hätte um ſo mehr glauben ſollen, daß ſie würde bewilliget werden, da man durch die Bewilligung derſelben einen ſchweren Krieg hätte vermeiden können; denn

cc) Reus teutſche Staatsk. Th. *XXXVI*. S. 117. ff.

ſelbſt jene heftige Parthei in Frankreich, welche den Krieg wünſchte, würde in dieſem Falle keinen Vorwand mehr gehabt haben, auf denſelben zu dringen. Allein Leopold hatte bereits, ehe noch dieſe letztere Auffoderung bei ihm angelangt war, unterm 21ſten December zur Antwort auf des Königs Schreiben vom 14ten November, wahrſcheinlich auf dringendes Anſuchen des Kurfürſten von Trier, und im Vertrauen auf die Coalition auswärtiger Mächte, durch ſeinen Staatskanzler erklären laſſen. „Der Kurfürſt von Trier hätte ihm angezeigt, daß er in Anſehung der bewaffneten Verſammlungen der Emigrirten in ſeinen Ländern, und der Herbeiſchaffung von Waffen und Munition für ſie dieſelben Grundſätze angenommen habe, die in den öſtreichiſchen Niederlanden ſtatt finden, daß er aber, da ſich unter ſeinen Unterthanen beunruhigende Gerüchte von feindlichen Einfällen, und Gewaltthätigkeiten verbreiteten, für den Fall, wenn dieſelben ſich durch die That beſtättigen würden, den Beiſtand des Kaiſers angerufen habe. Er, der Kaiſer, finde ſich zwar über die gerechten, und gemäßigten Geſinnungen des Königs ſehr beruhigt, und ſey nicht weniger überzeugt von dem großen Intereſſe, welches die franzöſiſche Regierung habe, nicht alle auswärtige Souveräns durch Thätligkeiten gegen einen derſelben herauszufodern. Da aber die tägliche Erfahrung über die Feſtigkeit, und über das Uebergewicht der gemäßigten Grundſätze in Frankreich, wie auch über die Subordination der Gewalten, und beſonders der Provinzen und Municipalitäten keine hinlängliche Gewißheit gebe, daß nicht ſolche Thätligkeiten endlich doch ausgeübt werden dürften; ſo ſehe ſich der Kaiſer theils aus Freundſchaft gegen den Kurfürſten von Trier, theils aus Rückſicht, die er auf das allgemeine Intereſſe des Reichs, als deſſen Mitſtand, und auf ſein eigenes, als Nachbar, nehmen

müſſe, genöthiget, dem Feldmarſchall von Bender, Befehlshaber ſeiner Truppen in den öſtreichiſchen Niederlanden, den Auftrag zu ertheilen, daß er den Staaten des Kurfürſten von Trier die ſchleunigſte, und nachdrücklichſte Hülfe leiſte, im Falle ſie durch feindliche Angriffe verletzt, oder mit ſolchen bedroht würden" dd). Von dieſer einmal gethanen Aeußerung wich auch der Kaiſer ſeitdem nicht mehr ab. In ſeiner unterm 5ten Jänner 1792 erlaſſenen Antwort auf die letzte Vorſtellung des Königs erklärte er vielmehr, „daß ein Einfall franzöſiſcher Truppen in das Reichsgebiet für nichts anders, als für eine Kriegserklärung gegen das deutſche Reich angeſehen werden könne, und daß der Kaiſer in dieſem Falle ſich von der Pflicht nicht werde loszählen können, ſich mit ſeiner ganzen Macht demſelben zu widerſetzen" ee). Von dem Kurfürſten von Trier, der in dieſer Angelegenheit ganz den Eingebungen ſeines Miniſters, des Freiherrn von Duminique folgte, war ohnehin mit Grund nicht zu erwarten, daß er ſein Betragen ändern werde. Auf die letzten Vorſtellungen des franzöſiſchen Hofes hatte er kurz vorher dem franzöſiſchen Geſchäftsträger zu Coblenz erklären laſſen: „Er werde auch ferner zugeben, daß die Ausgewanderten, welche gegenwärtig in ſeinen Staaten wohnten, den öffentlichen Schutz daſelbſt genießen, ſo lange ſie nichts unternehmen würden, was den Geſetzen einer guten Nachbarſchaft entgegen wäre" ff).

Nachdem nun das wiederholte Anſuchen um Entfernung der franzöſiſchen Flüchtlinge von den Gränzen Frankreichs nicht nur fruchtlos geweſen, ſondern zuletzt wohl gar durch Drohungen beantwortet worden war; nachdem man im Laufe des Schriftenwech-

ſels

dd) Reus teutſche Staatsk. Th. *XXXVI*. S. 114. ff.
ee) Ebendaſelbſt.
ff) Reus am angef. Orte Th. *XXXV*. S. 85. f.

ſels nicht nur deutliche Spuren, ſondern ſogar Erklärungen von einem Plane mächtiger Fürſten gegen die neue Conſtitution in Frankreich erhalten hatte; ſo glaubte die franzöſiſche Regierung, zur Abwendung der Gefahr alle ihre Kräfte aufbieten zu müſſen. Jetzt konnte nicht mehr nur von einem Verbote der Zuſammenrottungen an den Gränzen die Rede ſeyn; man verlangte, daß die vereinigten Mächte entweder förmlich dem gegen Frankreich geſchloſſenen Bund entſagen, oder ſich wenigſtens offen über die Beſchaffenheit deſſelben erklären ſollten. Eine Erklärung des Kurfürſten von Trier, welche am 6ten Jänner 1792 in der Nationalverſammlung vorgeleſen wurde, und worin er bekannt machte, das von nun an alle bewaffnete Verſammlungen der Emigrirten, alle Werbungen in ſeinen Staaten, außer den kaiſerlichen, alle Lieferungen von Kriegsmunition an die franzöſiſche Flüchtlinge verboten ſeyen, und alles, was den Namen eines militäriſchen Corps trage, in Zeit von 8 Tagen ſeine Staaten räumen müſſe, konnte keinen günſtigen Eindruck machen; denn eines Theils zweifelte man an der Aufrichtigkeit derſelben; andern Theils kam ſie erſt zu einer Zeit, da die Erbitterung bereits einen zu hohen Grad erreicht hatte. Auch war ſelbſt ihr Inhalt von der Art, daß er nicht vollkommen befriedigen konnte. Als es in der Nationalverſammlung zur Berathſchlagung über die Erklärung des Kaiſers vom 21ſten December kam, trat Briſſot als Redner daſelbſt auf, und trug mit ungeſtümmem Feuer, und unter heftigen Ausfällen auf den Kaiſer darauf an, daß demſelben der Krieg ohne weiters erklärt werden ſollte, wofern nicht eine Erklärung von ihm, daß er dem Bunde gegen Frankreich entſage, bis zum 10ten Februar angekommen ſeyn würde gg). Ihm traten ſogleich viele von der Parthei der erhitzten Jacobiner bei. Wirklich wurde am 25ſten Jän-

gg) Reus teutſche Staatsk. Th. XXXV. S. 113. ff.

Jänner 1792 folgender Schluß gefaßt: „der König ſollte dem Kaiſer erklären, daß er von nun an mit keiner Macht politiſcher Verhältniſſe wegen anders unterhandlen könne, als im Namen der franzöſiſchen Nation, und vermöge der Gewalten, die ihm durch die Conſtitution angewieſen ſind; er ſollte den Kaiſer fragen, ob er mit der franzöſiſchen Nation den Frieden, und das gute Verſtändniß zu unterhalten gedenke, ob er jeder Convention, die gegen die Souveränetät, Unabhängigkeit, und Sicherheit der franzöſiſchen Nation gerichtet wäre, entſage? Er ſollte endlich dem Kaiſer erklären, daß, wenn er nicht vor dem nächſt kommenden 4ten März der franzöſiſchen Nation eine vollkommen befriedigende Antwort auf dieſe Punkte ertheilen würde, ſein Stillſchweigen, oder jede zweideutige, und dilatoriſche Antwort als eine Kriegserklärung werde aufgenommen werden. Uebrigens ſollte er die ſchleunigſten Maaßregeln ergreifen, damit die Truppen in den Stand geſetzt werden, auf den erſten Befehl ins Feld zu ziehen" hh).

In einer ſolchen Lage, da alles gegen einander ſo ſtark geſpannt, und der Kaiſer gegen alle Erwartung gewiſſermaſſen ſelbſt der herausfodernde Theil war, iſt nichts ſo ſehr zu bewundern, als die Mäßigung, welche Ludwig, und ſein Miniſterium noch immer beobachteten, beide hofften, das Uebel noch abwenden zu können. Noch am 21ſten Jäner hatte er durch ſeinen Miniſter dem Kaiſer vorſtellen laſſen, welche Bedenklichkeit die in den kaiſerlichen Noten erwähnte Verbindung der Fürſten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und zur Sicherheit, und Ehre der Kronen errege, welchen widrigen Eindruck der kaiſerliche Befehl an den Feldmarſchall Bender auf die franzöſiſche Nation gemacht habe, welche Vor-

thei-

hh) Ebendaſelbſt. S. 113 ff.

theile das Haus Oeſtreich von der Fortdauer des Friedens mit Frankreich haben würde ii). Jetzt, da die geſetzgebende Verſammlung der Drohung des Kaiſers auch ihrer Seits eine Drohung entgegen zu ſetzen beſchloß, und ſchon alles einen unvermeidlichen Krieg zu verkündigen ſchien, that Ludwig noch das äußerſte, um dieſe Gefahr zu entfernen. Er verſagte dieſem Decrete ſeine Genehmigung. Wenn es auch Krieg werden ſollte, ſagte er, ſo müſſe ſich doch Frankreich nicht vorzuwerfen haben, ſelbſt der herausfordernde Theil geweſen zu ſeyn kk).

Allein um dieſe Zeit konnten ſchon alle Verſuche, wozu Klugheit und Mäßigung riethen, nicht mehr helfen. Der Kaiſer ſchloß bereits am 7ten Februar 1792 zu Berlin einen Allianztractat mit dem Könige von Preußen, worin ſie ſich gegenſeitig ihre gegenwärtigen Beſitzungen garantirten, und ſich auf den Fall eines Angriffs zu einem gegenſeitigen beſtimmten Beiſtande verbanden, mit dem Beiſatze, daß ſie für die Aufrechthaltung der teutſchen Conſtitution in ihrer ganzen Integrität, ſo, wie ſie durch die Geſetze, und vorhergegangene Tractaten feſtgeſetzt worden, ſorgfältig wachen wollten. Beide Theile behielten ſich vor, auch die Kaiſerin von Rußland, die beiden Seemächte, und den Kurfürſten von Sachſen zum Beitritt einzuladen ll).

Sobald dieſer Vertrag ratificirt war, ſandte der Fürſt von Kaunitz unterm 7ten Februar 1792 eine Note nach Paris, worinn er dem königlichen Miniſter hauptſächlich über zwei Punkte Erläuterung gab: über die an den Feldmarſchall Bender ergangenen kaiſerlichen Befehle, und über die Vereinigung der europäiſchen Mächte. In Hinſicht auf den erſten Punkt behauptete er, der Kai=

ii) Neus teutſche Staatsk. Th. *XXXVI.* S. 129 ff.
kk) Ebendaſelbſt. Th. *XXXV.* S. 100. f.
ll) Martens Recueil etc. *Tom. V. p. 77. ſqq.*

Kaiſer habe dem Kurfürſten von Trier ſeinen Schutz nur in ſo fern zugeſichert, als derſelbe den Foderungen Frankreichs vollkommen genug gethan haben würde; dazu habe ihn vorzüglich die Ungewißheit über die Feſtigkeit, und das Uebergewicht der gemäßigten Grundſätze in Frankreich bewogen. Was den zweiten Punkt betrifft, ſo äußerte ſich der Staatskanzler, daß es anfänglich, da der König zur Flucht genöthiget, und hierauf gefangen geſetzt worden, allerdings Angelegenheit des Schwagers, und Alliirten des Königs geweſen ſey, die andern Fürſten von Europa zu einer Verbindung einzuladen, damit durch ſie die Freiheit für denſelben bewirkt werde, oder damit ſie alle weitere Angriffe auf denſelben auf die eclatanteſte Art rächen möchten; und damit endlich dem Scandal einer Machtuſurpation ein Ende gemacht werde, deren verderbliches Beiſpiel zu unterdrücken, alle Regierungen ein weſentliches Intereſſe hätten. Sobald aber der König ſeine Freiheit erhalten, und die neue Conſtitution angenommen, habe der Kaiſer bei den übrigen Mächten ſogleich darauf angetragen, daß die Wirkung dieſer Vereinigung ſuſpendirt ſeyn ſollte, und ſich die Wiederaufnahme derſelben nur auf den Fall vorbehalten, wenn des Königs Freiheit, Ehre und Sicherheit neuerdings in Gefahr kommen ſollten. Der Fürſt Staatskanzler hielt hierauf den Jakobinern eine derbe Strafpredigt, und bemühte ſich, zu zeigen, daß nur der Einfluß und die Heftigkeit dieſer republikaniſchen Parthei Schuld an allen jenen Irrungen und Uebeln ſey, wodurch die übrigen Mächte nothwendig aufgereitzt werden müſſen mm). In einer andern Note vom 19ten Februar welche der Staatskanzler dem franzöſiſchen Geſandten zu Wien zuſtellen ließ, äußerte er ſich: Alles hänge nun von der Frage ab, ob dieſe Seite der Jocobiner durch ihr illegales Uebergewicht in Frankreich über die Gerechtigkeit, über die Wahrheit

mm) Reus. teutſ. Staatsk. Th. *XXXVI.* S. 144. ff.

heit, und über das Wohl der Nation ſiegen werde, oder nicht nn). Dieſelbe Sprache führten die Erklärungen des preußiſchen Hofes. Doch waren wohl alle dieſe, und ähnliche Erklärungen kein Mittel, die einmal zerſtörte Eintracht wieder herbei zu führen; ſondern dienten nur dazu, die erbitterten Gemüther noch weiter von einander zu entfernen.

Fünftes Capitel.

Weitere Verhandlungen wegen der Elſaſſiſchen Angelegenheit. Bericht des diplomatiſchen Ausſchuſſes in Frankreich über dieſen Gegenſtand. Billige Anerbietungen der franzöſiſchen Regierung. Tod und Charakter des Kaiſers Leopold II.

Angeachtet der großen Spannung, zu welcher es bereits zwiſchen dem Kaiſer, und Frankreich gediehen war, und obwohl ein ſolcher Zuſtand kaltblütigen Unterſuchungen, und Verhandlungen gar nicht günſtig war, fuhr die franzöſiſche Regierung doch fort, ihre Aufmerkſamkeit der Angelegenheit der deutſchen Fürſten zu widmen, welche ſich über die ihnen entzogenen Beſitzungen und Rechte beſchwerten. Es iſt vielmehr als eine ganz beſondere Erſcheinung gegen den gewöhnlichen Gang der Dinge zu betrachten, daß ſie eben jetzt, da alles zum Ausbruche eines Krieges zwiſchen beiden Theilen reif zu ſeyn ſchien, den zuvor durch eine geraume Zeit unterbrochenen Faden der Unterhandlungen über dieſe Sache wieder aufnahm. Am 1ſten Februar 1792 erſtattete der diplomatiſche Ausſchuß, welchem das oben angeführte, dieſen Gegenſtand betreffende Reichs-

nn) Reus teutſche Staatskanzlei Th. XXXVI.

Reichsgutachten, und das darauf erfolgte kaiſerliche Ratificationsdecret vom 10ten December 1791 zur Unterſuchung war zugeſchickt worden, der Nationalverſammlung ſeinen Bericht über dieſelben. Dieſe Unterſuchung war freilich ſo günſtig nicht ausgefallen, als man in Deutſchland wünſchte; denn das diplomatiſche Committé fällte ohne viele Umſtände das Urtheil, daß durch diejenigen Verträge zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche, auf deren genaue Beobachtung der Kaiſer drang, die unbedingte Souveränetät Frankreichs über Elſaß und Lothringen beſtättiget werde; daß die Souveränetät unveräußerlich, und unverjährbar ſey; daß man ſie in keine Gränzen einſchränken könne, ohne ſie zu zerſtören, daß daher die in den gedachten Tractaten den deutſchen Ständen vorbehaltenen Rechte nicht unveränderlich ſeyen; daß folglich Frankreich, ohne den Verträgen entgegen zu handeln, die Lehnsverfaſſung in den ehemaligen Provinzen Elſaß und Lothringen habe abſchaffen können, und daß in Anſehung der darin begüterten Fürſten alles darauf hinauslaufe, daß ſie die Entſchädigung annehmen, die man ihnen anbiete. Doch legte der Ausſchuß zugleich ſelbſt das Bekenntniß ab, daß unter dieſen Ständen ſich einige finden, die wegen des Beſitzes höherer Rechte beſondere Rückſichten verdienten oo).

Dieſen Grundſätzen zu Folge ſchlug der Ausſchuß ein Decret vor, vermöge deſſen der König die Unterhandlungen fortſetzen, und für die Entſchädigungen, welche den Fürſten gebühren, durch alle mit der Gerechtigkeit, und mit der franzöſiſchen Conſtitution vereinbarliche Mittel ſorgen ſollte. Da ein Decret von ſolchem Inhalte von der geſetzgebenden

oo) Reus teutſche Staatskanzlei Th. XXXV. S. 121. ff.

gebenden Verſammlung wirklich abgefaßt, und von dem Könige genehmiget wurde, ſo ſandte er unterm 15ten Februar 1792 ein Schreiben an den Kaiſer, worin er demſelben im Weſentlichen eröffnete, daß die franzöſiſche Nation geneigt ſey, den reclamirenden Fürſten alle Genugthuung zu geben, die ſie billiger Weiſe verlangen könnten, und die ſich mit der Natur der Sache vertrüge; daß dieſer Gegenſtand durch freundſchaftliche Vergleichungen werde berichtiget werden können, und müſſen, wie der König den dabei intereſſirten Theilen immer vorgeſchlagen habe; und daß, wenn etwa, wie es das Anſehen habe, Zweifel über die Gränzen des ehemaligen Unterelſaſſes vorwalteten, der König geneigt ſey, ſich darüber dem 14ten Artikel des Wiener Tractats von 1738 gemäß, mit dem Kaiſer, und dem deutſchen Reich einzuverſtehen, in der Form, welche der Kaiſer und die Reichsverſammlung zu Regensburg beſtimmen würden. Uebrigens ſey es unmöglich, den Status quo in irgend einer Beziehung jemals zuzulaſſen; hingegen ſollten die reclamirenden Fürſten bis zur Entſcheidung dieſer Streitigkeit die Einkünfte erhalten, welche ſie ſeit dem 4ten Auguſt des Jahrs 1789 nicht mehr genoſſen hätten pp).

Durch dieſe Anerbietungen wurde freilich dem Kaiſer und Reiche nicht alles dasjenige zugeſagt, was ſie verlangt hatten. Mit Grund kann ohnehin der Schwächere, wann er mit dem Mächtigern in Colliſion iſt, eine vollkommene Wiedereinſetzung in alle ſeine Rechte nie erwarten; und auch Kaiſer und Reich würden ſich keine Rechnung darauf haben machen können, wenn ſie je ſchon damals auf den Gedanken gekommen wären, daß das deutſche

pp) Reus teutſche Staatskanzlei. S. 124. f.

Reich der ſchwächere Theil ſey. Indeſſen waren dieſe Erklärungen, welche der König nach dem Decrete der geſezgebenden Verſammlung gethan hatte, ohne Zweifel ſehr billig. Man erſah daraus deutlich, daß die franzöſiſche Nation zu jeder Art von Unterhandlung, und Entſchädigung bereitwillig ſey, wenn ſie nur nicht geradezu der Conſtitution entgegen wäre; und was die Hoffnung zu einem ziemlich guten Erfolge vergrößerte: es war nicht der König allein, welcher dieſe Verſicherungen gab, ſondern eigentlich die Nationalverſammlung, deren Willen jener nur bekannt machte.

Allerdings war ſchon durch dieſe Bereitwilligkeit, dieſe Streitigkeit auf eine für die deutſchen Fürſten ſo vortheilhafte Art, als möglich, beizulegen, ein großes Hinderniß des guten Vernehmens zwiſchen Frankreich, und dem Kaiſer und Reiche weggeräumt, und es wäre gewiß billig geweſen, der franzöſiſchen Regierung mit gleicher Willfährigkeit entgegen zu kommen; allein zum Unglücke ſtarb der Kaiſer Leopold II unvermuthet am erſten März 1792, noch ehe er das königliche Schreiben mit dieſen Anerbietungen erhielt. Durch ſeinen Tod wurde dieſes Geſchäft gerade in demjenigen Zeitpunkte, da es für Deutſchland eine beſſere Wendung zu nehmen ſchien, unterbrochen.

Sowohl das deutſche Reich, als die öſtreichiſchen Erbländer verloren an ihm einen Regenten, deſſen trefliche Eigenſchaften zu den ſchönſten Erwartungen berechtigten. Es fehlte ihm weder an Einſicht, noch an gutem Willen und an Thätigkeit, um diejenigen Länder, über die er zu gebieten hatte, zu den blühendſten, und glücklichſten Ländern zu machen. Bei demſelben warmen Eifer, das Wohl ſeiner Unterthanen zu befördern, beſaß er ungleich

mehr

mehr Vorſicht und Klugheit, als ſein Vorfahrer; hatte kalten Blutes genug, um ruhigen Ueberlegungen Platz zu geſtatten, betrachtete dasjenige, worüber er Verordnungen geben wollte, erſt von allen Seiten, nach allen ſeinen Umſtänden und Folgen, und war fern von jenem Eigenſinne, der mit Ungeſtümm nur ſeinen Willen gelten zu machen ſtrebet. Menſchen, welche gewohnt ſind, nur auf die Handlungen eines Fürſten, und nicht zugleich auf die Zeitumſtände zu ſehen, durch welche dieſelben gemeiniglich beſtimmt werden, legten ihm zur Laſt, daß er in religiöſen und andern Dingen auf der Bahn ſeines Vorfahrers nicht weiter fortgeſchritten ſey, daß er die Aufklärung nicht weiter, wie dieſer, befördert, daß er Geiſtlichkeit und Adel zu ſehr begünſtiget habe. Sie ſetzten ihn aus dieſem Grunde ohne weiters in die Claſſe unaufgeklärter Regenten; aber gewiß nach einem ſehr unbilligen Urtheile. Daß Leopold in Hinſicht auf religiöſe Dinge hell genug dachte, und daß ſeine Abſicht nicht war, Aberglauben und Finſterniß zu befördern, oder zu unterhalten, beweiſen ſeine rühmlichen Anſtalten in Toſcana. Allein der Eigennutz der Geiſtlichkeit ſiegte daſelbſt über ſeine Reformationsplane; und als er hierauf die Regierung der öſtreichiſchen Erbländer antrat, fand er darin alles über Joſephs allzuvoreilige Reformationen erbittert: die Niederlande in voller Empörung, in Ungarn alles zum Aufſtande reif, in Oeſtreich, und an andern Orten alles in großer Gährung. Die franzöſiſche Revolution mit allen ihren Uebeln mußte natürlicher Weiſe gleichfalls eine große Schüchternheit in ihm hervorbringen. Deſſen ungeachtet hob er nicht alles, worüber die Völker klagten, auf der Stelle wieder auf; wie ein geſchickter Feldherr,

machte

machte er dem Feinde jede Spanne Landes, die derſelbe wieder einnehmen wollte, ſtreitig; was er immer ohne große Gefahr ſtehen laſſen konnte, blieb ſtehen.

Als Staatsmann ſollte Leopold das Muſter aller Monarchen ſeyn. Ein Feind aller Verſtellung, und jener niedrigen Künſte, wodurch die hohe Politik anderer Höfe zuweilen einzuſchläfern, und zu überliſten ſuchet, gieng er, als ein Fürſt von hohem Ehrgefühle, und von entſchiedenem Sinne für Moralität, überall den geraden Weg, entdeckte denjenigen, mit denen er zu thun hatte, ſeine Geſinnungen und Abſichten ohne Zurückhaltung und Schminke, und ſprach und handelte mit einer Offenheit, wovon man vielleicht in der Geſchichte der Staatshandlungen wenige Beiſpiele finden dürfte.

Gleichwie er durch dieſe Eigenſchaften ſich die allgemeine Hochachtung erwarb; ſo zog er auch durch ſeine Leutſeligkeit und Popularität alle Herzen an ſich. Seine Güte, und ſein Wunſch, allen wohl zu thun, waren ſo groß, daß er zuweilen mehr verſprach, als er leiſten konnte. Man ſtellte an ihm aus, daß er, um alles, was vorgehe, zu erfahren, geheime Kundſchafter beſtellt habe, und daß zuerſt unter ihm die geheime Denunciationen in Gang gekommen ſeyen. Allein es geſchah wohl aus keiner andern, als aus der edlen Abſicht, den Menſchen die Freiheit zu benehmen, Ungerechtigkeiten und andere Verbrechen im Stillen, und ungeſtraft zu begehen, oder dem im Verborgenen ſchmachtenden Elende hülfreiche Hand leiſten zu können. Wenigſtens hat man nie erfahren, daß er dieſes Mittel mißbraucht habe.

E N D E.

Voll-

Vollſtändiges
Regiſter.

A.

Abſenzgelder, werden für Panisbriefe entrichtet, 133.
Adersleben, Kloſter, das, ſchickt den Panisbrief zurück, 134.
Allianz, zwiſchen Rußland und Preuſſen, 109. Zwiſchen Oeſterreich und Rußland, 175. Zwiſchen Preuſſen und der Pforte, 188. Zwiſchen Kaiſer Leopold und dem Könige von Preuſſen, 271.
Anhalt, Preuſſiſcher General, erhält Verſtärkung, 103.
Anhalt, die Fürſten, von, treten dem Fürſtenbund bei, 174.
Anſpach, Markgraf, von, tritt dem Fürſtenbund bei, 174.
Anſpach und Baireuth, was deswegen die Kaiſerin Thereſia, dem Könige von Preuſſen für Anträge macht, 62. des Leztern Erklärung hierüber, 67. was wegen künftiger Vereinigung derſelben mit Kur-Brandenburg der Wienerhof verſprechen muß, 114. 116.
Artois, Graf, flieht aus Frankreich 255, hält ſich zu Coblenz auf, 261.
Auersberg, Joſ. Franz Anton, bisheriger Biſchof zu Gurk, wird Biſchof bei dem Hochſtift Paſſau, 140.
Augsburg, Hochſtift, das, macht Anſprüche an das Haus Baiern, 143.
Ausſchuß, diplomatiſcher, in Frankreich, erſtattet über die weiteren Verhandlungen wegen der Elſaß. Angelegenheiten Bericht, 273. Trägt auf die Fortſezung der Unterhandlungen zur Entſchädigung der Reichsfürſten an, 274. Wird vom König genehmigt, 275 Die Unterhandlungen werden durch den unvermutheten Tod des Kaiſers Leopold unterbrochen, 276.
Auſſig, von den Preuſſen weggenommen, 87.

B.

Baaden, Markgraf, von, tritt dem Fürſtenbund bei, 174.
Baiern, Kur-, ſ. Karl Theodor.
Belling, Preußiſcher General, ſchlägt die Arriergarde des öſtreichiſchen Generals de Vins, wobei vier Bataillone Oeſtreicher getödtet und mehr als 1000 Mann gefangen wurden, 86.
Bender, von, Feldmarſchall, 468.
Berchtoldsgaden, gefürſteter Probſt, wird zur Wahl eines Biſchofs in Regensburg und Freiſingen empfohlen, 214.
Beulwiz, von, Braunſchweig-Lüneburgiſcher Staats-Miniſter, 164.

Borié,

Borié, Freiherr, öſtreichiſcher Directorial-Geſandter, 243.
Botto, Marquis, von, hat das Commando über ein öſtreichiſches Corps, 75.
Brandenburg, Kur-, was ſein Subdelegirter am Kammer-Gerichte bei Viſitation deſſelben wegen einer Verſammlung ohne das Grafen-Kollegium vorſtellt, 17.
Braunau, Kloſter, die Friedensunterhandlungen daſelbſt, 87. werden eröffnet, 92. laufen fruchtlos ab, 97. durch weſſen vorzügliche Einwürkung? 105.
Braunſchweig, Erbprinz, rückt mit einem preuſſiſchen Korps in das öſtreichiſche Oberſchleſien ein, 101.
Braunſchweig, Herzog von, tritt dem Fürſtenbund bei, 174.
Braunſchweig-Lüneburg, Kur-, nimmt den an das Kloſter Marienrode geſchickten Panisbrief nicht an, 134. demſelben wird von Preuſſen eine Verbindung angetragen, 163. ſendet deshalben einen Bevollmächtigten nach Berlin, 164. unterzeichnet den Fürſtenbund, 167. was deſſen Miniſterium über die Angelegenheiten der in Elſaß begüterten Reichsſtände für eine Erinnerung macht, 244.
Breslau, der Friede von, wird in dem Frieden zu Teſchen erneuert und beſtätigt, 116.
Bretevill, Baron von, franzöſiſcher Geſandter zu Wien, 110.
Breuner, Graf von, Biſchöflich Paſſauiſcher Official- und General-Vikar, 135.
Brix, die daſelbſt angelegten öſtreichiſchen Magazine gerathen in preuſſiſche Hände, 104.

C

Cobenzl, Graf von, tritt mit den preußiſchen Miniſtern Herzberg und Finkenſtein in Berlin in Unterhandlung, 66. wird öſtreichiſcher Seits zu einem Bevollmächtigten bei dem Congreß in Teſchen ernannt, 114.
Coblenz, in, bildet ſich ein franzöſiſcher Hof, 261.
Concordate, mit Pabſt Eugen IV. geſchloſſene, was wegen derſelben in der Wahl-Capitulation beſtimmt wird, 221.
Congreß, ein, wird von den ruſſiſchen und franzöſiſchen Bevollmächtigten in Vorſchlag gebracht, 110. hiezu die Stadt Teſchen beſtimmt und wirklich eröffnet, 114. zu Reichenbach in Schleſien, 189. zu Sziſtowe in Bulgarien, 191. im Haag, 193.
Conſtantin Franz, Fürſt Biſchoff in Lüttich, was er zur Beruhigung ſeiner Unterthanen thut, 201. verläßt heimlich ſein Luſtſchloß, ohne zu wiſſen, wohin, 203. ſeine Entſchuldigung deshalben, ebend. ſeine Rückkehr verlangen die Stände, 204. verweigert ſolche, 205. ſo wie die von den Ständen zu Stand gebrachten Artikel zu beſtätigen, 207. iſt zu einer Ausgleichung der Irrungen nicht zu bewegen, 209. nimmt die von den Ständen genehmigten Vergleichs-Puncte nicht an, 212.
Conſtitution, die neue franzöſ., nimmt der König in Frankreich an und beſchwöret ſie, 257.

Conven-

Convention, merkwürdige, zu Reichenbach, 191. zu Beilegung der Unruhen in den Niederlanden, 193.

D

Deutſches Reich, das, hatte an den Friedensunterhandlungen zu Teſchen keinen Antheil, 122.
Diez, von, preußiſcher Geſandter zu Conſtantinopel, 188.
Dittersbach, in, verſucht Wurmſer das Thaddenſche Regiment aufzuheben, 102. mißlingt.
Dominikal-Steuer, mit derſelben werden von Oeſtreich diejenigen belegt, welche im ſchwäb. öſtreich. Antheile Güter und Einkünfte haben, 150. Vorſtellungen dagegen, 151. Betrag derſelben, ebend. nach fruchtloſen Vorſtellungen wenden ſich die gekränkten Stände an die Kreisausſchreibenden Fürſten, ebend. und dieſe an den Kaiſer, 152. was dieſer dem Kreis hierauf erklären läßt, ebend. die Unterhandlungen fangen an, und ein Vergleich kommt zu Stande, ebend. wird beſtätigt, 153. und den aufs neue gekränkten Ständen die Steuer-Freiheit zugeſichert, ebend. was in Anſehung der Dominikal-Steuer die Landſchaft zu Pfalz-Neuburg beſchließt, 154.
Donauwörth, ehemalige Reichs- und Kreisſtadt, wird vom ſchwäbiſchen Kreis reklamirt, 123. wird auf immer dem Kurhauſe Pfalz-Baiern mittelſt Vergleichs zugeſichert, 124. und dieſer vom Kaiſer und Reich beſtätigt, 125.
Dresden, der Friede von, wird in dem Frieden zu Teſchen erneuert und beſtätigt, 116.
Dominique, Freiherr, Kur-Trieriſcher Miniſter, 268.

E

Eichſtädt, Tod des Fürſt Biſchoffs daſelbſt, 216.
Ellerichshauſen, von, öſtreichiſcher General, 103.
Emigranten, franzöſ., was ſie zur Auswanderung veranlaßt, 254. erſuchen den Kaiſer und die übrigen europäiſchen Mächte zur Beiſtandsleiſtung gegen ihr Vaterland, 255. erhalten Schuz und Aufenthalt in deutſchen Ländern, 260. ihre Anzahl vermehrt ſich, 261. ſuchen eine Gegenrevolution zu bewirken, 262.

F

Finkenſtein, preuß. Miniſter, tritt nebſt Herzberg mit dem Grafen von Cobenzl in Berlin in Unterhandlung, 66. mit dem Freiherrn von Thugut, 92. was dem lezten auf ſeinen Friedensvorſchlag von den preuß. Miniſtern erwiedert wird, 94. die Unterhandlungen zerſchlagen ſich, 97.
Fiſcher, von, Comitial-Geſandter der fränkiſchen Grafen, 25.
Frankreich, mißbilligt zwar das Verfahren des Wiener Hofs wegen der Anſprüche deſſelben auf Baiern, erklärt ſich aber nicht gegen denſelben, 58. bleibt neutral, 59. wird von der Kaiſerin Maria Thereſia zur Vermittelung aufgefordert, 108. übernimmt ſolche, 109. und die Garantie des zu

Teſchen geſchloſſenen Friedens nebſt allen dazu gehörigen Conventionen, 121. wird zur Unterſtüzung des Herzogs von Zweibrücken wegen des Verſuchs des Wiener Hofs, Baiern einzutauſchen, aufgefordert 161. in, verlangt die Nation eine beſſere Ordnung der Dinge allgemein, 199. die General-ſtände verſammeln ſich, 200. in, bricht eine Revolution aus, 224. wird in Departements, und dieſe in Cantone oder Diſtrikte eingetheilt, 226.

Franz, Kaiſer, beſtimmt einen Tag zur Eröffnung der auſſerordentlichen Kammer-Gerichts-Viſitation, 2.

Franzöſiſche National-Verſammlung, ſ. National-Verſammlung.

Freiſingen, Hochſtift, Wahl eines neuen Biſchoffs, 214. von derſelben verlangt der Kurfürſt von der Pfalz, als Reichs-Vikar, die Vorlegung des Zuſtands der Hochſtiftiſchen Finanzen, 215. Proteſtation dagegen von Kur-Mainz, ebend. Folge hievon, 216.

Friede, zwiſchen der Pforte und Rußland, 115. zwiſchen Preußen und Oeſtreich, 116. zwiſchen Oeſtreich und den Türken, 191. zwiſchen Rußland und den Türken, 192.

Friedland, von den Preußen eingenommen, 103.

Friedrich II., König in Preußen, bei ihm ſucht Kur-Sachſen um Hülfe nach, 43. unterſtüzt und ſendet ſeinen Geſandten nach München, 44. läßt ſein Urtheil über die öſtreich. Seits geſchehene Beſiznehmung von Baiern durch ſeinen Geſandten in Wien eröffnen, 45. erhält von der mit dem Kurfürſten von Baiern geſchloſſenen Convention Nachricht, ebend. eröffnet ſeine Zweifel über die Gültigkeit derſelben und verlangt eine nähere Aufklärung hierüber, 46. Folge hievon 47. läßt ſeine Truppen an die Grenzen von Böhmen und Mähren vorrücken und geht ſelbſt nach Schleſien, 57. ſucht die Geſinnungen der Höfe zu Verſailles und Petersburg auszuforſchen, und findet ſie günſtig für ihn, 58. ſeine Truppen rücken nach Schleſien vor, 60. läßt ſich durch einen, mit dem Kaiſer Joſeph angefangenen Briefwechſel von allen Unternehmungen zurückhalten, ebend. nimmt den von demſelben vorgelegten Entwurf zu einem Vergleich nicht an, 62. erklärt ſich auf die weiteren Unterhaltungen, 64. 65. trägt ſeinen Miniſtern Finkenſtein und Herzberg auf, mit dem Grafen von Cobenzl weiters zu unterhandeln, 66. legt dem leztern einen zur Ausgleichung dienenden Plan vor, 67. die Unterhandlungen zerſchlagen ſich, 70. fordert durch ein Manifeſt ſowohl die Reichs-Mitſtände, als die auswärtigen Mächte auf, mit ihm gemeine Sache zu machen, 71. rückt in Böhmen ein und bezieht das Lager bei Nachod, 72. bleibt unthätig, warum? 77. wagt einen Angriff, muß ſich aber zurückziehen, 78. ihm wird ein neuer Friedens-Antrag von Oeſtreich gemacht, 80. macht den Einmarſch in Böhmen rückgängig, 85. legt Vergleichspuncte vor, 89. wie ſich die Kaiſerin Maria Thereſia hierauf erklärt, 90. weiſet den Freiherrn von Thugut an ſeine beede Miniſter zu

weitern Unterhandlungen, 92. gibt, zu Gewinnung der Höfe von Verſailles und Petersburg, den Miniſtern derſelben von den fruchtlos abgelaufenen Friedensunterhandlungen Nachricht, 97. verläßt ſein Lager bei Welsdorf, 99. lagert ſich bei Schazlar, 100. verläßt ſolches und bezieht bei Landshut die Cantonirungs-Quartiere, ebend. mit welchen Schwierigkeiten ſein Rückzug verbunden war, 101. kömmt bei Jägerndorf an, 102. beſezt Silberberg, 103. durch ſeine Vermittelung werden die Mißhelligkeiten zwiſchen Rußland und der Pforte beigelegt, 109. legt dem franzöſiſchen Hof in einer Denkſchrift den Friedensplan vor, ebend. verlangt keine Entſchädigung für aufgewandte Kriegskoſten, 114. ſeine Erklärung in Betreff des Kaiſerlichen Rechts, Panisbriefe zu geben, 134. ſendet den an das Kloſter Adersleben abgeſchickten Panisbrief wieder zurück, ebend. ſeine Verwendung für den Herzog von Zweibrücken wegen des demſelben gemachten Antrags, den vorhabenden Ländertauſch zu genehmigen, 160. widerſezt ſich dieſem Plan, 162. trägt zu Erhaltung der Integrität und Verfaſſung des Reichs auf eine Verbindung an, 163. unterzeichnet den Fürſtenbund, 167. ſein Tod und Character, 174.

Friedrich Wilhelm, König in Preuſſen, trägt der Pforte eine Allianz an, warum? 188. ratificirt ſolche, ebd. läßt einen Theil ſeiner Truppen nach Schleſien rücken, 189. ſendet ſeinen Miniſter nach Reichenbach, zur Friedensunterhandlung, ebd. ratificirt die Convention, 191. rechtfertigt ſich gegen die Vorwürfe in Betreff der Lütticher Unruhen, 210. zieht ſeine Truppen aus dem Lüttichiſchen, ebd. ſeine nochmalige Verwendung, die Lüttichiſchen Unruhen beyzulegen, 211. kommt mit dem K. Leopold in Pilniz zuſammen, 256. ſchließt mit demſelben einen Allianz-Tractat, 217.

Fürſtenbund, was zu Schlieſſung deſſelben überhaupt beygetragen, 150. deſſen nächſte Veranlaſſung, 156. was deshalben der König von Preuſſen den Kurfürſten von Sachſen und Braunſchweig-Lüneburg für einen Antrag macht, 163. beede genehmigen ſolchen, ſenden Bevollmächtigte nach Berlin, und die Unterhandlungen fangen an, 164. Verſuch des Kaiſers ein Gegenbündnis zu Stande zu bringen, ebd. lauft fruchtlos ab, und der Fürſtenbund wird von 3 evangeliſchen Kurhöfen unterzeichnet, 167. wohin derſelbe vorzüglich gerichtet ſey, 168. die Stände werden zum Beitritt eingeladen, 169. Mehrere Stände treten demſelben bey, 174.

G

Giurgewo, zu, wird zwiſchen Oeſterreich und der Pforte ein Waffenſtillſtand geſchloſſen, 191.

Glaz, Grafſchaft, in der, fällt Graf von Wurmſer ein, 102.

Gorgenſtadt, bey, ſuchen die Oeſtreicher ſich der Defileen zu bemächtigen, 86.

Görz, Graf, von, preuſ. Geſandter, geht nach München, um den daſelbſt ſich befindenden Herzog von Zweybrücken auf die

die ungültige Forderung des Hauſes Oeſtreich aufmerkſam zu machen, 44.

Gotha, Herzog, von, der, trit dem Fürſtenbund bey, 174.

Grafen Kollegium an das, erläßt Kur Mainz ein Convocations-Schreiben wegen Führung der gräfl. Stimme auf der katholiſchen Seite bey der Viſitation des Kammer Gerichts, 12. ſtatt eines Geſandten des ſchwäbiſchen Grafen-Kollegiums findet ſich hiebey ein Subdelegirter der weſtphäliſchen Grafen ein, 13 derſelbe wird, durch die Mehrheit der Stimmen, jedoch nicht ohne Proteſtation zugelaſſen, ebd. dagegen durch ein Concl. des Corp Evang. für unzuläſſig erklärt, 14. durch dieſen Vorgang werden die beyden Religionstheile getrennt, 15. ein gütlicher Vergleich deshalben kommt vorläufig zu Stande, ebd. Neue Vorſchläge zu einem Vergleich, 16. das Corp. Evang. beharrt auf ſeinem Schluß, ebd. Kur Brandenburg und mehrere Stände Evang. Theils erklären eine Verſammlung, ohne Berufung des Grafen Kollegiums, als verfaſſungswidrig, 17. neue Streitigkeiten, durch den Tod eines Comitial-Geſandten veranlaßt, 20. zu Beylegung derſelben wird ein Vergleich geſchloſſen, 22. des Kaiſers Erklärung hierüber, 23. wird als ein Beytritt zu dieſem Beſchluſſe betrachtet, 26.

H.

Habelſchwerdt, Stadt, wird von Graf Wurmſer überfallen, 102. von den Oeſtreichern verlaſſen, 103.

Harrach, Graf von, Präſident des Reichshofraths, 2. erhält vom Kaiſer Joſeph II. ein merkwürdiges Handbillet wegen Abſchaffung der Gebrechen bey dem Reichshofrath, ebd.

Hauſer, Freiherr, Kurmainziſcher Directorial-Geſandter zu Regensburg, 124.

Heilsberg, preuſ. Obriſt und Kommandant des Thaddenſchen Regiments, wird von den Oeſtreichern erſchoſſen; 102.

Heinrich, Prinz, von Preuſſen, rückt mit einer Armee preuſ. und ſächſiſch. Truppen in Sachſen ein, 75. mit ihm vereinigen ſich die ſächſiſch. Truppen, 76. ſteht mit der vereinigten Armee bey Dresden, 79. geht über die Elbe, und rückt durch die Oberlauſiz in Böhmen ein, 85.

Herzberg, preuſ Miniſter, tritt nebſt Finkenſtein mit dem Grafen v. Cobenzl. in Berlin in Unterhandlung, 66. mit dem Freiherrn von Thugut, 92 was dem letztern auf ſeinen Friedens-Vorſchlag von den beeden Miniſtern erwiedert wird, 94. die Unterhandlungen laufen fruchtlos ab, 97. tritt mit den öſtreichiſchen Bevollmächtigten zu Reichenbach in Unterhandlung, 189.

Heſſen Caſſel, Landgraf, von, der, tritt dem Fürſtenbund bey, 174.

— — Philippsthal, Prinz, wird gefangen, 103.

Hieronymus, Erzbiſchof von Salzburg, was der Kaiſer Joſeph II. an ihn für eine Forderung macht, 145. ſein Benehmen hiebey, 146. was er abtritt, ebd. was demſelben vorbehal-

halten bleibe, 147. ratificirt den deshalben errichteten Vergleich, 148

Hoheufels von, Zweibrückiſcher Bevollmächtigter bey den Friedens Unterhandlungen in Teſchen, 114. 160

Honde, de, Kaufmann von Brüſſel, wird unvermuthet nach Wien abgeführt, 179.

Hubertsburg, der Friede von, wird in dem Frieden zu Teſchen erneuert und beſtätigt, 116.

J.

Jägerndorf, bey, wagen die Oeſtreicher einen Angrif auf die Preuſſen, jedoch mit Verluſt, 102.

Jaſſi, zu, wird zwiſchen Rußland und den Türken ein Hauptfriede geſchloſſen, 192.

Joſeph II. Kaiſer, ſeine Bemühungen um die Verbeſſerung des Reichs Juſtizweſens, 1. macht mit der Verbeſſerung der Juſtiz-Verfaſſung am Reichshofrath den Anfang, 2. erklärt einige von dem verſtorbenen Kurfürſten von Baiern Max. Joſ. beſeſſene Länder als eröfnete Reichslehen, 37. ſucht den Kurfürſten Carl Theodor zu gewinnen, dieſe Erklärung als gültig anzuerkennen, 38. was es mit dieſer Erklärung für eine Beſchaffenheit habe, 55. macht ſtarke Kriegsrüſtungen, zieht ſeine Truppen in Böhmen und Mähren zuſammen und geht ſelbſt nach Böhmen, 57. unterhält mit dem König in Preuſſen, um das raſche Vordringen ſeiner Truppen zu verhindern, einen Briefwechſel, 60. legt einen Entwurf zu einem Vergleich vor, 61. unterhandelt weiter, 63. trägt dem Gr. von Cobenzl auf, mit den preuſ. Miniſtern weiters zu unterhandlen, 66. nimmt den, von Preuſſen zur Ausgleichung vorgelegten Plan nicht an, 68. die Unterhandlungen zerſchlagen ſich, 70. geräth über den Einmarſch der Preuſſen in Böhmen in großes Erſtaunen, 72. wünſcht den Frieden nicht, warum? 91. bleibt in ſeinem Lager bey Els unbeweglich ſtehen, 100. nimmt friedlichere Geſinnungen an, 105. warum er den Friedensplan nicht annehmen will, 114. iſt hiezu geneigter, 115. nimmt den Teſchner Frieden und die ihm beygefügte Convention förmlich an, 120. übernimmt die Allein-Regierung nach dem Tode der K. M. Thereſia, 130. ſeine Reformationen in ſeinen Staaten, 131. geben zu vielen Beſchwerden der Reichsſtände Anlaß, 132. dehnt ſein Recht, Panisbriefe zu geben, auf mittel- und unmittelbare deutſche Stifte aus, 133. hebt alle fremde Diöceſan-Gewalt in ſeinen Staaten auf, 135. verlangt für die in Beſchlag genommenen Güter des Hochſtifts Paſſau die Abtretung des Zehnts, 141. vergleicht ſich mit demſelben, 143. giebt die eingezogenen Güter zurück, 144. die paſſauiſchen Diöceſan-Rechte aber theils dem Biſchoff von St. Pölten, theils dem Biſchoff zu Linz, 145. zieht die ſalzburgiſchen Güter ein, 146. vergleicht ſich mit dem Erzſtift Salzburg, 148. verlangt nach dem Tode des Fürſt Biſchoffs zu Regensburg die Trennung

des

des Egerſchen Bezirks von der Diöceſe von Regensburg, 148. warum ſolche nicht zu Stande kam, 149. ſein Plan, Baiern gegen die Niederlande einzutauſchen, 156. was Baiern durch dieſen Ländertauſch erhalten und dagegen abtreten ſoll, 158. ſeine Erklärung hierauf, 162. 167. ſeine raſche Reformationen in geiſt- und weltlichen Dingen in den öſtreichiſchen Niederlanden geben zu einer förmlichen Empörung zu Löwen Anlaß, 175. beſtätigt die Conſtitution der Niederländer aufs neue, 180. erklärt die bisherige Verfaſſung in Brabant für völlig aufgehoben und Folge hievon, 181. was er wegen Wiederherſtellung der Ruhe für Anerbietungen macht, 183. erklärt der Pforte den Krieg, 184. ſein Tod und Character, ebd.

Juſtizweſen, was wegen deſſelben in der Wahl-Capitulation beſtimmt wird, 222.

K.

Karl Theodor, Kurfürſt von der Pfalz, ſuccedirt in die Lande des verſtorbenen Kurfürſten von Baiern, 34. läßt ſich zu München als deſſen Nachfolger öffentlich proklamiren, 35. ſeine Unterhandlungen mit Oeſtreich und getroffene Convention, 38. erkennt darinn die Rechte und Anſprüche des Hauſes Oeſterreich auf Niederbaiern, 39. darf nach derſelben von ganz Ober- und Niederbaiern mit Ausnahm einiger, an Oeſtreich fallenden Länder Beſitz nehmen, 40. beſtätiget den mit Oeſtreich geſchloſſenen Vergleich, 42. will den Friedensplan nicht annehmen, warum? 115. unterzeichnet die mit Oeſtreich und Sachſen geſchloſſene Convention, 116. was er in Anſehung der, in Baiern und Schwaben gelegenen Reichs-Lehen erhalten ſoll, 117. was derſelbe durch die, mit der Kaiſerin M. Thereſia geſchloſſene beſondere Convention erhält, 118. und dagegen an Sachſen abtritt, 119. vergleicht ſich mit dem ſchwäbiſchen Kreis wegen Donauwörth, 124. an denſelben werden die Reichslehen von den beeden höhern Reichs-Kollegien, jedoch mit Widerſpruch des Reichsſtädtiſchen, verliehen, 126. und vom Kaiſer beſtätigt, 127. widerſpricht, als Kurfürſt von Baiern, dem Gerüchte, von einem mit dem Wienerhof geſchloſſenen Vergleich, Baiern gegen die Niederlande einzutauſchen, 156. wiederhohlt auf die, von der baieriſchen Landſchaft deshalben gemachte Vorſtellung ſeinen Widerſpruch, 157. was demſelben wirklich der kaiſerl. Hof wegen dieſes Ländertauſches für einen Antrag macht, 158. was er durch dieſen Tauſch erhalten, und dagegen abtreten ſoll, 159. verſucht, ſeine Reichs-Vikariatsrechte auszudehnen, 214. gegen ſein Verfahren in Beſchickung der Biſchoffs Wahlen durch eigne Wahl-Commiſſairs proteſtirt Kur-Mainz, 215. was er dieſer Proteſtation entgegenſezt, 216.

Katharina II. Kaiſerinn von Rußland, wird überzeugt, welche Ungerechtigkeit das Haus Oeſtreich an Pfalz und Sachſen begeht, 59. was ſie in Betreff der baieriſchen Succeſſions-

ſions-Angelegenheit durch ihre Geſandte für eine Erklärung macht, 106 übernimmt nebſt Frankreich die ihr anerbotene Vermittelung, 109. genehmigt den Friedens-Entwurf, 113. übernimmt die Garantie des zu Teſchen geſchloſſenen Friedens nebſt allen darzu gehörigen Conventionen, 121.

Kaunitz, Fürſt, ſendet zu Beylegung der, zwiſchen Oeſtreich und Preuſſen entſtandenen Irrungen, einen, als Grundlage zu einem Vergleich dienenden Plan nach Berlin, 69. ſeine Abſicht bey Vorlegung eines Friedens-Vorſchlags, 112. erläßt ein Circulare, an alle, im Reich befindlichen K. K. Miniſter zu einer nähern Verbindung der Stände mit dem Reichsoberhaupte, 164. was er dem franzöſiſchen Geſandten wegen der Gefangennehmung des Königs in Frankreich erklärt, 264. ertheilt dem franzöſiſchen Miniſter über die Vereinigung der europäiſchen Mächte Erläuterung, 271.

Kempten, Abtey, die, fordert eine Entſchädigung von dem Hauſe Baiern, 123.

Kurfürſtliches Kollegium, erläßt ein Kollegial-Schreiben an den Kaiſer wegen der, durch die Beſchlüſſe der franzöſiſchen National-Verſammlung empfindlich beeinträchtigten Reichs-Stände und Reichsangehörige, 236.

L.

Laſci, poſtirt ſich mit der öſtreichiſchen Armee hinter der Elbe, 75.

Laudon, lagert ſich mit einem öſtreichiſchen Heere an der Iſer und verſchanzt ſich, 75. hindert den Einmärſch der Preuſſen in Böhmen, 79. geht über die Iſer und nimmt daſelbſt eine gute Stellung, 87. erhält Verſtärkung, 99.

Lauer, öſtreichiſcher General, beſezt die Poſten, wodurch Prag vor den Preuſſen geſichert wird, 87.

Lehrbach, Freiherr von, kaiſerl. Miniſter, was derſelbe dem Kurfürſten von Baiern fur einen Antrag macht, 158.

Leopold, Fürſt und Cardinal Biſchoff zu Paſſau, deſſen Tod, 135.

—— Grosherzog von Toscana, übernimmt die Regierung der öſtreichiſchen Erblande, 187. unter welchen Auſſichten, ebd. läßt, um gegen Preuſſen ſich ſicher zu ſezen, mehrere Regimenter an die Grenze von preuß. Schleſien rüken, 189. unterhält mit dem Könige von Preuſſen einen Briefwechſel ebd. beſchließt, zu Reichenbach einen Congreß zu weitern Unterh. zu eröffnen, und ſendet Bevollmächtigte dahin ebd. ſtimmt den Erklärungen der Geſandten von England und Holland bei, und ratificirt die Convention, 191. was derſelbe darin verſpricht, ebd. macht den Niederländern Vergleichsvorſchläge, 192. läßt Truppen gegen die Niederlande anrücken, und den belgiſchen — dem Hauß Oeſtreich durch Gewalt der Waffen unterworfenen Provinzen ihre vorige Verfaſſung anbieten, 193. wird zum Kaiſer gewählt und gekrönt, 223. erſucht den König von Frankreich um die Einleitung, daß die N. V. ihre Beſchlüſſe in Anſehung der beſchädigten deutſchen Reichsſtän-

ſtände zurüknehmen, 238. was ihm hierauf zur Antwort wird, 240. legt dieſe Sache dem Reichstage vor, 241. ſein Benehmen über die gegen Frankreich zu ergreifende Maasregeln, 251. fordert alle europäiſchen Höfe zur allgemeinen Theilnahme auf, 254. veranſtaltet mit dem K. v. Preuſſen eine perſönl. Zuſammenkunf, 256. ſein Benehmen bei der officiellen Bekantwerdung von der Annahme der Conſtitution des K. v. Frankreich, 258. verſpricht dem Kurfürſten von Trier Hülfe, 268. ſchließt mit Preuſſen einen Allianztractat, 271. Sein Tod und Charakter, 276.

Leſſart, de, franzöſiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, 262.

Lichtenſtein, Prinz, durch ihn werden diejenigen Poſten beſezt, wodurch die Stadt Prag von den Preuſſen geſichert wird 87.

Linz das Bisthum, zu Dotirung deſſelben gibt der Biſchof von Paſſau eine beträchtliche Summe her, 143. daſſelbe erhält zum Theil die paſſauiſchen Diöceſanrechte, 145.

Löwen, zu, bricht unter den daſigen Studierenden eine Empörung aus, 175. wird durch militäriſche Gewalt geſtilt, 176.

Ludwig XVI., König in Frankreich, entflieht aus Paris, wird wieder zurükgebracht und als ein Staatsgefangener bewacht, 253. gib von der Annahme der neuen franzöſiſchen Conſtitution den europäiſchen Höfen Nachricht, 257 ſein Verſuch den Kurfürſten von Trier von ſeinem Betragen wegen begünſtigten Aufenthalts der franzöſiſchen Emigrirten abzubringen, 266. verſagt dem Dekret, das einen Krieg gegen den Kaiſer beſchließt, ſeine Genehmigung, 271. genehmiget das Dekret wegen Fortſezung der Unterhandlungen in Rükſicht der Entſchädigung der in Elſaß begüterten Fürſten, 275.

Lüttich, Hochſtift, Unruhen daſelbſt, 195. was ſelbige veranlaßt, ebd. Klage des Biſchoffs über Eingrif in ſeine Gerechtſame, 198. was die Unruhen noch mehr vermehrt 199. 200. die Stände von Lüttich wenden ſich an das RKammergericht 204 arbeiten an Wiederherſtellung der Ruhe und kommen über gewiſſe Artikel überein, 206. Weigerung des Biſchofs, ſolche zu beſtätigen, 207. in, rufen Preuſſen und Pfälzer ein, 209. die Lütticher Stände nehmen die Vergleichspunkte an und genehmigen ſie, 212. die Lütticher unterwerfen ſich unbedingt und ohne Vorbehalt, 213.

M.

Mainz, Kur, wird beauftragt, wegen der beſchloſſenen Viſitation des Reichskammergerichts die Convocationsſchreiben an die deputirten Stände abzuſenden, 5. erläßt an das weſtphäliſche Grafenkollegium ein Convocationsſchreiben zu Führung der gräflichen Stimme auf der katholiſchen Seite bei Viſitation des Kammergerichts, 12. Schwierigkeiten und Proteſtationen dagegen, 13. ſucht ſein Vorhaben durchzuſezen, und erläßt weitere Schreiben an das fränk. und weſtphäl. Grafenkollegium, 14. tritt dem Fürſtenbund bei, 174. proteſtirt gegen das Verfahren von Kurpfalz wegen Beſchiken der Biſchoffs-

ſchoffswahlen durch einen Reichsvikar 215. was dieſe Proteſtation für eine Wirkung hatte, 216. was deſſen Directorium auf dem Reichstag für Fragen wegen der im Elſaß begüterten Reichsſtände aufſtellt, 242. ſeine Aeuſſerung über den Aufenthalt der fr. Ausgewanderten im Wormſer Gebiete. 263.

Maria Antonia, verwittwete Kurfürſtin v. Sachſen macht auf die Mobiliar- und Allodialverlaſſenſchaft des verſt. Kurfürſten von Baiern Anſpruch, 42. wendet ſich an Preuſſen, 43. erhält Unterſtüzung, 44. was es mit dieſen Allodialanſprüchen für eine Beſchaffenheit habe. 54.

Maria Thereſia, Kaiſerin, macht als Königin von Böhmen, Anſprüche auf einige Bezirke der Oberpfalz, 37. ſucht den Kurfürſten Carl Theodor zu gewinnen, die Gültigkeit dieſer Anſprüche anzuerkennen, 38 Convention deshalben, welche der kurpfälziſche Geſandte unterzeichnet, ebd. und der Kurfürſt beſtätigt, 42. behauptet ein Regredientrecht zur baierſchen Allodialſchaft ebd. was ſich gegen die Anſprüche auf einige Bezirke von Oberbaiern einwenden läßt, 52. 53. was es mit dem behaupteten Regredientrecht für eine Beſchaffenheit habe, 54. iſt für eine gütl. Ausgleichung der Streitigkeiten geſtimmt und macht dem K. v. Preuſſen Friedensanträge, 80. wünſcht ſelbige auf dem Wege der Unterh. beigelegt, 84. macht auf den vom K. in Preußen vorgelegten Vergleichsentwurf einen Gegenvorſchlag, 90. wünſcht Frieden, 105. hoft auf die Unterſtüzung der rußiſchen Kaiſerin, und erſucht ſie, nebſt dem franzöſiſchen Hof die Vermittlung zu übernehmen, 108. genehmigt die, in dem allgemeinen Friedensplan enthaltene Artikel, 110. entſagt allen Rechten, der, in dem Fürſtenthum Baireuth und Anſpach liegenden von der Krone Böhmen abhängenden Lehen und auch derjenigen Lehen, welche in dem Gebiete von Oeſtr. liegen, 116. was ihr der Kurfürſt von der Pfalz in einer beſondern Convention abtritt. 118. Ihr Tod, 129.

Maximilian Joſeph, Kurfürſt von Baiern, Tod, 28.

Meklenburg, Herzog von, deſſen Recht zur Erbfolge in der Landgrafſchaft Leuchtenberg, 43. erſucht den König von Preußen um ſeinen Beiſtand, 45. demſelben wird in dem Teſchner Frieden das Privil. de non appell. zugeſichert, 117. Schwierigkeiten deshalben, 127. erhält das Privil. de non appel. jedoch unter gewiſſen Einſchränkungen, 128. 129. tritt dem Fürſtenbund bei. 174.

Möllendorf, preuß. General, rükt mit ſeiner Armee vor, um ſich der Hauptſtadt in Böhmen zu bemeiſtern, 79. geht mit einigen Truppen von Sachſen nach Brix und ſchlägt ein öſtreich. Corps. 104.

N.

Nationalverſammlung, franzöſiſche, was wegen Eingriffe derſelben in die Gerechtſame der deutſchen Reichsſtände an den Kaiſer gebracht wird, 223. ſtellt die Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger, als die Grundlage einer neuen Staats-

Verfaſſung auf, 224. was dieſelbe weiters beſchließt, und Folge dieſer Beſchlüſſe, 225. mehrere deutſche Reichsſtände werden hierdurch beeinträchtigt und in ihrer Gerechtſamen gekränkt, 226. macht zur Entſchädigung derſelben Hofnung, 231. trägt auf eine Unterhandlung an. 230.
Neuſtadt, ſchleſ. Städtchen, von den Oeſtreichern belagert und beinahe eingeäſchert 113.
Niederlande, öſtreich. des K. Josephs raſche Reformationen in denſelben und Folge hievon, 175. 176. 177. die Vorſtellungen der Stände der Niederl. Provinzen ſind vergebens, warum, 178. eine Deputation wird nach Wien beordert, 180. ihre Conſtitution wird aufs neue beſtätigt ebd. die brabantiſchen Provinzen erklären ſich für unabhängig, 182. was ihnen der Kaiſer für Anerbietungen macht 183.
Noailles, Marquis, von, franzöſiſcher Geſandte, 254.
Noodt, van der, Niederländ. Advokat, 182.

O.

Oberſchwedelsdorf, das Blokhaus von, wird vom Grafen von Wurmſer zerſtört 102.
Oeſterreich macht nach dem Tode des Kurfürſten von Baiern Anſpruch auf Niederbaiern und auf einige Stüke Landes in Oberbaiern und beſezt ſolche mit Truppen, 35. fordert Mindelheim, 37. ſucht den Kurfürſten Carl Theodor zu gewinnen, dieſe Anſprüche als gültich anzuerkennen, 38. Vergleich deshalb, 38 40. gibt von dieſem Vergleich und von der Beſiznehmung eines Theils von Baiern dem Berliner Hof Nachricht, 46. rechtfertigt ſich 47. was ſich gegen dieſe Anſprüche einwenden läßt, 48. 52. der zwiſchen Oeſtr. und Preuſſen geſchloſſene Friede, dann die Convention zwiſchen Oeſtr. und Kurpfalz wird zu Teſchen unterzeichnet, 116. verlangt von einigen Ständen in Schwaben, welche im ſchwäbiſch öſter. Antheile Güter und Einkünfte haben, die Einſendung ihrer Faſſionen, um ſie mit einer Dominikal zu belegen, 150. nach vielen fruchtl. Vorſtellungen 151. kommt ein Vergleich zu Stande 152. beſtatigt ſolchen 153.
Okelly, franzöſiſcher Geſandter, 238.
Osnabrück, Biſchoff, v. der, tritt dem Friedensbund bey, 174.
Oſtermann, Gr. von, Ruſſiſch kaiſerl. Viçekanzler, 160.

P.

Panisbriefe, worauf das kaiſerl. Recht, dergleichen Briefe zu geben, beruhe, 133. wohin der Kaiſer dergleichen ſende, 133. Folge hievon, 134 was wegen derſelben in der Wahlkapitulation beſtimmt wird, 219.
Paſſau, Hochſtift, demſelben ſteht durch Aufhebung aller fremden Diöceſan Gewalt in den Staaten des Kaiſers Joſeph II. eine Veränderung bevor, 135. die Paſſauiſche Diöceſan-Gerichtsbarkeit in Oeſtreich wird eingeſtellt, 136. Worauf

auf die, von dem Hochſtifte im Oeſtreichiſchen bisher ausgeübten Rechte beruhen? 137. Die Hochſtiftl. und Domkapitelſchen Güter werden eingezogen, ebend. wendet ſich an den Kaiſer und an den Fürſten von Kauniz, 138. Antwort deſſelben, ebend. weitere Vorſtellung deſſelben an den Kaiſer und Kauniz, 139. bleiben fruchtlos, 140. bittet einzelne kurfürſtliche Höfe um Vermittlung, ebend. erhält einen neuen Biſchof, ebd. dieſer übergibt dem Kaiſer einen Plan zum Vergleich, 141. derſelbe wird nicht angenommen, und die Unterhandlungen werden abgebrochen, 141. ſchließt einen neuen Vergleich, worinn er für ſich und ſeine Nachfolger im Hochſtifte die Diöceſan-Rechte in Oeſtreich abtritt, 143. das Domkapitel genehmigt die Convention, 145.

Pavia, zu, wird ein Vertrag i. J. 1329. geſchloſſen, wornach die baieriſchen Lande und die Pfalz als zwei ganz unabhängige Länder beſtehen ſollen, 34. wird auch auf Niederbaiern ausgedehnt, ebend.

Pfalz, Kur, ſucht zwar das Präſentations-Recht eines Beiſizers am Cammergericht, in Rückſicht auf Baiern und Pfalz zugleich geltend zu machen, wird aber mit der baierſchen Präſentation zurückgewieſen, 28. beede Religions-Theile vergleichen ſich hierüber, ebend. derſelben wird das Erbfolge-Recht in den geſammten Baierſchen Mannslehen ſtreitig gemacht, 33.

Pilniz, zu, kommen der Kaiſer Leopold und der König von Preuſſen zuſammen, um ſich über die franzöſiſchen Angelegenheiten zu beſprechen, 256.

Piſtorius, von, Commitial-Geſandter, deſſen Tod, 20.

Platen, preuſſiſcher General, deckt mit ſeinem Corps Dresden, 86.

Präſentations-Recht, über das, eines Beiſizers am Cammergericht der Kreiſe wird auf dem Reichstage eine Uebereinkunft getroffen, 27.

R.

Rechtern, Graf von der, macht Anſprüche auf die gräflich Wolfſteiniſche Reichslehen, 123.

Regensburg, Fürſtbiſchof, deſſen Tod, 148. Folge hievon, 149. neuer Biſchof, 214.

Reich, ſ. Deutſches Reich.

Reichs-Cammergericht, das Reich wünſcht eine Verbeſſerung der Mängel an demſelben, 3. die Kurfürſten tragen auf eine Viſitation deſſelben an, ebend. über dieſen Gegenſtand wird auf dem Reichstage ſich berathſchlagt, ebend. das Reſultat wird dem Kaiſer in einem Reichs Gutachten zur Genehmigung vorgelegt, 4. von demſelben genehmigt und ein Tag beſtimmt, an welchem die beſchloſſene Viſitation anfangen ſoll, ebend. weitere Schwierigkeiten hiebei, 5. die kaiſerlichen Commiſſairs und die Subdelegirten der

Stände finden ſich in Wezlar ein und die Viſitation wird wirklich eröffnet, 7. das Viſitations-Geſchäft wird in etwas verzögert, warum? ebend. weiteres, den Fortgang der Viſitation hemmendes Hinderniß, 9. über dieſe Streitigkeiten wird Bericht an Kaiſer und Reich erſtattet, 11. und das Reichs-Gutachten vom Kaiſer genehmigt, ebend. Nach dieſem Reichs-Schluß erhält das Cammergericht eine beſſere innere Einrichtung, die Zahl der Beiſitzer wird vermehrt und die Cammerzieler erhöht, ebend. die wegen der Religions Eigenſchaft der weſtphäliſchen und fränkiſchen Grafen entſtandenen Irrungen haben auf den Fortgang der Viſitation keinen Einfluß, 13. Mehrere Stände, evangeliſchen Theils, erklären eine Verſammlung, ohne Beizug des Grafen-Kollegiums, für verfaſſungswidrig, 17. hierdurch wird das ganze Geſchäfte durch die Abreiſe der kaiſerl. Commiſſairs abgebrochen, und die vorgehabte Viſitation aufgelößt, 18. Die Vermehrung der Beiſizer an demſelben kommt zu Stande, 26. wird aber durch das ſtreitige Präſentations-Recht auf einige Zeit verzögert, 27. Neues Hindernis wegen des Tods des Kurfürſten von Baiern, 28. acht neue Beiſizer werden wirklich aufgenommen, 29. theilt ſich in drei beſtändige Senate, 30. und dieſe drei in ſechs gleichfalls beſtändige Senate, 31. dieſe Eintheilung wird durch einen Reichsſchluß beſtätigt, ebend. erläßt ein ſcharfes Mandat gegen die Rebellen in Lüttich, 203. was daſſelbe weiters verfügt, 211.

Reichs-Cammergerichts-Ordnung, die Verbeſſerung derſelben wird ſechs Cammergerichts-Beiſizern aufgetragen, 12. warum dieſelbe nicht zu Stande kam, ebend.

Reichs-Gutachten, das, über den ganzen Teſchner Frieden wird vom Kaiſer ratifizirt, 127. über die Angelegenheit der im Elſaß begüterten Reichsſtände, 248. wird vom Kaiſer beſtätigt, 250.

Reichshofrath, am, wird die Juſtizverfaſſung durch Kaiſer Joſeph II. verbeſſert, 1. die Raths-Sizungen werden von drei auf vier erhöht, 2.

Reichs-Juſtizweſen, wird durch Kaiſer Joſeph II. verbeſſert, 1.

Reichsſtände, ſ. Stände.

Reichstag, geräth wegen der Grafen-Irrungen in völlige Unthätigkeit, 20. dieſe dauert fünf Jahre, 22. erhält nach Beilegung derſelben ſeine vorige Wirkſamkeit, 26. auf dem, ſucht der öſterreichiſche Geſandte ſich von den fürſtlichen Geſandten zu trennen und den kurfürſtlichen gleichgeſezt zu werden, 132. andere Verſuche deſſelben auf demſelben, ebend. mißlingen aber, 133. Fortſezung deſſelben unter dem Reichs-Vikariat, 217. auf dem, fangen die Berathſchlagungen über die Angelegenheit der im Elſaß begüterten Reichs-Stände an, 246. Abſtimmungen hierüber, 247.

Reichs-Vikariat, was wegen der Fortſezung des Reichstags rück-

rückſichtlich des Rechts der Reichs-Vikare hiebei unterhandelt wird, 217.
Repnin, Fürſt von, ruſſiſcher Miniſter, 110.
Reus, Fürſt, öſterreichiſcher Bevollmächtigter zu den Unterhandlungen in Reichenbach, 189.
Ried, öſtreichiſcher General, hindert die Vereinigung des Prinzen Heinrich mit dem Könige von Preuſſen, 87.
Riedeſel, Baron, preuſſiſcher Geſandter in Wien, 47. Bevollmächtigter zu den Friedens-Unterhandlungen in Teſchen, 114.
Ritter, von, kurpfälziſcher Geſandter zu Wien, 38.
Romanzow, Graf, ruſſiſcher Miniſter, 159. 262.
Rußland, wird überzeugt, welche Ungerechtigkeit der Wiener Hof an Pfalz und Sachſen begeht, 59. wichtige Erklärung der Kaiſerin von, über die baieriſchen Succeſſions-Angelegenheiten, 106. Beylegung der Mißhelligkeit zwiſchen Rußland und der Pforte durch Preuſſens Vermittelung, 109. unterſtüzt das Project des Wienerhofs, Baiern einzutauſchen, 159.

S.

Sachſen, Kur-, was ſein Subdelegirter am Kammer-Gerichte bei Viſitation deſſelben wegen Mangels an Religions-Gleichheit für eine Erklärung macht, 17. wünſcht wegen des baieriſchen Succeſſions-Kriegs eine Neutralität zu beobachten, 75. unter welcher Bedingung öſtreich. Seits ſolche zugeſtanden wird, ebendaſ. rüſtet ſich und vereinigt ſeine Truppen mit der preußiſchen Armee, 76. iſt mit dem Friedensplane unzufrieden, warum? 111. 115. unterzeichnet die mit Kurpfalz geſchloſſene Convention, 116. was er durch dieſelbe von Kurpfalz erhält und dagegen abtritt, 120. demſelben wird von Friedr. II. zu Erhaltung der Integrität und Verfaſſung des Reichs eine Verbindung angetragen, 163. ſendet einen Bevollmächtigten nach Berlin, 164. unterzeichnet den Fürſtenbund, 167.
Salzburg, Erzſtift, das, macht verſchiedene Forderungen an das Haus Baiern, 122.
Schmidt, Kurbaieriſcher Regiſtrator, beſtätigt eidlich die wirkliche Exiſtenz einer Original-Urkunde, nach welcher Herzog Albrecht von Oeſtr. im Jahre 1429. allen Anſprüchen auf Niederbaiern entſagt, 83.
Schönburg, die Grafen von, ſuchen ihre Rechte wegen der Reichsafterlehnseigenſchaft ihrer Herrſchaften zu behaupten 123. 126.
Schwäbiſche Kreis, der, reclamirt die ehemalige Reichs- und Kaiſerſtadt Donauwörth, 123. vergleicht ſich mit Pfalzbaiern, 124. dieſer Vergleich wird von Kaiſer und Reich genehmigt, 125. verwendet ſich für die gekränkten Stände wegen der ihnen öſterreich. Seits angeſonnenen
Entrich-

Entrichtung einer Dominikal-Steuer, 151. ein Vergleich kommt deshalben zu Stande, 152. derſelbe wird beſtätigt, 153.

Senkenberg, Freiherr von, Heſſen-Darmſtädt. Regierungs-Rath, findet eine von Herzog Albrecht von Oeſtreich im J. 1429 ausgeſtellte Urkunde, worin derſelbe allen ſeinen Anſprüchen auf Niederbaiern förmlich entſagt, 81. gibt von ſeiner Entdeckung einem ſeiner Freunde vertrauliche Nachricht, ebend. ſendet eine Abſchrift hievon an den Kurfürſten von der Pfalz, welcher ſolche an den Berliner Hof befördert, 82. das Original findet ſich von dieſer Urkunde in dem Archive zu München nicht vor, 83. warum? ebend. wird über dieſe Entdeckung zu Wien verhört, und erhält den Auftrag, Wien in 24 Stunden zu verlaſſen, und die Kaiſerlichen Staaten nie zu betreten, 84.

Speyer, der Biſchoff von, proteſtirt gegen die Beſchlüſſe der National-Verſammlung als offenbare Verlezungen der zwiſchen Frankreich und Deutſchl. beſtehenden Friedensſchlüſſe, 229.

Spielmann, Freiherr, öſtreich. Bevollmächtigter zu den Unterhandlungen in Reichenbach, 189.

Stände, der, Meklenburgiſchen, Widerſpruch gegen das dem Hauſe Meklenburg zugedachte Privil. de non app. 127. ihre Einwendungen werden verworfen, 128. und dem Hauſe Meklenburg wird dieſes Privilegium, jedoch unter Einſchränkung, zugeſichert, 129.

Stände, Reichs-, verſchiedene, machen theils bei, theils nach dem Friedens-Congreß zu Teſchen an das Haus Baiern Anſprüche, 122. weigern ſich den Frieden zu genehmigen, ebend. treten dem Frieden bei, und ertheilen die Genehmigung hiezu, 125. denſelben geben die Reformationen Kaiſer Joſephs in ſeinen Staaten zu Beſchwerden Anlaß, 132. übergeben bei dem Kaiſ. Hof eine Vorſtellung wegen der Paniſbriefe, 134. was wegen ihrer Gerechtſame in der Wahl-Capitulation beſtimmt wird, 219. werden durch die Beſchlüſſe der N. Verſ. in ihren Gerechtſamen gekränkt, 226. und derſelben eigenmächtig durch bloſſen Machtſpruch beraubt, 227. ihr Verluſt iſt ſehr bedeutend, 228. tragen ihre Beſchwerden dem franzöſiſchen Miniſterium vor, 229. bleiben fruchtlos, 230. wenden ſich an die Kreiſe und an den Reichstag, ebend. und tragen auf eine Reichsverfaſſungsmäßige Unterſtüzung an, 231. warum ſie an der ihnen gemachten Hoffnung zur Entſchädigung zweifeln, 232. mit ihnen wird unterhandelt, 233. was ihnen als Entſchädigung angeboten wird, 234. warum ſelbige ſich hiezu nicht geneigt bezeugen, 235. erklären die angebotene Entſchädigung als keinen hinlänglichen Erſaz, 236. wenden ſich an die Kurfürſten und dieſe an den Kaiſer, ebend. lehnen die ihnen gemachten Anträge zu einem Vergleich ab, 240. ihre Angelegen-

legenheit wird zur gemeinſchaftlichen Berathung auf den Reichstag gebracht, 241. was auf demſelben das kurmainz. Directorium für Fragen aufſtellt, 242. öſtreichiſche und kurbraunſchweigiſche Bemerkungen hierüber, 243. 244. weitere Verhandlungen wegen der Elſaß. Angelegenheit, 273.
Stifter, proteſtantiſche, nehmen die ihnen vom Kaiſer zugeſchickte Panisbriefe nicht an, 134.
Sturterheim, preußiſcher General, ſteht mit einem preußiſchen Heere an der Grenze des öſtreich. Schleſiens, 75. kommt dem General Wallis in den Rücken, 113.

T.

Ternant, Chevalier, was derſelbe den durch die Beſchlüſſe der franz. National-Verſammlung beeinträchtigten Ständen für Anträge zur Entſchädigung macht, 234. ſein Antrag wird von den Ständen nicht angenommen, 235.
Teſchen, Stadt, wird zum Friedens-Regreßorte beſtimmt, 114. Friede daſelbſt geſchloſſen, 116.
Thugut, Freiherr von, wird mit einem Schreiben von der Kaiſerin M. Thereſia an den König von Preuſſen zu neuen Friedensunterhandlungen abgeſchickt, 80. langt zu Wilsdorf an, 87 legt den, von Friedrich II. gemachten Vergleichs-Entwurf ſeinem Hofe vor, 90. was derſelbe den Pr. Miniſtern Herzberg und Finkenſtein für weitere Vorſchläge macht, 92. 95. die Unterhandlungen zerſchlagen ſich, 97.
Thun, Graf von, Dechant bey dem Hochſtift Paſſau, 141.
Thurheim, Graf, Landeshauptmann in Oeſtreich ob der Ens, 135.
Tirlemont, zu, bricht ein Aufruhr aus, 181.
Töpliz, von den Preuſſen weggenommen, 87.
Törring-Seefeld, Gr. v. kurpfalzbaieriſcher Bevollmächtigter bey den Friedensunterhandlungen in Teſchen, 114. geht als Wahl-Commiſſär nach Freiſingen, 214.
Trier, Kurfürſt von, begünſtigt die Bewafnung der ausgewanderten Franzoſen in ſeinem Land, was er dem K. von Frankreich auf eine Vorſtellung deshalben zur Antwort ertheilt, 265. ſeine weitere Erklärung, nach welcher er alle bewafnete Verſammlung der Emigrirten verbietet, iſt von keinem guten Erfolg, 269.

V.

Vins, de, öſtreichiſcher General, wird von dem preuß. General Belling aufs Haupt geſchlagen, 86.

W.

Waffen-Stillſtand, zwiſchen Oeſtreich und Preuſſen, 114. zwiſchen Oeſtreich und den Türken, 191.

Wahl-Capitulation, wird berichtigt, und was ſelbige für Zuſäze und Aenderungen erhält, 218. u. f. 223.
Wahl-Convent, 218.
Wallis, Graf von, öſtreichiſcher Feldmarſchall, rückt gegen das ſchleſiſche Städtchen Neuſtadt an, und belagert es, 112. muß ſich zurückziehen, 113.
Walther, von, Paſſauiſcher Agent am Reichshofrath, 140. wird Paſſauiſcher geheimer Rath und Reſident am Wiener Hof, 141.
Weimar, Herzog von, der, tritt dem Fürſtenbund bey, 174.
Welsberg, Graf von, Domherr des Hochſtifts Paſſau, 141.
Werner, preuſſiſcher General, ſteht mit einem preuſ. Heere an der Grenze des öſtreichiſchen Schleſiens, 75.
Wurmſer, öſtreich. General, ſein Verſuch, das Thaddenſche Regiment aufzuheben, lauft fruchtlos ab, 102. ſein Einfall in der Grafſchaft Glaz, ebd.
Würtemberg, fordert einen Antheil an der Mobiliar-Verlaſſenſchaft des erloſchenen Hauſes Baiern, 123. nimmt keinen Panisbrief an, 134.

Z.

Zinzendorf, Graf von, ſächſiſ. Bevollmächtigter bey den Friedens-Unterhandlungen in Teſchen, 114. bey den Unterhandlungen zu Errichtung einer nähern Verbindung in Berlin, 164.
Zweybrücken, Herzog von, wird durch den, zwiſchen dem Hauſe Oeſtreich und dem Kurfürſten von Baiern geſchloſſenen Vergleich an ſein Erbfolge-Recht verlezt, 42. ſucht Hülfe bey Kurſachſen und dem Könige von Preuſſen, 43. wird von Preuſſen aufgefordert, gegen die öſtreichiſchen Anſprüche ſich zu regen, 44. wankt aus Mangel an Ausſichten auf eine hinlängliche Unterſtüzung und iſt im Begriff, den Vergleich zu genehmigen, ebd. proteſtirt öffentlich dagegen und fordert ſeine Reichsſtände zur Hülfe auf, 45. iſt mit dem Friedensplan unzufrieden, warum? 111. 115. tritt der zwiſchen Kurpfalz und Kurſachſen geſchloſſenen Convention bey, 116 120. desgleichen der zwiſchen der Kaiſerin Maria Thereſia und Kurpfalz, 119. demſelben wird der Antrag gemacht, den von dem Wiener Hof geſuchten Tauſch mit Baiern gegen Abtretung der öſtr. Niederlande zu genehmigen, 159. ſeine abſchlägige Erklärung hierauf, 160. erſucht den König von Preuſſen um Unterſtüzung, ebd. und Frankreich als Mitgarant des Teſchner Friedens, 161. tritt dem Fürſtenbund bey, 174.

Staatsbibliothek Bamberg Bibl. des Histor. Vereins

SBB013400137687

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Michael Ignaz,

Michael Ignaz Schmidts neuere Geschichte der Deutschen

Bd.: 15

Wien 1806

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.69(8#15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694327-9